

A100_ARGESL_P19_V4_D3_GEN_1000

Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 4 HGÜ-Verbindung Wilster – Bergrheinfeld/West

Konverterstation Bergrheinfeld/West (BY) – Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West (BY)

Planfeststellungsabschnitt D3

0	22.02.2021	Antragsunterlagen nach §19 NABEG	Team	RoIC	RieM
Vers.	Datum	Ausgabe, Art der Änderung	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	15
0.1	Allgemeines	15
0.1.1	Rechtlicher Rahmen	15
0.2	Beschreibung des Vorhabens	18
0.2.1	Technische Beschreibung	18
0.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	19
0.4	Vorschlag für den Umfang der Planfeststellungsunterlagen	22
0.4.1	Inhalte des UVP-Berichts	22
0.4.2	Kartierungen	22
0.4.3	Zu erstellende Unterlagen und Gutachten	23
1	ALLGEMEINES	25
1.1	Projektziel	25
1.2	Planrechtfertigung	26
1.2.1	Beschreibung der geplanten Maßnahme	26
1.2.2	Begründung der geplanten Maßnahme	26
1.2.3	Prüfung der Mitrealisierungsmöglichkeit zusätzlicher energiewirtschaftlich notwendiger Maßnahmen gemäß § 19 S. 4 Nr. 4 NABEG	28
1.3	Antragsgegenstand	28
1.4	Vorhabenträger	30
1.5	Zielsetzung der vorliegenden Unterlage	31
1.6	Rechtliche Grundlagen	32
1.6.1	Anzuwendende rechtliche Grundlagen	32
1.6.2	Planungsleit- und Planungsgrundsätze	34
1.7	Ablauf und Ergebnis der Bundesfachplanung	44
1.8	Ausführungen zum PCI-Status und den damit zusammenhängenden Anforderungen aus der TEN-E VO	47
1.9	Angaben zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung	49
1.9.1	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG und Vorgaben aus TEN-E Verordnung	49
1.9.2	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einreichung der Anträge nach § 19 NABEG	49

1.9.3	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld der Antragskonferenzen und Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG	51
1.9.4	Ausblick auf das weitere Planfeststellungsverfahren	51
1.10	Phasen des Planfeststellungsverfahrens	52
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	53
2.1	Trassenvorschlag und in Frage kommende Alternativen	53
2.2	Erläuterungen zur Auswahl zwischen der in Frage kommenden Alternative unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen	55
2.3	Darstellung der technischen Bau- und Betriebsmerkmale der Konverteranlagen	56
2.3.1	Standorte	56
2.3.2	Größe und Platzbedarf	56
2.3.3	Konvertertypen	58
2.3.4	Konverteraufbau	58
2.3.5	Emissionen und Emissionsquellen	60
2.3.6	Wartungsarbeiten im Betrieb	60
2.4	Technische Bau- und Betriebsmerkmale von Drehstrom-Freileitungsabschnitten zur Konverteranbindung	61
2.4.1	Masttypen	61
2.4.2	Regelquerschnitt der Freileitungsanlage, Schutzstreifen	63
2.4.3	Bauablauf	63
2.4.4	Emissionen und Emissionsquellen	64
2.4.5	Wartungsarbeiten im Betrieb	64
2.5	Planungsrelevante Kenntnislücken und Prognoseunsicherheiten	64
3	UMWELTRELEVANTE WIRKUNGEN DES VORHABENS	65
3.1	Übersicht über die Wirkfaktoren	65
3.2	Beschreibung der einzelnen Wirkfaktoren	71
3.2.1	Direkter Flächenentzug (Wirkfaktorengruppe 1)	71
3.2.2	Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung (Wirkfaktorengruppe 2)	74
3.2.3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Wirkfaktorengruppe 3)	77
3.2.4	Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverluste (Wirkfaktorengruppe 4)	80
3.2.5	Nichtstoffliche Einwirkungen (Wirkfaktorengruppe 5)	82

3.2.6	Stoffliche Einwirkungen (Wirkfaktorengruppe 6)	87
3.2.7	Elektrische und magnetische Felder (Wirkfaktorengruppe 7)	89
3.2.8	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Wirkfaktorengruppe 8)	90
3.3	Ermittlung der schutzgutspezifischen Untersuchungsräume	90
3.4	Betrachtung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs	93
4	VORSCHLAG FÜR DEN INHALT DER FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS FÜR DIE UNTERLAGEN NACH § 21 NABEG	95
4.1	Vorgesehener Untersuchungsrahmen in dem UVP-Bericht	95
4.1.1	Allgemeines methodisches Vorgehen	95
4.1.2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	102
4.1.3	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	105
4.1.4	Schutzgut Fläche	108
4.1.5	Schutzgut Boden	110
4.1.6	Schutzgut Wasser	111
4.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	113
4.1.8	Schutzgut Landschaft	115
4.1.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	116
4.1.10	Wechselwirkungen	118
4.1.11	Ergebnisse der Natura 2000-Prüfungen	119
4.1.12	Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	119
4.2	Kartierkonzept	120
4.2.1	Umfang der Kartierungen	121
4.2.2	Datengrundlagen	122
4.2.3	Methodik und Vorgehensweise	123
4.2.4	Kartierungen von Biotoptypen/ LRT	124
4.2.5	Abschichtung der zu kartierenden Arten	125
4.2.6	Floristische Kartierungen	125
4.2.7	Faunistische Kartierungen	125
4.3	Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten	132
4.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Kompensationskonzept	132
4.3.2	Natura 2000-Prüfungen	139

4.3.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	144
4.3.4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	148
4.3.5	Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen	152
4.3.6	Bodenschutzkonzept	157
4.3.7	Unterlage zur Bodendenkmalpflege	160
4.3.8	Unterlage zur Landwirtschaft	163
4.3.9	Unterlage zur Forstwirtschaft	166
4.3.10	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	170
4.3.11	Sonstige Unterlagen und Anträge	171
4.4	Alternativenvergleich	173
5	ANHÄNGE	176
5.1	Steckbriefe Trassenvorschlag	176
5.1.1	Trassenvorschlag Segment 056	179
5.2	Steckbriefe Alternativen	182
5.2.1	Alternative 1 Segment 056	182
5.3	Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	186
5.3.1	Hinweise aus der informellen Beteiligung	186
5.3.2	Hinweise aus der formalen Beteiligung	189
5.4	Rechtliche Erläuterungen zum Kartierkonzept	190
5.5	Liste der planungsrelevanten Arten	196
5.5.1	Liste der planungsrelevanten Arten: Flora	196
5.5.2	Liste der planungsrelevanten Arten: Fauna	198
6	LITERATURVERZEICHNIS	201
6.1	Literatur	201
6.2	Pläne und Programme	205
6.3	Internetquellen	206
6.4	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften	206

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht über die Wirkfaktoren des vorliegend beantragten Vorhabens in Verbindung mit den Schutzgütern	21
Tabelle 2: Ableitung der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze aus den rechtlichen Vorgaben und den Erfordernissen der Raumordnung	35
Tabelle 3: Phasen des Planfeststellungsverfahrens	52
Tabelle 4: Übersicht des Steckbriefs zur Beschreibung des Trassenvorschlags und der Alternative	55
Tabelle 5: Darstellung der betroffenen Gebietskörperschaften	55
Tabelle 6: Technische Merkmale der Freileitung zur Konverteranbindung	61
Tabelle 7: Abgleich der Wirkfaktoren gem. BNetzA und gem. BfN FFH-VP-Info	65
Tabelle 8: Übersicht über die Wirkfaktoren des Vorhabens in Verbindung mit den Schutzgütern	69
Tabelle 9: Festlegung der schutzgutspezifischen maximalen Untersuchungsräume	93
Tabelle 10: Prüfkriterien für Gebiete und Ansammlungen freileitungssensibler Vogelarten nach Bernotat et al. (2018)	127
Tabelle 11: Prüfkriterien für Brutvorkommen freileitungssensibler Vogelarten nach Bernotat et al. (2018)	128
Tabelle 12: Erläuterung zur Validierung der Hinweise	186
Tabelle 13: Hinweise aus der informellen Beteiligung – Erläuterungen	188

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Planungsphasen bis zur Realisierung von SuedLink Antrag auf Planfeststellungsbeschluss	16
Abbildung 2: Verfahrensschritte nach NABEG und TEN-E VO gegenübergestellt	48
Abbildung 3: Der iterative Prozess der sog. Grobtrassierung für die Entwicklung des Trassenvorschlags und der ggf. in Frage kommenden Alternativen für den Antrag gemäß § 19 NABEG	53
Abbildung 4: Schematische Darstellung einer Konverterstation mit zwei Konverterhallen (Aufbau entspricht einem Kabelsystem)	57
Abbildung 5: Darstellung einer bipolaren Konfiguration „Rigid Bipol“ bei 525 kV	58
Abbildung 6: Schematische Darstellung dreier herkömmlicher Stahlgittermastformen	62
Abbildung 7: Ablauf der Ermittlung der Vorzugstrasse	173
Abbildung 8: Legende (Seite 1/2)	177
Abbildung 9: Legende (Seite 2/2)	178
Abbildung 10: Segment 043 km 0,0 bis km 3,5 – Karte 1/4	180
Abbildung 11: Südlicher Trassenverlauf des Trassenvorschlags und der Alternative 5/5	182
Abbildung 12: Hinweise aus der informellen Beteiligung – Segment 056 km 0,0 bis km 0,8	187

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1

1.1 Übersichtskarte Gesamtvorhaben

1.2 Übersichtskarte Planfeststellungsabschnitt

Anlage 2

Arten(gruppen)steckbriefe

Anlage 3

Karten der Probeflächen (Kartierungen)

Anlage 4

Datengrundlagen

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND GLOSSAR

50Hertz	50Hertz Transmission GmbH
µT	Microtesla
Abs.	Absatz
AC	Bezeichnung für Wechselstrom (engl. alternating current)
ADEBAR	Atlas Deutscher Brutvogelarten
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AG	Auftraggeber
Art.	Artikel
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AZ	Ackerzahl
Az.	Aktenzeichen
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bundesberggesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayernNetzNatur	Landesweiter Biotopverbund in Bayern
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
Beschl. v.	Beschluss vom
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfK	Bodenfunktionskarte
BGBI	Bundesgesetzblatt

BGHU	Baugrundhauptuntersuchung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und nukleare Sicherheit
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (engl. continuous ecological functionality-measures)
CIR	Color-Infrarot
DC	Gleichstrom (engl. direct current)
DGM	digitales Geländemodell
DIN	Deutsches Institut für Normung
DLM	Digitales Landschaftsmodell
DOP	Digitales Orthofoto, entzerrte Luftbilder, die die Landschaft lagerichtig abbilden
DSM	Digitale Oberflächenmodelle (engl. digital surface model)
DTK	Digitale topografische Karte
DV FoVG	Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes
EMF	Elektromagnetische Felder
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
etc.	et cetera – und so weiter
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
FNP	Flächennutzungsplan
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz

FoVDV	Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
fTK	festgelegter Trassenkorridor (nach § 12 NABEG)
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GHz	Gigahertz
GIS	Geoinformationssystem
GrwV	Grundwasserverordnung
Gw	Grundwasser
GW	Gigawatt (1.000.000.000 W), Einheit der elektrischen Leistung
GWK	Grundwasserkörper
GZ	Grünlandzahl
ha	Hektar
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (engl. horizontal directional drilling)
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
Hz	Hertz, Einheit für die Frequenz
i. d. R.	in der Regel
IGBT	Bipolartransistor mit isolierter Gate-Elektrode
inkl.	inklusive
InvBeG	Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IBA	Important Bird Area
km	Kilometer
kV	Kilovolt (1.000 V)
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LF	Landwirtschaftliche Fläche
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LIDAR	light detection and ranging
LKR	Landkreis

LNatSchG	Landesnatuschutzgesetz
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
mind.	mindestens
mm	Millimeter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NABU	Naturschutzbund Deutschland
Natura 2000	Natura 2000 ist der Name für ein europaweites Netz von nach EU-Recht geschützten besonderen Schutzgebieten. Natura 2000 umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie.
NEP	Netzentwicklungsplan
NSG	Naturschutzgebiet
NVP	Netzverknüpfungspunkt
o. g.	oben genannt
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OWK	Oberflächenwasserkörper
PCI	projects of common interest – Vorhaben von gemeinsamem Interesse
PG	Planungsgrundsatz
PL	Planungsleitsatz
PlfZV	Planfeststellungszuweisungsverordnung
QS	Qualitätssicherung
RAMSAR-Konvention	Übereinkommen über Feuchtgebiete
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
Rz.	Randzahl
s.a.	siehe auch
SDB	Standarddatenbogen
SG	Schutzgut
SL	SuedLink
söpB	sonstige öffentliche und private Belange

StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
SUP	Strategische Umweltprüfung
t	Tonnen
TA	Trassenabschnitt
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TEN-E VO	Energieinfrastruktur-Verordnung
TenneT	TenneT TSO GmbH
TK	Trassenkorridor
TNG	TransnetBW GmbH
TKS	Trassenkorridorsegment
TrinkWV	Trinkwasserverordnung
TV	Trassenvorschlag
TWGG	Trinkwassergewinnungsgebiet
TWh	Terawattstunde
u. U.	unter Umständen
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ÜBK	Übersichtsbodenkarte
VDE	Verband deutscher Elektrotechnik
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
vgl.	vergleiche
VHT	Vorhabenträger
VO	Verordnung
VSC	Voltage-Sourced Converter
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VSch-Gebiete	Vogelschutzgebiete
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie
VTK	Vorschlagstrassenkorridor gemäß § 8 NABEG Unterlagen
WebGIS	Online Geodaten Dienst
WG	Wassergesetz

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung
WVU	Wasserversorgungsunternehmen
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

0.1 Allgemeines

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das als Erdkabel-Verbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Berg Rheinfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPlG als „Vorhaben Nr. 4“ geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei getrennte Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt werden, wobei die Planfeststellung in einzelnen Abschnitten erfolgt. Beide Verbindungen werden jedoch zeitgleich geplant, gebaut und voraussichtlich über eine weite Strecke unmittelbar parallel nebeneinander verlegt (Stammstrecke).

SuedLink wird von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH (im Folgenden mit TenneT bezeichnet) und TransnetBW GmbH (im Folgenden mit TransnetBW bezeichnet) gemeinsam geplant. Der vorliegende Antrag wird von TenneT gestellt.

0.1.1 Rechtlicher Rahmen

Der Netzentwicklungsplan (NEP), der unter Mitwirkung der Übertragungsnetzbetreiber berechnet und von der Bundesnetzagentur beschlossen wird, beschreibt alle Maßnahmen, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Der NEP bildet die Grundlage für das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), das im Sommer 2013 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet und im Mai 2019 zuletzt geändert wurde. Im Bundesbedarfsplan sind jene Leitungsprojekte aufgeführt, für die der Bundesgesetzgeber einen energiewirtschaftlich notwendigen und vordringlichen Bedarf sieht. Zwei dieser Netzausbauprojekte sind die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 (mit der gemeinsamen Bezeichnung „SuedLink“).

Da SuedLink ein bundeslandübergreifendes Leitungsprojekt ist, wurde gemäß § 8 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) ein Bundesfachplanungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durchgeführt. Dazu wurde das SuedLink in die Abschnitte A – E untergliedert. Für das Bundesfachplanungsverfahren wurde von der Bundesnetzagentur ein Untersuchungsrahmen festgelegt. Nach den dort formulierten Vorgaben wurde von den Vorhabenträgern ein geeigneter Trassenkorridor mit einer Breite von 1.000 m erarbeitet, der raumverträglich ist und hinsichtlich der Umweltauswirkungen im Vergleich zu anderen in Frage kommenden Alternativen günstig zu bewerten ist.

Dieser Vorschlagskorridor sowie die in Frage kommenden Alternativen wurden in den Unterlagen der Vorhabenträger zur Bundesfachplanung ausführlich erläutert, welche für den Abschnitt D am 15.03.2019 bei der Bundesnetzagentur eingereicht wurden. Die Bundesnetzagentur hat den Vorschlag sowie die in Frage kommenden Alternativen am 03.-04.09.2019 in Bad Salzungen, am 10.-11.09.2019 in Petersberg sowie am 17.-18.09.2019 in Bad Kissingen

mit den Trägern öffentlicher Belange und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Nach Prüfung der verschiedenen in Frage kommenden Alternativen und unter Berücksichtigung der eingebrachten und erörterten Einwendungen und Stellungnahmen wurde von der Bundesnetzagentur für den Abschnitt D am 30.10.2020 für Vorhaben 4 ein ca. 129 km langer Trassenkorridor festgelegt, in welchem das Vorhaben zu verwirklichen ist. Dieser Korridor entspricht dem Vorschlagskorridor der Vorhabenträger. Er bildet nun die Grundlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, in welchem innerhalb des Korridors der beste Verlauf der Trasse gesucht und von der Bundesnetzagentur als zuständiger Planfeststellungsbehörde nach einer weiteren Beteiligung festgelegt wird.

Als erster Schritt auf dem Weg zur Planfeststellung legen die Vorhabenträger für den jeweiligen Planfeststellungsabschnitt einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vor. In diesem Antrag werden ein erster Trassenvorschlag sowie die in Frage kommende Alternativen für die Trassenführung beschrieben und erläutert, nach welchen Kriterien die jeweiligen Trassen ermittelt wurden. Darüber hinaus enthält der Antrag einen Vorschlag für den Untersuchungsrahmen und der für die Planfeststellung zu erstellenden Unterlagen.

Einen Überblick über die einzelnen Planungsschritte gibt die folgende Abbildung 1.

Wie wird SuedLink geplant?

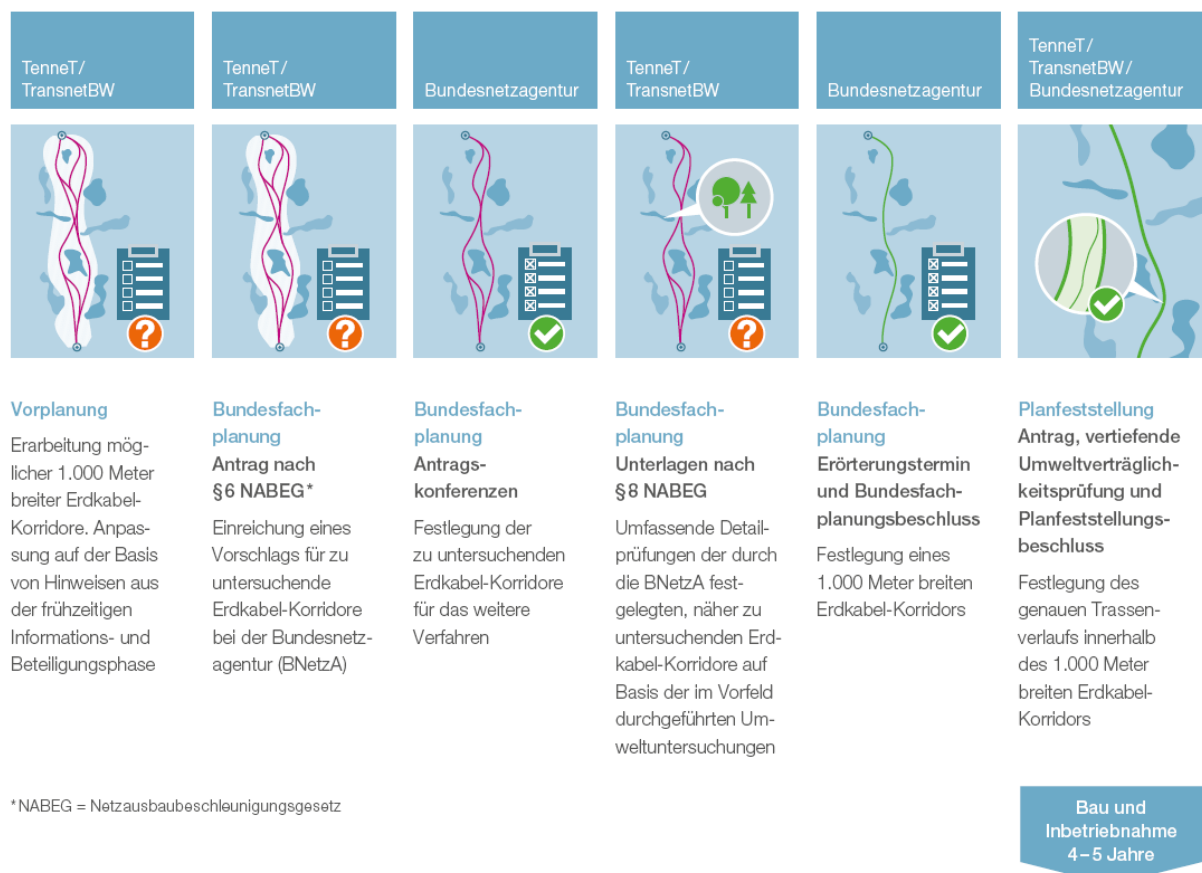


Abbildung 1: Planungsphasen bis zur Realisierung von SuedLink Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Für das Planfeststellungsverfahren wird SuedLink in mehrere Planfeststellungsabschnitte eingeteilt. Um die Zuordnung zu erleichtern, werden die einzelnen Planfeststellungsabschnitte entsprechend ihrer räumlichen Lage dem entsprechenden Abschnitt der Bundesfachplanung zugeordnet und innerhalb dieser Zuordnung fortlaufend nummeriert. Die Anlage 1.1 zeigt SuedLink in einer Übersichtskarte.

In dieser Unterlage wird der Planfeststellungsabschnitt D3, im Folgenden auch Vorhaben genannt, von der Konverterstation Bergrheinfeld/West bis zum Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West behandelt, welcher 0,8 km lang ist. Die Anlage 1.2 zeigt den Planfeststellungsabschnitt D3 in einer Übersichtskarte.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen hat die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde den Leitfaden „Hinweise für die Planfeststellung“ entwickelt und veröffentlicht. Darüber hinaus wurden in gesonderten Dokumenten Leitprinzipien für die Eingriffsregelung, die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und zur Berücksichtigung von Bündelungen von Stromleitungen verfasst. Diese Veröffentlichungen sind auch im Internet abrufbar (www.netzausbau.de/5schritte/planfeststellung/de.html).

Der Antrag gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil wird sowohl allgemein als auch technisch das Vorhaben beschrieben und in Kombination mit den Anhangskapiteln 5.1 und 5.2 der Vorschlag für die Trasse (mit Angabe der betroffenen Gebietskörperschaften) und die in Frage kommende Alternativen erläutert. Weiterhin wird das methodische Vorgehen des Alternativenvergleichs erläutert, um für alle Planungsschritte eine transparente Nachvollziehbarkeit sowohl für die Bundesnetzagentur als auch für die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Trassendarstellung im Antrag lediglich um einen ersten Vorschlag handelt. Deswegen wird die Trasse in diesen Antragsunterlagen auch nur mit einer 4 mm breiten, transparent grauen Strichsignatur dargestellt. Auch andere technische Details werden im Regelfall noch nicht im Antrag dargestellt. Auch die im Antrag dargestellte in Frage kommende Alternative ist nicht als abschließend zu verstehen. Im Zuge der Antragskonferenzen oder auf Grundlage der im Verfahren ermittelten vertieften Kenntnisse über den Untersuchungsraum können sich weitere Alternativen ergeben, die dann ebenfalls bei der Festlegung der Trasse berücksichtigt werden.

Der zweite Teil der Antragsunterlagen beinhaltet einen Vorschlag für den Inhalt des Untersuchungsrahmens für die vollständigen Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG. Dazu werden die für die Umweltprüfung maßgeblichen Wirkfaktoren aufgelistet und dargestellt, welche Daten – z. B. Kartierungen von Pflanzen und Tieren – erhoben werden müssen, um eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Der Vorschlag umreißt für den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) das grundlegende methodische Vorgehen für alle Schutzgüter mit Angaben zu Datengrundlagen, Untersuchungsräumen, Auswirkungs- und Bewertungsprognosen. Zusätzlich werden verschiedene Fachbeiträge erstellt, um die Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Belange – z. B. der Landwirtschaft – darzustellen. Diese Fachbeiträge nehmen ihrerseits z. B. Bezug auf die durchgeführten Umweltuntersuchungen. Die geplanten Gutachten und Untersuchungen werden im Antrag jeweils kurz erläutert und die zu bearbeitenden Inhalte vorgeschlagen.

0.2 Beschreibung des Vorhabens

0.2.1 Technische Beschreibung

0.2.1.1 Konverterstation und AC-Freileitungsanbindungsanlagen

Um den Wechselstrom in Gleichstrom und wieder zurück zu wandeln, sind an den Netzverknüpfungspunkten Konverter (Umrichter) notwendig. Der Konverter wird allerdings separat in einem Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt und ist daher nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Da die Konverterstation aufgrund der vorliegenden räumlichen Situation nicht unmittelbar neben dem vorgegebenen Netzverknüpfungspunkt gebaut werden kann, wird gemäß gesetzlichen Vorgaben für deren Verbindung an das Umspannwerk grundsätzlich eine 380-kV-Wechselstrom-Freileitung geplant. Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Siedlungsannäherungen, kann für diese Wechselstrom-Anbindungsleitung auch eine Erdverkabelung geprüft werden; diese Voraussetzungen sind aber bei dem hier in Betracht kommenden Konverterstandort nicht gegeben. Die Anbindungsleitung ist im Gegensatz zur Konverterstation Teil des Planfeststellungsverfahrens und daher Gegenstand des vorliegenden Antrags.

Im Abschnitt D3 beschränkt sich die Anbindung zwischen Konverter und dem Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West (Umspannwerk) auf eine 380 kV-Freileitung. Freistehende 380 kV-Leitungsmasten haben i.d.R. eine Höhe von ca. 60m. Trassenvorschlag und in Frage kommende Alternativen im Abschnitt D3

0.2.1.2 Vorgehen bei der Trassierung

Bei der Erarbeitung des Trassenvorschlags wurden zahlreiche Planungsleit- und Planungsgrundsätze beachtet. So wurde z. B. eine Trassenführung vermieden, durch die es zu Konflikten mit Siedlungsbereichen oder Nutzungen käme, die in Bauleitplänen dargestellt sind. Ebenso wurden Bereiche nach Möglichkeit umgangen, die im Hinblick auf Umweltschutzgüter (z. B. Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser) einen besonderen Schutzstatus oder eine hohe Empfindlichkeit aufweisen. Unter weitgehender Berücksichtigung der genannten Belange wurde eine möglichst kurze geradlinige Trassenführung erarbeitet und im Hinblick auf technische und ökologische Kriterien optimiert.

Der Trassierung liegen die bereits im Rahmen der Bundesfachplanung erhobenen Daten zu Grunde. Darüber hinaus wurde die gesamte Trasse begangen, um auch in der Örtlichkeit die Machbarkeit des Trassenvorschlags zu überprüfen. In den Prozess der Trassenfindung sind auch die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingeflossen. Dabei handelt es sich um Hinweise und Vorschläge, die sich auf die Planfeststellung beziehen (Trassierungshinweise) und noch nicht bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG berücksichtigt wurden. Hierfür wurden Hinweise und Informationen über Veranstaltungen vor Ort und die Online-Plattform WebGIS eingeholt sowie die Einwendungen und Stellungnahmen an die Bundesnetzagentur ausgewertet. Auch die Hinweise aus den Erörterungsterminen des Abschnitts D wurden berücksichtigt (vgl. Kapitel 5.3).

0.2.1.3 Beschreibung des Trassenverlaufs

Der vorliegend beantragte Trassenvorschlag (TV) im Planfeststellungsabschnitt D3 (Bayern) ist für Vorhaben 4 0,48 km lang. Er beginnt am Südenende des Konverters Bergrheinfeld/West, wo der technische Zwangspunkt des AC Portals liegt und führt gerade nach Süden bis zum Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West.

Der Trassenvorschlag für Vorhaben 4 hat in D3 ein einziges Freileitungssegment (Segment 056). Die Beschreibung des Segments erfolgt in Form von einem Steckbrief, der dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss als Anhang (Kapitel 5) beigelegt ist. Der Steckbrief beinhaltet neben den administrativen Informationen eine Kurzbeschreibung des Trassenvorschlags sowie die Herleitung und Begründung des gewählten Verlaufs unter Berücksichtigung von Bereichen eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit. Abschließend werden in einer Zusammenfassung noch einmal prägnante, den Trassenverlauf bestimmende Bereiche bzw. Querungen aufgelistet. Dazu enthält er auch Abbildungen des zu beschreibenden Bereichs mit einer Auswahl an für die Begründung der Trassenführung relevanten Kriterien. Für die Notwendigkeit von Alternativen erfolgt im Text ein entsprechender Hinweis auf den dazugehörigen Alternativensteckbrief.

Im Planfeststellungsabschnitt D3 wurde eine in Frage kommende Alternative betrachtet. Diese Alternative wird im Alternativensteckbrief in Kapitel 5.2 beschrieben.

0.2.1.4 Entwicklung von Alternativen

Bei der Entwicklung des Trassenvorschlags hat sich ergeben, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden kann, mit welcher Trassenführung das Ziel einer umweltverträglichen und wirtschaftlichen Verbindung bestmöglich erreicht werden kann. Daher wurde neben dem Trassenvorschlag auch eine Alternative entwickelt. Zusammen mit dem Trassenvorschlag bildet die in Frage kommende Alternative die Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG. Auf der Grundlage der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewonnenen vertiefenden Erkenntnisse (z. B. Ergebnisse aus Kartierungen) kann dann später eine fundierte Entscheidung getroffen werden, welche Trassenführung zu bevorzugen ist.

0.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Bei der Verwirklichung von SuedLink sind Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltschutzgüter unvermeidlich. Dabei besteht allerdings ein großer Unterschied zwischen Auswirkungen, die nur vorübergehend (temporär) während der Bauzeit auftreten, und Auswirkungen, mit denen dauerhaft während der Betriebsphase zu rechnen ist.

In der Bauphase werden für die Baustelle Flächen beansprucht, die u. a. die Baustreassen, Zuwegungen und Lagerflächen sowie Flächen für den Aushub umfassen. Auf diesen Flächen muss die Vegetation weitgehend entfernt werden, darüber hinaus können Tiere gestört oder geschädigt werden. Beim Bau der Freileitungsmasten wird in den Boden eingegriffen, bei

hoch anstehendem Grundwasser sind zeitlich begrenzte Wasserhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Licht und Schall können auch im Umfeld der Baustelle zu Beeinträchtigungen von Menschen oder empfindlichen Tieren führen.

Nach dem Bau der Freileitung werden die in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt und der ursprünglichen Nutzung zugeführt. Eine Veränderung der Vegetation und der Landschaft ist dann nur noch im Bereich von Gehölzen wahrnehmbar, da es eine Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Freileitung geben kann. Dadurch kann es in diesen Bereichen auch zu Einflüssen auf die angrenzenden Waldbestände kommen. Durch den Betrieb der Freileitung kommt es außerdem zu elektromagnetischen Feldern und zu temporären geringfügigen Auswirkungen durch Schall.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die potenziellen Auswirkungen des vorliegend beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter gegliedert nach den jeweiligen Wirkfaktoren:

Tabelle 1: Übersicht über die Wirkfaktoren des vorliegend beantragten Vorhabens in Verbindung mit den Schutzgütern

Wirkfaktor	Mensch einschl. menschl. Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Fläche	Kulturelles Erbe/ sonst. Sachgüter
BAUPHASE - Tiefbau								
Tiefbaumaßnahmen (Erdaushub Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten)		⊙	●	⊙		⊙		●
Baugrubenwasserhaltung, Eingriffe in Drainagen		⊙	●	●				⊙
BAUPHASE - Flächeninanspruchnahme								
Baustellen, Material- und Lagerflächen, Zufahrten, Wegebau	⊙	⊙	●	⊙		●	⊙	●
Herstellung von Trassen/ Freiräumen der Trasse:		●	●	⊙		●	○	⊙
Lagerung von Bodenaushub	○	⊙	⊙	⊙		⊙	○	○
BAUPHASE – Emissionen								
Baustellenbetrieb	⊙	●	○	○	⊙	⊙		○
Einleitung von Bauwasserhaltung		⊙	●	●				○
ANLAGE – Flächen-/Rauminanspruchnahme								
Rauminanspruchnahme unterirdisch (Fundamente)		○	○	○				⊙
Rauminanspruchnahme oberirdisch (Mast, Leiterseil, Erdseil)	●	●				●		⊙
Flächeninanspruchnahme (Fundamente, Zufahrten)	⊙	⊙	⊙	⊙		⊙	●	○
Trasse inkl. Schneise (Schutzstreifen)	○	●	○		⊙	●	⊙	
ANLAGE – Emissionen								
Schallemission durch Windgeräusche	○	○				○		
Mastfundamente		○	⊙	⊙				
BETRIEB – Emissionen								
Elektrische und magnetische Felder	⊙	●						
Schallemissionen durch Koronaeffekte	○	○				○		
BETRIEB – Instandhaltung								
Wartungs- und Pflegearbeiten	○	⊙				⊙		
Emissionen	○	⊙				○		

- Auswirkungen sind in größerem Umfang zu erwarten
- ⊙ Auswirkungen sind in mittlerem oder geringem Umfang zu erwarten
- Auswirkungen sind vermutlich nur sehr geringfügig oder zu vernachlässigen
- Wirkzusammenhang ist nicht ausgeschlossen, aber unwahrscheinlich

In den gegenständlichen Antragsunterlagen werden die verschiedenen möglichen Wirkungen des vorliegend beantragten Vorhabens nach Wirkfaktoren gegliedert und die gegenüber den Wirkfaktoren jeweils empfindlichen Schutzgüter benannt. Dabei wird geprüft, ob die vorhandenen Daten zur Beurteilung der Auswirkungen ausreichen oder ob z. B. Kartierungen nötig sind, um Vorkommen empfindlicher Arten zu ermitteln. In diesem Fall wird auch jeweils angegeben, in welchen Untersuchungsräumen solche Erhebungen durchzuführen sind.

0.4 Vorschlag für den Umfang der Planfeststellungsunterlagen

0.4.1 Inhalte des UVP-Berichts

Im Rahmen des UVP-Berichts ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den umweltfachlichen Belangen (den sogenannten Schutzgütern) zu prüfen. Danach sind die folgenden Schutzgüter zu betrachten:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der UVP-Bericht umfasst die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und der geprüften vernünftigen Alternative sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die Auswahl. Dabei ist auch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Die für die einzelnen Schutzgüter zu betrachtenden Untersuchungsräume, die für die Bestandserfassung und -darstellung anzuwendenden Methoden, die Datengrundlagen sowie die Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung werden für die einzelnen Schutzgüter im Einzelnen erläutert.

0.4.2 Kartierungen

Um die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu beurteilen, werden umfangreiche Kartierungen durchgeführt. Zur Festlegung der im Einzelnen erforderlichen Erfassungen, der jeweiligen Methodik und der zu untersuchenden Räume wurde ein Kartierkonzept erstellt. Grundlage bildet eine flächendeckende Biotoptypenkartierung sowie die Erfassung faunistisch relevanter Strukturen, die für die Eingriffsbewertung unabdingbar sind. Darüber hinaus sind zusätzliche Erfassungen von einzelnen Pflanzenarten oder Tierarten/-gruppen vorgesehen. Insbesondere müssen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben Daten zu den im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden und durch die Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. betroffenen Brut- und Rastvögeln sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL erhoben werden.

0.4.3 Zu erstellende Unterlagen und Gutachten

Dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG sind alle Angaben beizufügen, welche der Bundesnetzagentur als zuständige Genehmigungsbehörde ermöglichen, den Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festzulegen und zu entscheiden, welche Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für jeden Abschnitt erstellt werden sollen.

Der vorliegende Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG beinhaltet daher Gliederungsentwürfe und inhaltliche Angaben zu allen geplanten einzureichenden Unterlagen.

Für den Abschnitt D3 wird vorgeschlagen, folgende Unterlagen zu erstellen:

- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht): Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den umweltfachlichen Belangen (den sogenannten Schutzgütern).
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP): Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) inkl. Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Erstellung eines Kompensationskonzepts.
- Natura 2000-Prüfungen: Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und Prüfung der Vereinbarkeit von Projekten mit Gebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gemäß § 34 BNatSchG.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Prüfung, ob bei der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden.
- Gutachten zum Immissionsschutz: Nachweis über die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte gem. 26. BImSchV, des Gebots zur Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden gem. 26. BImSchV sowie Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und der AVV Baulärm.
- Unterlage zur Bodendenkmalpflege: Identifizierung, Beschreibung und Bewertung des archäologischen Potenzials (Prüfung der bekannten Bodendenkmale und Verdachtsflächen in ihrer Lage und Ausdehnung, Identifizierung neuer und bisher unbekannter Bodendenkmale im Vorfeld der Baumaßnahme), Empfehlungen zu bauvorgreifenden bzw. baubegleitenden Maßnahmen.
- Unterlage zur Landwirtschaft: Prüfung der Belange der Landwirtschaft in Form einer gesonderten Unterlage sowie Vorschlag von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten hinsichtlich der landwirtschaftlichen Interessen mit denen des geplanten Vorhabens.
- Unterlage zur Forstwirtschaft: Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Wälder und Prüfung auf Vereinbarkeit des Vorhabens mit den forstrechtlichen Belangen entsprechend einschlägiger gesetzlicher Grundlagen.

- Unterlage mit Angaben zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, welche noch nicht über die oben genannten Unterlagen berücksichtigt wurden (kommunale Bauleitplanung, Raumordnungsbelange, ggf. Bundeswehr, ggf. Bergbau und Rohstoffsicherung, behördliche Verfahren, Infrastruktur, Funkbetrieb, Straßenbau).
- Sonstige Unterlagen und Anträge: z. B. (Verkehrs-)Logistikkonzept, Bauablaufplanung, etc.

1 ALLGEMEINES

Ziel ist es, im Rahmen der Antragsunterlagen nach § 19 NABEG innerhalb des festgelegten 1.000 m breiten Korridors einen Vorschlag für den beabsichtigten Trassenverlauf (Trassen-vorschlag) sowie die in Frage kommende Alternative darzulegen, Erläuterungen zur Auswahl zwischen der in Frage kommenden Alternative zu geben sowie einen Vorschlag zum Untersuchungsrahmen für die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG zu unterbreiten.

Strukturell und inhaltlich orientiert sich die vorliegende Unterlage dabei an der Veröffentlichung „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018, BNetzA 2018).

1.1 Projektziel

Im Zuge der Verwirklichung der gesetzlich verankerten Energiewende kommt es durch den massiven Zubau erneuerbarer Energien in Norddeutschland zu Engpässen für den Stromtransport in den Süden Deutschlands. Um ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung einer sicheren Energieversorgung nachzukommen, besteht seitens der Übertragungsnetzbetreiber die Notwendigkeit, überlastete Übertragungsnetze in ihren jeweiligen Regelzonen auszubauen.

Aus diesem Grund wird der Bau zweier Höchstspannungs-Gleichstromverbindungen in Erdkabelausführung mit einer geplanten Übertragungsleistung von jeweils 2 Gigawatt (GW) mit 525 kV angestrebt.

Die zwei Leitungsvorhaben sind in der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) enthalten und werden folgendermaßen bezeichnet:

- HGÜ-Verbindung zwischen Brunsbüttel und Großgartach (BBPlG-Vorhaben Nr. 3)
- HGÜ-Verbindung zwischen Wilster und Bergtheinfeld/West (BBPlG-Vorhaben Nr. 4)
- Beide Vorhaben werden unter der Bezeichnung SuedLink zusammengefasst.

Als länderübergreifende Leitungen im Sinne von § 2 Abs. 1 BBPlG unterliegen die Vorhaben gleichzeitig den Anforderungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG).

Werden die SuedLink-Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 parallel geführt, spricht man – im Gegensatz zu der sogenannten Normalstrecke bei nur einem Vorhaben – von einer Stammstrecke. Beide Vorhaben werden, soweit räumlich sinnvoll, parallel zueinander geplant. Entsprechend handelt es sich in großen Teilen der beiden Vorhaben um „Stammstreckenabschnitte“, d. h. hier verlaufen die Trassenvorschläge räumlich parallel.

Der vorliegende Antrag nach § 19 NABEG betrifft ausschließlich die HGÜ-Verbindung zwischen Wilster und Bergtheinfeld/West (BBPlG-Vorhaben Nr. 4).

1.2 Planrechtfertigung

Entsprechend den Vorgaben des zuletzt im Dezember 2020 geänderten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, in regelmäßigen Abständen der Bundesnetzagentur (BNetzA) einen gemeinsamen Netzentwicklungsplan (NEP) vorzulegen. Dieser beinhaltet unter anderem Prognosen zum zukünftigen Übertragungsbedarf sowie zu Engpässen hinsichtlich der Stromverfügbarkeit bis zum Zieljahr 2030 (NEP 2030). Basierend darauf wurde ein Übertragungsbedarf für den sogenannten „Korridor C“ ermittelt und durch die BNetzA im Dezember 2019 erneut bestätigt (BNetzA 2019a).

Die gesetzliche Bedarfsfeststellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG i. V. m. Anlage zum BBPIG, Vorhaben Nr. 4, § 12e Abs. 4 EnWG, womit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt worden sind. Gemäß Anlage zum Bundesbedarfsplan (BBPIG vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, hat das Vorhaben Nr. 4 (Höchstspannungsleitung Wilster – Bergheinfeld/West; Gleichstrom) die Kennzeichnung A1, B und E entsprechend § 2 BBPIG.

- A1: Länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 BBPIG
- B: Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Absatz 2 BBPIG
- E: Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 5 BBPIG

Das Vorhaben Nr. 4 des BBPIG wird im Netzentwicklungsplan 2030 als Maßnahme DC4 bezeichnet und wie folgt begründet.

1.2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme

Das netztechnische Ziel dieser Maßnahme ist eine Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität aus Schleswig-Holstein nach Bayern.

Im Rahmen der Maßnahme DC4 ist der Bau einer HGÜ-Verbindung mit einer Nennleistung von 2 GW in VSC-Technik von Wilster nach Bergheinfeld/ West vorgesehen. Die Verbindung wird nach Planung der ÜNB zusammen mit der Verbindung DC3 in weiten Teilen als paralleles Erdkabel auf einer Stammstrecke realisiert. Bei den genannten Projekten handelt es sich um eine steuerbare, verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen. Die Verbindung ist länderübergreifend im Sinne des NABEG.

Für die Maßnahme DC4 gilt ein Vorrang der Erdverkabelung nach § 3 Bundesbedarfsplangesetz.

1.2.2 Begründung der geplanten Maßnahme

Vor allem aufgrund des absehbaren massiven Zubaus an regenerativen Erzeugungsanlagen an Land in Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie an Offshore-Windenergie in der Nordsee ergibt sich ein zusätzlicher Erzeugungsüberschuss in der Region. Süddeutschland

hingegen ist, insbesondere in Folge des Kernenergieausstiegs, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zunehmend auf Energietransporte aus anderen Regionen angewiesen. Dies gilt ungeachtet des dort voranschreitenden Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Bayern, Baden-Württemberg und Hessen müssen im Jahr 2030 gut 40 % ihres Jahresenergieverbrauchs importieren. Im Energiedialog Bayern, der im Februar 2015 abgeschlossen wurde, wurde für Bayern ein Leistungsdefizit in Höhe von 5 GW und ein Importbedarf in Höhe von 40 TWh festgestellt. Gaskraftwerke und der dezentrale Ausbau erneuerbarer Energien ersetzen die Energieproduktion der stillgelegten Kernkraftwerke in Zukunft nicht vollständig. Süddeutschland ist daher zur Deckung des Strombedarfs und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf Energietransporte aus anderen Regionen angewiesen.

Durch die Verbindung der küstennahen Regionen in Schleswig-Holstein mit den Ballungsräumen im Süden wird die Versorgungssicherheit erhöht. Dies erfolgt, indem sowohl starke Nord-Süd- als auch Süd-Nord-Leistungsflüsse ermöglicht werden, ohne das bestehende AC-Netz unzulässig zu belasten. Zusätzlich soll die Austauschkapazität mit Norwegen, Dänemark und Schweden auf bis zu 4,5 GW gesteigert werden. Hierfür dient die HGÜ-Verbindung als Zu- und Ableitung der zu transportierenden Leistung. Mit der HGÜ-Verbindung von Schleswig-Holstein nach Bayern wird die Kapazität des Übertragungsnetzes zwischen den betreffenden Regionen wesentlich erhöht und die Energie großräumig und verlustarm nach Süden transportiert.

Insbesondere bei weiträumigem Energietransport reduziert der Einsatz der DC-Technologie den Blindleistungsbedarf erheblich. Dazu stellen die HGÜ-Konverter zusätzlich Blindleistung für das AC-Netz bereit. Hierdurch trägt das Projekt DC4 zur Einhaltung der AC-Spannungsbänder bei und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Spannungsstabilität im AC-Netz.

Die geplante HGÜ-Verbindung ist eine wesentliche netztechnische Voraussetzung für die Übertragung der erwarteten Leistungszubauten von Onshore- und Offshore-Windenergieanlagen zu den Verbrauchszentren in Bayern. Darüber hinaus schafft die HGÜ-Verbindung, neben der Erhöhung der Versorgungssicherheit, die Voraussetzung zu einem freizügigen Energieaustausch mit Skandinavien.

In einigen Jahren ist zeitweilig in Abhängigkeit des Dargebots auch mit Phasen einer Überdeckung des Lastbedarfs im Süden allein aus erneuerbaren Energien zu rechnen. In diesen Zeiten des Leistungsüberschusses an erneuerbaren Energien z. B. aus Photovoltaik ist es möglich auch Leistungen in den Norden zu transportieren.

Die Anschlusspunkte der HGÜ-Verbindung wurden sowohl im Norden als auch im Süden so gewählt, dass der lokale Ausbaubedarf des 380-kV-Netzes minimiert wird.

Durch die geplante gemeinsame Führung der Verbindungen DC3 und DC4 in weiten Teilen als paralleles Erdkabel auf einer Stammstrecke wird der Flächenbedarf und damit der Eingriff für Mensch und Natur minimiert. Der alternativ mögliche Ausbau des 380-kV-Höchstspannungsnetzes wäre deutlich umfangreicher und wurde insofern verworfen.

1.2.3 Prüfung der Mitrealisierungsmöglichkeit zusätzlicher energiewirtschaftlich notwendiger Maßnahmen gemäß § 19 S. 4 Nr. 4 NABEG

Sofern bei einem Vorhaben nach dem Antrag auf Bundesfachplanung und vor dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Netzentwicklungsplan nach § 12c EnWG von der Bundesnetzagentur bestätigt wird, muss der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 S. 4 Nr. 4 NABEG die Darlegung enthalten, ob zusätzliche energiewirtschaftlich notwendige Maßnahmen zumindest auf Teilabschnitten innerhalb des Trassenkorridors des Vorhabens mitrealisiert werden können. In einem solchen Fall sollen, wenn dies möglich ist, dem Antrag auf Planfeststellung die nach § 5a Abs. 3 NABEG erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

Die Bundesnetzagentur hat am 20. Dezember 2019 den Netzentwicklungsplan (NEP) 2019-2030 bestätigt. Dieser enthält im Bereich des SuedLink BBPIG-Vorhaben Nr. 4 im vorgesehenen Planfeststellungsabschnitt D3 als weitere energiewirtschaftlich notwendige Maßnahmen sowohl die Maßnahme P43 Höchstspannungsleitung Mecklar-Dipperz-Bergrheinfeld/West (Drehstrom, 380 kV) als auch die Maßnahme P44 Höchstspannungsleitung Altenfeld-Grafenrheinfeld (Drehstrom, 380 kV).

Zudem ist die Maßnahme P43 im aktuellen BBPIG als Vorhaben Nr. 17 aufgeführt und zusätzlich in der vom Bundesrat am 12.02.2021 gebilligten Gesetzesfassung der Bundesregierung zur Novelle des BBPIG als Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Absatz 6 BBPIG gekennzeichnet. Dagegen ist die Maßnahme P44 nicht Gegenstand des BBPIG und auch nicht in der vom Bundesrat gebilligten Gesetzesfassung zur Novelle des BBPIG berücksichtigt.

Gemäß § 19 S. 4 Nr. 4 NABEG wurde geprüft, ob das Vorhaben Nr. 17 und die Maßnahme P44 zumindest in Teilabschnitten innerhalb des Trassenkorridors von SuedLink mitrealisiert werden können.

Eine Mitrealisierung von Vorhaben Nr. 17, für das gemäß NEP eine Inbetriebnahme (IBN) nicht vor dem Jahr 2031 erfolgen soll, scheitert im Ergebnis bereits an den unterschiedlichen Planungsständen (zum Vergleich IBN Vorhaben Nr. 4: 2026). Eine Einbeziehung des Vorhabens in das hiesige Planfeststellungsverfahren ist daher weder möglich noch im Hinblick auf einen beschleunigten Netzausbau sinnvoll.

Auch die Mitrealisierung der Maßnahme P44 (möglicher IBN gemäß NEP: 2029) scheitert im Ergebnis an den unterschiedlichen Planungsständen.

Dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für SuedLink sind vorliegend daher bereits mangels Mitrealisierungsmöglichkeit anderer Vorhaben keine Unterlagen nach § 5a Abs. 3 NABEG beigelegt.

1.3 Antragsgegenstand

Die TenneT TSO GmbH beantragt gemäß § 19 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) das Vorhaben Nr. 4 gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West im Planfeststellungsabschnitt D3 in Bayern

von der Konverterstation Bergrheinfeld/West bis zum Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West (siehe auch Anlage 1.2 – Übersichtskarte Planfeststellungsabschnitt).

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer AC-Anbindungsleitung zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wilster in Schleswig-Holstein und dem Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West in Bayern (siehe auch Anlage 1.1 - Übersichtskarte SuedLink).

Gegenstand dieses Antrags ist ausschließlich das Vorhaben Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West. Das Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach gemäß BBPlG ist Gegenstand eines gesonderten Verfahrens nach § 4 ff. NABEG.

Im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG wurden alle zu untersuchenden Trassenkorridore des Vorhabens Nr. 4 von Nord nach Süd in die Abschnitte A bis D unterteilt.

Die Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG wurde gesondert für jeden einzelnen Abschnitt (A bis D) vorgenommen, so dass auch die Entscheidung nach § 12 NABEG je Abschnitt zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt.

Für die Ebene der Planfeststellung wird seitens des Vorhabenträgers eine Unterteilung in Planfeststellungsabschnitte vorgeschlagen. Die einzelnen Planfeststellungsabschnitte werden entsprechend ihrer räumlichen Lage weitestgehend dem entsprechenden Abschnitt der Bundesfachplanung zugeordnet und innerhalb dieser Zuordnung fortlaufend nummeriert (D1-D3). In dieser Unterlage wird der Planfeststellungsabschnitt D3 in Bayern von der Konverterstation Bergrheinfeld/West bis zum Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West behandelt (siehe auch Anlage 1.2).

Der gesamte Planfeststellungsabschnitt liegt im LKR Schweinfurt und ist ein (0,8 km langer¹) Freileitungsabschnitt, in dem eine AC-Freileitung von der Konverterstation Bergrheinfeld/West bis zum etwa 500 m südlich gelegenen Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West behandelt wird.

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (Gerichtsbescheid vom 3. Juli 1996 - BVerwG 11 A

¹ Die Länge des Planfeststellungsabschnittes von 0,8 km bezieht sich auf die Länge des festgelegten Trassenkorridors gemäß § 12 NABEG.

64.95 - Buchholz 442.09 § 30 AEG Nr. 7). Zudem dürfen nach summarischer Prüfung der Verwirklichung von SuedLink auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (Urteil vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308)².

Erforderlich, aber auch ausreichend ist zudem eine prognostische Betrachtung der Verwirklichung der übrigen Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils (BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 151). Für das Vorhaben Nr. 4 Abschnitt D liegt die Behördenentscheidung nach § 12 NABEG vor. In dem für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Abschnittsbildung maßgeblichen Zeitpunkt – dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses – ist mit dem Vorliegen der Entscheidung über die Bundesfachplanung auch in den übrigen Abschnitten zu rechnen.

Die Konverteranlagen sowie ggf. erforderliche Um- und Ausbaumaßnahmen an den Netzverknüpfungspunkten werden in gesonderten Verfahren nach BImSchG beantragt und sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Entsprechend bleiben auch direkte Auswirkungen auf Natur und Umwelt dieser Anlagen in der vorliegenden Unterlage unberücksichtigt.

Grundlage der Antragsunterlagen nach § 19 NABEG bilden der nach der Entscheidung gemäß § 12 NABEG beschlossene, i. d. R. 1 km breite festgelegte Trassenkorridor (fTK) sowie die seitens der BNetzA festgelegten Maßgaben und Hinweise. Für den Abschnitt D wurde ein ca. 129 km langer Trassenkorridor festgelegt, in welchem das Vorhaben zu verwirklichen ist. Auf den Abschnitt D3 entfallen davon 0,8 km.

Für den Abschnitt D3 wurden ein Trassenvorschlag und eine Alternative hergeleitet und entwickelt. Der Trassenvorschlag im Planfeststellungsabschnitt D3 ist 0,5 km³ lang. Eine detaillierte Beschreibung des Verlaufs befindet sich in Kapitel 2.1 sowie in Kapitel 5.1 und 5.2 (Steckbrief Trassenvorschlag und Steckbrief Alternative).

1.4 Vorhabenträger

Der im Abschnitt D von der BNetzA festgelegte Trassenkorridor verläuft durch die Bundesländer Thüringen und Bayern. Der in diesem Antrag beschriebene Abschnitt D3 befindet sich in der Regelzone der TenneT TSO GmbH.

Die TenneT ist der erste grenzüberschreitende Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland. Als Tochterkonzern der TenneT TSO B.V. übernimmt die TenneT TSO GmbH zusammen mit der TenneT Offshore GmbH neben den regulierten Aufgaben auch die Organisation der Auktionierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten. Weiterhin baut und betreibt

² BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10; Rz. 27; s.a. BVerwG, Beschl. v. 21.09.2010, Az. 7 A 7.10, Rz. 17

³ Die unterschiedlichen Längen des Trassenkorridors (0,8 km) und des Trassenvorschlages (0,5 km) ergeben sich aus der Tatsache, dass sich im Trassenkorridor der Konverter bei km 0,0 – 0,3 befindet, an welchen der Trassenvorschlag anbindet.

TenneT grenzüberschreitende Stromverbindungen (Interkonnektoren). Insgesamt betreibt TenneT ca. 22.000 Kilometer an Hoch- und Höchstspannungsleitungen, über die rund 41 Millionen Endverbraucher in den Niederlanden und in Deutschland über das nachgelagerte Verteilnetz angebunden werden.

In Deutschland werden davon rund 12.000 Kilometer Höchstspannungsleitungen (inkl. Offshore-Netzanbindungen) betrieben. Der deutsche Teil des Netzes reicht von der Grenze Dänemarks bis zu den Alpen und deckt rund 40 % der Fläche Deutschlands ab. Die Leitungen verlaufen in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bayern und Teilen Nordrhein-Westfalens. TenneT hat in Deutschland ca. 1.450 Mitarbeiter, die sich neben der Zentrale in Bayreuth auf die Standorte Lehrte und Dachau verteilen.

1.5 Zielsetzung der vorliegenden Unterlage

Die vorliegende Unterlage beinhaltet alle für den Planfeststellungsantrag in § 19 NABEG verankerten Anforderungen. Gemäß den Hinweisen der BNetzA für die Planfeststellung (BNetzA 2018) ist Folgendes zu berücksichtigen:

„Der Planfeststellungsantrag dient einerseits dazu, den Beteiligten der Antragskonferenz Hinweise und Anforderungen an den Plan und die Unterlagen nach § 21 NABEG zu ermöglichen. Andererseits muss er der Bundesnetzagentur ermöglichen, aufgrund des Antrags und der Ergebnisse aus der Antragskonferenz die Festlegung des Untersuchungsrahmens zu formulieren. Darüber hinaus dient er auch der Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen.“

Die Antragsunterlagen gliedern sich somit in zwei Teile. Der erste Teil beinhaltet neben den allgemeinen Informationen zum Antragsgegenstand ebenfalls Erläuterungen zum Trassenvorschlag sowie der Alternative. Dabei werden betroffene Gebietskörperschaften, konkrete technische Angaben (auch zum Bau und Betrieb der Leitung, vgl. Kapitel 2.3) sowie die umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 3) beschrieben. Weiterhin wird die Auswahl der in Frage kommenden Alternative (§ 19 Satz 4 Nr. 2 NABEG) erläutert (vgl. Kapitel 2.2), um für alle Planungsschritte eine transparente Nachvollziehbarkeit sowohl für die BNetzA als auch für die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Der zweite Teil der Antragsunterlagen beinhaltet den Vorschlag für den Inhalt der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 21 NABEG (Kapitel 4). Der Vorschlag umreißt für den UVP-Bericht das grundlegende, methodische Vorgehen für alle Schutzgüter mit Angaben zu Datengrundlagen, Untersuchungsräumen, Auswirkungs- und Bewertungsprognosen (Kapitel 4.1). Weiterhin werden geplante Gutachten und Untersuchungen aufgeführt und kurz erläutert und die zu bearbeitenden Inhalte vorgeschlagen.

Für die hiesige Erstellung der Antragsunterlagen nach § 19 NABEG wurden Informationen und Ergebnisse der Unterlagen nach § 8 NABEG berücksichtigt, die für den durch die BNetzA festgelegten Trassenkorridor relevant sind. Auf Ebene der Planfeststellung ist eine höhere Prüftiefe erforderlich, so dass eine Einbeziehung zusätzlicher Informationen, insbesondere bezüglich der technischen Planung, vorgenommen wird. Bei konkreten Anhaltspunkten zu

überholten Datengrundlagen wurde zudem eine entsprechende Aktualisierung vorgenommen. Seitens der Vorhabenträger wurden durch die frühe, informelle Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die formale Beteiligung Hinweise und Informationen eingeholt, die in die Trassenfindung eingeflossen sind (vgl. Kapitel 1.4 sowie Kapitel 5.3). Auch die Hinweise aus den Erörterungsterminen des Abschnitts D (03.-04.09.2019 in Bad Salzungen, 10.-11.09.2019 in Petersberg sowie 17.-18.09.2019 in Bad Kissingen) wurden bei der Entwicklung des Trassenvorschlags berücksichtigt.

Auf die Erstellung und Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG folgt das weitere Verfahren nach § 20 Abs. 1 NABEG, wonach eine Antragskonferenz durch die BNetzA durchgeführt wird. Auf Grundlage der Antragskonferenz, zu der der Vorhabenträger, Vereinigungen und die Träger öffentlicher Belange einzuladen sind (§ 20 Abs. 2 NABEG), wird die Planfeststellungsbehörde als Ergebnis den Untersuchungsrahmen festlegen und den erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen bestimmen. Diese Festlegung soll innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung abgeschlossen sein (§ 20 Abs. 3 NABEG).

1.6 Rechtliche Grundlagen

1.6.1 Anzuwendende rechtliche Grundlagen

Maßgeblich für das Planfeststellungsverfahren ist das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (§§ 18 ff. NABEG), ergänzend dazu gelten das Energiewirtschaftsgesetz (§§ 43 ff. EnWG) und das Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 72 bis 78 VwVfG).

Hinsichtlich der Erstellung der Antragsunterlage sind konkret sowohl § 15 NABEG als auch §§ 18 - 24 NABEG zu berücksichtigen. § 15 NABEG bezieht sich dabei auf die Verbindlichkeit des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors, innerhalb dessen Grenzen der Trassenvorschlag sowie die in Frage kommenden Alternativen verlaufen müssen. §§ 18 - 24 NABEG regeln den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens:

§ 18 Erfordernis einer Planfeststellung

§ 19 Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

§ 20 Antragskonferenz, Festlegung des Untersuchungsrahmens

§ 21 Einreichung des Plans und der Unterlagen

§ 22 Anhörungsverfahren

§ 23 Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 24 Planfeststellungsbeschluss

Das Erfordernis zur Planfeststellung für das geplante Vorhaben ergibt sich aus § 18 NABEG. Das Planfeststellungsverfahren beginnt mit der Antragstellung nach § 19 NABEG des Antragstellers durch die Einreichung der Antragsunterlagen. Daraufhin wird unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange sowie Vereinen und Verbänden durch die BNetzA eine An-

tragskonferenz durchgeführt. Unter Berücksichtigung der dort eingehenden bzw. behandelten Informationen und Einwendungen wird der Untersuchungsrahmen und -umfang der zu erarbeitenden Planfeststellungsunterlagen festgelegt. Der Antragsteller reicht schließlich die Unterlagen nach § 21 NABEG zur Planfeststellung ein, woraufhin ein Anhörungsverfahren mit anschließendem Erörterungstermin nach § 22 NABEG eingeleitet wird. Basierend auf den Ergebnissen des Erörterungstermins wird der Plan schließlich durch die BNetzA mit Funktion als Planfeststellungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt (Planfeststellungsbeschluss).

Für die vorliegende Antragsunterlage sind gemäß § 19 NABEG konkret folgende Anforderungen zu erfüllen:

„Die Planfeststellung beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers. Der Antrag kann zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte der Trasse beschränkt werden. Der Antrag soll auch Angaben enthalten, die die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 ermöglichen, und hat daher in allgemein verständlicher Form das geplante Vorhaben darzustellen. Der Antrag muss enthalten

- 1. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie eine Darlegung zu in Frage kommenden Alternativen und*
- 2. Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und,*
- 3. soweit es sich bei der gesamten Ausbaumaßnahme oder für einzelne Streckenabschnitte nur um unwesentliche Änderungen nach § 25 handelt, die Darlegung der dafür erforderlichen Voraussetzungen.“*

Aus der Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungsverordnung – PlfZV) ergibt sich die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für das Planfeststellungsverfahren.

Neben den bereits genannten Rechtsgrundlagen aus dem NABEG sind weitere umweltrechtliche und fachrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere ist folgende, jedoch nicht abschließende, Auflistung zu nennen (vgl. auch BNetzA (2018a)).

- UVPG
- BNatSchG, insbesondere §§ 13 – 15 (Vermeidung, Eingriffe und Kompensation), § 34 (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung), § 44 und § 45 (besonderer Artenschutz)
- BImSchG und 26. BImSchV, TA Lärm
- Vorschriften zum Baurecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Forst- und Jagdrecht sowie Denkmalschutzrecht.

Diese finden sich teilweise auch in den Planungsleit- und Planungsgrundsätzen wieder (vgl. Kapitel 1.6.2).

Die in Kapitel 4 vorgestellten Mustergliederungen tragen der Berücksichtigung von weiteren Vorschriften Rechnung. Dabei werden die Vorschriften, die speziell auf den Abschnitt D3 zutreffen, berücksichtigt.

1.6.2 Planungsleit- und Planungsgrundsätze

Die zugrunde gelegten Planungsprämissen basieren auf sogenannten Planungsleit- und Planungsgrundsätzen. Bei Planungsleitsätzen handelt es sich grundsätzlich um gesetzlich verankerte Vorgaben, die im Sinne des strikten Rechtes definiert und eingehalten werden müssen. Planungsgrundsätze werden entweder aus gesetzlichen Vorgaben abgeleitet oder durch den Vorhabenträger formuliert.

Neben allgemeingültigen, vorhabenübergreifenden Planungsprämissen werden im Zuge der Planungspraxis auch vorhabenbezogene Planungsprämissen abgeleitet. Diese können sich im Verlauf der nacheinander geschalteten Planungsebenen aufgrund einer zunehmenden Konkretisierung des Planungsgegenstandes sowie der erforderlichen Prüftiefe verändern.

Striktes Recht	Abwägbare Vorschriften
Vorschriften bzw. Ge- und Verbote sind die maßgeblichen Kriterien, an denen eine Beurteilung durchzuführen ist.	Vorschriften sind zu berücksichtigen und können einem gewissen Ermessensspielraum unterliegen.
Die Möglichkeit zur Anwendung von Ausnahmeregelungen ist grundsätzlich gegeben, es darf jedoch nicht gezielt in die Ausnahme geplant werden.	Abweichungen der Vorschriften sind zwar fachlich zu begründen, jedoch nicht im Rahmen einer gesetzlich geregelten Ausnahmegenehmigung zu begründen.

Die Planungsleit- und Planungsgrundsätze sind nachfolgend aufgeführt. Eine abschließende Darstellung aller denkbaren Planungsleit- und Planungsgrundsätze ist jedoch nicht möglich, da an dieser Stelle nicht das gesamte öffentliche Recht abgedeckt werden kann. Nachfolgend sind die wesentlichen Planungsleit- und Planungsgrundsätze, anhand derer die Projektziele der Antragsunterlagen nach § 19 NABEG sowie die Unterlagen nach § 21 NABEG erarbeitet werden, aufgeführt.

Tabelle 2: Ableitung der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze aus den rechtlichen Vorgaben und den Erfordernissen der Raumordnung

	Rechtliche Vorgabe/ Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz/ Planungsgrundsatz
1	BauGB , § 7 (Anpassungsgebot): Anpassung der Fachplanung an den Flächennutzungsplan (FNP); § 8 rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in den Bebauungsplänen	X		Meidung von im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan dargestellten Flächen, die dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungen aufweisen, soweit nicht bereits durch andere Planungsleitsätze oder Planungsgrundsätze berücksichtigt (z. B. durch den Grundsatz „Meidung von Siedlungsräumen bzw. von sensiblen Nutzungen“)
2	BauGB , § 8 Abs. 1: Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzbuchs erforderlicher Maßnahmen.	X		Berücksichtigung der rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in den Bebauungsplänen
3	BergG , § 108 Abs. 1: Genehmigung baulicher Anlagen in festgesetzten Baubeschränkungsgebieten (Grundstücke für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen) nur mit Zustimmung der nach § 69 BBergG zuständigen Behörde Vollzug des Bundesberggesetzes und der Wassergesetze (AllMBI. 1998 S. 775; StAnz. 1998 Nr. 40)	X		Keine Inanspruchnahme von Flächen mit unsicherem bzw. potenziell kontaminiertem Baugrund (große nicht überspannbare Deponien sowie nicht überspannbaren bergrechtlich festgesetzten Baubeschränkungsgebieten und nicht überspannbaren Gebieten mit unterirdischen Hohlräumen, in denen Gefahren und Einschränkungen für bauliche Nutzungen bestehen) * * Die Berücksichtigung bergbaulicher Gebiete erfolgt außerdem über den PL „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“.
4	BBodSchG , § 3 Abs. 6 i.V.m. § 4: Für Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung, die der Anbindung von Stromrichteranlagen im Rahmen des im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhabens dienen, ist § 4 entsprechend anzuwenden.	X		Stellt den gesetzlichen Rahmen für die Trassierung als AC-Freileitung bzw. die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise ein AC-Erdkabel verwirklicht werden kann
5	BBodSchG , § 4 Abs. 2 und 6: Vermeidung einer Inanspruchnahme von Altlasten		X	Umgehung von Altlasten

	Rechtliche Vorgabe/ Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz/ Planungsgrundsatz
6	BImSchG , § 50 (Trennungsgrundsatz): Nutzungstrennung bei raumbedeutsamen Planungen zum Schutz von Wohn- und sonstigen schutzbedürftigen Gebieten (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude) vor schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Betriebsunfällen hervorgerufene Auswirkungen		X	• Meidung von Siedlungsräumen bzw. von sensiblen Nutzungen • Meidung der sonstigen schutzbedürftigen Gebiete, soweit nicht bereits durch andere Planungsleit- oder -grundsätze berücksichtigt.
7	26. BImSchV , § 3a: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen i. V. m. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder	X		• Einhaltung der Grenzwerte elektromagnetischer Felder
8	26. BImSchV , § 4 Abs. 2 und 26. BImSchVVwV : Bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren		X	• Minimierung der von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik im Einwirkungsbereich
9	26. BImSchV , § 3 Abs. 4: Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten sind zu vermeiden, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können	X		• Vermeidungspflicht von Funkentladungen bei Freileitungen

	Rechtliche Vorgabe/ Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz/ Planungsgrundsatz
10	BImSchG , §§ 22, 23 i. V. m. § 48 und 6. AVwV – TA Lärm : Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. Beschränkung unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß (Betreiberpflichten bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen). Die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm konkretisieren den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.	X		Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm
11	BImSchG , §§ 22, 23 und § 66 Abs. 2 i. V. m. AVV Baulärm : Die AVV Baulärm enthält Immissionsrichtwerte für die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufenen Geräuschemissionen	X		Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm
12	BNatSchG , § 1 Abs. 1 und Abs. 3: Die Biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind nachhaltig zu sichern. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden.		X	Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft Die Beachtung der Ziele des Naturschutzes wird bei der Erstellung der Unterlagen gemäß § 21 NABEG über die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt.
13	BNatSchG , § 1 Abs. 3 Nr. 2; BBodSchG , § 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1; BBodSchV ; ROG , § 2 Abs. 2 Nr. 6: sparsamer und schonender Umgang mit Boden, insbesondere Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen		X	Sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen
14	BNatSchG , § 1 Abs. 4 Nr. 1: Bewahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen vor Beeinträchtigungen		X	Meidung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, einschließlich der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, und von denkmalrechtlich geschützten Schutzgebieten

	Rechtliche Vorgabe/ Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz/ Planungsgrundsatz
15	BNatSchG , § 1 Abs. 5 (Bündelungsgebot): Energieleitungen sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.		X	• Meidung der Querung von natur- und wasserschuttfachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen • Meidung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschafts- bzw. Funktionsräume • Meidung von Waldflächen/ Keine erhebliche Beeinträchtigung von Waldfunktionen
			X	• Bündelungsgebot/ Vorbelastungsgrundsatz (vorrangige Nutzung vorbelasteter Bereiche im bestehenden Trassenraum sowie im Trassenraum anderer bündelungsfähiger Infrastrukturen) • Möglichst kurzer gestreckter Verlauf zwischen den Planfeststellungsabschnittsgrenzen
16	BNatSchG , § 5 i.V.m. BayNatSchG: Berücksichtigung der Vorschriften für eine natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft		X	• Vermeidung von Kahlschlägen, Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Teichwirtschaft, möglichst kurzer gestreckter Verlauf
17	BNatSchG , §§ 13 bis 16: Gebote der Eingriffsregelung	X		• Vorrangige Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Verursacher sowie Kompensation nicht vermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen
18	BNatSchG , § 15 Abs. 1 (Minimierungsgebot): Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu minimieren; der mit dem Eingriff verfolgte Zweck soll am Ort des Vorhabens mit möglichst geringen Beeinträchtigungen erreicht werden.	X		• Beachtung des Gebotes der Eingriffsminimierung bei der Umsetzung des Vorhabens
19	BNatSchG , § 19 i. V. m. USchadG : Unterlassen von Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensraumtypen im Sinne des Umweltschadengesetzes	X		• Unterlassen von Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensraumtypen im Sinne des Umweltschadengesetzes bei der Umsetzung des Vorhabens
20	BNatSchG , § 21 Abs. 1-6: Biotopverbund, z. B. Besondere Bedeutung von Schutzgebieten als Bestandteile des Biotopverbundes sowie der Erhalt von linearen und punktförmigen Elementen in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften		X	• Vermeidung von Beeinträchtigungen des Biotopverbundes • Meidung der Querung von natur- und wasserschuttfachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen

	Rechtliche Vorgabe/ Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz/ Planungsgrundsatz
21	BNatSchG , § 22 bis § 30 und § 61 BayNatSchG Teil 3 und 4 (Geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie jeweilige Gebietsschutzverordnungen): Besondere Rechtsverordnungen bzw. Schutzbestimmungen, Ge- und Verbote für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope	X		Meidung von naturschutzrechtlich festgesetzten Gebieten/ Objekten (soweit nicht für Natura 2000-Gebiete und Wasserschutzgebiete Zone I bereits gesondert berücksichtigt)
22	BNatSchG , § 34 i. V. m. § 36 Nr. 2 und Vogelschutzrichtlinie , Art. 4 Abs. 4: Unzulässigkeit von Projekten und Plänen bei erheblichen Beeinträchtigungen von FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten sowie faktischen Vogelschutzgebieten	X		Keine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen
23	BNatSchG , § 39: Allgemeiner und besonderer Schutz für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	X		Keine Verletzung von Verbotstatbeständen des allgemeinen Artenschutzes
24	BNatSchG , § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5: strenger Schutz der Europäischen Vogelarten und der Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bei zulässigen Eingriffen: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot	X		Keine Verletzung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes, soweit auf der Ebene der Bundesfachplanung erkennbar
25	BNatSchG , § 61, i.V.m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	X		Freihalten von Uferzonen
26	EnWG , § 1: möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität		X	- Vermeidung von Engstellen und Querriegeln - Möglichst kurzer gestreckter Verlauf zwischen den Planfeststellungsabschnittsgrenzen - Minimierung von sehr aufwändigen Bauverfahren/ Bauwerken/ langen Bauzeiten sowie ungünstigen Zugewungs-/ Arbeitsflächenverhältnissen - Minimierung von Kreuzungen - Vermeidung von Gebieten mit aufwändigen Sicherungsmaßnahmen und/ oder außergewöhnliche bautechnische Anforderungen

	Rechtliche Vorgabe/ Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz/ Planungsgrundsatz
27	EnWG , § 49: Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.	X		Keine Inanspruchnahme von Flächen mit unsicherem bzw. potenziell kontaminiertem Baugrund (große nicht überspannbare Deponien sowie nicht überspannbaren bergrechtlich festgesetzten Baubeschränkungsgebieten und nicht überspannbaren Gebieten mit unterirdischen Hohlräumen, in denen Gefahren und Einschränkungen für bauliche Nutzungen bestehen)
28	FStrG , § 9 Abs. 1, i.V.m. BayStrWG (Anbauverbot): Verbot von Hochbauten außerhalb von Ortsdurchfahrten bis 40 m an Bundesautobahnen und bis 20 m an Bundes-, Staats-, Landes- und Kreisstraßen	X		Keine Baumaßnahmen in der Bauverbotszone von Autobahnen (40 m), Bundes-, Staats-, Landes- und Kreisstraßen (20 m)
29	GG , Art. 14 (Eigentumsschutz)		X	Meidung/Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen Dritter
30	LuftVG , § 12 Abs. 2 und § 17 Nr. 1: Innere Bauschutzbereiche der Flughäfen und Flug- bzw. Landeplätze: besonderer luftverkehrsbehördlicher Zulassungsvorbehalt für bauliche Anlagen	X		Keine Baumaßnahmen innerhalb sowie im engeren Bauschutzbereich (bis 1,5 km Entfernung vom Flughafenbezugspunkt) der Flugplätze* * Der Oberbegriff „Flugplätze“ umfasst Flughäfen, Landeplätze, Segelflugplätze.
31	NABEG , § 1: rechtssicherer, transparenter, effizienter und umweltverträglicher Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung		X	Kurzer gestreckter Verlauf unter Berücksichtigung sensibler umweltfachlicher Belange
32	ROG , § 4 Abs. 1 i.V.m. den unten genannten Plänen und Programmen: Bindung an die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen; Vorranggebiete haben den Charakter von Zielen der Raumordnung Landesentwicklungsprogramm 2013 (LEP) Bayern Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP), 2018 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP), 2019 Regionalplan der Region Main-Rhön (2008, einschließlich der Änderungen bis 2017)	X		- Meidung von Flächen mit vorrangigen Nutzungen (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit) - Keine Baumaßnahmen in Sondergebieten Bund/ Militärischen Anlagen - Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten

	Rechtliche Vorgabe/ Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz/ Planungsgrundsatz
33	ROG § 2 und § 4 Abs. 1 i.V.m. den unten aufgelisteten Plänen und Programmen: Grundsätze zur Raumordnung werden berücksichtigt Landesentwicklungsprogramm 2013 (LEP) Bayern Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP), 2018 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP), 2019 Regionalplan der Region Main-Rhön (2008, einschließlich der Änderungen bis 2017)		X	• Meidung von unzerschnittenen Freiräumen und Waldflächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) • Meidung von historischen Kulturlandschaften und regionalen Grünzügen • Meidung von natur- und wasserschutzrechtlich festgesetzten Gebieten/ Objekten (soweit nicht für Natura 2000-Gebiete und Wasserschutzgebiete Zone I bereits gesondert berücksichtigt) (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) • Meidung der Querung von natur- und wasserschutzfachlich konflikträchtigen Natur- und Landschaftsräumen • Vermeidung von technischen Engstellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) • Möglichst kurzer gestreckter Verlauf zwischen den Planfeststellungsabschnittsgrenzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG) • Bündelungsgebot/ Vorbelastungsgrundsatz (vorrangige Nutzung vorbelasteter Bereiche im bestehenden Trassenraum sowie im Trassenraum anderer bündelungsfähiger Infrastrukturen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG)
34	BayDSchG § 8 Abs. 1 und § 10: Meidung einer Inanspruchnahme von Bodendenkmalen	X		• Meidung bzw. Umgehung von Bodendenkmalen
35	BayDSchG Teil 2 und 3: Vermeidung einer Inanspruchnahme von Bau- und Bodendenkmalen sowie Verdachtsflächen (Bodendenkmalvermutungsflächen / archäologische Relevanzflächen)	X		• Vermeidung einer Inanspruchnahme von Bau- und Bodendenkmalen sowie Verdachtsflächen (Bodendenkmalvermutungsflächen / archäologische Relevanzflächen)
36	BWaldG, § 9 Abs. 3 i.V.m. BWaldG §§ 12-13: Verbot der Umwandlung der Waldflächen in eine andere Nutzungsart in geschützten Waldgebieten (durch Rechtsverordnung erklärte Schutzwälder, Erholungswälder).	X		• Keine Inanspruchnahme von durch Rechtsverordnung geschützten Waldgebieten
37	BWaldG §§ 1 und 9 sowie §§ 1, 5 und 6 BayWaldG: Meidung von Waldflächen/ keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen		X	• Meidung von Waldflächen/ keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen
38	BayWaldG §§ 9 bis 12a: Meidung von Schutz-, Bann- und Erholungswaldflächen sowie Naturwaldreservaten		X	• Keine Inanspruchnahme sowie Vermeidung von Beeinträchtigung von Schutz-, Bann- und Erholungswäldern sowie Naturwaldreservaten bzw. ihren Funktionen

	Rechtliche Vorgabe/ Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz/ Planungsgrundsatz
39	Schutzbereichsgesetz , §§ 1-3: Genehmigungsvorbehalt für bauliche Anlagen innerhalb der Schutzbereiche. Der Schutzbereich dient zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.	X		Keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Schutzbereichs zum Zwecke der Landesverteidigung
40	TrinkwV , § 1: Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu schützen.	X		Vermeidung der Beeinträchtigung/ Verunreinigung von Trinkwasser
41	UVPG , § 3: Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt		X	Vermeidung von erheblicher Umweltauswirkungen auf die Belange der UVP-relevanten Schutzgüter
42	WHG , § 6 (Nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern): Erhalt und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit von Gewässern (insbesondere als Lebensraum), Erhalt von natürlichen oder naturnahen Gewässern, Erhalt oder Schaffung von Nutzungsmöglichkeiten		X	Meidung der Querung von natur- und wasserschuttfachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen
43	WHG , § 27 (Verschlechterungsverbot): Keine Verschlechterung des Zustandes von Oberflächengewässern, kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot.	X		Keine Verschlechterung des Zustandes von Oberflächengewässern und des Grundwassers
44	WHG , § 38 Abs. 4 und 5: Erhalt von Gewässerrandstreifen sowie ihrer Funktionen	X		Meidung von Gewässerrandstreifen

	Rechtliche Vorgabe/ Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG)		
		PL	PG	Planungsleitsatz/ Planungsgrundsatz
45	WHG , § 47-49: Schutz des Grundwassers und seiner Funktionen	X		Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers
46	WHG , §§ 51-53 (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete) in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen : Generelles Verbot des Betretens, der Errichtung baulicher Anlagen bzw. anderer Nutzungen im Fassungsbereich (Schutzzone I)	X		Keine Flächenbeanspruchung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I
47	WHG , §§ 51-53 (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete) in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen : Verbot bestimmter Vorhaben und Nutzungen in der Schutzzone II, einschließlich der Errichtung baulicher Anlagen	X		Meidung von natur- und wasserschutzrechtlich festgesetzten Gebieten/ Objekten (soweit nicht für Natura 2000-Gebiete sowie Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone I bereits gesondert berücksichtigt)
48	WHG , § 78 Abs. 4: Bauverbot in Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 WHG; § 78 Abs. 5 WHG lässt Ausnahmen zu, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird	X		Meidung von Überschwemmungsgebieten
49	WHG , § 73 und § 75 i. V. m. den Landeswassergesetzen: Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete); Aufstellung von Risikomanagementplänen durch die zuständigen Landesbehörden		X	Keine Beeinträchtigung der Ziele und Maßnahmen der Managementpläne von Hochwasserrisikogebieten

1.7 Ablauf und Ergebnis der Bundesfachplanung

Das Verfahren der Bundesfachplanung wird in den §§ 4 - 17 NABEG geregelt, wobei für die Antragstellung bis zur Unterlageneinreichung und den Abschluss der Bundesfachplanung insbesondere die §§ 6 - 12 NABEG maßgeblich sind. Nachfolgend werden die wichtigsten Verfahrensschritte des Ablaufs der Bundesfachplanung in Hinblick auf die vorhabenspezifischen Sachverhalte und Ergebnisse kurz umrissen:

§ 6 NABEG – Antrag auf Bundesfachplanung

Mit dem Einreichen der Unterlagen des Abschnitts D nach § 6 NABEG durch die ÜNB am 17.03.2017 wurde die Durchführung der Antragskonferenzen nach § 7 NABEG am 09.05.2017 in Illmenau, am 15.05.2017 in Bad Kissingen und am 23.05.2017 in Fulda eingeleitet.

Gegenstand des Vorhabens Nr. 4 (Antragsunterlagen aller vier Abschnitte: Abschnitt A, Abschnitt B, Abschnitt C, Abschnitt D) war ein 1 km breiter Vorschlagstrassenkorridor mit einer Länge von 558 km zwischen dem NVP Wilster und dem NVP Bergrheinfeld/West, mehrere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sowie insgesamt acht mögliche Konverterstandorte (vier am NVP Wilster sowie vier am NVP Bergrheinfeld/West).

§ 7 NABEG – Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Ergebnis der Antragskonferenzen nach § 7 NABEG wurde der Untersuchungsrahmen für die Unterlagen nach § 8 NABEG am 17.10.2017 für den Abschnitt D festgelegt. Zusätzlich zu den in den Antragsunterlagen nach § 6 NABEG erarbeiteten Sachverhalten flossen dabei auch Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Untersuchungsrahmen der BNetzA ein.

§ 8 NABEG – Unterlagen

Basierend auf dem festgelegten Untersuchungsrahmen aus den Antragskonferenzen erfolgte die Erstellung und Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG mit der Einreichung der Unterlagen für den Abschnitt D am 15.03.2019. Ergebnis der Unterlagen war der aus Sicht der Vorhabenträger umweltverträglichste und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange sowie der technischen Durchführbar- und Wirtschaftlichkeit optimale Vorschlagstrassenkorridor.

§§ 9 und 10 NABEG Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung/ Erörterungstermin

Die Unterlagen für den Abschnitt D wurden nach Feststellung der Vollständigkeit durch die BNetzA entsprechend § 9 NABEG in der Zeit vom 25.04.2019 bis zum 24.05.2019 öffentlich ausgelegt, die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen endete am 24.06.2019. Die Erörterungstermine unter Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 10 NABEG wurden am 03.-04.09.2019 in Bad Salzungen, am 10.-11.09.2019 in Petersberg sowie am 17.-18.09.2019 in Bad Kissingen durchgeführt.

§§ 11, 12 und 13 NABEG Vereinfachtes Verfahren/ Abschluss der Bundesfachplanung/ Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung

Die Voraussetzungen nach § 11 NABEG für ein vereinfachtes Verfahren liegen für das Vorhaben Nr. 4 nicht vor.

Nach Prüfung der verschiedenen in Frage kommenden Alternativen und unter Berücksichtigung der eingebrachten und erörterten Einwendungen und Stellungnahmen wurde von der Bundesnetzagentur mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 4 (Wilster – Bergrheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D (Gerstungen bis Bergrheinfeld/West) am 30.10.2020 ein ca. 129 km langer Trassenkorridor festgelegt, in welchem das Vorhaben zu verwirklichen ist. Dieser Korridor entspricht dem Vorschlagskorridor der Vorhabenträger. Der festgelegte Trassenkorridor bildet nun die Grundlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, in welchem innerhalb des Korridors der beste Verlauf der Trasse gesucht und von der Bundesnetzagentur als zuständiger Planfeststellungsbehörde nach einer weiteren Beteiligung festgelegt wird.

Der fTK des Abschnitts D ist in Anlage 1.1 kartographisch dargestellt.

Die Bundesfachplanungsentscheidung ergeht mit folgenden Maßgaben und Hinweisen:

Maßgaben:

- Maßgabe 1: Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen.
- Maßgabe 2: Raumordnungsgebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sind nur dann mit einer Trasse zu queren, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden.

Hinweise:

- Hinweis 1: In der Planfeststellung ist die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von pegelmindernden Maßnahmen darzulegen. Die in der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ISE) ermittelten Entfernungen sind bei der Trassierung zu berücksichtigen.
- Hinweis 2: Sollte im Rahmen der Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet (WSG) oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Alternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln.
- Hinweis 3: Die Trassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat so zu erfolgen, dass Einschränkungen der städtebaulichen Entwicklung soweit wie möglich minimiert werden.

- Hinweis 4: Für die geplanten Querungen von Natura 2000-Gebieten sind durch die Wahl geeigneter Bautechnik (bspw. geschlossene Querung), Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Bauzeitenregelungen) und angepasstes Baustellenmanagement (Anlage von Bauflächen, Bauzeitenplan, Maßnahmen zur Wasserhaltung u.a.) Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu reduzieren sowie erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.
- Hinweis 5: Bei der Trassierung im Planfeststellungsverfahren sind die Nutzfunktion sowie die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu berücksichtigen und zu schützen. Die Auswirkungen auf den Wald sind zu minimieren. In Bereichen mit vorhandenem Gehölzbewuchs soll die Möglichkeit einer Unterbohrung geprüft werden. Soweit Wald in Anspruch genommen werden muss, ist die Nutzung von bereits geschädigten Wäldern vorzugswürdig.
- Hinweis 6: Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind auch die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ anzuwenden. Insbesondere ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- Hinweis 7: Raumordnungsgebiete, die mit Zielen der Raumordnung ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung belegt sind, für die insbesondere ein hohes oder sehr hohes Konfliktpotenzial ermittelt wurde und bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden können.
- Hinweis 8: Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, die mit Zielen ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, mit Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung der BNetzA nach § 12 NABEG erfolgte gemäß § 13 NABEG.

§§ 14 und 15 NABEG Einwendungen der Länder/ Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Jedes Land, das von der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 Absatz 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 Satz 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben.

1.8 Ausführungen zum PCI-Status und den damit zusammenhängenden Anforderungen aus der TEN-E VO

Bestimmte Vorhaben, die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen, werden gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die europäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013) – TEN-E VO – als „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = projects of common interest) bezeichnet. Die aktuell gültige Liste mit PCI-Projekten ist am 26. April 2018 in Kraft getreten. Zu den aktuell 13 PCI-Projekten, die in Deutschland im Strombereich angesiedelt sind, gehört das Vorhaben Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West dazu.⁴

Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollen helfen, die Energiepolitik und die Klimaziele, die im Pariser Abkommen vereinbart wurden, zu erreichen.

Die TEN-E VO gibt Leitlinien vor, wie PCI identifiziert und definiert werden (BNetzA 2018a). Die TEN-E VO stellt des Weiteren erforderliche Standards der Genehmigung für PCI vor. Die nachfolgende Abbildung 2 stellt das Genehmigungsverfahren nach NABEG sowie die Besonderheiten der TEN-E VO gegenüber.

In der TEN-E-VO sind die europäischen Stromautobahnen eins der vorrangigen thematischen Gebiete. Das Stromautobahnssystem soll in der Lage sein

- die ständig zunehmende Erzeugung überschüssiger Windenergie in den nördlichen Meeren und in der Ostsee und die zunehmende Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Ost- und Südeuropa und auch in Nordafrika aufzunehmen
- diese neuen Stromerzeugungszentren mit großen Speichern in den nordischen Ländern, den Alpen und anderen Gebieten mit großen Verbrauchszentren zu verbinden und
- eine zunehmende variable und dezentrale Stromversorgung und die flexible Stromnachfrage zu bewältigen.

Die hier vorlegte Unterlage nach § 19 NABEG ist zeitgleich auch die nach TEN-E VO vorzulegende ausführliche Vorhabensbeschreibung für das Vorhaben von gemeinsamen Interesse Nr. 2.10 gemäß der Liste der Europäischen Union vom 26.04.2018.

⁴ Internetseite <https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/pci/PCI.html>. Zugriff am 15.10.2019

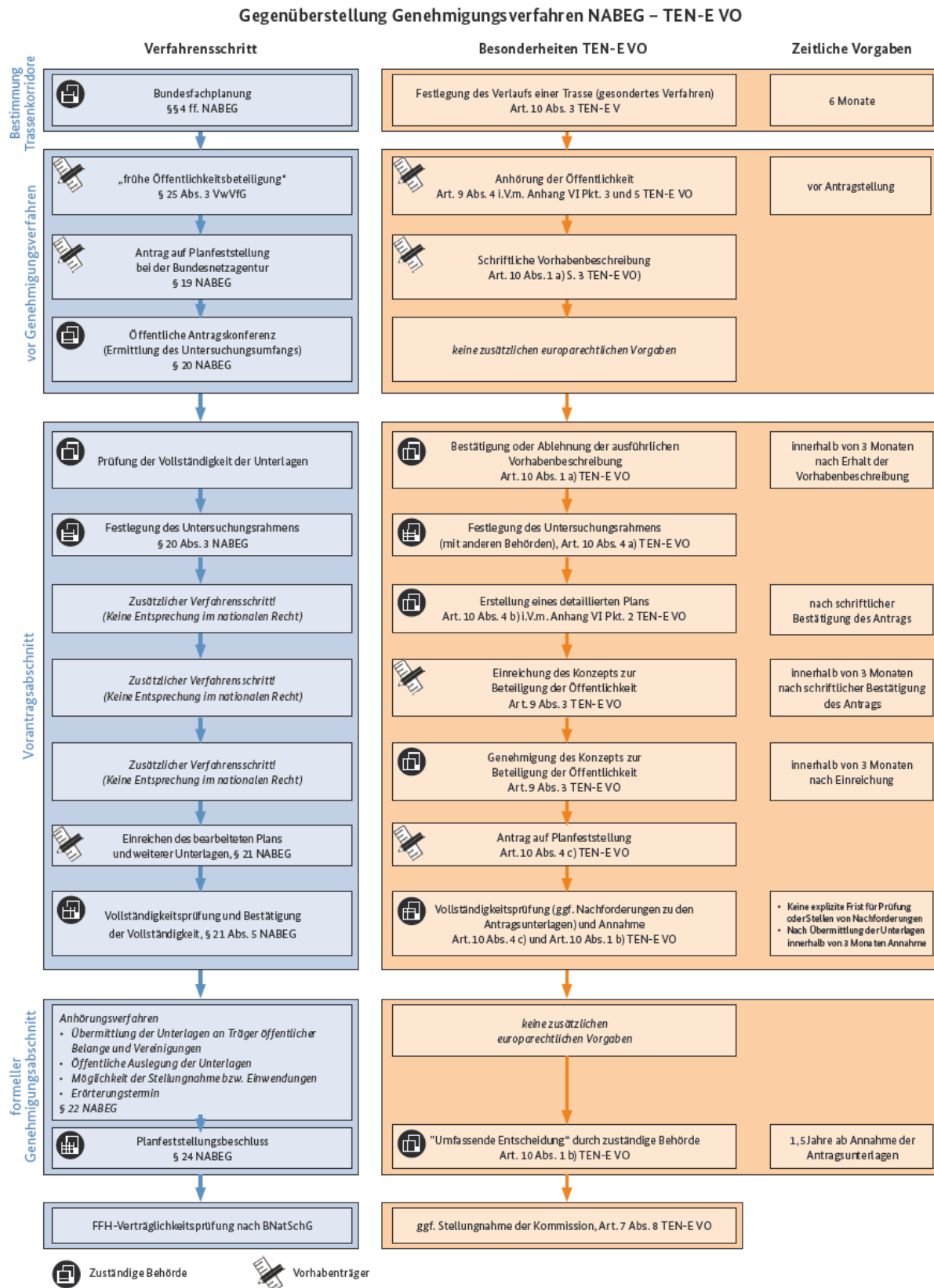


Abbildung 2: Verfahrensschritte nach NABEG und TEN-E VO gegenübergestellt

Quelle: BNetzA 2018a, S. 15

1.9 Angaben zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit transparent zu informieren und an den Planungen zu beteiligen war ein zentraler Bestandteil des bisherigen Planungsverfahrens. An diesem Ansatz wird auch im Planfeststellungsverfahren festgehalten. Zusätzlich zu den verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsmöglichkeiten wird die Öffentlichkeit darüberhinausgehend in die Planungen einbezogen. Die geplanten Aktivitäten werden mit der Bundesnetzagentur abgestimmt und im Folgenden zusammengefasst.

1.9.1 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG und Vorgaben aus TEN-E Verordnung

Gemäß § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) soll die zuständige Behörde auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger hinwirken. Hierbei ist die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel zur Verwirklichung, den zeitlichen Rahmen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 TEN-E Verordnung (TEN-E VO, EU 347/2013) erstellt der Vorhabenträger innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Genehmigungsverfahrens ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit und übermittelt es der zuständigen Behörde. In diesem Konzept und bei der Öffentlichkeitsbeteiligung selbst wird den Anforderungen des Anhangs VI der TEN-E VO, EU 357/2013 Rechnung getragen.

Das Konzept umfasst Informationen über die angesprochenen betroffenen Kreise, die geplanten Kommunikationsmaßnahmen, den zeitlichen Rahmen und das zugewiesene Personal.

Gemäß Art. 9 Abs. 4 TEN-E Verordnung (TEN-E VO, EU 347/2013) beteiligt der Vorhabenträger die Öffentlichkeit vor Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen (§ 21 NABEG) und berichtet über die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die vom Vorhaben betroffenen Kreise, darunter relevante nationale, regionale und lokale Behörden, Grundeigentümer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig auf offene und transparente Weise zu einem Zeitpunkt angehört, zu dem etwaige Bedenken der Öffentlichkeit noch berücksichtigt werden können. Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten werden gemäß Anhang VI, Nummer 5 und Art. 9 Abs. 7 TEN-E-Verordnung, über Informationsbroschüren, eine Projektwebsite und über schriftliche Einladungen zu Veranstaltungen veröffentlicht.

1.9.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einreichung der Anträge nach § 19 NABEG

Im Vorfeld des Bundesfachplanungsverfahrens haben die Vorhabenträger die Öffentlichkeit umfassend beteiligt. Insgesamt wurden rund 7.000 Hinweise geprüft, die zu 28 Veränderungen an den ersten Korridor-Vorschlägen führten. Dadurch konnte die Nachvollziehbarkeit der Planungen gesteigert und die Qualität der Genehmigungsunterlagen verbessert werden – und zwar vor Start des eigentlichen Genehmigungsverfahrens.

Auch im Vorfeld der Anträge nach § 19 NABEG zur Eröffnung der Planungsfeststellungsverfahren haben die Vorhabenträger die Öffentlichkeit informell beteiligt. In den von den Korridorvorschlägen berührten Regionen fanden von März bis Juni 2019 34 Info-Märkte sowie ergänzende Mandatsträgergespräche statt. Insgesamt sind auf den Veranstaltungen selbst oder über die Beteiligungsplattform WebGIS über 650 Hinweise für SuedLink eingegangen, davon beinhalteten rund 60 Hinweise konkrete Vorschläge zum Trassenverlauf. Diese Hinweise wurden von den Fachgutachtern der ARGE SuedLink geprüft. Rund 20 Hinweise sind in die Grobtrassierungsvorschläge der Anträge nach § 19 NABEG aufgenommen worden. Eine Übersicht zur Bewertung der eingegangenen Hinweise in Abschnitt D3 findet sich in Kapitel 5.3 der Anträge nach § 19 NABEG.

Im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einreichung der Anträge nach § 19 NABEG wurden in erster Linie folgende Stakeholdergruppen einbezogen:

- Interessierte Öffentlichkeit
- Politik
 - Abgeordnete des Deutschen Bundestags
 - Abgeordnete der betroffenen Länderparlamente
 - Landräte und Landrätinnen
 - Oberbürgermeister/ -innen und Bürgermeister/ -innen
- Verwaltung
 - Ministerien der betroffenen Länder
 - Regionale Planungsgemeinschaften
 - Verwaltungen der Landkreise
 - Verwaltungen der Städte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften
- Verbände und Vereine
 - Bauern- und Waldbesitzerverbände
 - Umweltverbände
 - Wirtschaftsverbände
- Medien
 - Lokale und überregionale Tageszeitungen
 - Fachmagazine
 - Öffentlicher Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk)

1.9.3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld der Antragskonferenzen und Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG⁵

Der Vorhabenträger hat die Trassierungsvorschläge den Bürgermeistern der berührten Kommunen sowie einem erweiterten Kreis in sogenannten Planungsgesprächen vorgestellt. In den Planungsgesprächen sind neben Mandatsträgern auch beispielsweise Verbände und Vereine vertreten. Behörden wurden in sogenannten Fachgesprächen informiert. Im Rahmen der Einreichung der Anträge nach § 19 NABEG gibt es eigene Veranstaltungen für die von den Grobtrassierungsvorschlägen betroffenen Flächeneigentümer, Pächter oder Bewirtschafter. Darüber hinaus wurde die allgemeine Öffentlichkeit über Publikationen wie Newsletter, Projektwebsite und regionale Pressearbeit über den aktuellen Planungs- und Verfahrensstand informiert.

Dem Vorhabenträger ist es ein zentrales Anliegen, für die verschiedenen Gruppen jeweils Termine durchzuführen, die auf die spezifischen Belange zugeschnitten sind, damit sich alle Interessierten optimal auf die nächsten Verfahrensschritte vorbereiten können. Damit sollen alle relevanten Gruppen befähigt werden, ihre Anliegen auch im Rahmen des formalen Beteiligungsverfahrens einbringen zu können.

Mit den Anträgen nach § 19 NABEG ist der Verlauf der Freileitung noch nicht festgelegt. Die genannten Anträge bilden nur die Grundlage für die Antragskonferenzen nach § 20 NABEG, welche die Bundesnetzagentur durchführt. In der Antragskonferenz werden Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen erörtert. Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest. Sie bestimmt den erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG von dem Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen. Die Antragskonferenz dient zeitgleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 UVP.

1.9.4 Ausblick auf das weitere Planfeststellungsverfahren

Die Untersuchungen, die auf Grundlage des Untersuchungsrahmens gemacht werden, fließen in die Unterlagen nach § 21 NABEG ein. Der Vorhabenträger wird die Öffentlichkeit und hierbei insbesondere die betroffenen Personen in die Planung erneut einbeziehen und deren Hinweise bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG prüfen. In diesen Unterlagen schlägt der Vorhabenträger der Bundesnetzagentur einen grundstücksscharfen Verlauf für die Freileitung zur Genehmigung vor. Auf dieser Grundlage führt die Bundesnetzagentur ein behördliches Anhörungsverfahren (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin (nach § 22 NABEG)) durch. Im Anschluss an die Bewertung und Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwände legt die Bundesnetzagentur den Freileitungsverlauf in ihrem Planfeststellungsbeschluss nach § 24 NABEG fest. Erst dann kann mit dem Bau des beantragten SuedLink-Abschnitts begonnen werden.

⁵ Die gesetzlichen Vorschriften für die Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 20 NABEG) können bei Anwendung des PlanSiG in modifizierter Form zur Anwendung kommen.

1.10 Phasen des Planfeststellungsverfahrens

Folgende Phasen sind für die Planfeststellung bis hin zur Realisierung von SuedLink vorgesehen:

Tabelle 3: Phasen des Planfeststellungsverfahrens

Phase	Beschreibung
1	Beginn der Erarbeitung der Antragsunterlagen gemäß § 19 NABEG
2	Einreichung der Antragsunterlagen gemäß § 19 NABEG
3	Antragskonferenz nach § 20 NABEG
4	Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG wird durch die BNetzA festgelegt
5	Erstellen der Unterlagen nach § 21 NABEG
6	Anhörungsverfahren (§ 22 NABEG)
7	Planfeststellungsbeschluss (§ 24 NABEG)
8	Baudurchführung

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

2.1 Trassenvorschlag und in Frage kommende Alternativen

Innerhalb des durch die BNetzA gemäß § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors wurde im Wege einer sogenannten Grobtrassierung ein Trassenvorschlag technisch entwickelt und umweltseitig optimiert (vgl. Abbildung 3). Bei der Trassierung ist zu berücksichtigen, dass die Planungsleit- und Planungsgrundsätze (vgl. Kapitel 1.6) den Rahmen der Grobtrassierung bilden. Unter Berücksichtigung technischer Vorgaben (z. B. orthogonale Kreuzung von Straßen und Bahntrassen, Biegeradien der Kabel, maximale Länge des gelieferten Kabels, etc.) wurde ein möglichst kurzer, gestreckter Verlauf unter Berücksichtigung umweltfachlicher, raumordnerischer und sonstiger öffentlicher und privater Belange (z. B. Umgehung von Schutzgebieten, bestehender und geplanter Wohnbebauung, Gewerbegebieten, Vorranggebieten Rohstoffabbau, Waldflächen, etc.) entwickelt.

In diesen Prozess flossen auch die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ein (vgl. Kapitel 5.3). Dabei handelt es sich um Hinweise und Vorschläge, die sich auf die Planfeststellung beziehen (Trassierungshinweise) und noch nicht bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG berücksichtigt wurden. Soweit erforderlich, wurden in Frage kommende Alternativen erarbeitet (eine Alternative in Abschnitt D3, vgl. Kapitel 2.2 und Kapitel 5.2).

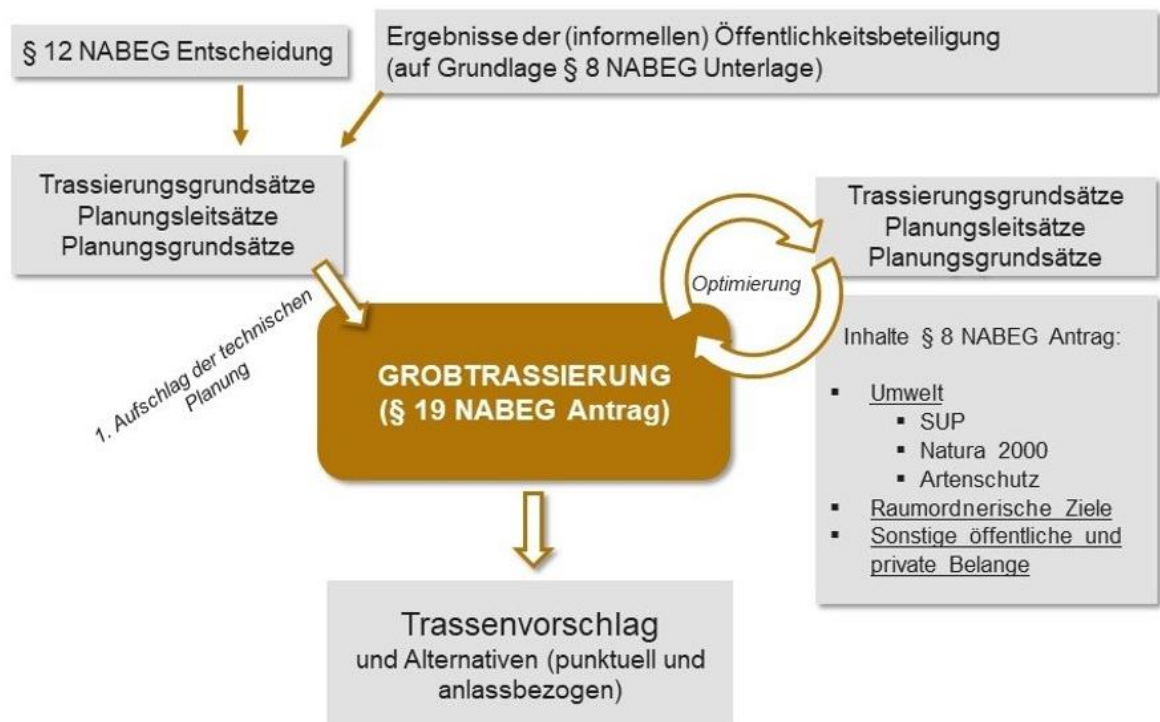


Abbildung 3: Der iterative Prozess der sog. Grobtrassierung für die Entwicklung des Trassenvorschlags und der ggf. in Frage kommenden Alternativen für den Antrag gemäß § 19 NABEG

Der Trassenvorschlag in D3 betrifft Segment 056. Die Beschreibung des Segments erfolgt in Form eines Steckbriefs, der als Anhang in Kapitel 5.1 beigefügt sind. Der Steckbrief beinhaltet neben administrativen Informationen eine Kurzbeschreibung des Trassenvorschlags sowie die Herleitung und Begründung des gewählten Verlaufs. Dabei werden Bereiche, in denen der für

die Trassierung in Frage kommende Raum aufgrund der örtlichen Situation stark eingeschränkt ist, besonders hervorgehoben („Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit“).

In der Textkarte des Steckbriefs wird die konkrete Bauweise (i.e. Masthöhe und Mastformen) grundsätzlich noch nicht im Einzelnen dargestellt, da das Bauverfahren erst festgelegt werden kann, wenn z. B. Baugrunduntersuchungen vorliegen, Fremdleitungen ermittelt worden sind und die Ergebnisse der Vermessung vorliegen.

Abschließend werden in einer Zusammenfassung noch einmal prägnante trassenverlaufsbestimmende Bereiche bzw. Querungen aufgelistet.

Bei der Entwicklung des Trassenvorschlags kann sich ergeben, dass für einzelne Bereiche technische oder räumliche Alternativen geprüft werden müssen, um das Ziel einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Verbindung zu erreichen.

Alternativen werden punktuell und anlassbezogen entwickelt, wenn dies zur Absicherung der realisierbaren Umsetzung erforderlich ist, weil z. B. konkurrierende Belange unterschiedliche Trassenführungen nahelegen oder die Betroffenheit für die Zulassung maßgeblicher Sachverhalte auf der vorliegenden Datenbasis noch nicht hinreichend beurteilt werden kann.

In allen Fällen, in denen zulassungsrelevante Sachverhalte nicht die Entwicklung einer Alternative erforderlich machen und es auch keine Hinweise auf bautechnische und wirtschaftliche Unterschiede gibt (beispielweise bei der Querung einer größeren Ackerfläche), werden grundsätzlich keine Alternativen entwickelt. Solche Verläufe begründen sich dann in der Regel über den Trassierungsgrundsatz „möglichst kurzer, gestreckter Verlauf zwischen zwei Punkten“.

Sofern der bei der Grobtrassierung entwickelte Trassenvorschlag deutlich von einer im Rahmen der Bundesfachplanung dargestellten „potenziellen Trassenachse“ abweicht, für die die gebietsschutzrechtliche Verträglichkeit bereits im Rahmen der Bundesfachplanung nachgewiesen wurde, bleibt die potenzielle Trassenachse eine Alternative im Antrag nach § 19 NABEG, wenn die Abweichung Auswirkungen auf das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung haben kann oder die potenzielle Trassenachse sich aus anderen Gründen im späteren Verfahren noch als vorzugswürdig erweisen könnte und deswegen nach wie vor als Alternative in Frage kommt.

Zusammen mit dem Trassenvorschlag bildet die in Frage kommende Alternative die Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG. Sofern sie Bestandteil des Untersuchungsrahmens wird, wird sie in den Unterlagen zur Planfeststellung nach § 21 NABEG untersucht und mit dem Trassenvorschlag verglichen. Zu diesem Zeitpunkt liegen dann auch genauere Erkenntnisse vor, auf deren Basis eine sachgerechte Entscheidung erfolgen kann (z. B. Ergebnisse aus Kartierungen, Ergebnisse der Baugrundhauptuntersuchung).

Jeder Steckbrief enthält eine kartographische Darstellung des zu beschreibenden Bereichs mit einer Auswahl an für die Begründung der Trassenführung relevanten Kriterien.

Dem Kapitel 5 (Anhänge) sind die ausführlichen Beschreibungen des Trassenvorschlags (Kapitel 5.1) sowie der in Frage kommenden Alternative (Kapitel 5.2) zu entnehmen.

Tabelle 4: Übersicht des Steckbriefs zur Beschreibung des Trassenvorschlags und der Alternative

Segmentsteckbriefe			zugehörige Alternativensteckbriefe		
Nr.	Länge (TV)	Kilometrierung (Abschnitt)	Nr.	Länge (Alternative)	Kilometrierung (Abschnitt)
056	0,5 km	km 0,0 - km 0,8	1	0,9 km	km 0,2 – km 0,6

Der Trassenvorschlag im Planfeststellungsabschnitt D3 ist 0,48 km lang. Folgende Gebietskörperschaft wird vom Trassenvorschlag sowie von der in Frage kommenden Alternative berührt (vgl. Tabelle 5):

Tabelle 5: Darstellung der betroffenen Gebietskörperschaften

Bundesland	Bayern
Regierungsbezirke	Unterfranken
Regionale Planungsgemeinschaften	Region Main-Rhön
Landkreise	Schweinfurt
Kommunen/ Gemeindefreies Gebiet	Bergheimfeld, Werneck

2.2 Erläuterungen zur Auswahl zwischen der in Frage kommenden Alternative unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen

Im Planfeststellungsabschnitt D3 wurde eine Alternative identifiziert. Die Alternative wird im Kapitel 5.2 beigefügten Alternativensteckbrief beschrieben.

Im Alternativensteckbrief wird der Auslöser zur Betrachtung einer Alternative sowie relevanter Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit aufgezeigt. Der Alternativensteckbrief enthält auch eine Abbildung des zu beschreibenden Bereichs mit einer Auswahl an für die Begründung der alternativen Trassenführung relevanten Kriterien.

Anschließend folgt eine qualitative und quantitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Trassenalternative anhand folgender Punkte und Daten aus den § 8 NABEG-Unterlagen:

1. Raumordnung und Bauleitplanung
2. sonstige öffentliche und private Belange
3. UVP-G-Schutzgüter
4. Wirtschaftlichkeit/ bautechnische Besonderheiten/ Sonstiges

Eine Eintragung von einzelnen Unterpunkten in den Steckbrief erfolgt insbesondere dann, wenn die Angaben zur Beantwortung der Frage, ob eine Alternative weiterhin als in Frage kommende Alternative betrachtet wird, von Relevanz sind oder als Begründung für die Unterscheidung Trassenvorschlag/ Alternative dient. Der Eintrag „keine Betroffenheit“ in den Steckbrief-Tabellen bedeutet, dass die Belange geprüft wurden aber nicht durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus werden aber auch Unterpunkte ergänzt, die relevant für die Verlaufsbeschreibung sind. Für jeden Punkt (Raumordnung und Bauleitplanung, sonstige öffentliche und private Belange, UVP-G-Schutzgüter, Wirtschaftlichkeit/ bautechnische Besonderheiten/ Sonstiges) wird ein Zwischenfazit ergänzt. Zusätzlich ist ein zusammenfassendes Gesamtfazit enthalten.

Dafür werden die Datengrundlagen und Erkenntnisse der Bundesfachplanung, insbesondere die Erkenntnisse und Informationen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie den Erörterungsterminen (§§ 9 und 10 NABEG) und dem Festlegungsbescheid der Bundesnetzagentur (§ 12 NABEG) herangezogen.

Die Notwendigkeit für die Alternative 1 des AC-Freileitungssegmentes 056 (vgl. Kapitel 5.2.1) ist aufgrund des TV-Verlaufs durch ein Waldstück und ein Bodendenkmal gegeben.

2.3 Darstellung der technischen Bau- und Betriebsmerkmale der Konverteranlagen

Die für den Betrieb der Erdkabelleitung erforderlichen Konverter werden nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die jeweiligen Landesbehörden genehmigt.

2.3.1 Standorte

Die Konverterstandorte befinden sich an den Netzverknüpfungspunkten. Die genaue Lage des Konverterstandorts in Abschnitt D3 ist im Steckbrief in Kapitel 5.1 dargestellt.

2.3.2 Größe und Platzbedarf

2.3.2.1 Bau

Während der Bauphase sind, zusätzlich zur Konverterfläche, temporär Flächen für die Unterbringung der Baustelleneinrichtung notwendig. Diese werden nach Möglichkeit in der Nähe des Konverters errichtet. Diese Flächen beherbergen die Baustelleninfrastruktur, Parkplätze für die Bauarbeiter, temporäres Lager für diverse Baumaterialien, Anlagenteile und Maschinen. Für den Transport der Baumaterialien und der Anlagenteile sind geeignete Zuwegungen erforderlich.

Für den Antransport schwerer Lasten, wie zum Beispiel Leistungstransformatoren, muss eine Zuwegung für den Schwerlasttransport vorhanden sein oder gebaut bzw. verstärkt werden.

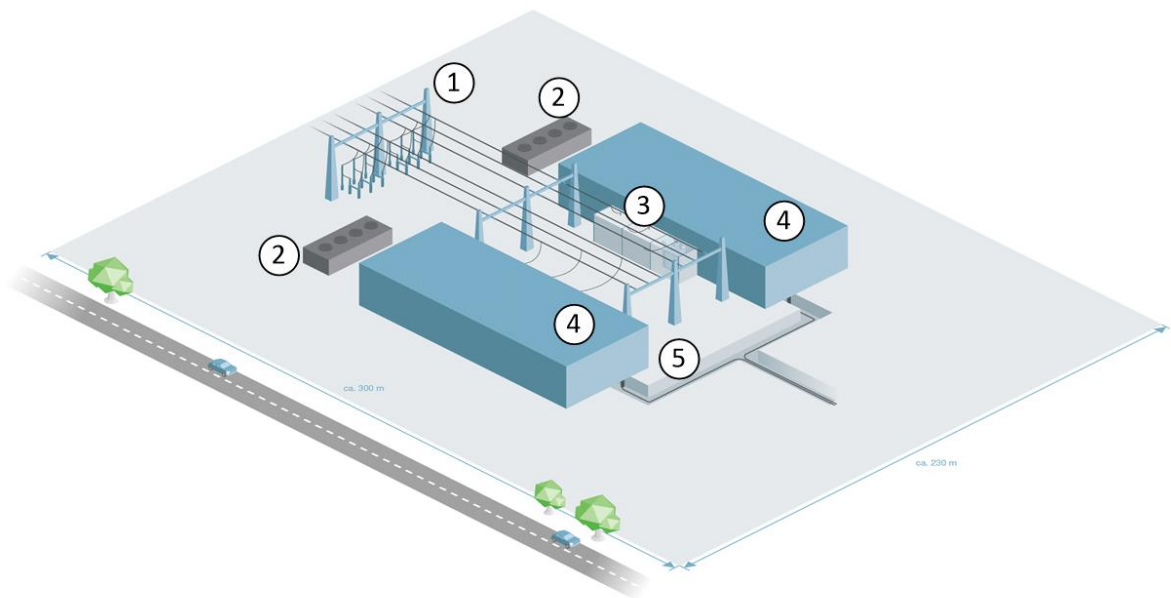
Die Flächen für die Baustelleneinrichtung und Zuwegungen werden nach Abschluss der Bauphase wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

2.3.2.2 Betrieb

Die Fläche des Konverterstandortes inkl. Baustelleneinrichtungsfläche für eine Leistung von 2 GW beträgt nach derzeitiger Einschätzung für die bipolare Anordnung 7 bis 8,5 ha. Die Konverterhallen haben nach dem heutigen Stand der Technik eine Traufhöhe von ca. 20 m (herstellerabhängig). Die tatsächliche Höhe kann abhängig vom Hersteller und behördlichen Konstruktionsvorgaben davon abweichen. Die Abmessungen einer Konverterhalle betragen nach dem heutigen Stand der Technik bei 525 kV ca. 65 m Länge und 70 m Breite.

Das Layout der Konverterstation und die Gebäudeabmessungen ergeben sich in Abhängigkeit von den Standortbedingungen (Anbindung der Drehstrom- und Gleichstromanschlüsse, Infrastrukturanbindung, Distanz zur nächsten Wohnbebauung, des Flächenschnittes) und dem herstellerabhängigen Konverterdesign. Das Schaltfeld in der Außenanlage des Konverters ist in Aufbau und Aussehen vergleichbar mit herkömmlichen Umspannwerken. Die Ausdehnung der Außenanlage wird hauptsächlich durch die notwendigen Isolationsabstände zwischen den Anlagenkomponenten bestimmt.

Die Konverter werden umzäunt und nach den Regeln der Technik gesichert.



1. Drehstromseite, Anschluss zum Netzverknüpfungspunkt über AC Freileitung
2. Kühlanlage
3. Transformatoren
4. Konverterhalle
5. Gleichstromseite, weiter über DC-Erdkabel

Abbildung 4: Schematische Darstellung einer Konverterstation mit zwei Konverterhallen (Aufbau entspricht einem Kabelsystem)

Quelle: eigene Abbildung

2.3.3 Konvertertypen

2.3.3.1 Rigid Bipol

Ein Rigid Bipol besteht aus jeweils zwei Konverterpolen je System und Konverterstation, an die DC-seitig die beiden DC-Kabel angeschlossen sind. Die beiden Konverterpole sind auf der DC-Seite im Neutralbereich (bei sehr geringen Spannungen) verbunden. Es wird nur ein Neutralbereich eines HGÜ-Systems (also nur an einem Konverterstandort) geerdet (vgl. Abbildung 5). Dadurch können Erdströme verhindert werden.

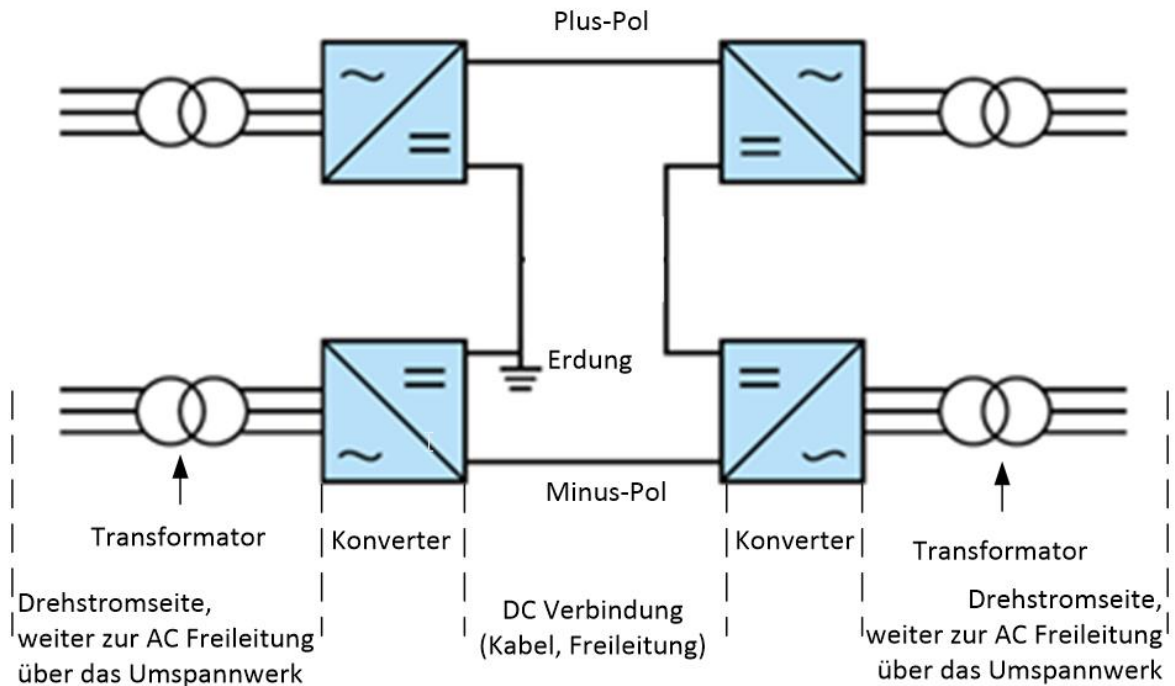


Abbildung 5: Darstellung einer bipolaren Konfiguration „Rigid Bipol“ bei 525 kV

2.3.4 Konverteraufbau

Die Konverteranlage umfasst im Wesentlichen zwei Hallen (Konverterhallen), in denen die Leistungselektronik und ggfs. die Luftdrosselspulen untergebracht sind, sowie Transformatoren, Schaltfelder und weitere Höchstspannungskomponenten, um die Energie in das vermaschte Höchstspannungsnetz zu übertragen.

2.3.4.1 Konverterhallen

In den Konverterhallen befinden sich die Stromrichter, mit deren Hilfe der Gleich- bzw. Wechselrichtvorgang erfolgt. Die Stromrichter sind als selbstgeführte Stromrichter (aus dem englischen VSC - Voltage Source Converter) ausgeführt. Als Leistungshalbleiter kommen hier IGBTs (IGBT = Bipolartransistor mit isolierter Gate-Elektrode) zum Einsatz. Der Konverter kann somit sowohl als Gleich- als auch als Wechselrichter betrieben werden und damit die Lastflussrichtung umkehren.

Neben den Stromrichtern befinden sich in den Konverterhallen weitere Höchstspannungskomponenten, wie zum Beispiel Wandler und ggfs. Spulen. Die Hallen dienen zum einem der erforderlichen Reinraumhaltung für die Stromrichter und zum anderen schirmen sie die Stromrichter sowohl elektrisch als auch akustisch nach außen ab. Die Konverterhallen können i. d. R. in eine Drosselhalle und eine Stromrichterhalle unterteilt werden. Die Drosselhalle beherbergt Hochspannungsdrosseln, die zur Begrenzung von Schaltströmen und zur Reduktion etwaiger Oberwellen beitragen. Die Größe der Hallen ist sowohl von den Komponenten selbst als auch den erforderlichen Abständen zwischen spannungsführenden Teilen und der Wand abhängig (je größer die Spannung umso größer sind die erforderlichen Abstände). Die Hallen sind klimatisiert bzw. belüftet, um die Innenraumtemperatur zu begrenzen.

2.3.4.2 Kühlanlage

Die im Stromrichter entstehende Abwärme muss abgeführt werden, um unzulässig hohe Temperaturen an den Umrichtermodulen zu verhindern. Dies erfolgt über ein von der Hallenkühlung getrenntes Kühlsystem. Die Abwärme wird mittels eines Kühlmediums (ionisiertes Wasser oder Glykologemisch) von den Stromrichtern abgeführt und zu den Kühlern transportiert. Die Kühlanlage besteht aus Rückkühlern mit einem geschlossenen Kreislauf. Unterhalb der Kühlanlage befinden sich Auffangbecken, die im Falle einer Leckage der Rückkühler das Kühlmedium auffangen.

2.3.4.3 Umrichtertransformatoren

Die Aufgabe der Umrichtertransformatoren ist es, die netzseitige Spannung an die Erfordernisse der Stromrichter anzupassen. Umrichtertransformatoren entsprechen in ihrem Aufbau im Wesentlichen Leistungstransformatoren wie sie auch in Umspannwerken eingesetzt werden, müssen darüber hinaus jedoch auch für Gleichspannungen ausgelegt werden. Ein Transformator besteht im Wesentlichen aus einem Transformatorkegel, der den Eisenkern, die Wicklungen, den Stufenschalter und das Isolationsmedium beinhaltet, sowie einer Lüfteranlage, die für die erforderliche Kühlung sorgt. Um die Schallemission der Transformatoren zu begrenzen, können die Transformatoren eingehaust werden. Die Transformatoren können entweder direkt an der Umrichterhalle oder abgesetzt aufgestellt werden. Unterhalb der Transformatoren befinden sich Auffangbecken, die im Falle einer Leckage das austretende Öl auffangen.

2.3.4.4 AC-Schaltfelder

Die Anbindung der Konverter an den Netzverknüpfungspunkt erfolgt über AC-Schaltfelder. Diese bestehen im Wesentlichen aus Höchstspannungs-Leistungsschaltern, Trenner und Erder. Das AC-Schaltfeld wird über Freileitung(en), AC-Kabel oder Rohrausleitungen am Netzverknüpfungspunkt angebunden. Zur Reduktion von Oberschwingungen werden bei Bedarf an die AC-Schaltfelder Filter angeschlossen. Die Filter bestehen im Wesentlichen aus Kondensatoren und Luft-Spulen.

Die AC-Schaltfelder können sowohl in Freiluft-Technik (AIS) oder als Gasisolierte Schaltanlage (GIS) ausgeführt werden.

2.3.4.5 Leittechnische Einrichtungen

Die Leittechnik der Konverter ist in den Betriebsgebäuden untergebracht. Diese können direkt an die Konverterhalle angebaut oder als eigenes, freistehendes Gebäude ausgeführt werden. In deren Betriebsräumen sind darüber hinaus die Eigenbedarfsversorgung und Anlagenteile des Kühlersystems (Wärmetauscher, Pumpen etc.) sowie weitere erforderliche Einrichtungen untergebracht.

2.3.5 Emissionen und Emissionsquellen

2.3.5.1 Emissionen während der Bauphase

Während der Bauphase kommt es zu baustellentypischen Geräuschemissionen, welche die Grenzwerte der TA-Lärm sowie der AVV Baulärm einhalten.

2.3.5.2 Elektrische und Magnetische Felder

Die elektrischen Gleichfelder der Konverter werden durch die Konverterhalle nach außen hin abgeschirmt. Die elektrischen Gleichfelder der Kabel werden durch den Kabelmantel abgeschirmt.

Das magnetische Feld wird durch die Anordnung der Geräte und der Kabel am Anlagenzaun auf Werte unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV minimiert.

2.3.5.3 Geräuschemissionen

Die Hauptgeräuschquelle eines Konverterstandortes sind die Transformatoren und Konverterkühlanlagen. Soweit erforderlich, kann eine Geräuschminimierung über eine gezielte Komponentenanzordnung, Einhausung von Teilkomponenten oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen.

Das Design der verschiedenen Anlagenkomponenten und deren Anordnungen stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen sicher eingehalten werden.

2.3.6 Wartungsarbeiten im Betrieb

Die Konverter sind generell wartungsarm. Einige der eingebauten Anlagenteile bedürfen einer regelmäßigen Wartung, wie beispielsweise Motoren, Lüfter, Kühl- und Lüftungsanlagen, mechanisch bewegte Teile, Umrichtermodule, etc. Des Weiteren werden bei Wartungsarbeiten auch weitere Inspektionen, Messungen und Präventivwartungen durchgeführt, um die Zuverlässigkeit des Betriebes bis zur nächsten Wartungsperiode sicherzustellen.

2.4 Technische Bau- und Betriebsmerkmale von Drehstrom-Freileitungsabschnitten zur Konverteranbindung

Die Konverter sollen möglichst nahe an den gesetzlich vorgesehenen Netzverknüpfungspunkten aufgestellt werden. Die Anbindung zwischen dem Konverter und dem Netzverknüpfungspunkt (= Umspannwerk) Berggrheinfeld/West erfolgt über eine 380 kV-Drehstrom-Freileitung.

Drehstrom-Freileitungen dienen wie die Gleichstromtrassen dem Transport von elektrischer Energie. Kennzeichen der Drehstromtechnik ist das Vorhandensein von drei elektrischen Leitern je Stromkreis, welche sich durch die Phasenverschiebung von 120° ergeben. Diese drei Leiter pro Stromkreis werden auch als System bezeichnet. Die auch als Phasen bezeichneten Leiter haben die Aufgabe, die elektrischen Betriebsströme zu führen. Die Leiter stehen gegenüber der Erde und gegeneinander unter Spannung. Es handelt sich um Wechselspannungen mit einer Frequenz von 50 Hz. Die notwendige Leitung zwischen Konverter und Netzverknüpfungspunkt umfasst jeweils zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern/ Phasen. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel).

Tabelle 6: Technische Merkmale der Freileitung zur Konverteranbindung

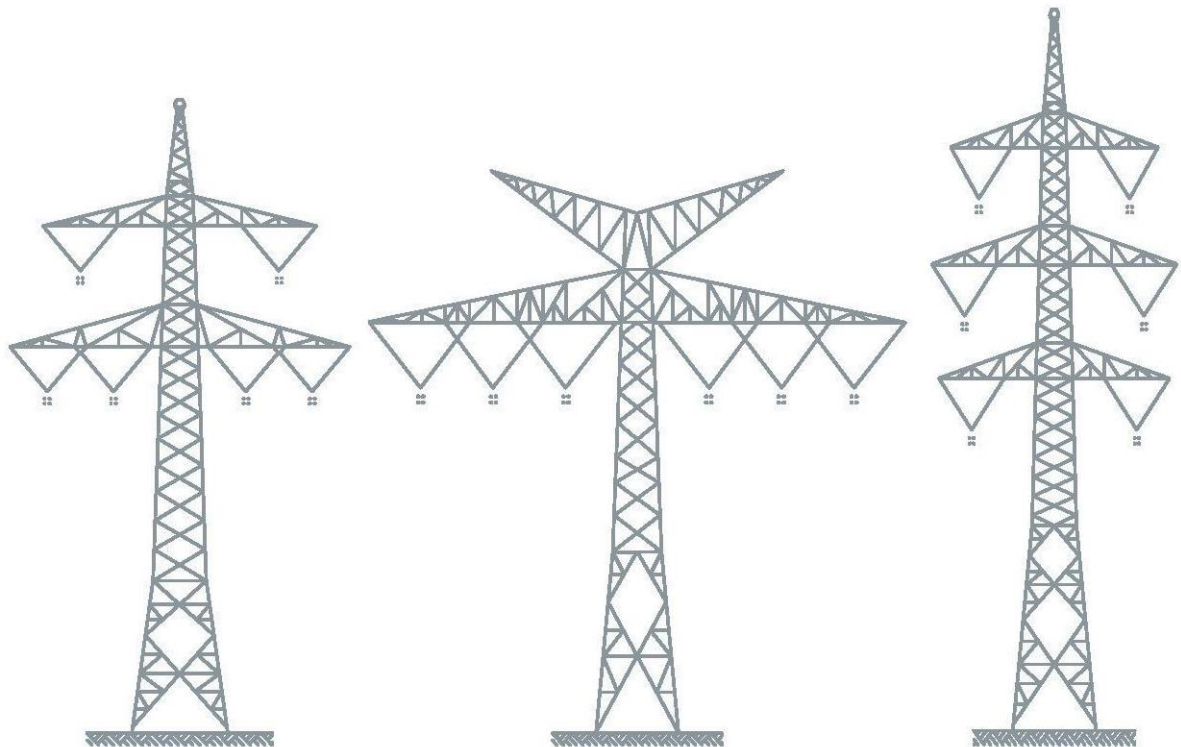
Leitung	2-systemige 380 kV Freileitung als Stahlgittermastkonstruktion
Leiterseil	Viererbündel
Erdseil	Ein oder zwei Erdseile
Grundlastfall	1 GW je Stromkreis
Höchste maximal mögliche Anlagenauslastung (n-1-Fall)	2 GW je Stromkreis
Spannfeldweite	ca. 300 bis 500 m

2.4.1 Masttypen

Es gibt verschiedene Masttypen, welche sich durch die Anzahl und Anordnung der Traversen und den auf ihr befestigten Stromkreisen unterscheidet (siehe Abbildung 6). Auch Kombinationen dieser Mastformen sind möglich.

Da die Leiter einer Freileitung sowohl horizontal als auch vertikal fixiert werden müssen, werden die Leiter an den sogenannten Stützpunkten der Masten installiert. Die Stützpunkte werden im Hinblick auf ihre Funktionen unterschieden in die Mastarten Abspann- bzw. Endmasten (Fixierung der Leiter in Leitungsrichtung mittels Abspannketten) und Tragmasten (Fixierung der Leiter in vertikaler Richtung durch Tragketten).

Derzeit ist die Portalmasthöhe noch nicht genau zu bestimmen, voraussichtlich wird diese ca. 50 bis 70 m betragen. Im Wesentlichen geprägt wird die Höhe durch den Abstand der Masten zueinander (Spannfeldlänge), den daraus resultierenden Leiterseildurchhang im Spannfeld und den erforderlichen Abstand zum Erdboden, die lokale Topographie, die Isolatorlänge sowie die Anforderungen der 26. BImSchV.



Masttyp „Donau“

Dieser Masttyp wird im Netz der TenneT am häufigsten verwendet, er gilt als Referenzmast. Diesen regulären Masttyp setzt TenneT in ganz Deutschland für 380-kV-Leitungen ein.

Masttyp „Einebene“

Aufgrund seiner geringen Höhe wird er vorwiegend in Regionen mit einer Höhenbegrenzung eingesetzt, z.B. in der Nähe von Flughäfen.

Masttyp „Tonne“

Er benötigt wegen seiner geringen Traversenbreite nur eine geringe Schneise und eignet sich daher besonders in Waldgebieten.

Abbildung 6: Schematische Darstellung dreier herkömmlicher Stahlgittermastformen

2.4.2 Regelquerschnitt der Freileitungsanlage, Schutzstreifen

Der sogenannte Schutzstreifen dient dem Schutz der Freileitung und stellt eine durch Überspannung der Leitung dauernd in Anspruch genommene Fläche dar. Der Schutzbereich ist für die Instandhaltung und den vorschriftsgemäßen sicheren Betrieb einer Freileitung erforderlich. Bis auf die Fläche des Mastes ist die Nutzung der Flächen des Schutzstreifens durch Land- und Viehwirtschaft weiterhin möglich.

Die Größe der Fläche ergibt sich rein technisch aus der durch die Leiterseile überspannten Fläche unter Berücksichtigung der seitlichen Auslenkung der Seile bei Wind und des Schutzabstands nach anerkannten Regeln der Technik in dem jeweiligen Spannungsfeld.

Bei Annäherung an Gehölzbestände wird aus Sicherheitsgründen ein paralleler Schutzbereich gesichert. Der parallele Schutzbereich berechnet sich aus dem größten Abstand des parabolischen Schutzstreifens zur Leitungsachse im jeweiligen Spannungsfeld zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von fünf Metern. Innerhalb des Schutzbereichs bestehen teilweise Aufwuchsbeschränkungen für Gehölzbestände zum Schutz vor umstürzenden oder heranwachsenden Bäumen. Direkt unter der Trasse gelten zudem Beschränkungen für die bauliche Nutzung. Einer weiteren z. B. landwirtschaftlichen Nutzung steht unter Beachtung der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen der Freileitung nichts entgegen.

Die erst im Planfeststellungsverfahren genauer bestimmbare Masthöhe wird im Wesentlichen durch den Masttypen, den Abstand der Masten zueinander (Spannungsfeldlänge), den daraus resultierenden Leiterseildurchhang im Spannungsfeld und den erforderlichen Abstand zum Erdboden, die lokale Topographie, die Isolatorenlänge sowie die Anforderungen der 26. BImSchV bestimmt.

Die Breite des Schutzstreifens beträgt ca. 50 m bis 65 m bei einer Spannweite von 300 m bis 500 m und beim Einsatz von Donaumasten.

2.4.3 Bauablauf

Die Freileitungen werden durch Höchstspannungsmaste aufgespannt und die Gesamtbreite der Trasse durch den Schutzstreifen bestimmt. Die Schutzstreifenbreite ist abhängig von den eingesetzten Masttypen sowie dem Abstand der Maste zueinander (Spannungsfeldlänge). Die Errichtung der Masten umfasst neben den vorbereitenden Baumaßnahmen die Fundamentherstellung, die Mastvormontage, die Mastmontage sowie die Installation der Isolatoren und der Beseilung. Für den Bau sind Baustraßen zu den Maststandorten sowie Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich. Genaue Angaben zum Flächenbedarf sind erst auf der Grundlage einer detaillierten technischen Planung in Vorbereitung des späteren Planfeststellungsverfahrens möglich. Ein Mast beispielsweise in der Form eines Donaumastes wird nach ersten Berechnungen im Bereich der breitesten Traverse ca. 30 m breit sein.

Geräuschemissionen entstehen durch die Arbeiten mit Baumaschinen während Baggararbeiten, dem Einsatz von Kränen zur Errichtung der Maste und Geräte etc., bei der Benutzung von Seilwinden, bei Betonierarbeiten sowie beim An- und Abtransport von Materialien zur Baustelle. Die Geräuschemissionen während der Bauphase werden durch die Bestimmungen der

32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) geregelt. Die hier enthaltenen Bestimmungen zu den Emissionen, den Bauzeiten und den zulässigen Immissionen in der Umgebung sind vom Vorhabenträger einzuhalten.

2.4.4 Emissionen und Emissionsquellen

2.4.4.1 *Elektrische und magnetische Felder*

Die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder sind einzuhalten. Die Verordnung schreibt für Wechselspannungen mit einer Frequenz von 50 Hz einen Grenzwert für elektrische Felder von 5 kV/m und für magnetische Felder einen Grenzwert von 100 µT (Mikrotesla) vor.

2.4.4.2 *Geräuschemissionen*

Durch Teilentladungen und Koronaeffekte an der Leiterseiloberfläche kann es während des Betriebes zu Geräuschemissionen kommen. Das Auftreten der Koronaeffekte und die Schallleistungen der Bündelleiter können über die Minimierung der Randfeldstärken und konstruktive Maßnahmen der Leitung begrenzt und die Geräuschemissionen rechnerisch prognostiziert werden.

Die Immissionsrichtwerte für angrenzende Wohnbereiche sind in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geregelt.

2.4.5 Wartungsarbeiten im Betrieb

Die Freileitung wird jährlich inspiziert. Bei Bedarf werden Instandhaltungsarbeiten durchgeführt, die in der Regel an den Isolatoren, Armaturen, Seilen oder auch Mastteilen betreffen.

Größere Wartungsarbeiten werden in der Regel alle 30 bis 40 Jahre beim Korrosionsschutz, Auswechseln der Isolatoren oder Leiterseile, je nach Zustand der Anlage, durchgeführt.

2.5 Planungsrelevante Kenntnislücken und Prognoseunsicherheiten

Exakte Angaben zur Breite des Arbeitsstreifens oder des Schutzstreifens in der Betriebsphase hängen von den Masttypen sowie der Bautechnologie ab.

3 UMWELTRELEVANTE WIRKUNGEN DES VORHABENS

3.1 Übersicht über die Wirkfaktoren

Für die Zusammenstellung und Ermittlung vorhabenbedingter Auswirkungen bestehen verschiedene methodische Ansätze. So hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) für Natura 2000-Prüfungen für verschiedene Projekttypen eine Liste von Wirkfaktoren erarbeitet, die auf der Internetseite <https://www.ffh-vp-info.de> veröffentlicht ist. Von der Bundesnetzagentur liegt seit April 2019 ebenfalls eine Liste von Wirkfaktoren für Höchstspannungsleitungen vor (BNetzA 2019d). In diesem Ansatz werden die einzelnen Bestandteile des Vorhabens bzw. die für die Durchführung oder den Betrieb erforderlichen Tätigkeiten als Wirkfaktoren bezeichnet, denen Wirkungspfade zugeordnet werden. Diese Wirkungspfade entsprechen den Wirkfaktoren gem. der Gliederung des BfN. Für den Abschnitt D3 wurde der methodische Ansatz des BfN gewählt, um eine bessere Vergleichbarkeit mit den Natura 2000-Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gewährleisten zu können. Um eine umfassende Berücksichtigung der Wirkfaktoren der BNetzA sicherzustellen, wurden diese in einer einleitenden Tabelle mit der Wirkfaktorgliederung der BNetzA abgeglichen (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Abgleich der Wirkfaktoren gem. BNetzA und gem. BfN FFH-VP-Info

Wirkfaktor gem. BNetzA	Wirkungspfad gem. BNetzA	BfN-Nr. Wirkfaktor
BAUPHASE – Tiefbau		
Tiefbaumaßnahmen (Erdaushub Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten)	Verlust von Vegetation	2-1
	Temporärer Lebensraumverlust	2-1
	Veränderung von Bodenstruktur und Standortfaktoren	3-1
	Verlust von Kulturstätten	1-1; 2-1
Baugrubenwasserhaltung, Eingriffe in Drainagen	Temporäre Grundwasserabsenkung	3-3
	Veränderung Bodenwasserhaushalt	3-1; 3-3
BAUPHASE – Flächeninanspruchnahme		
Baustellen, Material- und Lagerflächen, Zufahrten, Wegebau	Lebensraumverlust	1-1; 2-1
	Verlust von Vegetation	2-1
	Veränderung von Bodenstruktur und Standortfaktoren	3-1
	Temporäre Zerschneidung	4-1
	Fremdkörperwirkung	5-2
Herstellung von Trassen / Freiräumen der Trasse	Verlust von Vegetation	2-1
	Veränderung von Böden	3-1
	Veränderung von Oberflächengewässern	3-3
	Visuelle Störungen	5-2
Lagerung von Bodenaushub	Verlust von Vegetation	2-1
	Veränderung der Bodenstruktur	3-1
	Stoffeintrag ins Wasser	6-2; 6-6
	Veränderung des Landschaftsbildes	1-1; 2-1

Wirkfaktor gem. BNetzA	Wirkungspfad gem. BNetzA	BfN-Nr. Wirkfaktor
BAUPHASE – Emissionen		
Baustellenbetrieb	Staubemission	6-6
	Schadstoffemissionen	6-2
	Störung / Vergrämung empfindlicher Tierarten	5-2
	Lärm	5-1
	Erschütterung	5-4
	Lichtemission	5-3
Einleitung von Bauwasserhaltung	Stoffeintrag in Boden und Gewässer inkl. Trübung	3-1; 6-2; 6-6
	Veränderung des Abflusses	3-3
ANLAGE – Flächen- / Rauminanspruchnahme		
Rauminanspruchnahme unterirdisch (Fundamente)	Veränderung des Grundwassers und der Bodenstruktur	3-1
Rauminanspruchnahme oberirdisch (Mast, Leiterseil, Erdseil)	Fremdkörperwirkung	5-2
	Barrierewirkung	4-2
	Überspannung	2-1; 4-2; 5-2
	Leitungsanflug/Kollision	4-2
	Zerschneidung von Biotopen/Habitaten und Landschaft	2-1; 4-2; 5-2
Flächeninanspruchnahme (Fundamente und Zufahrten)	Überbauung	1-1
	Versiegelung	1-1
	Verdichtung	1-1; 3-1
	Verlust und Zerschneidung von Biotopen und Habitaten	1-1; 2-1
	Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen	2-1
Trasse inkl. Schneise (Schutzstreifen)	Veränderung der Vegetation durch Wuchshöhenbeschränkung	2-1; 2-3
	Veränderung von Biotopen / Habitaten	2-1
	Kaltluftschneisen	2-1; 3-6
	Barrierewirkung	4-2
	Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion	5-2
	CO ₂ -Speicherfunktion	2-1; 3-6
ANLAGE – Emissionen		
Schallemission durch Windgeräusche		5-1
Mastfundamente	Eintrag von Betonzusatzstoffen	6-2
BETRIEB – Emissionen		
Elektrische und magnetische Felder		7-1
Schallemission durch Koronaeffekte		5-1

Wirkfaktor gem. BNetzA	Wirkungspfad gem. BNetzA	BfN-Nr. Wirkfaktor
BETRIEB – Instandhaltung		
Wartungs- und Pflegearbeiten	Eingriffe in die Vegetation durch Baum- und Mäharbeiten	2-1; 8-1
	Wuchshöhenbeschränkung	2-1
	Veränderung von Biotopen / Habitaten	2-1
	Veränderung der Landschaftsstruktur	2-1
Emissionen	Lärm	5-1
	Erschütterungen	5-4
	Lichtemission	5-3
	Störung / Vergrämung von störungsempfindlichen Arten	5-2

Das BfN weist dem Projekttyp Freileitungen Wirkfaktoren einschließlich einer Relevanzbeurteilung zu. Diese Einteilung ist mit Bezug auf die Belange der maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten entstanden (z. B. FFH-Lebensraumtypen (LRT) und Anhang II-Arten). Sie berücksichtigt aber auch Auswirkungen auf bspw. Boden, Wasser und Luft, sofern diese wiederum Auswirkungen auf die FFH-LRT bzw. -Arten haben können.

Für den Abschnitt D3 wurde diese Liste überprüft und auf die Schutzgüter des UVP-Berichts erweitert. Die folgende Betrachtung der Wirkfaktoren beinhaltet also neben den FFH-verbundenen-Themen (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft) auch die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen untereinander. Dafür wurden die Definitionen der Wirkfaktoren teilweise angepasst oder ergänzt (s.u.).

Die folgenden Wirkfaktoren der Aufstellung des BfN sind beim Abschnitt D3 entsprechend der Vorhabensbeschreibung und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im fTK nicht zu erwarten und werden daher nicht weiter berücksichtigt:

- 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege
- 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege
- 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
- 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
- 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
- 4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- 6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag
- 6-3 Schwermetalle
- 6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
- 6-5 Salz

- 6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
- 6-8 Endokrin wirkende Stoffe
- 6-9 Sonstige Stoffe
- 7-2 Ionisierende/ radioaktive Strahlung
- 8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
- 8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen

Tabelle 8 zeigt eine Übersicht über die auf der Planfeststellungsebene nach § 21 NABEG zu berücksichtigenden projektbedingten Wirkfaktoren, unterteilt in die Kategorien Bau, Anlage und Betrieb für die jeweiligen Schutzgüter. Im nachfolgenden Kapitel 3.2 werden die in der Tabelle aufgeführten Wirkfaktoren im Hinblick auf ihre Wirkweiten und die Empfindlichkeiten der Schutzgüter beschrieben, um im Anschluss die schutzgutspezifischen Untersuchungs-räume auszuweisen. Hierbei werden auch Maßnahmen wie beispielsweise Lärmschutzwände berücksichtigt, die Bestandteil der technischen Bauausführung sind (vgl. Kapitel 2.3). Auch die Tatsache, dass bestimmte Wirkfaktoren über Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern indirekte Auswirkungen auf Schutzgutfunktionen haben können, wird in den textlichen Erläuterungen berücksichtigt.

Tabelle 8: Übersicht über die Wirkfaktoren des Vorhabens in Verbindung mit den Schutzgütern

			Menschen, insb. die menschl. Gesundheit			Tiere, Pflan- zen, biolog. Vielfalt			Boden			Fläche			Wasser			Klima, Luft			Landschaft			Kulturelles Erbe, sonst. Sachgüter		
		Relevanz laut BfN für Ener- giefreileitungen	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb
1 – Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	2	X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X	X
2 – Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Ve- getations- / Biotopstrukturen	2				X	X	X										X	X	X	X	X	X	X	X	
	2-2 Verlust / Änderung charakte- ristischer Dynamik	1						X												X			X			
	2-3 Intensivierung der land- forst- und fischereiwirtschaftli- chen Nutzung	1						X																		
3 – Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2				X			X						X									X		
	3-3 Veränderung der hydrologi- schen / hydrodynamischen Ver- hältnisse	1				X			X						X									X		
	3-6 Veränderung anderer stand- ort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	1				X		X	X		X							X		X						
4 – Barriere- oder Fallenwir- kung / Individuenverluste	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2	X			X															X					
	4-2 Anlagebedingte Barriere- o- der Fallenwirkung / Mortalität	2					X																			
5 – Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	1	X		X	X		X													X		X			
	5-2 Optische Veränderung / Be- wegung (ohne Licht)	2	X	X		X	X														X	X				
	5-3 Licht	1	X			X															X					
	5-4 Erschütterungen / Vibratio- nen	1	X			X																		X		
	5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	2				X			X																	

			Menschen, insb. die menschl. Gesundheit			Tiere, Pflan- zen, biolog. Vielfalt			Boden			Fläche			Wasser			Klima, Luft			Landschaft			Kulturelles Erbe, sonst. Sachgüter			
		Relevanz laut BfN für Ener- giefreileitungen	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	Bau	Anlage	Betrieb	
6 – Stoffliche Einwirkungen	6-2 Organische Verbindungen	0	X			X			X						X			X							X		
	6-6 Depositionen mit strukturel- len Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	0	X			X									X						X						
7 – Elektrische und magneti- sche Felder	7-1 Elektrische und magnetische Felder	1			X			X																			
8 – Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimi- scher Arten	1						X																			
	8-2 Förderung / Ausbreitung ge- bietsfremder Arten	1						X																			
Relevanz laut BfN: 0 = (i. d. R.) nicht relevant, 1 = ggf. relevant, 2 = regelmäßig relevant																											
X = Wirkfaktor allgemein zutreffend, X = Wirkfaktor wird unter einem anderen Wirkfaktor subsummiert (siehe textliche Ausführung in Kapitel 3)																											

3.2 Beschreibung der einzelnen Wirkfaktoren

3.2.1 Direkter Flächenentzug (Wirkfaktorengruppe 1)

3.2.1.1 *Überbauung/ Versiegelung (Wirkfaktor 1-1) - Flächeninanspruchnahme (baubedingt / anlagebedingt)*

Der Wirkfaktor 1-1 umfasst sowohl dauerhafte als auch temporäre Beeinträchtigungen des Bodens durch Überbauung und Versiegelung.

Zu temporären Überbauungen bzw. Versiegelungen kommt es im Zuge der Einrichtung der Freileitungsmasten auf dem Arbeitsstreifen, der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungs-Flächen (BE-Flächen). Nach Abschluss der Arbeiten werden die Zuwegungen und BE-Flächen zurückgebaut, so dass diese beanspruchten Flächen ihre schutzgutspezifischen Funktionen wieder weitgehend übernehmen können.

Dauerhafte Überbauung / Versiegelung tritt anlagebedingt durch die Fundamente für die Masten der Freileitung auf.

Somit lassen sich als Wirkraum die temporär benötigten Zuwegungen, Arbeitsstreifen und BE-Flächen sowie die Standorte der Freileitungsmasten abgrenzen.

Die einer Überbauung vorangehende Beseitigung der Vegetation ist in Abgrenzung zum Wirkfaktor 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen“ nicht Bestandteil dieses Wirkfaktors, sondern wird dort betrachtet.

Die oben beschriebenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind für die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

relevant. Die Schutzgüter Fläche und Boden sind direkt betroffen. Für die übrigen Schutzgüter liegen Betroffenheiten indirekt über Wechselwirkungen durch den Flächenverbrauch vor.

Sie werden im Folgenden für jedes Schutzgut kurz umrissen.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch die Flächeninanspruchnahme von Baustellenflächen, Zuwegungen sowie der Mastfundamente für die Freileitung kann es zu einer Verringerung der Verfügbarkeit von Flächen für Siedlungen und Freizeit/ Erholung sowie für Industrie- und Gewerbegebiete kommen. Relevant sind hierbei dauerhafte Überbauungen durch die Errichtung der Freileitungsmasten.

Die für den Wirkfaktor in Frage kommenden baubedingten temporären Inanspruchnahmen sind aufgrund ihres zeitlich und räumlich begrenzten Charakters vernachlässigbar.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist unter diesem Wirkfaktor der dauerhafte Verlust von Habitat- und Biotopflächen zu verstehen.

Hinsichtlich der temporären Überbauung sind diese Auswirkungen in ihrer zeitlich begrenzten Form gemeint. Die unmittelbaren Auswirkungen auf Pflanzenbestände ohne generellen Flächenverlust (also ohne anlagebedingten dauerhaften Teil- und Vollversiegelung) werden unter dem Wirkfaktor 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen“ gefasst und dort behandelt. Die bei Freileitung bedingten oberirdischen Raumansprüche werden unter dem Wirkfaktor 4-2 „Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität“ behandelt.

Boden

Temporäre Überbauungen oder Versiegelungen im Bereich der Zuwegungen der BE-Flächen und dem Arbeitsstreifen haben eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auf den betroffenen Flächen zur Folge. Im Bereich der Maststandorte tritt ein vollständiger Verlust der dortigen Bodenfunktionen ein.

Fläche

Für das Schutzgut Fläche ergibt sich durch den Wirkfaktor eine temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zuwegungen, des Arbeitsstreifes und der BE-Flächen.

Nach Beendigung der Arbeiten und Rückbau bzw. Wiederherstellung stehen die zuvor beanspruchten Bereiche bis auf den Schutzstreifen und die Maststandorte wieder vollumfänglich ihrer ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Der Schutzstreifen stellt zwar keine versiegelte Fläche dar, ist während des Betriebs der Freileitung jedoch nur eingeschränkt nutzbar durch eine Wuchshöhenbeschränkung.

Eine dauerhafte, anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt im Bereich der Mastfundamente.

Wasser

Für das Schutzgut Wasser haben sowohl temporäre als auch dauerhafte Überbauungen und Versiegelungen Auswirkungen auf die Versickerungsrate und somit die Grundwasserneubildung. Temporär kann es zu Auswirkungen während des Baus der Freileitung auf die Versickerung kommen. Anlagenbedingt gibt es eine Verminderung der Versickerungsrate durch die Maststandorte.

Aufgrund der zeitlich begrenzten Beeinträchtigung der Versickerungsrate und der kleinräumigen Versiegelung bei den Maststandorten ist dieser Wirkfaktor für das Schutzgut Wasser vernachlässigbar.

Klima und Luft

Temporäre Überbauungen oder Versiegelungen im Bereich der Zuwegungen und der BE-Flächen und des Schutzstreifens haben eine kurzzeitige Minderung der klimatischen Funktion dieser Flächen zur Folge. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn hiervon Bereiche mit hervorhebenswerter Funktion für das Klima oder die Luftreinhaltung betroffen sind.

Im Bereich der Maststandorte tritt anlagebedingt ein vollständiger Verlust der dortigen Funktionen für das Klima ein, die Maststandorte und die Versiegelung in diesem Bereich sind kleinräumig, weshalb von vernachlässigbaren Auswirkungen auf das Klima ausgegangen werden kann.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Funktionsverluste temporär auf den Bereich des Mikro-/Mesoklimas beschränkt bleiben.

Landschaft

Temporäre Überbauungen oder Versiegelungen im Bereich der Zuwegungen und BE-Flächen haben eine kurzzeitige Minderung der Landschaftsbildqualität zur Folge. Im Bereich der Freileitungsmasten und der Freileitungen tritt ein Verlust der dortigen Funktionen ein. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn landschaftsbildprägende Strukturen von der Freileitung überspannt werden und es zu einer Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen kommt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut kann durch eine baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme von oberirdischen Baudenkmalen (z. B. Wegkreuzen) betroffen sein, was einen Verlust von Kulturstätten und sonstigen Sachgütern zur Folge hätte. Dauerhaft können sich Beeinträchtigungen für das Schutzgut durch die Freileitungsmasten und betriebsbedingt durch die Freihaltung von Waldschneisen für Denkmale mit Umgebungsschutz ergeben.

Die Beeinträchtigung von Bodendenkmalen durch Bodenveränderungen wird unter dem Wirkfaktor 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes betrachtet.

3.2.2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung (Wirkfaktorengruppe 2)

3.2.2.1 *Direkte (und indirekte) Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1)*

Der Wirkfaktor 2-1 umfasst alle vorhabenbedingten Veränderungen der Vegetation, die zu Beschädigungen, einem Verlust oder zu neuen Vegetations- bzw. Habitatverhältnissen führen. Nach Fertigstellung des Vorhabens gehen die Flächen der Mastfundamente verloren, die übrigen Flächen werden der ursprünglichen Nutzung übergeben. Bei Letzteren sind in erster Linie baubedingte Wirkungen im Zuge der Baustellenfreimachung und der eigentlichen Bautätigkeiten im Bereich des Arbeitsstreifens, der Zuwegungen und BE-Flächen relevant.,

Die Bauzeit ist in der Regel auf wenige Monate beschränkt. Nach Abschluss der Arbeiten wird außerhalb von gehölzgeprägten Lebensräumen die ursprüngliche Vegetationsstruktur wiederhergestellt und die ursprüngliche Nutzung wiederaufgenommen. Betriebsbedingt treten Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen im Bereich des Schutzstreifens, da es bedingt durch die Freileitung zu einer Wuchshöhenbeschränkung kommt.

Somit lassen sich für den Großteil der Schutzgüter als Wirkraum die temporär benötigten Zuwegungen, Arbeitsstreifen und BE-Flächen sowie die Maststandorte zuzüglich 40 m Puffer, um Auswirkungen von Windwurf berücksichtigen zu können, abgrenzen.

Ein Sonderfall bilden die Schutzgüter Landschaft und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Aufgrund der Auswirkungen durch die Freileitung, die sich durch oberirdische Anlagen und Waldschneisen aufgrund von Veränderungen der Sichtbeziehungen ergeben können, kann der Wirkfaktor über den direkten Eingriffsraum hinausreichen.

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist der Wirkraum dabei abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten sowie den betroffenen Baudenkmälern. Er wird in der Regel in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festgelegt. Vorsorglich wird daher ein Wirkraum von maximal 500 m ausgewiesen.

Für das Schutzgut Landschaft wird ein Wirkraum von 5.000 m festgelegt.

Der dauerhafte anlagebedingte Verlust von Vegetations- und Biotopstrukturen durch die Errichtung der Freileitung wird unter dem Wirkfaktor 1-1 „Überbauung / Versiegelung“ behandelt.

Die oben beschriebenen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor können Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Klima/ Luft,
- Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

haben.

Bis auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergibt sich für die übrigen Schutzgüter eine indirekte Betroffenheit aufgrund von Wechselwirkungen.

Die potenziellen Auswirkungen werden im Folgenden für jedes Schutzgut kurz umrissen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergibt sich baubedingt durch die Baustellenfreimachungen auf Zuwegungen sowie dem Arbeitsstreifen bzw. den BE-Flächen zunächst ein weitgehender Verlust; nach Abschluss der Bauarbeiten kann eine Veränderung der Habitatstruktur bzw. -qualität v.a. in Waldbereichen eintreten. Für die meisten Arten kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust, dessen Dauer abhängig von der Regenerationszeit der betroffenen Biotope sowie ggf. unterstützender Maßnahmen ist. Für Biotope mit langen Regenerationszeiten sind die Auswirkungen des Wirkfaktors als dauerhaft einzustufen. Bei Gehölzbiotopen kommt es durch die Freileitung zu einer grundsätzlichen Veränderung des Lebensraums, da es eine Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen gibt. Weiterhin ist im Falle von neuen oder erweiterten Waldschneisen mit einer Veränderung der Lebensraumqualität durch Änderungen des Waldklimas sowie erhöhter Waldbruch-/ Windwurfgefahr zu rechnen. Die Reichweite der Windwurfgefahr wird mit bis zu 40 m vom Arbeitsstreifen angenommen. Indirekte Auswirkungen auf Biotope durch Veränderungen des Bodens und des Bodenwasserhaushalts werden bei den jeweiligen Wirkfaktoren beschrieben (Wirkfaktoren 3-1, 3-3, 3-5).

Klima/ Luft

Für die Schutzgüter Klima/ Luft können Beeinträchtigungen entstehen, sofern in Gehölzbiotopen eingegriffen wird, die wichtige Funktionen zur (lokalen) Klimaregulation oder zur Luftqualität sowie zur CO₂-Speicherfunktion einnehmen.

Durch die Schaffung von Waldschneisen können kleinklimatische Veränderungen in angrenzenden Waldbereichen hervorgerufen werden, da in den Randbereichen des Waldes u. a. der Lichteinfall und die Luftbewegung zunimmt, während die Luftfeuchte insgesamt verringert wird. Dies kann zur Veränderung der Artenzusammensetzung in diesen Bereichen führen. Betroffen von dieser Wirkung sind die an die Schneise angrenzenden Waldbereiche in einer Tiefe, die etwa der doppelten Bestandshöhe entspricht.

Landschaft

Temporäre Auswirkungen durch die Anlage von BE-Flächen, Zuwegungen und den Arbeitsstreifen und den damit einhergehenden Abschwund der Vegetationsdecke im Offenland werden als nicht relevant eingestuft. Dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft und eine damit einhergehende Beeinträchtigung der Erholungseignung ist durch die Freileitung möglich, da sich hierdurch das Erscheinungsbild von geschlossenen Gehölzbeständen verändern kann und neue Sichtbeziehungen auf die Freileitung entstehen können.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können sich baubedingt im Bereich des Arbeitsstreifens, der Zuwegungen und BE-Flächen kleinräumig temporäre Veränderungen bedeutsamer Kulturlandschaftsbestandteile ergeben, die sich jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten im Offenland mit sich schnell regenerierenden Biotopen zum Ausgangszustand zurückentwickeln können. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens in Wäldern, in Sonderkulturen sowie in Halboffenlandschaften sind ein Verlust von Kulturstätten und sonstigen

Sachgütern und damit dauerhafte Auswirkungen möglich. Baubedingte Auswirkungen, die zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen führen können, werden unter Wirkfaktor 3-1 berücksichtigt.

3.2.2.2 Verlust/ Änderung charakteristischer Dynamik (Wirkfaktor 2-2)

Der Wirkfaktor umfasst alle Veränderungen oder den Verlust von Funktionen, die die dynamischen Prozesse wie beispielsweise Sukzessions- oder Nutzungsdynamiken von Biotopen und Lebensräumen betreffen. Bei der Freileitung ist hier die betriebsbedingte Freihaltung des Schutzstreifens durch eine Wuchshöhenbeschränkung zu nennen, die sich auf die Sukzessionsdynamik von Wäldern oder sonstigen Gehölzbiotopen auswirkt. Da diese Effekte jedoch hinter die Auswirkungen des Wirkfaktors 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen“ zurücktreten, werden sie (bzw. der gesamte Wirkfaktor) für die weitere Betrachtung in den Unterlagen nach § 21 NABEG nicht weiter gesondert behandelt, sondern fließen subsummarisch in den Wirkfaktor 2-1 ein.

3.2.2.3 Intensivierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung (Wirkfaktor 2-3)

Der Wirkfaktor betrifft die Intensivierung einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzungsart im weiteren Sinne. Dazu zählen auch garten-, obst- oder weinbauliche Nutzungen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe oder die Intensivierung im Bereich von Aquakulturen oder Angelsport etc. Für die geplante AC-Freileitung ist hier die Veränderung des Waldökosystems mit geringen Umtriebszeiten durch Anlage und Pflege eines Schutzstreifens zu nennen.

Die oben beschriebenen anlage- und betriebsbedingten Eingriffe durch den Wirkfaktor können Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt haben.

Die potenziellen Auswirkungen werden im Folgenden kurz umrissen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Bereich von überspannten Gehölzbeständen ist je nach Höhe der Masten und der Länge des Spannungsfelds eine Wuchshöhenbegrenzung erforderlich, die zu einer Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung führt. Durch die geringere Höhe können in den betroffenen Beständen z.B. Waldfunktionen eingeschränkt werden. Die Reichweite des Wirkfaktors beschränkt sich auf die Gehölzbestände im Schutzstreifen. Da diese Effekte jedoch hinter die Auswirkungen des Wirkfaktors 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen“ zurücktreten, werden sie (bzw. der gesamte Wirkfaktor) für die weitere Betrachtung in den Unterlagen nach § 21 NABEG nicht weiter gesondert behandelt, sondern fließen subsummarisch in den Wirkfaktor 2-1 ein.

3.2.3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Wirkfaktorengruppe 3)

3.2.3.1 **Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds (Wirkfaktor 3-1)**

Unter dem Wirkfaktor werden (gemäß BfN) alle Veränderungen z. B. von Bodenart/ -typ, -substrat oder -gefüge, die z. B. durch Abtrag, Auftrag, Vermischung von Böden hervorgerufen werden können, gefasst. Für die Freileitung kommt der Wirkfaktor baubedingt im Bereich des Arbeitsstreifens durch den Aushub bei den Maststandorten sowie die Lagerung des Aushubmaterials zum Tragen.

Die anlagebedingten dauerhaften Veränderungen werden unter Wirkfaktor 1-1 „Überbauung/ Versiegelung“ abgehandelt.

Als Ergänzung zu der ursprünglichen Definition/ Abgrenzung des Wirkfaktors umfasst der Wirkfaktor 3-1 in der vorliegenden Unterlage für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zudem auch die Beschädigung oder Zerstörung von Bodendenkmalen durch den Bau der Freileitungsmasten.

Als Wirkraum lassen sich die Maststandorte, der gesamte Arbeitsstreifen und ggf. außerhalb des Arbeitsstreifens befindliche BE-Flächen abgrenzen.

Die oben beschriebenen bau- und anlagebedingten Eingriffe durch den Wirkfaktor können Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

haben. Bis auf das Schutzgut Boden ergibt sich für die übrigen Schutzgüter eine indirekte Betroffenheit aufgrund von Wechselwirkungen durch Veränderungen von Bodenfunktionen.

Die potenziellen Auswirkungen werden im Folgenden für jedes Schutzgut kurz umrissen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch den Wirkfaktor kann sich temporär und bei unsachgemäßen Bodenarbeiten (Worst-Case-Annahme) auch dauerhaft für im Boden lebende Tierarten oder die Vegetationsdecke eine Minderung der Habitatqualität durch gestörte Bodenfunktionen ergeben. Darüber hinaus kann es durch eine Schädigung vorhandener Drainagen (Behandlung unter „sonstigen öffentlichen und privaten Belangen“) zu Auswirkungen auf die Grundwasserkörper und folglich auch zu Änderungen des Bodenwasserhaushalts und der Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere kommen.

Boden

Für das Schutzgut Boden kann es baubedingt durch den Aushub, die Lagerung und Wiederverfüllung von Bodenmaterial im Bereich der Maststandorte zur Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges kommen. In der Regel sind die Auswirkungen temporär, bei unsachgemäßer Bodenarbeit und Lagerung (Worst-Case-Annahme) können sich jedoch auch

dauerhafte Störungen der Bodenfunktionen einstellen. Die Archivfunktion der Böden wird im Bereich der Maststandorte zerstört. Darüber hinaus kann es durch eine Schädigung vorhandener Drainagen (Behandlung unter „sonstigen öffentlichen und privaten Belangen“) zu Auswirkungen auf die Grundwasserkörper und folglich auch zu Änderungen des Bodenwasserhaushalts kommen. Anlagebedingt und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wasser

Die Bauweise kann zu einer Veränderung des Bodengefüges und somit zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts führen. Es kann durch eine Schädigung vorhandener Drainagen (Behandlung unter „sonstigen öffentlichen und privaten Belangen“) zu Auswirkungen auf die Grundwasserkörper und folglich auch zu Änderungen des Bodenwasserhaushalts kommen. Das Entfernen schützender Deckschichten etc. kann zu negativen Auswirkungen auf das Grundwasser führen. Zur Gründung der Maststandorte beim AC-Freileitungsabschnitt kann es erforderlich werden, zeitlich begrenzte Wasserhaltungsmaßnahmen vorzunehmen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wie bereits in der einleitenden Beschreibung des Wirkfaktors erläutert, besteht durch Bodenaushub die Möglichkeit, dass Bodendenkmale (dauerhaft) beschädigt oder zerstört werden. Zudem sind Veränderungen oder der Verlust von kulturhistorischen Geländemorphologien möglich. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen treten für das Schutzgut nicht auf.

3.2.3.2 Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-3)

Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse betreffen unter anderem Wasserhaltungsmaßnahmen, die bei hohen Grundwasserständen/ grundwassergespeisten Böden bei den Mastfundamenten notwendig werden können. Die Dauer der Wasserhaltung beträgt in der Regel wenige Wochen. Die konkrete Ausdehnung der Absenktrichter hängt dabei von der Höhe des Grundwasserstandes, der Bodenbeschaffenheit bzw. der Wasserdurchlässigkeit sowie der Aushubtiefe ab.

Als Untersuchungsraum wird ein Puffer von 100 m Radius um die Freileitungsmaststandorte angenommen.

Der Wirkfaktor kann Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

haben. Bis auf das Schutzgut Wasser ergibt sich für die übrigen Schutzgüter eine indirekte Betroffenheit aufgrund von Wechselwirkungen durch potenzielle Veränderungen von Grund- und Oberflächenwasser.

Die potenziellen Auswirkungen werden im Folgenden für jedes Schutzgut kurz umrissen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für das Schutzgut können bei langanhaltenderen Wasserhaltungsmaßnahmen, die über natürliche Trockenperioden hinausreichen, Auswirkungen auf sensible Feuchtbiootope eintreten. Aufgrund des temporären Charakters und räumlich begrenzten Umfangs können sich die betroffenen Biotope nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen wieder regenerieren. In seltenen Fällen kann jedoch, wenn die Auswirkung in empfindlichen Biotoptypen über die natürliche Dynamik hinausgeht, eine Regeneration nicht sichergestellt werden (Worst-Case-Annahme). In solchen Fällen besteht auch die Möglichkeit der Beeinträchtigungen von Tierarten, die bzgl. ihrer Lebensraumsprüche an derartige Biotope gebunden sind (z. B. Amphibienarten).

Boden

Änderungen der Wassersättigung des Bodens beschränken sich auf die Bauzeit. Nach Errichtung der Mastfundamente stellt sich wieder die ursprüngliche Wassersättigung ein, so dass dieser Wirkfaktor vernachlässigbar ist.

Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden bereits in der einleitenden Beschreibung des Wirkfaktors beschrieben und werden an dieser Stelle nicht erneut aufgeführt. Hydrologische Veränderungen durch Eingriffe in den Boden werden im Wirkfaktor 3-1 berücksichtigt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baubedingte Grundwasserabsenkungen können zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts führen, was wiederum Auswirkungen auf Bodendenkmale mit sich bringen kann. Eine geringere Grundwassersättigung des Bodens kann prinzipiell den Zersetzungsprozess insbesondere organischer Bestandteile fördern. Allerdings sind – wie bereits einleitend zum Wirkfaktor erläutert – Wasserhaltungsmaßnahmen nur temporär und die Auswirkungen in der Regel auf 50 bis maximal 80 m begrenzt, so dass der Wirkfaktor für das Schutzgut zwar berücksichtigt wird, jedoch in der Regel eine untergeordnete Rolle einnimmt.

3.2.3.3 Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (Wirkfaktor 3-6)

Für Freileitungsvorhaben werden unter diesem Wirkfaktor Veränderungen der Beschattungs- oder Belichtungsverhältnisse behandelt, die sich bau- und betriebsbedingt durch Gehölzeingriffe im Rahmen der Anlage des Arbeitsstreifens und im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung auf dem Schutzstreifen ergeben können. Da sich die potenziellen Auswirkungen des Wirkfaktors durch Veränderungen der Vegetationsstrukturen ergeben, wird der Wirkfaktor im weiteren Verlauf der Planfeststellung nicht gesondert, sondern unter dem Wirkfaktor 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen“ behandelt.

3.2.4 Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverluste (Wirkfaktorengruppe 4)

Die Auflistung der Wirkfaktorengruppe 4 des BfN sieht in Abweichung zu den übrigen Wirkfaktoren eine gesonderte Abhandlung der Wirkfaktoren „Barriere- und Fallenwirkung/ Individuenverluste“ für die Bauphase, den Betrieb und anlagebedingte Wirkungen vor. In der vorliegenden Unterlage wurde von der Einteilung des BfN abgewichen und die Wirkfaktoren wie die übrigen zusammengefasst behandelt. Eine differenzierte Darstellung bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen findet sich im Text sowie in der Tabelle 8.

3.2.4.1 **Barrierewirkung (Wirkfaktor 4-1)**

Barrierewirkungen ergeben sich in erster Linie baubedingt durch die Einrichtung der BE-Flächen und der Zufahrten sowie des Arbeitsstreifens und dem Aushub bei den Maststandorten. Anlagenbedingt kann es zu Barriereeffekten für Vögel (Vogelschlag) führen.

Von den Schutzgütern sind

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Landschaft

betroffen.

Der Wirkraum beschränkt sich auf den Arbeits- bzw. Schutzstreifen.

Der Wirkfaktor weist in erster Linie potenzielle Auswirkungen auf die Biotop- und Nutzungstypen und damit auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auf, welches wiederum in Wechselwirkung mit den Schutzgütern Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Landschaft stehen kann.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Werden Wege und Straßen für Bautätigkeiten in Anspruch genommen kann es temporär zu einer Unterbrechung von Wege- und Straßenbeziehungen und somit zu temporären Einschränkungen der Zugänglichkeit von Flächen kommen. Dies kann auch Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit haben. Über Umleitungen wird die Durchgängigkeit des Verkehrsnetzes sichergestellt. Nach Fertigstellung sind die betroffenen Infrastrukturen wieder vollumfänglich nutzbar.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase kann es im Bereich des Arbeitsstreifens und der Zufahrten zu Barriereeffekten zwischen (Teil-)Lebensräumen und zur Störung von Austausch- und Wechselbeziehungen kommen. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind die entsprechenden Bereiche in Abhängigkeit der betroffenen Ausgangsbiootope sowie ihrer Regenerierbarkeit wieder nutzbar. Anlagenbedingt kann es zu Barriereeffekten für Vögel (Vogelschlag) führen. Die anlagebedingten Auswirkungen werden unter Wirkfaktor 4-2 „Anlagebedingte Fallenwirkung/Mortalität“ abgehandelt.

Landschaft

Werden Wege und Straßen, welche auch für die Erholungsfunktion genutzt werden, für Bautätigkeiten in Anspruch genommen, kann es temporär zu einer Unterbrechung von Wege- und Straßenbeziehungen und somit zu temporären Einschränkungen der Zugänglichkeit von Flächen für die Erholungsfunktion kommen. Nach Fertigstellung sind die betroffenen Infrastrukturen wieder vollumfänglich nutzbar.

3.2.4.2 Baubedingte Fallenwirkung/ Individuenverluste (Wirkfaktor 4-1)

Eine baubedingte Fallenwirkung für Tiere mit einhergehenden Individuenverlusten kann durch das Hineinfallen in Baugruben entstehen. Der Wirkfaktor umfasst zudem Individuenverluste, die infolge der bauzeitlichen Tätigkeiten (Baustellenfreimachung und -verkehr etc.) entstehen. Der Wirkfaktor ist lediglich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt relevant. Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern können daher ausgeschlossen werden.

Der Wirkraum für die baubedingte Fallenwirkung umfasst die Baugruben. Für baubedingte Individuenverluste lassen sich der gesamte Arbeitsstreifen und ggf. außerhalb des Arbeitsstreifens befindliche BE-Flächen sowie Zufahrten als Wirkraum abgrenzen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Innerhalb des Schutzgutes besteht für an den Boden gebundene Tiere, vor allem für solche mit einem ausgeprägten Wanderverhalten, die Gefahr, in offenstehende Baugruben zu fallen. Hierdurch besteht einmal die Gefahr der Verletzung durch den Sturz oder aber des Ertrinkens in Gruben mit hoch anstehendem Wasser, verbunden mit einer erhöhten Prädationsrate.

3.2.4.3 Anlagebedingte Fallenwirkung /Mortalität (Wirkfaktor 4-2)

Anlagebedingt ist Individuenverlust von flugfähigen Arten durch Leitungsanflug/Vogelschlag möglich. Gefährdungen gehen vor allem vom Erdseil aus. Dabei ist das Risiko stark abhängig von der Topografie und damit der Übersichtlichkeit des Geländes, der Witterung sowie artspezifisch unterschiedlichen Verhaltensweisen und dem Flugaufkommen am Standort (Bernshausen et al. 2007).

Die anlagebedingten Wirkweiten des Wirkfaktors lehnen sich an die Aktionsradien der LAG VSW (2015), den jeweiligen Länderempfehlungen sowie Rogahn & Bernotat (2016) an. Eine besondere Empfindlichkeit weisen hier insbesondere Großvögel auf. Für diese Arten ist von einer Wirkreichweite von bis zu 5 km, bei Schwarzstörchen von bis zu 6 km, auszugehen. Zusätzlich zu Brutvögeln sind bei diesem Wirkfaktor Rast- und Zugvögel zu berücksichtigen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Während des Betriebs weisen i.d.R. jene Vogelarten eine besondere Gefährdung für Leitungsanflug/Vogelschlag auf, die im freien Luftraum befindliche Strukturen aufgrund eingeschränkter Gesichtsfelder nur schwer wahrnehmen bzw. eine schlechte Manövrierfähigkeit im Flug aufweisen, daneben aber auch nachziehende Arten sowie "ortsfremde Arten" (nur kurzweilig im Gebiet verweilende Arten wie Rast- und Zugvögel). Zur Beurteilung der artspezifischen

Anfluggefährdung an Freileitungen können diverse Literaturquellen herangezogen werden (z.B. Bernshausen et al. 2007, Bernotat & Dierschke 2016).

3.2.5 Nichtstoffliche Einwirkungen (Wirkfaktorengruppe 5)

3.2.5.1 **Akustische Reize (Wirkfaktor 5-1) (baubedingt / betriebsbedingt)**

Unter diesem Wirkfaktor werden alle akustischen Emissionen gefasst, die während des Baus entstehen können. Hierzu zählen baubedingte Geräuschemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen (Baggerarbeiten, Rammarbeiten etc.). Die Geräuschemissionen sind in der Regel auf etwa 4 Monate beschränkt. Da beim Bau der Freileitungsmasten auch Phasen von Lärmpausen auftreten, ist nicht mit dem Auftreten von Dauerlärm zu rechnen. Lediglich im Rahmen von längeren Bohrungen kann Dauerlärm auftreten. Konkrete Wirkräume können allerdings erst bei Kenntnis der Feintrasse im Zuge der für die Unterlagen nach § 21 NABEG zu erstellenden immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen ermittelt werden. Dabei sind mögliche Schallminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Aufgrund der insgesamt geringen Quellpegel können direkte physische Schädigungen durch Schall ausgeschlossen werden. Von episodischen Schallereignissen ausgehende Störungen sind i. d. R. nicht von anderen Störwirkungen zu trennen, insbesondere nicht durch optische Veränderungen/ Bewegungen. Sie werden deshalb mit dem Wirkfaktor 5-2 zusammengefasst.

Betriebsbedingt kann es auch zu Auswirkungen durch Koronaeffekte sowie Schallemissionen durch Windgeräusche beim AC-Freileitungsabschnitt kommen. Der maximale Wirkraum des Wirkfaktors orientiert sich an der Empfindlichkeit der im Untersuchungsraum vorkommenden Funktionen der jeweiligen Schutzgüter sowie bestimmter gesetzlich vorgegebener Schallpegelrichtwerte/ Immissionsrichtwerte (für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit beispielsweise die AVV Baulärm oder die TA Lärm).

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Empfindlichkeiten der jeweiligen Artengruppen unterschiedliche Wirkweiten. Die Artengruppe der Vögel stellt für das Schutzgut die empfindlichste Gruppe dar, für die der weiteste Wirkraum relevant ist.

Die drei Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Landschaft

weisen eine Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor 5-1 „Akustische Reize“ auf. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da die potenziellen Auswirkungen jeweils direkt auf die Schutzgutfunktionen wirken.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die während des Baubetriebs auftretenden Lärmemissionen können zu Geräuschbelastungen im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen und auch in Industrie-/ Gewerbeflächen führen. Allerdings werden als Bestandteil der technischen Bauausführung Maßnahmen ergriffen, um die festgelegten Richtwerte für Lärmimmissionen einzuhalten. Hierdurch kann sich auch bei Einhaltung der festgelegten Richtwerte (BImSchG / AVV Baulärm) für die Dauer von einigen Wochen eine Minderung der Wohn- und Erholungsfunktion ergeben. Grundsätzlich werden im Zuge der standardisierten technischen Bauausführung Maßnahmen (Verwendung von Lärmschutzwänden) ergriffen, um die vorgegebenen Richtwerte (Schallpegel) einzuhalten, so dass Auswirkungen durch den Wirkfaktor nicht zu erwarten sind.

Beim Betrieb der Freileitung können Geräuschemissionen durch Koronaentladungen an den Leiterseilen auftreten, die zu einer Störung der umliegenden Siedlungsbereiche führen können. Ein detaillierter Nachweis zum Schutz und Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm unter Einbeziehung der gesetzlichen Vorgaben (BImSchG / TA Lärm) erfolgt im Zuge der für die Unterlagen nach § 21 NABEG zu erstellenden immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auswirkungen von Lärm auf Tiere sind wissenschaftlich belegt und können bei lärmempfindlichen Tierarten zu Flucht- und Meideverhalten, einer erhöhten Prädationsrate oder einem Ausfall des Fortpflanzungserfolgs (z. B. durch Maskierungseffekte, Individuenverluste durch die Aufgabe von Brutplätzen) führen. Im Unterschied zu Verkehrslärm stellt Baustellenlärm in aller Regel keinen Dauerlärm dar, da ausreichend Phasen mit geringer Schallemission auftreten, um Maskierungseffekte ausschließen zu können. Plötzliche, abrupte Lärmereignisse können aber Scheuchwirkungen nach sich ziehen, die zu Fluchtverhalten führen und unter bestimmten Bedingungen zu Individuenverlusten (z. B. Aufgabe von Gelegen bei Vögeln) führen können. In der Regel werden akustische Reize durch stärker wirkende visuelle Reize (Wirkfaktor 5-2) überlagert und mit diesem Wirkfaktor zusammen betrachtet. Die durch betriebsbedingte Korona-Geräusche induzierten Geräuschemissionen sind gering, so dass eine Störung der Fauna nicht zu erwarten ist. Zudem sind Beeinträchtigungen vornehmlich bei Dauerlärm zu erwarten, der im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Vor diesem Hintergrund wird für die Planfeststellung diesbezüglich keine Relevanz gesehen.

Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft kann während der Bauphase eine temporäre Minderung der Erholungseignung durch den Baustellenverkehr und Baumaschinen eintreten. Die durch betriebsbedingte Korona-Geräusche induzierten Geräuschemissionen sind gering, so dass eine Störung der Erholungsnutzung nicht zu erwarten ist.

3.2.5.2 Optische Veränderungen/ Bewegungen (Wirkfaktor 5-2)

Dieser Wirkfaktor umfasst alle visuell wahrnehmbaren Reize außer Licht, die einen negativen Einfluss auf die Schutzgüter ausüben können.

Der Wirkfaktor ist während der Bauphase durch den Baustellenverkehr sowie durch Baufahrzeuge und menschliche Anwesenheit relevant. Anlagebedingt ist das Erscheinungsbild der sichtbaren Masten einschließlich der Freileitung zu betrachten. Es kommt dadurch zu einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes, deren Schwere von der aktuellen Ausprägung des Landschaftsbildes abhängt. Betriebsbedingte optische Reizauslöser treten in regelmäßigen Intervallen im Zuge der Trassenpflege auf. Diese sind allerdings zu vernachlässigen, da ihr Ausmaß in der Regel geringer ausfällt als optische Reize, die durch das übliche Verkehrsaufkommen oder land- und forstwirtschaftliche Nutzungen entstehen.

Der Wirkraum des Wirkfaktors richtet sich nach den jeweiligen Empfindlichkeiten der Schutzgüter. Als Wirkweite wird für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aufgrund der Störwirkung für einige Tierarten (v.a. die Gruppe der Avifauna, in Anlehnung an Gassner et al. 2010) ein maximaler Wirkraum von 500 m festgesetzt. Aufgrund der optischen Wirkung durch die Freileitungsmasten und die Freileitung wird für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft ein Wirkraum von 5.000 m festgesetzt.

Der Wirkfaktor ist für die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Landschaft

relevant und wird nachfolgend schutzgutspezifisch erläutert.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da die potenziellen Auswirkungen jeweils direkt auf die Schutzgutfunktionen wirken.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit treten optische Veränderungen bzw. Bewegungen durch den baubedingten Verkehr oder Baumaschinen hinter die Belastung durch das alltägliche Verkehrsaufkommen zurück. Die Bautätigkeiten treten über etwa 4 Monate auf und finden daher keine weitergehende Berücksichtigung.

Anlagebedingte Auswirkungen können durch die Masten der Freileitung und die Freileitung durch visuelle Störungen auftreten.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Optische Veränderungen werden durch die Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen oder Fahrzeugen während der Bauphase ausgelöst, wodurch es zu Störungen und einer Minderung der Habitatqualität im betroffenen Raum kommen kann. Auch störbedingte Reproduktionsausfälle und Individuenverluste durch aufgegebene Gelege/Nester/Baue oder verlassene Jungtiere sind eine mögliche Folge des Wirkfaktors.

Anlagebedingt kann es durch die Freileitung und die Freileitungsmasten der damit einhergehenden Fremdkörperwirkung zu einer Minderung des Habitats kommen. Betriebsbedingt kann es durch die Instandhaltung des Schutzstreifens zur Vergrämung von störungsempfindlichen Arten kommen. Freileitungstrassen und deren Umgebung werden darüber hinaus von bestimmten Tierarten gemieden, so dass sich deren Lebensräume verkleinern, auch wenn diese nicht direkt in Anspruch genommen werden. Betroffen sind in erster Linie gegenüber optischen Reizen empfindliche Rast- und Brutvogelarten.

Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft kann während der Bauphase und in Intervallen auch betriebsbedingt durch Arbeiten im Schutzstreifen eine temporäre Minderung der Erholungseignung durch den Baustellenverkehr und Baumaschinen an. Anlagebedingte Auswirkungen können durch die Masten der Freileitung und die Freileitung durch visuelle Störungen auftreten.

3.2.5.3 Licht (Wirkfaktor 5-3)

Der Wirkfaktor „Licht“ umfasst alle Auswirkungen, die (i. d. R.) infolge technischer Lichtquellen entstehen können. Lichtemissionen sind während der Bauphase durch Scheinwerfer von Baufahrzeugen und -maschinen sowie Baustrahlern zu erwarten. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass es temporär zu einer Beleuchtung während der Bauzeit kommen kann. Unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung „Verwendung lichtminimierender Leuchtmittel“ und der geringen Dauer der Baumaßnahmen werden verbleibende Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor auf ein Minimum reduziert. Anlage- und betriebsbedingt sind durch die Freileitung keine Lichtemissionen zu erwarten. Wartungs- und Pflegearbeiten entlang der Trasse werden i. d. R. tagsüber ausgeführt, so dass keine Leuchtmittel zum Einsatz kommen.

Relevant ist der Wirkfaktor für folgende Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Landschaft.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da die potenziellen Auswirkungen jeweils direkt auf die Schutzgutfunktionen wirken.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut können im Umfeld von beleuchteten Baugruben temporäre Störungen durch eine verstärkte Lichtimmission auftreten. Die Störungen sind jedoch auf einzelne Tage bzw. Nächte beschränkt. Da Siedlungsbereiche umgangen werden und der Wirkfaktor lediglich an den Baugruben auftreten, ist zudem die räumliche Ausdehnung als gering einzustufen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die während des Baubetriebs auftretenden Lichtemissionen können unterschiedliche Auswirkungen verursachen. Zum einen können Lichtemissionen für einige Tierarten zu Irritation, Schreckreaktionen und Meideverhalten führen, was auch eine Minderung der Habitatqualität

zur Folge haben kann. Für andere Arten können sich hingegen Beeinträchtigungen durch Anlockwirkungen (z. B. Anflug von Insekten an Lampen) ergeben, die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung der Tiere (z. B. Prädation) zur Folge haben können (vgl. hierzu auch Wirkfaktor 4-1).

Als Wirkweite lässt sich unter Berücksichtigung der Reichweite von künstlichen Lichtquellen sowie der Empfindlichkeit der sensibelsten Artengruppe (Nachtfalter - Lockwirkung) 100 m beiderseits des Trassenvorschlags und der Alternativen festlegen.

Landschaft

Temporäre Auswirkungen können sich für das Schutzgut Landschaft durch die Minderung der Erholungseignung ergeben.

3.2.5.4 Störung (baubedingt) - Erschütterungen/ Vibrationen (Wirkfaktor 5-4)

Baubedingt kann es durch den Bau der Freileitung zu Vibrationen sowie in Einzelfällen Erschütterungen (im Zuge von Rammarbeiten) im Vorhabenbereich kommen. Anlage- und betriebsbedingt sind Erschütterungen oder Vibrationen ausgeschlossen.

Der Wirkfaktor ist für die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

relevant und nachfolgend schutzgutspezifisch hinsichtlich möglicher Auswirkungen zu betrachten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da die potenziellen Auswirkungen jeweils direkt auf die Schutzgutfunktionen wirken.

Auch für diesen Wirkfaktor sind für die Festlegung der Wirkweite sowohl die Intensität der durchgeführten Arbeiten als auch die Empfindlichkeit der Schutzgüter bzw. ihrer Kriterien zu berücksichtigen. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird auf Grundlage der Empfindlichkeit bestimmter Fledermausarten die maximale Wirkweite für Bohrungen auf 100 m und 200 m für Rammarbeiten festgelegt.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für Menschen spielt der Wirkfaktor im Vergleich zu Tieren eine weitaus geringere Rolle, zumal Vibrationen und Erschütterungen zeitlich begrenzt sind und außerhalb von Siedlungs- oder Erholungsbereichen stattfinden. In Industrie- und Gewerbegebieten kann der Wirkfaktor auf Grund der bereits bestehenden Vorbelastungen, der kurzen Dauer der Bauarbeiten und der Tatsache, dass die Gebiete keine Funktion für Erholung und Ruhe einnehmen, als vernachlässigbar eingestuft werden.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für bestimmte Tierarten können baubedingte Erschütterungen und Vibrationen zu Flucht und Meideverhalten führen. Insbesondere sind hier die Artengruppe der Fledermäuse sowie empfindliche Vogelarten zu nennen. Bei Fledermäusen (nur in Winterquartieren) können durch starke Erschütterungsereignisse, wie sie die Rammarbeiten darstellen, das Aufwachen (relevant bei Winterquartieren) und ggf. Fluchtreaktionen ausgelöst werden, die als Folge die Schädigung oder Verluste von Individuen mit sich bringen. Erschütterungen können darüber hinaus v. a. bei Vogelarten (insbesondere während der Brutzeit sowie in Rastgebieten mit größerer Anzahl von Tieren), Säugetieren und Reptilien Fluchtverhalten auslösen bzw. Störungen verursachen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Zuge von ggf. notwendigen Rammarbeiten bei schwierigem Baugrund können stärkere Erschütterungen auftreten, die Beschädigungen oder eine Zerstörung von Denkmälern oder sonstigen Sachgütern zur Folge haben können.

3.2.5.5 Mechanische Einwirkung (Wirkfaktor 5-5)

Die Auswirkungen dieses Wirkfaktors (z. B. von Baumaschinen erzeugte Verdichtung des Bodens und damit einhergehende Veränderung von Lebensräumen und Habitaten) sind den Wirkfaktoren „Überbauung/ Versiegelung“ (1-1), „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen“ (2-1) und „Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes“ (3-1) zuzuordnen und werden dort schutzgutspezifisch behandelt.

3.2.6 Stoffliche Einwirkungen (Wirkfaktorengruppe 6)

3.2.6.1 Organische Verbindungen (Wirkfaktor 6-2)

Unter diesem Wirkfaktor werden eventuell auftretende Schadstoffe, die während der Bauphase aus den Baufahrzeugen austreten können, berücksichtigt. Der Wirkfaktor ist theoretisch mit zu betrachten, jedoch werden nur Fahrzeuge und Baumaschinen verwendet, die dem Stand der Technik entsprechen. Durch das Vorsehen von vorbeugenden Maßnahmen (Beschreibung in § 21-Unterlagen) sowie festzusetzenden Umweltbaubegleitungen wird das Risiko eines möglichen Schadstoffeintrags als sehr gering angesetzt und daher nicht schutzgutspezifisch beschrieben.

3.2.6.2 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe u. Sedimente) (Wirkfaktor 6-6)

Unter diesem Wirkfaktor werden alle Einträge von Stäuben und Schlämmen sowie Sedimentverwirbelungen berücksichtigt, die zu Lebensraumveränderungen, -verlusten oder der Schädigung bzw. zu Verlusten von Individuen oder ihren Entwicklungsformen führen können. Es sind Auswirkungen durch den Wirkfaktor lediglich baubedingt durch den Baustellenbetrieb zu erwarten.

So sind während der Bauphase nach längerer Trockenheit Staubentwicklungen im Zuge von Erdarbeiten möglich. Da gemäß der Beschreibung des Vorhabens (vgl. Kapitel 1.10) allerdings keine größeren Bodenbewegungen vorgesehen sind und die Bodenmieten in der Regel im Arbeitsstreifen gelagert werden, sind Staubemissionen nur in geringem Umfang zu erwarten. Damit treten relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft nicht auf.

Bei ggf. notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen bei den Maststandorten besteht die Möglichkeit, dass durch das Einleiten des gehaltenen Grund- oder Regenwassers Sedimente in die betroffenen Gewässer gelangen. Da jedoch als standardisierte technische Bauausführung Klär- und Absetzbecken zur Filterung des Wassers vor Einleitung in die Vorfluter eingesetzt werden, können Auswirkungen im Bereich der Einleitstellen durch diesen Wirkfaktor auf die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden.

Der Wirkraum des Wirkfaktors (Staubentwicklung) hängt von verschiedenen Faktoren wie Trockenheit und Umfang von Erdarbeiten ab und kann konkret erst in den Unterlagen nach § 21 NABEG ermittelt werden.

Der Wirkfaktor ist für die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Wasser,
- Landschaft

relevant.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da die potenziellen Auswirkungen jeweils direkt auf die Schutzgutfunktionen wirken

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Staubemissionen sind während der Bauphase lediglich in geringerem Umfang zu erwarten. Bodenarbeiten bzw. Tiefbaumaßnahmen werden nur temporär durchgeführt, so dass gesundheitliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Wie bereits im Rahmen der schutzgutübergreifenden Beschreibung des Wirkfaktors beschrieben, können Sedimentfahnen durch die Aufbereitung des Wassers vor Einleitung in Oberflächengewässer ausgeschlossen werden. Mögliche Staubentwicklungen, die zu Nähr- und Schadstoffeinträgen oder nachhaltigen Schädigungen von Lebensräumen und Individuen durch eine Überdeckung sich absetzender Staubpartikel führen können, sind nicht zu erwarten. Für das Schutzgut ist der Wirkfaktor folglich nicht weitergehend zu berücksichtigen.

Wasser

Für das Schutzgut Wasser gelten die o. g. allgemein beschriebenen Aussagen.

Landschaft

Staubentwicklungen können prinzipiell zu einer Minderung der Erholungseignung der Landschaft führen. Bodenarbeiten finden in der Regel nur punktuell an den jeweiligen Bauabschnitten für einige Wochen statt. Aufgrund der Lagerung des Bodenaushubs innerhalb des Arbeitsstreifens sind zudem keine größeren Bodenbewegungen notwendig, so dass Auswirkungen durch den Wirkfaktor für das Schutzgut eher eine untergeordnete Rolle spielen.

3.2.7 Elektrische und magnetische Felder (Wirkfaktorengruppe 7)

3.2.7.1 *Elektrische und Magnetische Felder (Wirkfaktor 7-1)*

Beim Betrieb der geplanten Freileitung werden elektrische und magnetische Felder auftreten, sie entstehen an spannungs- bzw. stromführenden Leitern. Die Stärke des elektrischen Feldes ist abhängig von der jeweiligen Betriebsspannung. Die Flussdichte des magnetischen Feldes hingegen ist abhängig von der Stromstärke, die je nach Auslastung der Leitung variiert. Die von der Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder sind statische und niederfrequente Felder.

Die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder sind einzuhalten. Die Verordnung schreibt für Wechselspannungen mit einer Frequenz von 50 Hz einen Grenzwert für elektrische Felder von 5 kV/m und für magnetische Felder einen Grenzwert von 100 µT (Mikrotesla) vor.

Der Wirkfaktor ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse bzw. Einhaltung der Grenzwerte der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung der § 21 NABEG-Unterlagen für die Schutzgüter

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

zu betrachten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da die potenziellen Auswirkungen jeweils direkt auf die Schutzgutfunktionen wirken.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen der während des Betriebs auftretenden elektrischen und magnetischen Felder können für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit im nahen Umfeld der Leitung nicht ausgeschlossen werden und sind daher als betrachtungsrelevant einzustufen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auswirkungen der während des Betriebs auftretenden elektrischen und magnetischen Felder können für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im nahen Umfeld der Leitung nicht ausgeschlossen werden und sind daher als betrachtungsrelevant einzustufen.

3.2.8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Wirkfaktorengruppe 8)

3.2.8.1 *Management gebietsheimischer Arten (Wirkfaktor 8-1)*

Für das Freileitungsvorhaben sind unter diesem Wirkfaktor Maßnahmen zu fassen, die im Zuge von Wartungs- und Pflegearbeiten von Vegetations- und Biotopstrukturen in Form von Baum- und Mäharbeiten durchgeführt werden. Dies betrifft konkret die betriebsbedingte Wuchshöhenbeschränkung. Da der Wirkfaktor mit einer Veränderung von Vegetations- und Habitatstrukturen einhergeht und für dieselben Schutzgüter relevant ist, wird er unter dem Wirkfaktor 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen“ behandelt.

3.2.8.2 *Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten (Wirkfaktor 8-2)*

Unter diesem Wirkfaktor wird gemäß BfN (FFH-VP-Info) die Förderung oder Verbreitung von gebietsfremden Arten gefasst, wobei sowohl gezielte Maßnahmen als auch unbeabsichtigtes Ausbringen berücksichtigt werden. Für das Freileitungsvorhaben ist der Wirkfaktor in der Regel nicht relevant. Im Bereich vom Schutzstreifen im Wald besteht die Möglichkeit, dass unbeabsichtigt günstigere Bedingungen für bestimmte gebietsfremde Arten geschaffen werden, der Wirkfaktor wird als vernachlässigbar für die Beurteilung in der Planfeststellung eingestuft. Die im Zuge von Gehölzeingriffen in Wäldern entstehenden Auswirkungen werden zudem bereits unter dem Wirkfaktor 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen“ behandelt.

3.3 Ermittlung der schutzgutspezifischen Untersuchungsräume

Im Kapitel 3.2 wurden die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und, sofern notwendig, schutzgutspezifisch differenziert betrachtet. Aus den unterschiedlichen Empfindlichkeiten der Schutzgüter wurde deutlich, dass ein Wirkfaktor schutzgutspezifisch unterschiedliche Reichweiten aufweisen kann. Die Untersuchungsräume werden bezogen auf den Trassenvorschlag dargestellt.

Als Beispiel kann der Wirkfaktor „Akustische Reize“ (Wirkfaktor 5-1) genannt werden, der sowohl beim Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, als auch beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wirkt. In Abhängigkeit der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes ergibt sich beim Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit eine Wirkreichweite anhand der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist aufgrund der Worst-Case-Betrachtung der potenziell auftretenden empfindlichsten Tierarten von einer Wirkreichweite bis zu 500 m links und rechts des Trassenvorschlags und der Alternative bzw. der Bauflächen oder der Reichweite der 47 dB(A) Isophone für Dauerlärm auszugehen.

Hinzu kommt, dass auf ein Schutzgut stets mehrere Wirkfaktoren wirken (vgl. Tabelle 7 und Tabelle 8). Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurden insgesamt 13 Wirkfaktoren als relevant eingestuft, beim Schutzgut Wasser sind es beispielsweise fünf Wirkfaktoren. Schutzgutspezifisch ist immer der Wirkfaktor mit der maximalen Wirkreichweite ausschlaggebend für die Abgrenzung des Untersuchungsraums.

Nachfolgend werden anhand der in Kapitel 3.2 beschriebenen Wirkfaktoren sowie ihrer Wirkräume die schutzgutspezifischen Untersuchungsräume ausgewiesen. Eine zusammenfassende Übersicht kann Tabelle 9 entnommen werden.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut sind insgesamt drei vorhabenbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen, wobei der Wirkfaktor „Optische Veränderungen/ Bewegungen“ (5-2) den größten Wirkraum aufweist. Die Wirkreichweite von 5.000 m wird anhand der optischen Wirkung der Freileitung und der Freileitungsmasten ermittelt und als Untersuchungsraum angesetzt.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Von den 13 für das Schutzgut relevanten Wirkfaktoren beschränkt sich der Großteil bzgl. der Wirkräume auf die baubedingt in Anspruch genommenen Zuwegungen, den Arbeitsstreifen sowie BE-Flächen. Unter den Wirkfaktoren, die über diesen Wirkraum hinaus reichen, sind die Wirkfaktoren „Akustische Reize“ (5-1) und „Optische Veränderungen/ Bewegungen“ (5-2) zu nennen. Mit einer maximalen Reichweite von bis zu 500 m (bzw. Reichweite der 47 dB(A) Isophone für Dauerlärm, s.o.) beim Wirkfaktor „Akustische Reize“ (5-1) und 5.000 m (bzw. 6.000 m für den Schwarzstorch) beim Wirkfaktor „Optische Veränderungen/ Bewegungen“ (5-2) sind diese maßgeblich für die Ausweisung des Untersuchungsraumes, sofern alle Schutzgutaspekte aggregiert betrachtet werden. Innerhalb des Schutzgutes können für die einzelnen Funktionen die Untersuchungsräume auch geringer ausfallen (z. B. Biotop 100 m links und rechts des Trassenvorschlags und der Alternative sowie aller neu anzulegenden und auszubauenden Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen).

Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden sind neben der dauerhaften Versiegelung durch die Maststandorte hauptsächlich baubedingte Auswirkungen zu berücksichtigen, deren Wirkweite in erster Linie die Zuwegungen, den Arbeitsstreifen sowie BE-Flächen umfassen. Aufgrund der maximalen Reichweite von für Wasserhaltungsmaßnahmen notwendigen Absenktrichtern wird für das Schutzgut ein Untersuchungsraum von 100 m links und rechts des Trassenvorschlags und der Alternative sowie aller neu anzulegenden und auszubauenden Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen, ausgewiesen.

Schutzgut Fläche

Auf Planfeststellungsebene ist für das Schutzgut Fläche lediglich die Flächeninanspruchnahme des Wirkfaktors „Überbauung/ Versiegelung“ (Wirkfaktor 1-1) relevant. Als Wirkraum lässt sich dabei baubedingt der Raum des Arbeitsstreifens sowie neu anzulegender Zuwegungen und BE-Flächen abgrenzen. Anlagebedingt umfasst der Wirkraum den Schutzstreifen sowie die Maststandorte aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit.

Der Untersuchungsraum beträgt somit 50 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternative sowie aller neu anzulegenden und auszubauenden Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen.

Schutzgut Wasser

Auch für das Schutzgut Wasser können die Wirkräume der Wirkfaktoren „Veränderung der Temperaturverhältnisse“ (3-5) und „Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)“ (6-6) erst unter Kenntnis der konkreten räumlichen und technischen Gegebenheiten festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der technischen Angaben zum Bau und Betrieb des Vorhabens, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die maximalen Wirkräume für Absenkrichter von 80 m nicht überschritten werden. Analog zum Schutzgut Boden wird daher vorsorglich ein Untersuchungsraum von 100 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternative sowie aller neuanzulegenden und auszubauenden Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen, festgelegt.

Schutzgüter Klima/ Luft

Für die Schutzgüter Klima/ Luft ist für die Freileitung lediglich der Wirkfaktor „Direkte (und indirekte) Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen“ (2-1) zu berücksichtigen. Der Wirkraum beschränkt sich in der Regel auf die direkten baubedingten Eingriffsflächen wie Arbeitsstreifen, Zuwegungen und BE-Flächen und betriebsbedingt auf Waldschneisen. Folglich wird der Untersuchungsraum für das Schutzgut auf 50 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternative sowie aller neuanzulegenden und auszubauenden Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen, abgegrenzt.

Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind in erster Linie Wirkfaktoren relevant, die mit einer Veränderung von Sichtbeziehungen einhergehen oder durch z. B. akustische Reize die Erholungsfunktion beeinträchtigen können. Angesichts der für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit geltenden Wirkräume wird auch für das Schutzgut Landschaft ein Untersuchungsraum von 500 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternative sowie aller neuanzulegenden und auszubauenden Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen, ausgewiesen. Wobei der Wirkfaktor „Optische Veränderungen/ Bewegungen“ (5-2) den größten Wirkraum aufweist. Die Wirkreichweite von 5.000 m wird anhand der optischen Wirkung der Freileitung und der Freileitungsmasten ermittelt und als Untersuchungsraum angesetzt.

Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut sind zum einen Wirkfaktoren mit Eingriffen in den Boden relevant, da sie negative Auswirkungen auf Bodendenkmale haben können. Die ebenfalls unter dem Schutzgut gefassten oberirdischen Baudenkmale weisen neben dem Risiko einer Überbauung eine Empfindlichkeit gegenüber sichtverändernden Wirkungen in ihrer Umgebung durch oberirdische Anlagen oder Waldschneisen auf. Daher wird grundsätzlich ein Untersuchungsraum von 500 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternative sowie aller neuanzulegenden und auszubauenden Zuwegungen, die über diesen Untersuchungsraum hinausgehen, festgelegt, der auf Planfeststellungsebene in Abhängigkeit des länderspezifisch festgelegten Umgebungsschutzes angepasst werden kann.

Tabelle 9: Festlegung der schutzgutspezifischen maximalen Untersuchungsräume

Schutzgut	Puffer links und rechts des Trassenvorschlags und Alternative*
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	max. 5.000 m
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (vgl. Angaben des Kartierkonzeptes)	Tiere max. 6.000 m** Biotop max. 100 m
Boden	100 m
Fläche	50 m
Wasser	100 m
Klima und Luft	50 m
Landschaft	max. 5.000 m
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	abhängig vom Umgebungsschutz\ grundsätzlich bis zu 500 m
* Abhängig von den Wirkfaktoren können die einzelnen Untersuchungsräume auch kleiner ausfallen	
** In Abhängigkeit der Empfindlichkeit der Arten(gruppen) sowie ihrer Aktionsräume werden die Untersuchungsräume art(en(gruppen))spezifisch festgelegt (vgl. Kartierkonzept unter Kapitel 4.2)	

3.4 Betrachtung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Nach § 19 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) muss der Betreiber (von Betriebsbereichen gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG) Störfälle und bestimmte Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der zuständigen Behörde melden. Das hier betrachtete Vorhaben fällt nicht unter die Vorhaben der Störfall-Verordnung. Aus diesem Grund sind auch keine Aussagen und Maßnahmen zu beispielsweise Brandschutz und Explosionsschutz notwendig.

Im UVP-Bericht werden gemäß § 16 UVPG die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Umweltauswirkungen werden durch § 2 Abs. 2 UVPG definiert:

„Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.“

Das heißt, dass auch solche Auswirkungen auf die Schutzgüter in dem UVP-Bericht zu prüfen sind, die aus der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle oder Katastrophen resultieren. Beispielhaft wäre hier bei der Planung eines Kraftwerks die Betrachtung möglicher zusätzlicher Umweltauswirkungen, falls das Kraftwerk durch einen möglichen Flugzeugabsturz beschädigt wird, zu nennen. Inwieweit die in § 2 Abs. 2 UVPG letzter Halbsatz diesbezüglich genannten Gesichtspunkte für das jeweilige Vorhaben von Bedeutung sind, ist jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten unter maßgeblicher Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Fachrechts zu bestimmen. Die Freileitung wird unter Einsatz erprobter Technik (Materialeinsatz usw.) gebaut und betrieben. Die Konverteranlagen sind Gegenstand eines eigenständi-

gen Genehmigungsverfahrens und insoweit nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ist somit zusammenfassend nicht gegeben. Im UVP-Bericht wird entsprechend nicht über diese Beschreibung hinaus auf die Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen eingegangen. Die vom Vorhaben ggfs. hervorgerufenen Unfälle und Katastrophen sind nicht Betrachtungsgegenstand dieses Punktes, sondern sind den allgemeinen Beschreibungen zur Vorhabenwirkung (vgl. Kapitel 3 und Kapitel 3.2) zu entnehmen.

4 VORSCHLAG FÜR DEN INHALT DER FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS FÜR DIE UNTERLAGEN NACH § 21 NABEG

Gemäß § 19 NABEG sind in den Antragsunterlagen alle Angaben beizufügen, welche der genehmigenden Behörde ermöglichen, den Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festzulegen. Daher erfolgt nachstehend eine Darstellung der vorgesehenen methodischen Vorgehensweise zur Erstellung der im Sinne von § 21 NABEG vorzulegenden Unterlagen in Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung - Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (BNetzA 2018). Die Hinweise beinhalten neben einem Gliederungsentwurf für den UVP-Bericht auch inhaltliche Angaben zu weiteren einzureichenden Unterlagen.

4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in dem UVP-Bericht

4.1.1 Allgemeines methodisches Vorgehen

4.1.1.1 *Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und –darstellung sowie zu den Datengrundlagen*

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen (InvBeG) vom 10. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), bildet den rechtlichen Rahmen der für das Vorhaben einzureichenden Unterlagen nach § 21 NABEG. In der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird dabei in Form eines Umweltberichtes die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den umweltfachlichen Belangen (den sogenannten Schutzgütern) geprüft.

Gemäß § 2 UVPG sind die folgenden Schutzgüter zu untersuchen:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Um eine eindeutige Ermittlung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens durchführen zu können, erfolgt im UVP-Bericht eine Betrachtung der Belange jedes einzelnen Schutzguts für sich. Eine Ausnahme bilden die Schutzgüter Klima und Luft einerseits sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt andererseits. Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen diesen Wirkfaktoren und der den jeweils anzuwendenden Prüfmaßstäben zugrundeliegenden rechtlichen Regelungen (BImSchG bzw. BNatSchG) werden diese Schutzgüter jeweils gemeinsam betrachtet.

Gemäß den Vorgaben des § 16 UVPG sind folgende Inhalte als Bestandteil des UVP-Berichts der Behörde durch den Vorhabenträger vorzulegen:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m UVPG Anlage 4 Nr. 1)
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m UVPG Anlage 4 Nr. 3)
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m UVPG Anlage 4 Nr. 6)
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m UVPG Anlage 4 Nr. 7) (vgl. Kapitel 4.3.1)
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m UVPG Anlage 4 Nr. 4)
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m UVPG Anlage 4 Nr. 2)
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 7).

Bei einem Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 S. 2 UVPG i.V.m UVPG Anlage 4 Nr. 9).

Darüber hinaus soll der UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 3 UVPG die folgenden Angaben nach UVPG Anlage 4 enthalten, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind:

- Beschreibung von grenzüberschreitenden Auswirkungen (UVPG Anlage 4 Nr. 5)
- soweit möglich Beschreibung von Vorsorge- und Notfallmaßnahmen, um schweren Unfällen oder Katastrophen zu begegnen (UVPG Anlage 4 Nr. 8)
- Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten (UVPG Anlage 4 Nr. 10)
- Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden, einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse (UVPG Anlage 4 Nr. 11)
- ein Quellenverzeichnis (UVPG Anlage 4 Nr. 12).

Ziel des UVP-Berichts ist die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die Auswahl. Ausführungen zum themenübergreifenden Alternativenvergleich siehe Kapitel 4.4.

Beschreibung des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 UVPG)

Aus den technischen Erläuterungen zum Vorhaben (vgl. Kapitel 2.4) werden die relevanten Angaben zum Vorhaben, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung sowie zur Größe herangezogen. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Verringerung oder Ausschluss von Umweltauswirkungen, die integraler Bestandteil der technischen Ausführung sind.

Basierend auf diesen Angaben erfolgt die Ermittlung möglicher nachteiliger vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Schutzgutfunktionen sowie eine Beurteilung ihrer Erheblichkeit.

Untersuchungsraum (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsraumes bildet der im Zuge der Grobtrassierung entwickelte Trassenvorschlag einschließlich der Alternativen inklusive der für die Errichtung der notwendigen oberirdischen Bauwerke erforderlichen Flächen sowie die in Kapitel 3 der hier vorliegenden Antragsunterlagen ermittelten Wirkräume der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens.

Aufgrund der unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkräume, die auf die schutzgutspezifischen Funktionen wirken, sowie unterschiedliche schutzgutbezogene Empfindlichkeit werden die Untersuchungsräume innerhalb der Schutzgüter gesondert festgelegt. Detailliertere Erläuterungen zu den jeweiligen Untersuchungsräumen sind Kapitel 3.3 zu entnehmen. Der maximal schutzgutspezifisch ausgewiesene Untersuchungsraum beträgt 6.000 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternativen.

Datengrundlagen und Methode der Bestandserfassung, -darstellung (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Für die Unterlagen gemäß § 21 NABEG werden alle bereits auf Bundesfachplanungsebene und für die Antragsunterlagen nach § 19 NABEG verwendeten Bestandsdaten der Fachbehörden auf Bundes-, Landes- und Regionalebene unter Berücksichtigung der neuen schutzgutspezifischen Untersuchungsräume verwendet. Die Daten werden durch erneute Abfragen aktualisiert und konkretisiert. Zusätzlich werden Bestandsdaten und Informationen von Lokalbehörden sowie Informationen aus der Antragskonferenz nach § 20 NABEG eingeholt und berücksichtigt. Neben der Verwendung von Bestandsdaten sind für bestimmte Schutzgüter Kartierungen und Untersuchungen geplant. Ausführungen hierzu sind in den Unterkapiteln zu den einzelnen Schutzgütern sowie den weiteren für den Plan zu erstellenden Unterlagen und Gutachten aufgeführt.

Die Beschreibung des aktuellen Zustandes erfolgt schutzgutspezifisch innerhalb des für das jeweilige Schutzgut bzw. seiner Funktionen festgelegten Untersuchungsraumes. Dabei werden die für die Bewertung relevanten Bestandteile hinsichtlich ihrer Lage, ihrer speziellen Merkmale sowie ihres aktuellen Zustandes textlich beschrieben und kartographisch darge-

stellt. Nicht kartographisch darstellbare Daten werden ausschließlich in textlicher Form behandelt und nach Möglichkeit hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung beschrieben. Bestehende Vorbelastungen werden berücksichtigt und sind somit Bestandteil des aktuellen Zustandes der Schutzgutfunktionen.

Im Zuge der Bestandsbeschreibung wird den schutzgutrelevanten Funktionen entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit eine Wertigkeit zugeordnet.

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend (vgl. UVPG Anlage 4 Abs. 3) enthält der UVP-Bericht neben der Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile auch eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens, soweit dies mit vertretbarem Aufwand auf der Basis verfügbarer Informationen und wissenschaftlicher Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen sich überwiegend am IST-Zustand orientiert und keiner Entwicklungsprognosen bedarf, beschränkt sich die Darstellung einer zu erwartenden, vom IST-Zustand abweichenden Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens auf offensichtlich absehbare erhebliche Veränderungen durch zukünftige Pläne und Projekte im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang.

Zur Orientierung innerhalb des Untersuchungsraumes wird sowohl für die schutzgutspezifische als auch für die schutzgutübergreifende Darstellung eine Kilometrierung oder Stationierung verwendet.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG)

Über die als Bestandteil des Vorhabens festgelegten Maßnahmen zur Verringerung von Umweltwirkungen hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden u. a. im Rahmen der Auswirkungsprognose ermittelt und in diesem Abschnitt – ggf. mit Hilfe einheitlicher Formblätter – zusammenfassend dargestellt.

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG)

Anhand des ermittelten Konfliktpotenzials werden schutzgutspezifisch die vorhabenbedingt zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen (vgl. Ausführungen zum Bewertungsmaßstab in Kapitel 4.1.1.3) ermittelt. Diese werden im Rahmen des UVP-Berichts beschrieben und einzelfallspezifisch hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Entsprechend den Ausführungen der Anlage 4 Nr. 4 UVPG werden im Zuge der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Art der Umweltauswirkungen ganzheitlich anhand

- der Art, in der Schutzgüter betroffen sind, und
 - der möglichen Ursachen der Umweltauswirkungen
- beschrieben.

Die Art und Weise, in welcher Schutzgüter bzw. deren zu berücksichtigende Bestandteile durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, wird beispielhaft in Anlage 4 Nr. 4b UVPG aufgeführt. Für das hier beantragte Vorhaben werden die potenziellen Umweltauswirkungen sowie deren Ursachen in Form der für das Vorhaben ermittelten Wirkfaktoren und ihrer möglichen schutzgutspezifischen Auswirkungen in Kapitel 3 beschrieben. Basierend auf diesen Inhalten erfolgt schließlich im UVP-Bericht die Beurteilung anhand aller notwendigen Informationen zu Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens, des räumlichen Verlaufs sowie der vorzufindenden Gegebenheiten (z. B. derzeitiger Zustand, Schutzgutfunktionen, Vorbelastungen im Raum etc.).

Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG)

Als vernünftige Alternativen sind im vorliegenden Zusammenhang jedenfalls diejenigen alternativen Trassenverläufe anzusehen, die im Rahmen der Entscheidung nach § 20 NABEG Bestandteil des Prüfauftrags sind, sowie ggf. weitere Alternativen zum Trassenvorschlag, die im Rahmen der Umweltprüfung aufgrund der Einzelumstände in Betracht kommen. Vernünftige Alternativen werden soweit untersucht und im UVP-Bericht dargestellt, bis erkennbar wird, ob sie eindeutig nicht vorzugswürdig und daher abzuschichten sind.

Im Rahmen des UVP-Berichts werden die wesentlichen Gründe benannt, die zur Wahl des beantragten Trassenvorschlags geführt haben. Die Gründe sind nicht auf Umweltbelange beschränkt, sondern können auch wirtschaftliche Belange oder sonstige Belange umfassen. Für die in Frage kommende Alternativen erfolgt auch eine vergleichende Darstellung der Umweltauswirkungen, die im Vergleich zum Trassenvorschlag zu erwarten sind (vgl. Balla et al. 2019).

4.1.1.2 Vorbelastung und Zusammenwirken von Vorhaben

Zusammenwirken von Vorhaben

Das UVPG unterscheidet zwischen den Begriffen der „Kumulation“ und des „Zusammenwirkens“. Während von „kumulierenden Vorhaben“ ausschließlich im Zusammenhang mit der Feststellung der UVP-Pflicht gesprochen wird (§§ 10 bis 13 UVPG), wird der Begriff „Zusammenwirken“ auf Ebene der Auswirkungsprognose verwendet (Zusammenwirken der Umwelt-

auswirkungen verschiedener Vorhaben), wie sie im Folgenden dargestellt wird. Bei der Ermittlung eines Zusammenwirkens sind gemäß Anlage 4 Nr. 4 c) ff) UVPG Vorhaben einzubeziehen, die

- bestehen oder
- zugelassen sind (d. h. genehmigte, aber noch nicht errichtete Vorhaben) oder
- sich in einem planungsrechtlich verfestigten Stand befinden⁶

und bei denen sich aufgrund zeitlicher und räumlicher Überlagerungen der jeweiligen Wirkfaktoren mit den Wirkfaktoren des Vorhabens verstärkte oder veränderte Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter ergeben können.

Für die Ermittlung von zugelassenen sowie planungsrechtlich als verfestigt geltenden Vorhaben werden Abfragen bei den Gebietskörperschaften durchgeführt. Als planungsrechtlich verfestigt gelten Vorhaben, deren voraussichtliche Auswirkungen bereits hinreichend bekannt sind. Dies ist der Fall, sobald entsprechende Antrags- und Umweltunterlagen bekanntgemacht und öffentlich ausgelegt wurden (z. B. Vorprüfung gemäß § 7 UVPG).

Der gemeinsame Einwirkungsbereich der Vorhaben ist in Anlehnung an HOPPE et al. (2018) als „[...] das geographische Gebiet zu verstehen, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind“. Dabei muss „[...] stets ein räumlicher Bezug zum Wirkungsbereich [des originär beantragten Vorhabens] bestehen. Damit grenzt das Merkmal die Auswirkungen auf die Umwelt auf einen räumlichen Bereich ein, für dessen Veränderung das [originär beantragte] Vorhaben ursächlich sein kann“. Demnach sind bei der Beschreibung zusammenwirkender Vorhaben auch nur solche Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen zu betrachten, die sich räumlich überlagern und die gleichen Auswirkungen haben.

Ein gemeinsamer Einwirkungsbereich setzt zudem voraus, dass sich die Auswirkungen der Vorhaben zeitlich überlagern.

Einen Sonderfall stellen auch solche Auswirkungen dar, die sich beispielsweise zwar nicht direkt räumlich überlagern, aber dennoch dieselben Funktionen eines Schutzguts betreffen.

Vorbelastung

Im Zuge der Bestandsbeschreibung und Darstellung der einzelnen Schutzgüter sowie deren Funktionen werden auch Vorbelastungen dargestellt und berücksichtigt. Für die einzelnen Schutzgüter bzw. deren Funktionen können unterschiedliche Vorbelastungen relevant sein.

⁶ Gemäß schriftl. Auskunft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB/ Hr. Dr. Sangenstedt, 24.01.2018) sind planungsrechtlich verfestigte Vorhaben weiterhin zu berücksichtigen, auch wenn die Regelung in Anlage 4 Nummer 4 c) ff) diese explizit nicht nennt, da die unter Anlage 4 Nummer 4 c) genannte Aufzählung nicht abschließend ist („insbesondere“). Hinzu kommt die Grundsatzregelung in § 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG, wonach sich Inhalt und Umfang des UVP-Berichts nach den Rechtsvorschriften bestimmen, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind (z. B. Berücksichtigung der Vorschriften für FFH-Verträglichkeitsprüfungen gem. BNatSchG).

4.1.1.3 Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung

Die Auswirkungsprognose dient der Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden vorhabenbedingten erheblichen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. ihrer Funktionen. Sie erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden methodischen Schritten. Dabei wird in einem ersten Schritt die Empfindlichkeit der relevanten Schutzgutfunktionen in Verbindung mit den Wirkintensitäten der unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens gesetzt, um die zu erwartende Konfliktintensität abzuleiten.

Die Auswirkungen werden für die jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens (bezogen auf die schutzgutspezifischen Funktionen) anhand der

- Dauer,
- Intensität und
- räumlichen Ausdehnung

unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ermittelt. Die Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen für das Vorhaben und alle sich aus der themenübergreifenden Abschichtung ergebenden Alternative qualitativ sowie verbalargumentativ beschrieben, wobei auch mögliche Wechselwirkungen einbezogen werden (vgl. Kapitel 3). Zu berücksichtigen sind dabei neben dem direkten Umfeld der Auswirkungsstätte die maximal möglichen Wirkräume der jeweiligen Wirkfaktoren. Diese Einstufung weist einen prognostischen Charakter auf, anhand dessen die relevanten Projektwirkungen auf die Funktionen der Schutzgüter identifiziert werden.

In einem zweiten Schritt erfolgt schließlich einzelfallspezifisch die fachliche Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Funktionen.

Die Bewertungsmaßstäbe werden anhand von Planungsleit- und Planungsgrundsätzen (z. B. gesetzliche und untergesetzliche Regelungen, Verordnungen und Richtlinien sowie fachliche Standards und Orientierungswerte) und unter Berücksichtigung der Trassierungsgrundsätze festgelegt. Die sich daraus ableitenden, relevanten Zulässigkeitsschwellen und gesetzlichen Grenzwerte, Richt- und Vorsorgewerte, fachliche Orientierungswerte bzw. Standards sowie gutachterliche Fachkonventionen dienen schließlich als Beurteilungsgrundlage potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen.

4.1.1.4 Einordnung in Abfolge Bundesfachplanung - Planfeststellungsverfahren, Abschichtung

Laut § 21 NABEG Abs. 4 soll „für den UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [...] nach Maßgabe der §§ 15 und 39 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die in der Bundesfachplanung eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden“. Insofern werden bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die bereits im Rahmen Bundesfachplanung ermittelten Auswirkungen berücksichtigt.

Wie bereits in Kapitel 1.7 erläutert, ist die Bundesfachplanung in den §§ 4 - 17 NABEG geregelt und endet mit der Festlegung eines Trassenkorridors (fTK = festgelegter Trassenkorridor)

(§ 12 NABEG). Das Planfeststellungsverfahren ist die der Bundesfachplanung nachgelagerte Ebene mit dem Ziel, innerhalb des 1 km breiten fTK aus umweltfachlicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht denjenigen Trassenverlauf zu ermitteln, dem die wenigsten öffentlichen und privaten Belange entgegenstehen. Entsprechend den unterschiedlichen Zielstellungen ist auch die Maßstabsebene sowie Beurteilungstiefe auf Ebene der Planfeststellung deutlich detaillierter als auf Ebene der Bundesfachplanung. So wurden Belange und Wirkfaktoren, die lediglich unter Kenntnis der konkreten örtlichen Gegebenheiten oder technischer Angaben beurteilt werden können nicht in der Bundesfachplanung berücksichtigt, müssen jedoch für die Planfeststellung ergänzend mit aufgenommen werden.

4.1.1.5 Aussagen zur grenzüberschreitenden UVP

Da die prognostizierten Wirkweiten des geplanten Gesamtvorhabens SuedLink deutlich geringer sind als die Distanz des Vorhabens zu jeglichen Grenzen der benachbarten Länder von Deutschland, können potenzielle grenzüberschreitende Beeinträchtigungen gänzlich ausgeschlossen werden. Auch die in Kapitel 3 für die Planfeststellung aufgeführten zu betrachtenden Wirkfaktoren und deren Wirkweiten zeigen, dass durch das Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten sind, die über eine Entfernung von 5.000 m hinausgehen.

Eine weitergehende Betrachtung grenzüberschreitender Auswirkungen kann somit entfallen.

4.1.1.6 Umgang mit raumordnerischen Belangen

Als Grundlage für den Umgang mit raumordnerischen Belangen im UVP-Bericht der Ebene nach § 21 NABEG dient die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) der Bundesfachplanung (§ 8 NABEG) sowie die Entscheidung gemäß § 12 NABEG, welche eine Begründung enthält, in der die Raumverträglichkeit im Einzelnen dargestellt ist.

Die raumordnerischen Belange, für die im Zuge der RVS (§ 8 NABEG) keine Konformität festgestellt wurde und/ oder für die die Konformität nur unter bestimmten Maßgaben (unter Berücksichtigung der Maßgaben und Hinweise aus der Entscheidung gemäß § 12 NABEG) hergestellt werden kann, werden in der Bearbeitung soweit möglich einem oder mehreren UVP-Schutzgütern zugeordnet und dort integriert. Andernfalls werden sie über die Unterlage der sonstigen öffentlichen und privaten Belange abgearbeitet. Dabei erfolgt ebenfalls eine Aktualisierung der Datengrundlage.

4.1.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

4.1.2.1 (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum

Basierend auf den vom Vorhaben potenziell ausgehenden Wirkfaktoren wird für das Schutzgut hinsichtlich des AC-Freileitungsabschnitts ein Untersuchungsraum von 5.000 m beidseits des zu prüfenden Trassenvorschlags und der Alternative, oberirdischen Anlagen und sonstigen Arbeitsflächen abgegrenzt (vgl. Kapitel 3.3), um anlagebedingt visuelle Beeinträchtigungen auf umliegende Siedlungsbereiche zu untersuchen.

4.1.2.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Für die Bestandserfassung werden die bereits in der Bundesfachplanung verwendeten Funktionen herangezogen. Dabei sind nur solche Funktionen zu berücksichtigen, die innerhalb des Untersuchungsraums potenziell vorkommen können bzw. in Bayern definiert oder abgegrenzt sind. Dementsprechend sind für Abschnitt D3 folgende Funktionen zu prüfen:

- Wohn-/ Wohnmischbauflächen (Bestand/ geplant)
- Industrie-/ Gewerbeflächen (Bestand/ geplant)
- Flächen besonderer funktionaler Prägung (Bestand/ geplant)
- Siedlungsfreiflächen
- Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Campingplätze/ Ferien- und Wochenendhaussiedlungen
- Schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder (Bannwald)
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktion)
- Vorbelastungen: Lineare Infrastrukturen, Flughäfen, Windkraftanlagen/ Windparks, Solaranlagen, militärische Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen
- Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (z. B. Straßenbauprojekte, andere geplante Infrastrukturmaßnahmen)

Campingplätze/ Ferien- und Wochenendhaussiedlungen, Schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder (Bannwald) und Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktion) liegen im Abschnitt D3 nicht vor.

4.1.2.3 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet und ggf. aktualisiert:

- ATKIS Basis-DLM 25
- Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden und Städte
- Angaben zu Immissionen sowie elektrischen und magnetischen Feldern der Immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen
- konkretisierende Erkenntnisse zu den Emissionspegeln der Baustelle, sowie zu den tatsächlichen Abständen zu relevanten Immissionsorten über das ATKIS Basis-DLM 25 hinaus
- Windenergieanlagen/ Windparks
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder (Bannwald)
- schutzgutrelevante Waldfunktionen (Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktion)
- Hinweise Dritter zur Realnutzung bzw. Erkenntnisse aus Ortsbegehungen und Stellungnahmen/ Informationen Dritter

- Leitungsbestand der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber und der Deutschen Bahn, Verkehrsinfrastruktur (Straßen- und Schienennetz) sowie andere lineare Infrastrukturen oder gewerbliche bzw. industrielle Nutzung aus dem ATKIS Basis-DLM 25 sowie Realnutzung gem. Hinweisen Dritter und Bauleitplanung zur Berücksichtigung von Vorbelastungen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

4.1.2.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit werden die in Kapitel 4.1.2.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt schließlich die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der einschlägigen Planungsleit- und Planungsgrundsätze als Beurteilungsgrundlagen.

Dabei werden folgende Sachverhalte beurteilt:

- Einschränkungen von Wohn-, Freizeit-/ Erholungs- und gewerblichen Funktionen durch Flächeninanspruchnahme während der Bautätigkeiten sowie durch oberirdische Anlagen
- Flächenanteile bilden die Grundlage und werden verbal-argumentativ beurteilt
- Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Schallimmissionen, sowie elektrische und magnetische Felder
- Die Beurteilung erfolgt vorsorgeorientiert nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bzw. Verordnungen wie der AVV Baulärm, der 32. BImSchV und der 26. BImSchV. Unter Vorsorgegesichtspunkten können auch Auswirkungen unterhalb von zulassungsbezogenen Grenzwerten zu betrachtungsrelevanten Umweltwirkungen führen.
- Die Beurteilung erfolgt anhand temporärer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Einschränkung der Wohn- und Freizeit-/ Erholungsfunktion durch optische Veränderungen/ Bewegungen, Lichtimmission, Vibration/ Erschütterung und Deposition von Staub.
- Da die Beurteilung möglicher Auswirkungen stark von den technischen Ausführungen und den vorzufindenden örtlichen Gegebenheiten abhängig ist, erfolgt die Beurteilung verbal-argumentativ unter zusätzlicher Berücksichtigung des Trassenverlaufs sowie der eingehaltenen Abstände zu den relevanten Schutzgutfunktionen bzw. Parametern. Dies erfolgt jedoch unter Beachtung der o. g. gesetzlichen Vorschriften sowie Verordnungen.

4.1.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Aufgrund der engen Funktions- und Wirkungsverflechtungen werden diese Schutzgüter gemeinsam betrachtet. Es werden sowohl Vorkommen einzelner Individuen betrachtet, soweit diese einem gesonderten Schutz unterliegen, als auch die Lebensräume der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Tiere und Pflanzen.

Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) versteht man unter dem Begriff „biologische Vielfalt“

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.⁷

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind laut § 1 Abs. 2 BNatSchG entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

4.1.3.1 (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum

Der schutzgüterspezifische Untersuchungsraum wird, wie im Kapitel 3.3 hergeleitet, allgemein auf 500 m links und rechts des Trassenvorschlags und der Alternative sowie der sonstigen Arbeitsflächen abgegrenzt. Für faunistische Arten(gruppen) erfolgt eine spezifische Untersuchungsraumabgrenzung. Hinsichtlich der AC-Freileitung wird für anfluggefährdete Arten der Untersuchungsraum auf 1000 m erweitert. Wegen besonderer Empfindlichkeit von Großvögeln wird von einer Wirkreichweite von 5 km und bezüglich des Schwarzstorches von 6 km ausgegangen (Bernotat et al., 2018). Der maximale Untersuchungsraum für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt beträgt somit 6.000 m.

4.1.3.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Die Bestandserfassung und Darstellung basiert im Wesentlichen auf den für den Wirkungsbereich des Vorhabens ermittelten Daten zum Vorkommen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kartierkonzept in Kapitel 4.2). Dazu dienen die bei den zuständigen Behörden sowie Fachverbänden abgefragten Daten sowie örtliche Erhebungen.

Als Indikatoren für Vorkommen wertgebender Populationen von Tieren und Pflanzen werden darüber hinaus Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG in der Bestandserfassung dargestellt.

⁷ <https://biologischiervielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html>, Zugriff am 01.10.2020

Für die Bestandserfassung werden zudem die bereits in der Bundesfachplanung verwendeten Kriterien herangezogen. Dabei sind nur solche Kriterien relevant, die innerhalb des Untersuchungsraums potenziell vorkommen können bzw. in Bayern definiert oder abgegrenzt sind. Dementsprechend sind für Abschnitt D3 folgende Kriterien zu prüfen:

- Natura 2000 – Gebiete
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG): Bestand und Planung
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) (mit Schutzgutelevanz): Bestand und Planung
- Schutzgutelevante gesetzlich geschützte Wälder
- Biotop- und Nutzungsstrukturen (einschließlich gesetzlich geschützter Biotope)
- Flächen des Biotopverbundes
- Faunistische Habitatkomplexe
- Regional bedeutsame Brutgebiete von Wiesenvögeln
- Avifaunistisch (regional) bedeutsame Brutgebiete
- Avifaunistisch bedeutsame Rastgebiete
- Ökokonto-/ Kompensationsflächen
- Vorkommen planungsrelevanter Arten
- Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)
- Important Bird Areas (IBA)
- Vogelzugkorridore

Nationalparke (§ 24 BNatSchG), UNESCO-Weltnaturerbebestätten, RAMSAR-Gebiete, LIFE-Projekte, Biosphärenreservate sowie Naturschutzgroßprojekte des Bundes liegen im Abschnitt D3 nicht vor.

4.1.3.3 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet, ggf. aktualisiert und durch Kartierungen innerhalb der im Kartierkonzept (vgl. Kapitel 4.2) aufgeführten, artengruppenspezifischen Untersuchungsräume erweitert:

- Daten und Pläne der Bundes- und Landesämter (BfN, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Bayerisches Landesamt für Wald und Forstwirtschaft, Regierung von Unterfranken)
- Flächen, auf denen Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vorgesehen sind
- Daten und Pläne der Unteren Naturschutzbehörden vom Landkreis Schweinfurt
- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Main-Rhön
- Landschaftspläne der Gemeinden
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern

- Regionalplan der Region Main-Rhön
- Daten und Literatur des Bundes und Bayerns zur Avifauna (z. B. Informationen von ornitho.de, Atlas Deutscher Brutvogelarten ADEBAR, Atlas der Brutvögel in Bayern, etc.)
- Spezifische Literatur und Daten Deutschlands und Bayerns zu weiteren Arten/ Artgruppen (zu den für den Abschnitt relevanten Arten(gruppen) vgl. Kapitel 4.2)
- Biotop- und Biotoptypenkartierung und Kartierung der Lebensraumtypen (LRT; auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten)
- Flächendeckende Kartierung der Biotoptypen inkl. Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen
- Floristische und Faunistische Kartierungen
 - Kartierungen entsprechend den in Kapitel 4.2 (Kartierkonzept) dargelegten Erfassungsmethoden
- Ergebnisse von Natura 2000-Prüfungen und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- Gutachten zum Immissionsschutz
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- schutzgutrelevante Waldfunktionen
- Übersicht der von der EU geförderten LIFE-Projekte
- Wildkatzenwegeplan des Bunds für Umwelt und Naturschutz (BUND)
- Biotopverbund (BfN-Lebensraumnetzwerk)
- Welterbestätten und Biosphärenreservate der UNESCO-Kommission
- Important Bird and Biodiversity Areas (IBA) Deutschlands des NABU
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)

4.1.3.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden die in Kapitel 4.1.3.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt schließlich die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der einschlägigen Planungsleit- und Planungsgrundsätze als Beurteilungsgrundlagen.

Dabei werden folgende Sachverhalte beurteilt:

- Auswirkungen auf Biotoptypen, gesetzlich geschützte Biotope und LRT sowie Pflanzen- und Tierarten durch die bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme
- Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ über die Art des Eingriffs sowie über Flächenanteile. Bei temporären (baubedingten) Auswirkungen liegt der Fokus der Beurteilung insbesondere auf der Nachhaltigkeit der Eingriffe bzw. der Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen. Dabei werden auch direkte Schädigungen von Individuen durch den Baustellenbetrieb berücksichtigt.

- Störungen (z. B. akustische und optische Reize, Vibrationen)
- Die Beurteilung wird anhand der Ergebnisse der Immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen sowie den Abstandsangaben für störungsempfindliche Arten (vgl. Gassner et al. 2010, Garniel et al. 2007) durchgeführt.
- Sonstige Auswirkungen, die eine Minderung oder einen Verlust von Biotopfunktionen zur Folge haben können (z. B. Wasserhaltungsmaßnahmen)
- Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der technischen Angaben der in Anspruch genommenen Flächengrößen.
- Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme
- Die Beurteilung erfolgt über die Art der Auswirkungen sowie über die Flächenanteile sowie einer verbal-argumentativen Beschreibung unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Bei temporären (baubedingten) Betroffenheiten liegt der Fokus der Beurteilung insbesondere auf der Nachhaltigkeit sowie Bewertung der Erheblichkeit der Eingriffe. Im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete werden die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen gem. § 34 BNatSchG zu Grunde gelegt.

4.1.4 Schutzgut Fläche

4.1.4.1 (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum

Gemäß UVPG ist neben den Belangen des Schutzgutes Boden der Flächenverbrauch als gesondertes Schutzgut zu berücksichtigen. In Abgrenzung zum Schutzgut Boden bezieht sich das Schutzgut Fläche auf die zweidimensionale Bodenoberfläche, so dass, v.a. angesichts der Definition des Flächenverbrauchs der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2016), auch andere Parameter zur Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose hinzuzuziehen sind.

Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie sieht vor, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag zu reduzieren. Unter Flächenverbrauch werden Siedlungs- und Verkehrsflächen gefasst, wobei nicht nur versiegelte, sondern auch unversiegelte Flächen, wie beispielsweise Parkanlagen, Sportplätze und Friedhöfe unter die Definition des Flächenverbrauchs fallen. Sie nehmen jedoch im Gegensatz zur Flächenversiegelung eine qualitative Rolle ein, die verbal-argumentativ in die Behandlung des Schutzgutes einfließt.

Obwohl es hier um eine Beurteilung aller vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen geht, umfasst der Untersuchungsraum vorsorglich 50 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternative, der oberirdischen Anlagen und sonstigen Arbeitsflächen (vgl. hierzu auch Kapitel 3.3).

4.1.4.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Für die Beurteilung der Belange des Schutzgutes Fläche wird die Raumnutzung herangezogen, die auf der Grundlage der in Kapitel 4.1.4.3 angegebenen Daten ermittelt wurde.

Für die Beschreibung der Vorbelastungen im Untersuchungsraum werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Versiegelte Flächen
- Sonstige anthropogen überprägte unversiegelte Flächen mit geringem Natürlichkeitsgrad (die Einstufung des Natürlichkeitsgrades erfolgt auf Grundlage von ATKIS-Daten sowie der Biotoptypenkartierung)
- Sonstige Flächen mit mittlerem oder hohem Natürlichkeitsgrad (die Einstufung des Natürlichkeitsgrades erfolgt auf Grundlage von ATKIS-Daten sowie der Biotoptypenkartierung)

4.1.4.3 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgeführten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet, aktualisiert und durch Kartierungen und weitere Datenabfragen erweitert:

- ATKIS Basis-DLM 25 - Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
- Biotoptypenkartierung

4.1.4.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut Fläche wird für die in Kapitel 4.1.4.2 gelisteten Flächenkriterien jeweils beurteilt:

- Größe der temporär versiegelten Flächen
- Größe der temporär anderweitig in Anspruch genommenen Flächen
- Größe der dauerhaft versiegelten Flächen
- Größe der dauerhaften Nutzungseinschränkungen unterliegenden Flächen.

4.1.5 Schutzgut Boden

4.1.5.1 *(Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum*

Basierend auf den vom Vorhaben potenziell ausgehenden Wirkfaktoren wird für das Schutzgut ein Untersuchungsraum von 100 m beidseits des zu prüfenden Trassenvorschlags und der Alternative abgegrenzt (vgl. Kapitel 3.3).

4.1.5.2 *Methode der Bestandserfassung und -darstellung*

Für die Bestandserfassung werden die bereits in der Bundesfachplanung abgeleiteten Parameter herangezogen. Dabei sind nur solche Funktionen relevant, die innerhalb des Untersuchungsraums potenziell vorkommen können:

- Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf/ Retentionsvermögen, Puffer- und Filterfunktion, Böden mit besonderem Standortpotenzial/ Extremstandorte)
- Stauwasserbeeinflusste Böden
- Grundwasserbeeinflusste Böden
- Erosionsgefährdete Böden
- Verdichtungsempfindliche Böden
- Vorbelastungen (Deponien, Altlasten, Altstandorte, Altablagerungen, Altlastenverdachtsflächen und Tagebaue) sowie Kriegsrelikte (Vermutungsflächen, Blindgänger etc.)

(Potenziell) sulfatsaure Böden sind für das Schutzgut Boden in Bayern nicht ausgewiesen. Organische Böden (Moore/ Moorböden), Schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder, schutzgutrelevante Waldfunktionen, Geotope und Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung (seltene Böden) liegen im Abschnitt D3 nicht vor.

4.1.5.3 *Datengrundlagen*

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet, aktualisiert und durch Baugrunduntersuchungen erweitert:

- Ergebnisse der bodenkundlichen Felderfassungen im Zuge der Baugrunduntersuchung (Feld- und Laborversuche)
- Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25.000 (ÜBK 25) incl. Themenkarten zu den Bodenfunktionen
- Amtliche Bodenschätzung resp. Auswertung gemäß LfU (BFK 25)
- Moorkarte von Bayern
- Auskunft des LfU zu Archivböden
- Erosionskarte des LfL (Erosionsatlas)
- Forstliche Standortkartierung

- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- schutzgutrelevante Waldfunktionen (Bodenschutz)
- Daten zu Altlasten, Altstandorten, Altablagerungen, Altlastenverdachtsflächen und Tagebaue) der Unteren Bodenschutzbehörden vom Landkreis Schweinfurt
- ATKIS Basis-DLM 25
- Geotopkataster des LfU
- Kampfmittelräumdienst Bayern

4.1.5.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut Boden werden die in Kapitel 4.1.5.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt schließlich die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der einschlägigen Planungsleit- und Planungsgrundsätze als Beurteilungsgrundlagen.

Dabei werden folgende Sachverhalte beurteilt:

- Auswirkungen durch Veränderungen des Bodens und des Untergrundes (z. B. Bodenaushub, Verdichtung durch Befahren mit schweren Fahrzeugen und Gerätschaften)
- Flächenanteile bilden die Grundlage und werden verbal-argumentativ beurteilt.
- Auswirkungen durch Versiegelung im Zuge der Errichtung der Freileitungsfundamente
- Die Beurteilung erfolgt über die Versiegelungsflächengrößen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wird ein schutzgutspezifischer Untersuchungsraum von 100 m links und rechts des Trassenvorschlags und der Alternative und sonstigen Arbeitsflächen abgegrenzt (vgl. Kapitel 3.3).

4.1.6.1 Methode der Bestandserfassung und –darstellung

Für die Bestandserfassung werden die bereits in der Bundesfachplanung abgeleiteten Schutzgutparameter herangezogen. Dabei sind nur solche Funktionen relevant, die innerhalb des Untersuchungsraums von Abschnitt D3 potenziell vorkommen können bzw. in Bayern definiert oder abgegrenzt sind.

- Wasserschutzgebiete (auch geplante)
- Private Wasserversorgungsanlagen (Quellen, Brunnen, Mineralquellen)
- Einzugsgebiete von (Trink-)Wassergewinnungsanlagen (TWGG)
- Stillgewässer
- Fließgewässer
- Gewässerrandstreifen § 38 (2) WHG (bei Drehstrom-Freileitungsabschnitt zur Konverteranbindung)

- Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG/ überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Hochwasserrisikogebiete
- Die Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) sowie die Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) werden zusätzlich gesondert in dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie betrachtet
- Deponien, Altablagerungen, bekannte Altlastenobjekte bzw. Altlastenverdachtsflächen, bei denen eine Mobilisation von Schadstoffen im Grundwasser durch das Vorhaben eintreten könnte

Uferzonen nach § 61 BNatSchG, Gebiete und Vorhaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebiete oder Vorhaben zur Umsetzung der WRRL, Gebiete mit Quellen, Gebiete mit geringem/ sehr geringem Geschützteitsgrad des Grundwassers, Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand, Gebiete, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Abflusses Grund- und Schichtenwasser durch andere Infrastruktureinrichtungen bekannt ist, Gebiete mit getrennten Grundwasserstockwerken, Bereiche ohne öffentliche Wasserversorgung, Schutzgutrelevante Waldfunktionen (z. B. Grundwasserschutz, Wasserschutz, Flussuferschutz, Hochwasserentstehungsgebiete, o.ä.) sowie schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder liegen im Abschnitt D3 nicht vor.

4.1.6.2 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet, aktualisiert und (u. a. durch eigene Erhebungen) ergänzt:

- ATKIS Basis-DLM 25 – Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
- Daten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Daten von WasserBLick/ Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG)
- Daten der Landesämter (LfU, Wasserwirtschaftsämter)
- Daten zu Gebieten mit Quellen
- Ergebnisse des hydrogeologischen Fachgutachtens
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- schutzgutrelevante Waldfunktionen
- Lage von Gewässern anhand der Ergebnisse der Biotopkartierung
- Nationale Hochwasserschutzprojekte
- Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß HWRM-RL sowie Hochwasserschutzkonzepte der Länder
- Vorhandene Hochwasserschutzanlagen wie Deiche, Polder, Rückhaltebecken, Flutmulden
- Daten der Wasserversorgungsunternehmen, der Kommunen und der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung, Gesundheitsämter zu Eigenwasserversorgung

4.1.6.3 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut Wasser werden die oben gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt schließlich die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der einschlägigen Planungsleit- und Planungsgrundsätze als Beurteilungsgrundlagen.

Dabei werden folgende Sachverhalte beurteilt:

- Auswirkungen auf Oberflächengewässer sowie Grundwasser durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie die indirekte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wechselwirkung)
- Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ über Flächenanteile sowie über die Beurteilung der Nachhaltigkeit der Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand (z. B. Beeinträchtigung von Schutzfunktionen, Änderung von Grundwasserneubildung und Versickerungsraten).
- Auswirkungen durch die Bautätigkeit
- Die Beurteilung erfolgt über die Eingriffsumfänge sowie die Angaben zur technischen Umsetzung (z. B. Dauer und Reichweite von Wasserhaltungsmaßnahmen).

4.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

4.1.7.1 (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum

Die Auswirkungen für die kurze Höchstspannungsleitung beschränken sich maximal auf potenzielle Veränderungen von lokalklimatischen Verhältnissen oder der lokalen Luftqualität, so dass direkte negative Auswirkungen auf makroklimatische Verhältnisse ausgeschlossen werden können. Auch Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Somit sind für den UVP-Bericht lediglich potenzielle Beeinträchtigungen auf lokalklimatischer Ebene zu betrachten. Basierend auf den vom Vorhaben potenziell ausgehenden Wirkfaktoren wird für das Schutzgut ein Untersuchungsraum von 50 m beidseits des Trassenvorschlags und der Alternative, der oberirdischen Anlagen und sonstigen Arbeitsflächen abgegrenzt (vgl. Kapitel 3.3).

4.1.7.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Seit der Novellierung des UVPG (2017) sind die Schutzgüter Klima und Luft in Hinblick auf den Klimawandel stärker zu berücksichtigen als bisher. Maßgeblich sind für die Auswirkungsprognose zum einen die direkten Auswirkungen auf das Klima und zum anderen Auswirkungen auf die Anpassungskapazitäten der Schutzgüter auf durch den Klimawandel hervorgerufene klimatische Veränderungen. Weiterhin sind auch Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben selbst zu betrachten (Schönthaler et al. 2018).

Als maßgebliche Funktionen werden die bereits in der Bundesfachplanung ermittelten

- schutzgutrelevanten Waldfunktionen (Klimaschutzfunktion)

herangezogen und durch

- Wälder

allgemein ergänzt, da diese auch unabhängig vom Siedlungsbezug oder einer speziellen rechtlichen Ausweisung klimatische Ausgleichsfunktionen besitzen.

Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder liegen im Abschnitt D3 nicht vor.

4.1.7.3 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet und aktualisiert:

- ATKIS Basis-DLM 25 - Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Klimaschutzfunktion)
- Biotoptypenkartierung
- Klimaschutzprogramm von Bayern
- Regionale Grünzüge
- Moorkarte von Bayern
- Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25.000 (ÜBK 25)

4.1.7.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für die Schutzgüter Klima und Luft werden die in Kapitel 4.1.7.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt schließlich die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der einschlägigen Planungsleit- und Planungsgrundsätze als Beurteilungsgrundlagen.

- Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Schutzgutbelange (z. B. Kaltluftentstehungsfunktion, Kohlenstoffsенke)
- Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ über Flächenanteile (bau- und betriebsbedingte Eingriffe, z. B. Waldschneisen) unter Berücksichtigung möglicher Funktionsminderungen oder -verluste.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

4.1.8.1 *(Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum*

Basierend auf den vom Vorhaben potenziell ausgehenden Wirkfaktoren wird für das Schutzgut hinsichtlich des AC-Freileitungsabschnitts ein Untersuchungsraum von 5.000 m beidseits des zu prüfenden Trassenvorschlags und der Alternative, oberirdischen Anlagen und sonstigen Arbeitsflächen abgegrenzt (vgl. Kapitel 3.3), um anlagebedingt visuelle Beeinträchtigungen zu untersuchen.

4.1.8.2 *Methode der Bestandserfassung und -darstellung*

Für die Bestandserfassung des Schutzgutes Landschaft werden u. a. die bereits in der Bundesfachplanung abgeleiteten Schutzgutkriterien herangezogen. Dabei sind nur solche Funktionen relevant, die innerhalb des Untersuchungsraums potenziell vorkommen können bzw. in Bayern definiert oder abgegrenzt sind:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG): Bestand und Planung (nur schutzgutbezogene Gebiete gemäß Verordnung)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG): Bestand und Planung
- Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Erholungswald, Erholungsschutzfunktion, Landschaftsbild, Lebensraumfunktion)
- Regional bedeutsame Gebiete für die landschaftsgebundene Erholung
- Landschaften, die laut BfN mindestens den Status „schutzwürdige Landschaften“ haben
- Landschaftsbildprägende Elemente/ Strukturen
- Vorbelastungen: Lineare Infrastrukturen, Windkraftanlagen

Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparke, Bedeutsame Kulturlandschaften, UNESCO-Weltkulturerbestätten und Welterbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft sowie bedeutsame Kulturlandschaften und für das Schutzgut Landschaft schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder liegen im Abschnitt D3 nicht vor.

4.1.8.3 *Datengrundlagen*

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet, aktualisiert und durch Kartierungen (Biotoptypen) erweitert:

- ATKIS Basis-DLM 25 - Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
- Flächendeckende Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen
- Daten des BfN zu schutzwürdigen Landschaften
- Regionalplan Main-Rhön
- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Main-Rhön

- Landschaftspläne der Gemeinden
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern
- Daten der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise
- Regionalplan Main-Rhön
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- schutzgutrelevante Waldfunktionen (Funktion Erholung)
- Leitungsbestand der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber und der Deutschen Bahn, Verkehrsinfrastruktur (Straßen- und Schienennetz) sowie andere lineare Infrastrukturen aus dem ATKIS Basis-DLM 25 sowie Realnutzung gem. Hinweisen Dritter und Bauleitplanung zur Berücksichtigung von Vorbelastungen
- Ggf. weitere Daten zur Erholungsinfrastruktur (Wander- und Radwegenetz etc.)

4.1.8.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut Landschaft werden die in Kapitel 4.1.8.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt schließlich die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der einschlägigen Planungsleit- und Planungsgrundsätze als Beurteilungsgrundlagen.

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion
- Die Beurteilung wird verbal-argumentativ auf Grundlage von Flächenanteilen anhand des Eingriffs (Flächenanteile) in landschaftsbildprägende Elemente (z. B. Wald, Gehölze) vorgenommen.
- Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Erholungsfunktion durch akustische Reize erfolgt die Beurteilung anhand der Ergebnisse der Immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen.
- Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen

4.1.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

4.1.9.1 (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum

Basierend auf den vom Vorhaben potenziell ausgehenden Wirkfaktoren wird für das Schutzgut ein Untersuchungsraum von 500 m beidseits des zu prüfenden Trassenvorschlags und der Alternative, der oberirdischen Anlagen und der sonstigen Arbeitsflächen abgegrenzt (vgl. Kapitel 3.3).

4.1.9.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Für die Bestandserfassung werden die bereits in der Bundesfachplanung abgeleiteten Schutzgutparameter herangezogen. Dabei sind nur solche Funktionen relevant, die innerhalb des Untersuchungsraums von Abschnitt D3 potenziell vorkommen können bzw. in Bayern definiert oder abgegrenzt sind.

- Bodendenkmale
- archäologische Relevanzflächen (Bodendenkmalvermutungsflächen)

Baudenkmale und Bauensembles, Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen und UNESCO-Weltkulturerbestätten kommen im Abschnitt D3 nicht vor. Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind Archäologisch bedeutsame Landschaften und Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Historische Waldbewirtschaftung) in Bayern nicht ausgewiesen.

Der Teilaspekt der sonstigen Sachgüter wird im Zuge der Beurteilung zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen berücksichtigt.

4.1.9.3 Datengrundlagen

Die bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendeten Datengrundlagen werden weiterhin verwendet, aktualisiert und durch Befliegungen und eigene Erhebungen erweitert:

- Daten der zuständigen Denkmalschutzbehörde (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)
- Denkmalliste gemäß Artikel 2 BayDSchG
- Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Städte und Gemeinden
- Daten von anderen Vorhaben(-planungen)
- Orthophotos, LIDAR-Scans (digitale Geländemodelle (DGM))
- Historische Karten, Bodenkarten, geologische Karten
- Ergebnisse der archäologischen Bohrprospektion (Teil der BGHU)
- ATKIS Basis-DLM 25 - Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
- Daten der zuständigen Bergämter und zuständigen Genehmigungsbehörden auf Kreis- und Landesebene
- Digitales Raumordnungskataster
- Landschaftsrahmenprogramm Bayern
- schutzgutrelevante Waldfunktionen

4.1.9.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden die in Kapitel 4.1.9.2 gelisteten Funktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen und der Konfliktintensität eingestuft. Im Anschluss erfolgt schließlich die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der einschlägigen Planungsleit- und Planungsgrundsätze als Beurteilungsgrundlagen.

- Auswirkungen auf oberirdische Baudenkmale durch die bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme
- Die Beurteilung der anlage- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme erfolgt über die Art und Intensität des Eingriffs (visuelle Wirkung). Bei temporären (baubedingten) Betroffenheiten liegt der Fokus der Beurteilung insbesondere auf der Nachhaltigkeit der Eingriffe auf die Baudenkmale.
- Auswirkungen auf Kulturlandschaften durch die anlagebedingte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen
- Flächenanteile bilden die Grundlage und werden verbal-argumentativ beurteilt.
- Auswirkungen auf Bodendenkmale sowie kulturhistorische Landschaften durch die baubedingte Veränderung des Bodens sowie durch baubedingte Erschütterungen
- Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ über die Art des Eingriffs sowie über Flächenanteile und die Querungslänge. Der Fokus der Beurteilung liegt dabei insbesondere auf der Nachhaltigkeit der Eingriffe.

4.1.10 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind zwischen den einzelnen Schutzgütern (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) neben den unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu untersuchen.

Unter Wechselwirkungen werden die in der Umwelt ablaufenden Prozesse verstanden. Prozesse sind danach ein Teil der Umwelt und verantwortlich für ihren Zustand und ihre weitere Entwicklung. Prozesse sind in der Umwelt wirksam, indem sie z. B. bestimmte Zustände stabilisieren, Gradienten aufbauen oder ausgleichen oder zu periodischen oder sukzessiven Veränderungen führen. Die von einem Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Umwelt umfassen direkte Auswirkungen und Veränderungen von Prozessen, die zu indirekten Wirkungen führen. Diese indirekten Wirkungen können räumlich und zeitlich versetzt, abgeschwächt oder verstärkt auftreten. Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind solche Auswirkungen auf Prozesse, die zu einem veränderten Zustand, einer veränderten Entwicklungstendenz oder einer veränderten Reaktion der Umwelt auf äußere Einflüsse führen (Rassmus et al., S. 123).

Die Wechselwirkungen zwischen der lebendigen Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen) und den übrigen Umweltfaktoren (Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) werden geprüft und dargestellt, um eine fachübergreifende Gesamtschau

möglicher Konfliktbeziehungen zwischen Projekt und Umwelt abzubilden, die die Vernetzungswirkungen zwischen den betroffenen Umweltfaktoren einbezieht. Auch die bereits in Kapitel 3 dargestellte Wirkfaktoren-Tabelle verdeutlicht, dass Wirkfaktoren nicht alleinig auf nur ein Schutzgut wirken, sondern i.d.R. mehrfach relevant sind.

Die für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens relevanten Wechselwirkungen werden bei den jeweils beteiligten Schutzgütern berücksichtigt und dort beschrieben. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die maßgeblich beeinflussten Wechselwirkungen zusammenfassend dargestellt (vgl. auch Unterlage IV.1 der Unterlagen nach § 8 NABEG).

4.1.11 Ergebnisse der Natura 2000-Prüfungen

Die Ergebnisse der Natura 2000-Prüfungen werden im Rahmen des UVP-Berichts zusammenfassend dargestellt und beurteilt.

4.1.12 Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden im Rahmen des UVP-Berichts zusammenfassend dargestellt und beurteilt.

4.2 Kartierkonzept

Zur Erstellung der Planfeststellungsunterlagen gemäß § 21 NABEG für das Gesamtvorhaben SuedLink sind umfangreiche faunistische Kartierleistungen erforderlich. Diese müssen über die Gesamtlänge des fTK und somit über eine Strecke von ca. 700 km in vergleichbar hoher Qualität und standardisiert durchgeführt werden. Aus diesem Grund wurde für die durchzuführenden floristischen und faunistischen Kartierungen ein Kartierkonzept entwickelt.

Das Kartierkonzept wurde mit den jeweiligen Fachbehörden sowie mit dem Projekt SuedOstLink abgestimmt. Nach einer ersten Abstimmung mit den Ländernaturschutzbehörden bis Ende 2018, der Einarbeitung der Anforderungen der Landesbehörden und Abstimmungen mit dem Projekt SuedOstLink wurde ein gemeinsames Eckpfeiler-Kartierkonzept für die Gesamtvorhaben SuedLink und SuedOstLink im BNetzA-Workshop vom 13.02.2019 im Grundsatz beschlossen. Im Nachgang erfolgten weitere Abstimmungen mit den Länderbehörden (2. und 3. Länderrunde im 2. und 3. Quartal 2019) und die interne Harmonisierung mit dem Projekt SuedOstLink.

Auf dieser Grundlage wurde wegen des überragenden öffentlichen Interesses i.S. § 1 NABEG sowie des daraus resultierenden engen Zeitplans für das Projekt bereits im Jahr 2019 – also noch vor der Entscheidung über den Untersuchungsrahmen gem. § 20 NABEG durch die BNetzA – damit begonnen, die Kartierungen durchzuführen. Die Fortführung der Kartierungen ist über die Jahre 2020/21 vorgesehen.

Die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen sind die Grundlage für die Bearbeitung der folgenden Arbeitsschritte:

- Ermittlung der Betroffenheit vorkommender besonders und streng geschützter Tierarten gemäß § 7 Nr. 13 und 14 BNatSchG sowie weiterer planungsrelevanter Arten, die z.B. nach Hinweisen von Naturschutzbehörden aufgrund ihrer Gefährdung von besonderer Bedeutung sind;
- Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-4 BNatSchG und damit Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (1), der erheblichen Störung von Lokalpopulationen (2) sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3) oder der Entnahme von Entwicklungsformen sowie der Zerstörung von Standorten der besonders geschützten Wildpflanzenarten (4);
- Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Anhang II-Arten, Lebensraumtypen und charakteristischen Arten und Erhaltungszielen in FFH-Gebieten, sofern diese nicht ohnehin von Eingriffen ausgeschlossen werden;
- Abschätzung der Eingriffswirkung verbunden mit der Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie CEF⁸- oder FCS-Maßnahmen⁹.
- Prüfung der Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

⁸ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (engl. continuous ecological functionality-measures)

⁹ Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (engl. favorable conservation status)

Die Kartierungen sind damit Grundlage für die Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG.

4.2.1 Umfang der Kartierungen

Grundlegend ist eine flächendeckende Biotoptypkartierung sowie eine Erfassung faunistisch relevanter Strukturen im fTK zuzüglich beidseitig 100 m, die für die Eingriffsbewertung und für die Planung weiterer Kartierungen unabdingbar sind (vgl. Kapitel 4.2.4).

Die Notwendigkeit von zusätzlichen vertiefenden Untersuchungen und deren jeweiliger Umfang wird anhand der aus aktuellen Recherchen vorliegenden Vorkommensdaten und anzunehmenden Vorhabenswirkungen bestimmt. Dabei erfolgt die Auswahl der Arten nach Vorkommenswahrscheinlichkeit, artenschutzrechtlichem Status (z. B. europäische Vogelarten, Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie, weitere „besonders geschützte Arten“ gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und Planungsrelevanz bezogen auf den Eingriff.

Dabei ist zu beachten, dass der Umfang der Kartierungen vor dem Hintergrund eines umfassenden Maßnahmenpaketes für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu sehen ist. Grundsätzlich wird angestrebt, erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren sowie Verletzungen von artenschutzrechtlichen Verböten durch eine Optimierung der technischen Planung (z. B. Umgehung von Habitaten durch Anpassung des Trassenverlaufs, Wahl der geschlossenen Bauweise) einerseits sowie entsprechenden artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen andererseits weitest möglich zu vermeiden. Sofern durch solche Maßnahmen Beeinträchtigungen von bestimmten Arten von vornherein ausgeschlossen werden können, sind Kartierungen dieser Arten nicht erforderlich

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind Daten zu den im Wirkraum des Gesamtvorhabens SuedLink vorkommenden und durch die Wirkfaktoren des Freileitungsvorhabens im Abschnitt D3 ggf. betroffenen Brut- und Rastvögeln sowie Arten des Anhangs IV FFH-RL erforderlich. Für ergänzende Kartierungen kommen darüber hinaus planungsrelevante Vorkommen von gefährdeten Arten, Massenvorkommen, Reliktvorkommen oder Arten mit besonderer Indikatorfunktion in Frage.

Im Zuge dieser Erfassungen gemachte planungsrelevante Beobachtungen (z.B. Zufallsfunde seltener Arten, besondere Kleinhabitate, wie z. B. Wildbienenbrutstätten, als Lebensstätten besonders geschützter Arten) werden ebenfalls aufgenommen.

Die Kartierungen sind wie oben beschrieben, im Weiteren vor dem Hintergrund eines umfassenden Maßnahmenpaketes für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu sehen, u. a.

- Vermeidung der Inanspruchnahme besonders sensibler Lebensräume durch geeignete Wahl des Trassenverlaufs,
- vorlaufende und flächendeckende Höhlenbaumkartierung und Kontrolle aller unter Anwendung aller Vermeidungsmaßnahmen nicht haltbaren Höhlenbäume zur Vermeidung individueller Tötungen gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG.

Die im Abschnitt D3 konkret vorgesehenen Kartierungen werden im Kapitel 4.2 erläutert.

4.2.2 Datengrundlagen

Für die Festlegung der Kartierflächen (vgl. Anlage 4) sind insbesondere die CIR-Luftbilddauswertung (digitale Color-Infrarot-Luftbilder) und die Habitat-/ Biotopkomplexe, die für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG durchgeführt bzw. ermittelt wurden, relevant. Darüber hinaus werden die Ergebnisse von neuen, noch durchzuführenden Datenrecherchen benötigt. Die vorliegenden Daten, die für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG recherchiert wurden, erfüllen die Anforderungen an Vollständigkeit und Genauigkeit für die Unterlagen nach § 21 NABEG i.d.R. nicht vollständig (u. a. lückige / fehlende Daten zu Schutzgebieten / Artvorkommen bzw. nur grobe Rasterdaten).

Als digitale Kartengrundlage dienen:

- Digitale Orthophotos DOP30,
- Digitale Oberflächenmodelle DSM80,
- Amtliche digitale Orthophotos DOP20,
- ATKIS-Basis-DLM,
- Digitale topografische Karten (DTK25, DTK50, DTK100),
- Digitale Geländemodelle DGM 50,
- Aktuelle Luftbilder (Rasterdaten/Kacheln).

Eine vertiefende Recherche bei Behörden und Verbänden ist insbesondere erforderlich für:

- Daten der Managementpläne von Natura 2000-Gebieten (FFH-LRT sowie Lebensräume von Anhang-II-Arten für fertige und – soweit vorliegend – in Erstellung befindliche Managementpläne, Regierung von Unterfranken).

Darüber hinaus werden in Bayern folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Landesweite Datenbank der Artenschutzkartierung (ASK-Datenbank, Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU)
- Verbreitungskarten der saP-relevanten Arten in Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU)
- Kartierung der Bibervorkommen in Unterfranken 2018 (Regierung von Unterfranken)
- Zusammenstellung der unterfränkischen Daten zum Vorkommen des Feldhamsters 2017/2018 (Fabion GbR im Auftrag der Regierung von Unterfranken)
- Wildtierportal Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Bayerische Staatsforsten)

4.2.3 Methodik und Vorgehensweise

4.2.3.1 Probeflächenansatz

Das Kartierkonzept „Eckpfeiler des Kartierkonzepts SuedOstLink/SuedLink“ sieht in einer Weiterentwicklung von bestehenden Kartieranleitungen (v.a. Albrecht et al. 2014, länderspezifische Kartierschlüssel) explizit für einige Artengruppen einen Probeflächenansatz vor, damit die Kartierstrecke SuedLink von ca. 700 km planerisch sinnvoll bewältigt werden kann, zumal die exakte Führung des Trassenvorschlages nebst Baustelleneinrichtungsflächen im Korridor noch nicht feststeht. Im Vordergrund steht auch bei den nicht flächendeckenden Kartierungen für die Arten und Artengruppen mit vorgesehenem Probeflächenansatz die rechtssichere Abarbeitung gemäß den Anforderungen aus Arten- und Gebietsschutz und der Eingriffsregelung. Dafür wird bei der Bewertung von auf Artengruppenebene „unkartierten“ Räumen auf Grundlage der flächendeckenden Biototypen- und Strukturkartierung eine konservative Herangehensweise verfolgt.

Das BVerwG hat die Erfassung auf repräsentativen Probeflächen als für ein Planfeststellungsverfahren anwendbare Methode anerkannt (s. u. a. BVerwG 9 A 22.11, 28.03.2013). Weiterhin wurde bereits festgestellt, dass es nicht erforderlich ist, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen (s. u. a. BVerwG 9 A 14.07, 09.07.2008). Es dürfen vielmehr fachlich begründete Schlussfolgerungen von kartierten repräsentativen Probeflächen auf andere, nicht kartierte Flächen gezogen werden. So wurde im Energieleitungsbau beispielsweise der Probeflächenansatz beim Vorhaben „380-kV-Leitung Wahle-Mecklar“ umgesetzt und aus rechtlicher Sicht nicht beanstandet (vgl. hierzu eine Zusammenfassung einschlägiger Urteile in Kapitel 5.4).

Kriterien für die Probeflächenauswahl beim Freileitungsabschnitt D3 sind eine möglichst gleichmäßige Abdeckung des Raums sowie eine möglichst hohe Repräsentativität für die vorkommenden Landschaftsräume (z. B. Waldtypen, Offenland ohne und mit Gehölzen, Gewässer). Aus dem Probeflächenansatz kann allgemein das Lebensraumpotenzial des betrachteten Raums für eine Art bestimmt werden. Darüber hinaus können bei bestimmten Arten bzw. -gruppen z. B. habitat- bzw. regionalspezifische Siedlungsdichten (z. B. im Hinblick auf die Ermittlung des Bedarfs an CEF-Maßnahmen¹⁰) ermittelt werden.

Abweichend vom Kartierkonzept für das Erdkabel-Vorhaben SuedOstLink/SuedLink, in welchem für Brutvögel, Feldhamster, Haselmaus, Baumhöhlen und -spalten und Dicke Trespe ein Probeflächenansatz vorgesehen ist, wird für den Freileitungsabschnitt D3 ein Probeflächenansatz nur für folgende Art vorgesehen:

- Feldhamster,

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Interpretation von Daten aus Probeflächenkartierungen konservativ erfolgen muss. Sofern z. B. für die artenschutzrechtliche Beurteilung flächendeckende Aussagen zum Vorkommen von Arten erforderlich sind, werden die in einer Probefläche für einen bestimmten Habitattyp ermittelten Artvorkommen auf die übrige, nicht kartierte Fläche dieses Typs übertragen, sofern die Fläche eine strukturell vergleichbare Ausstattung hat und im Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art(en) liegt. Gibt es für bestimmte Arten

¹⁰ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (engl. continuous ecological functionality-measures)

auf den kartierten Flächen dagegen keine Nachweise, wird verbal-argumentativ dargelegt, ob eine Absenz der Art plausibel ist und ob dies auf die nicht kartierten Flächen mit vergleichbarer Biotopstruktur und artspezifischer Habitatsignung übertragbar ist.

Sofern erforderlich, werden im Rahmen der Biotoptypenkartierung Strukturparameter erhoben, die dann zusammen mit den Daten der Kartierung von Probeflächen die Grundlage für eine Extrapolation auf die Gesamtfläche bilden. Für folgende Arten ist eine Präsenz-/Absenz-Extrapolation (Aufnahme von Strukturparametern und (ggf.) Modellierung) vorgesehen:

- ggf. Nachtkerzenschwärmer.

4.2.3.2 Flächendeckende Kartierungen

Für folgende Arten bzw. -gruppen sind in potenziell geeigneten Habitaten von Vögeln bzw. FFH-Anhang II/IV-Arten im Abschnitt D3 im über den TV hinaus erweiterten Untersuchungsbereich (Puffer gem. Kartiersteckbriefen, Anlage 3) flächendeckende Kartierungen vorgesehen, sofern mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen zu betrachten sind und keine aktuellen Daten vorliegen:

- Haselmaus;
- Baumhöhlen und -spalten;
- Brutvögel;
- Rastvögel;
- Reptilien;
- Tag- und Nachtfalter;

Dieses Vorgehen weicht ebenfalls leicht von dem Kartierkonzept für das Erdkabel-Vorhaben SuedOstLink/SuedLink ab und ergibt sich aus den oben genannten Änderungen bezüglich des Probeflächenansatzes.

4.2.4 Kartierungen von Biotoptypen/ LRT

Die Biotoptypenkartierung (inkl. der Erfassung von FFH-Lebensraumtypen) ist ein zentraler Baustein im geplanten Gesamtvorhaben SuedLink. Ihre Ergebnisse bilden eine wesentliche Grundlage für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgesehene Eingriffsbewertung sowie weiterer Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren wie den LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan) und den Umweltbericht zur UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung). Darüber hinaus gibt die Biotoptypenkartierung ggf. Hinweise für die Habitatpotenzialanalyse und die Auswahl geeigneter faunistischer Probeflächen.

Die Biotoptypenkartierung wird auf dem gesamten fTK von i. d. R. 1.000 m sowie eines beidseitigen 100 m breiten Puffers durchgeführt. Die Kartierung der Biotoptypen erfolgt innerhalb des Untersuchungskorridors flächendeckend.

Die Biotoptypenkartierung wird gemäß den Vorgaben des Länder-Kartierschlüssels durchgeführt (StMUV 2014, Lfu 2018a, Lfu 2018b, Lfu 2018c, Lfu 2018d, Lfu & LWF 2018). Der Kar-

tiermaßstab wird in Übereinstimmung mit den Kartieranleitungen der Bundesländer und in Abstimmung mit der BNetzA auf 1:5.000 festgelegt. Die Ansprache und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen (StMUV 2014) erfolgen nach den einschlägigen Regelwerken. Dieses gilt auch für die Zuordnung des Status als gesetzlich geschützter Biotoptyp und der FFH- Lebensraumtypen.

4.2.5 Abschichtung der zu kartierenden Arten

Im Vorfeld der Kartierungen wurde eine Abschichtung der Flora- und Fauna-Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie vorgenommen. Diese erfolgte zunächst über die Verbreitungsgebiete der jeweiligen Arten und anschließend über die Betroffenheit potenzieller Habitatflächen im fTK.

Eine vollständige Auflistung in Frage kommender Arten sowie die Gründe für die Abschichtung ist in tabellarischer Form in Anhang 5.5 jeweils für die Arten der Flora und der Fauna dargestellt. Im Planfeststellungsabschnitt zu kartierende Arten werden in den folgenden Kapiteln aufgeführt.

Resultierend aus der Abschichtung finden im Kartierbereich von D3 im Hinblick auf die Fauna mangels betroffener Habitatflächen keine Kartierungen der Wildkatze, von Amphibien, der Schlingnatter, xylobionten Arthropoden, Fischen und Rundmäulern, Weichtieren und Krebsen statt. Zudem wird auf eine Erfassung der Fledermäuse verzichtet, da keine Beeinträchtigungen dieser Artengruppe absehbar sind. Es werden keine Gehölze in Anspruch genommen, die von ihrer Altersstruktur her geeignet sind, Wochenstuben oder Winterquartiere für Fledermäuse zu beherbergen. Mögliche Verluste von Ruhestätten (z. B. Spalten an der Rinde, Abplatzungen, kleine Stammmisse) können über die Erfassung von Baumhöhlen (siehe unten) hinreichend erfasst werden.

4.2.6 Floristische Kartierungen

Vorkommen der insgesamt 28 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL können für den Abschnitt D3 aufgrund mangelnder Habitatflächen ausgeschlossen werden. Es sind dementsprechend keine Kartierungen vorgesehen.

4.2.7 Faunistische Kartierungen

Die methodischen Vorgaben für faunistische Kartierungen basieren auf einschlägigen Werken (z. B. Albrecht et al. 2014, Südbeck et al. 2005). Nachfolgend werden nur solche Artengruppen dargestellt, für die in Abschnitt D3 Kartierungen vorgesehen sind. Details zur Erfassung der nach derzeitigem Kenntnisstand zu kartierenden Arten/-gruppen werden zusätzlich in Kartiersteckbriefen erläutert (Anlage 3). Eine Übersicht über die Untersuchungsräume findet sich in Anlage 4.

4.2.7.1 *Kartierung von Baumhöhlen (artengruppenübergreifend)*

In Gehölzen in einem Umfeld von 50 m um potenzielle Maststandorte werden Baumhöhlen nach den Methodenstandards aus Albrecht et al. (2014), Methodenblatt V3 erfasst. Zudem

kann bei Freileitungsabschnitten, die Gehölze überspannen, nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kürzungen oder Rückschnitten im Bereich des Schutzstreifens kommt. Deshalb wird ein Bereich von 25 m beidseits der Leitungsachse ebenfalls auf Baumhöhlen untersucht.

4.2.7.2 Brutvögel

Alle Brutvögel werden grundsätzlich in einem Umfeld von 300 m um die Freileitungstrasse und ihre Alternativen erfasst. Für freileitungssensible Arten muss hingegen eine Aufweitung dieses Untersuchungsraums vorgenommen werden.

4.2.7.2.1 Freileitungssensible Vogelarten

In Bernotat et al. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben wurde das Spektrum der „freileitungssensiblen Vogelarten“ ermittelt. Dabei wurde auch der Aspekt der Störung durch die Kulissenwirkung von Freileitungen berücksichtigt.

Die freileitungssensiblen Vogelarten werden abweichend von dem oben für Brutvögel allgemein genannten 300-m-Puffer art- und situationsabhängig in einem deutlich größeren Umfeld erfasst. Der Erfassungsraum orientiert sich bei diesen Arten an dem jeweiligen „weiteren Aktionsraum“ bzw. „Prüfbereich“. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Prüfkriterien für Gebiete und Ansammlungen freileitungssensibler Arten (in Anlehnung an Bernotat et al. 2018) im Umfeld eines Freileitungs-Vorhabens.

Tabelle 10: Prüfkriterien für Gebiete und Ansammlungen freileitungssensibler Vogelarten nach Bernotat et al. (2018)

Prüfkriterien	Zentraler Aktionsraum / Puffer (in m)	Weiterer Aktionsraum / Prüfbereich (in m)
Europäische Vogelschutzgebiete mit besonders kollisionsgefährdeten Arten im Schutzzweck		mind. 6.000 ¹
Trappengebiete	3.000	5.000
Brutgebiete oder -kolonien von		
Möwen, Seeschwalben, Reiher, Löfflern, Pelagen	1.000	mind. 3.000
Limikolen	500	1.500
Sonstigen Wasservögeln (z. B. Enten, Gänsen, Schwänen, Tauchern, Rallen)	500	1.000
Rastgebiete von		
Gänsen, Schwänen, Kranich, Limikolen	500	1.500
Sonstigen Wasservögeln (z. B. Enten, Tauchern, Rallen)	500	1.000
Schlafplatzansammlungen von		
Kranichen, kleine Ansammlung	1.000	3.000
Kranichen, große Ansammlung	3.000	5.000 bis 10.000
Gänsen/Schwänen, Greifvögeln (Milane, Weiher, Seeadler), Sumpfohreulen, Schwarzstörchen, Reiher und Möwen	1.000	3.000
Weißstörchen	1.000	2.000
Sonstige Ansammlungen z. B. von		
Raufußhühnern	1.000	2.000
Limikolen	1.000	1.500

¹Wert dient als Prüfbereich zur Identifikation potentiell prüfpflichtiger Vogelschutzgebiete. Im Zuge der weiteren Prüfung sollen jedoch die nachfolgenden art- und gebietsbezogenen Kriterien und Werte herangezogen werden. Zusätzlich ist auszuschließen, dass im weiteren Umkreis bis 10.000 m ein Kranich-Rastgebiet mit > 10.000 Individuen vorkommt (siehe auch unter regelmäßige Schlafplatzansammlungen).

Innerhalb eines Bereichs von 6.000 m um die geplante Freileitung liegt das Vogelschutzgebiet "6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach". In dem Radius liegen keine weiteren Strukturen oder Gebiete, die den oben genannten Prüfkriterien entsprechen. Der geringste Abstand vom Vorhaben zum Schutzgebiet beträgt 1.600 m. Alle oben genannten Prüfkriterien, die einen Prüfbereich kleiner 1.600 m aufweisen, müssen also nicht weiter betrachtet werden. Schutzziel des Vogelschutzgebietes insgesamt ist u. a. der Erhalt der artenreichen Feuchtgebiets- und Gewässer-Auenlandschaft für zahlreiche Vogelarten. Schutzzweck des Gebietes ist konkret die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Populationen des Purpurreihers, für den ein Prüfbereich von min. 3.000 m anzusetzen ist. Zudem ist der Erhalt und ggf. die Wiederherstellung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiete für zahlreiche Wasservögel Schutzzweck des Gebietes, darunter auch Schwäne, Schwarzstorch, Reiher, Kranich und Sumpfohreule. Da Schlafplatzansammlungen gerade auch während der Zugzeiten der Vogelarten auftreten können, sind für diese Arten ebenfalls Prüfbereiche von 3.000 m anzusetzen. Große Ansammlungen von Kranichen (mehr als 10.000 Individuen), die einen Prüfbereich von

mehr als 3.000 m rechtfertigen würden, sowie Vorkommen von Trappen können in den genannten Prüfbereichen jedoch ausgeschlossen werden. Insgesamt ist hinsichtlich des Vorkommens von Gebieten und Ansammlungen freileitungssensibler Vogelarten also das Vogelschutzgebiet "6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" in einer Entfernung von bis zu 3.000 m zum Freileitungsvorhaben auf die oben genannten freileitungssensiblen Vogelarten zu untersuchen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine artspezifische Übersicht über die zentralen und weiteren Aktionsräume freileitungssensibler Brutvogelarten, die bei der Vogelkartierung zu betrachten sind (nach Bernotat et al. 2018).

Tabelle 11: Prüfkriterien für Brutvorkommen freileitungssensibler Vogelarten nach Bernotat et al. (2018)

Freileitungssensible Brutvogelarten	zentraler Aktionsraum (in m)	weiterer Aktionsraum (in m)
Bergente	250	500
Kleines Sumpfhuhn	250	500
Knäkente	250	500
Krickente	250	500
Löffelente	250	500
Moorente	250	500
Ohrentaucher	250	500
Pfeifente	250	500
Rothalstaucher	250	500
Spießente	250	500
Tafelente	250	500
Tüpfelsumpfhuhn	250	500
Zwergsumpfhuhn	250	500
Alpenstrandläufer	500	1.000
Austernfischer	500	1.000
Bekassine	500	1.000
Bruchwasserläufer	500	1.000
Flussuferläufer	500	1.000
Goldregenpfeifer	500	mind. 1.000
Großer Brachvogel	500	1.000
Kampfläufer	500	1.000
Kiebitz (gilt auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind)	500	1.000
Kranich	500	1.000
Rohrdommel	500	1.000
Rotschenkel	500	1.000
Sandregenpfeifer	500	1.000
Seereggenpfeifer	500	1.000
Singschwan	500	1.000
Steinwälzer	500	1.000
Triel	500	mind. 1.000
Uferschnepfe	500	1.000

Freileitungssensible Brutvogelarten	zentraler Aktionsraum (in m)	weiterer Aktionsraum (in m)
Wachtelkönig	500	1.000
Zwergdommel	500	1.000
Alpenschnepfen	1.000	2.000
Auerhuhn	1.000	2.000
Birkhuhn	1.000	2.000
Weißstorch	1.000	mind. 2.000
Basstölpel	1.000	mind. 3.000
Brandseeschwalbe ²	1.000	mind. 3.000
Dreizehnmöve ²	1.000	mind. 3.000
Eissturmvogel	1.000	mind. 3.000
Flussseeschwalbe ²	1.000	mind. 3.000
Küstenseeschwalbe ²	1.000	mind. 3.000
Lachmöve ²	1.000	mind. 3.000
Lachseeschwalbe ²	1.000	mind. 3.000
Löffler ²	500	mind. 3.000
Mantelmöve ²	1.000	mind. 3.000
Nachtreiher ²	1.000	mind. 3.000
Purpurreiher ²	1.000	mind. 3.000
Raubseeschwalbe	1.000	mind. 3.000
Steppenmöve ²	1.000	mind. 3.000
Trauerseeschwalbe ²	1.000	mind. 3.000
Zwergmöve ²	1.000	mind. 3.000
Zwergseeschwalbe ²	1.000	mind. 3.000
Fischadler *	1.000	4.000
Großtrappe	3.000	5.000
Schelladler	3.000	6.000
Schreiadler	3.000	6.000
Schwarzstorch	3.000	mind. 6.000
Seeadler	3.000	6.000
Steinadler	3.000	6.000

²In der Regel nur in Kolonien

Im Umfeld von bis zu 1.000 m um das Vorhaben befinden sich nahezu ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, wenig Grünland und in geringem Umfang Gehölzstrukturen. Die Landschaft ist monoton strukturiert, ausgeräumt und zudem von zahlreichen bestehenden Freileitungen von und zum Kernkraftwerk Grafenrheinfeld geprägt. Innerhalb dieses Radius liegen keinerlei geeigneten Habitatstrukturen für in Tabelle 11 genannte Arten mit einem Aktionsradius von bis zu 1.000 m. Vorkommen dieser Arten können ausgeschlossen werden. Dies bestätigen auch die vorliegenden Ergebnisse der Biototypenerfassung aus dem Jahr 2019, der faunistischen Strukturerfassungen (siehe Kapitel 4.2.1) und avifaunistischer Untersuchungen (Brut- und Rastvogelkartierungen) aus den Jahren 2017 und 2018, die im Rahmen der Bundesfachplanung zum Vorhaben 4 im Umfeld des geplanten Konverterstandortes durchgeführt wurden. In einer Entfernung von mehr als 1.000 m liegt wie oben erwähnt das Vogelschutzgebiet "6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" und angrenzende Grünlandbestände mit angelegten Stillgewässern in der Mainaue. Auch in diesem Schutzgebiet und der angrenzenden Mainaue können Brutvorkommen gemäß der aktuellen

Datenlage der meisten der in Tabelle 11 genannten Arten mit einem weiteren Aktionsraum größer 1.000 m ausgeschlossen werden (Standarddatenbogen, Schutz- und Erhaltungsziele, Kartierungen aus den Jahren 2017 und 2018 im Rahmen der Bundesfachplanung). Nicht auszuschließen sind Brutvorkommen des Weißstorchs in einem Radius bis zu 2.000 m und Brutten des Schwarzstorchs in einem Radius von min. 6.000 m um das Freileitungsvorhaben. Auch größere Ansammlungen der oben genannten Arten (Schlafplatzansammlungen) sind wie erwähnt nicht auszuschließen.

Zusammenfassend sind deshalb folgende avifaunistischen Erfassungen durchzuführen:

- 1) Vollständige Revierkartierung in einer Entfernung bis zu 300 m um die Freileitung nach den Standards aus Südbeck et al. (2005), auf welchem auch die „Revierkartierung Brutvögel V1“ von Albrecht et al. (2014) basiert, mit 8 Begehungen (6 Tag-, 2 Nachtbegehungen) im Zeitraum Februar bis Ende Juli. Die Kartierzeiträume sind aufgrund der regionalen klimatischen und/oder der aktuellen saisonalen meteorologischen Bedingungen anzupassen, um eine fachlich belastbare Kartierung zu gewährleisten.
- 2) Kartierung von Schwarzstorchvorkommen in einer Entfernung von 6.000 m um das Freileitungsvorhaben durch eine Raumnutzungsanalyse und ergänzende Datenrecherche.
- 3) Kartierung von Weißstorchvorkommen in einer Entfernung von bis zu 2.000 m um das Freileitungsvorhaben durch eine Raumnutzungsanalyse und ergänzende Datenrecherche.
- 4) Erfassung von möglichen Brutvorkommen des Purpurreihers im Vogelschutzgebiet „6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ in einer Entfernung von bis zu 3.000 m zum Freileitungsvorhaben. Hierzu dürfte eine Datenrecherche ausreichend sein, da alle Brutvorkommen der Art in Bayern (und Süddeutschland) bekannt sind und sie praktisch nicht übersehen werden kann.
- 5) Rast- und Zugvogelkartierung nach den Standards aus Albrecht et al. (2014, Methodenblatt V5) im Bereich von 300 m um die Freileitung, im Vogelschutzgebiet „6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ sowie entlang des Mains bis zu einer Entfernung von 3.000 m zum Freileitungsvorhaben. Schwerpunkt der Rast- und Zugvogelkartierung ist insbesondere die Erfassung von Ansammlungen von Möwen, Seeschwalben, Reiher, Löfflern, Gänsen, Schwänen, Greifvögeln (Milane, Weiher, Seeadler), Sumpfohreulen und Schwarzstörchen.

Sollten Vorkommen weiterer freileitungssensibler Arten in kritischer Distanz (d.h. kleiner der artspezifischen weiteren Aktionsräume) zum Freileitungsvorhaben bekannt werden, werden diese ebenfalls nach den Methodenstandards aus Albrecht et al. 2014 erfasst.

4.2.7.3 Feldhamster

Die Kartierung des Feldhamsters erfolgt im Bereich der Vorkommensgebiete und Potenzialvorkommen der Art auf Probeflächen, die mindestens 20 % der Potenzialflächen im Untersuchungsraum (fTK + min. 300 m Puffer) des Abschnitts D3 darstellen. Diese Flächen umfassen zudem alle geplanten Maststandorte der Freileitung. Die Flächen werden mit der Querfurter Standardmethode (Mammen et al. 2014) zweimal auf Feldhamsterbaue kontrolliert.

4.2.7.4 Haselmaus

In einem Umfeld von 50 m um potenzielle Maststandorte in geeigneten Gehölzen werden Haselmäuse erfasst. Insgesamt werden nach derzeitigem Stand der Planung zwei Maststandorte in Gehölzen liegen. Daraus ergibt sich eine Gesamtuntersuchungsfläche von ca. 0,5 ha. Die Nesttubes werden ab April 2021 ausgebracht. Diese werden bis November 2021 an sechs Terminen kontrolliert.

4.2.7.5 Reptilien

In einem Umfeld von 50 m um potenzielle Maststandorte erfolgen Kartierungen bei anzunehmendem Vorkommen von Zaun- oder Mauereidechse mit mind. vier Begehungen von festgelegten Transekten.

4.2.7.6 Tag- und Nachtfalter

Untersuchungen der Tagfalter mit Verbreitungsgebiet und potenziell geeigneten Habitaten werden in Abschnitt D3 für den Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* bzw. *teleius*, FFH-Anhänge II/IV) sowie für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*, FFH-Anhänge II/IV) durchgeführt und erfolgen durch Transektbegehungen in potenziell geeigneten Habitaten bzw. durch die Eier- und Jungraupensuche für den Großen Feuerfalter.

Den Erfassungen der Tagfalter in potenziell geeigneten Habitaten der Arten werden die artspezifischen Erfassungsstandards und Untersuchungszeiträume gem. Albrecht et al. (2014) zugrunde gelegt. Neben den dort definierten artspezifischen Erfassungszeiträumen werden die tatsächlichen Begehungszeiten ggf. durch Einschätzungen der Kartierer aufgrund spezifischer Ausprägung und Eigenschaften des Untersuchungsraumes angepasst. Daneben werden im Rahmen der Begehungen alle anderen angetroffenen, wertgebenden Falterarten gem. Steckbrief erfasst. Der Untersuchungsraum umfasst ein Umfeld von 50 m um potenzielle Maststandorte.

Aus der Gruppe der Nachtfalter werden die Arten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*, FFH-Anhang IV) und Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*, prioritäre Art des FFH-Anhangs II) berücksichtigt. Zur Erfassung von Vorkommen der Spanischen Flagge werden Transektkartierungen in potenziellen Habitaten in o.g. Untersuchungsbereich vorgenommen.

Bzgl. des Nachtkerzenschwärmers erfolgt zunächst eine Strukturerrfassung von Beständen der Raupennahrungspflanzen (Nachtkerze und Weidenröschen) im Rahmen der Biotoptypenkartierung. Auf Basis der Strukturerrfassung findet eine Habitatpotenzialanalyse statt. Aufgrund der hohen Dynamik der Art bzw. ihrer Lebensräume ist eine tatsächliche Kartierung im Gelände erst kurz vor Planfeststellungsbeschluss sinnvoll. In diesem Fall ist eine Kartierung von allen für die Art als relevant identifizierten Eingriffsflächen (ebenfalls ein Umfeld von 50 m um potenzielle Maststandorte) vorgesehen.

4.3 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten

Die nachfolgenden zu erstellenden Unterlagen und Gutachten werden für die zu beantragende Trasse (Trassenvorschlag) erstellt. In den nachfolgenden Ausführungen werden die zu prüfenden Inhalte als Grundlage für die Ausweisung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG anhand der Gliederungen der jeweiligen Unterlagen bzw. der jeweiligen Gutachten stichpunkthaft erläutert. Sollten sich im Zuge der Bearbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG neue Erkenntnisse aus beispielsweise zusätzlichen Datengrundlagen oder geänderten gesetzlichen Vorgaben ergeben, kann von der hier aufgeführten Struktur der Gliederungen abgewichen werden.

4.3.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Kompensationskonzept

Die Grundlage der folgenden Gliederung bildet die "Gliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) für Freileitungen und Erdkabel (Ergebnis der PG Genehmigung von 22.02.2018)" mit Stand Februar 2018 und weiteren Abstimmungen zwischen BNetzA und ÜNB. Die Gliederung wurde mittlerweile als „Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel“ (BNetzA 2019b) durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Folgenden werden an einigen Stellen Vorschläge für Anpassungen der Gliederung und Hinweise zur Vorgehensweise im Gesamtvorhaben SuedLink formuliert. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Gliederung betreffen Verschiebungen der Punkte Vorbelastrungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Eingriffsermittlung. Inhaltlich entsprechen sie denen der o.g. Mustergliederung.

Im Kapitel 4.3.1.5.1 Ergebnisse Maßnahmenplanung werden die Maßnahmen aus waldrechtlichen Bestimmungen und die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange in der Unterlage zur Forstwirtschaft bzw. zur Landwirtschaft fachgerecht abgeleitet bzw. abgehandelt und danach in den LBP übernommen.

4.3.1.1 Einleitung

4.3.1.1.1 Veranlassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans

- Ziel: Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß BNatSchG sowie Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes

4.3.1.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- § 17 Abs. 4 BNatSchG (Erfordernis des landschaftspflegerischen Begleitplans)
- §§ 13 bis 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)
- § 34 Abs. 5 BNatSchG (Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“)
- § 44 Abs. 5 BNatSchG (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes)
- § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Naturgüter)
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)

4.3.1.1.3 Datengrundlagen

Aktualisierte Daten aus den Unterlagen nach § 8 NABEG und Ergebnisse diverser Gutachten, bspw.:

Tiere und Pflanzen

- Daten und Pläne der Bundes- und Landesämter (BfN, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Bayerisches Landesamt für Wald und Forstwirtschaft, Regierung von Unterfranken)
- Daten und Pläne der Unteren Naturschutzbehörden vom Landkreis Schweinfurt
- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Main-Rhön
- Landschaftspläne der Gemeinden
- Landesentwicklungsplan (LEP) Bayern
- Daten und Literatur des Bundes und des Bundeslandes Bayern zur Avifauna (z. B. Informationen von ornitho.de, Atlas Deutscher Brutvogelarten ADEBAR, Atlas der Brutvögel Bayerns etc.)
- Spezifische Literatur Deutschlands und der Bundesländer zu weiteren Arten/ Artengruppen (zu den für den Abschnitt relevanten Arten(gruppen) vgl. Kapitel 4.2)
- Biotop- und Biotoptypen basierend auf einer CIR-Luftbilddauswertung (vgl. Bundesfachplanung, Unterlage IV.1, Anhang 3)
- Biotop- und Biotoptypenkartierung und Kartierung der Lebensraumtypen (LRT; auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten)
- Flächendeckende Kartierung der Biotoptypen inkl. Erfassung der gesetzlich geschützten Biotop- nach § 30 BNatSchG und entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen
- Floristische und Faunistische Kartierungen
- Kartierungen entsprechend den in Kapitel 4.2 (Kartierkonzept) dargelegten Erfassungsmethoden
- Ergebnisse der Natura 2000-Prüfungen und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
- Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

- Schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen
- Übersicht der von der EU geförderten LIFE-Projekte
- Wildkatzenwegeplan des Bunds für Umwelt und Naturschutz (BUND)
- Biotopverbund (BayernNetzNatur, BfN-Lebensraumnetzwerk)
- Welterbestätten und Biosphärenreservate der UNESCO-Kommission
- Important Bird and Biodiversity Areas (IBA) Deutschlands des NABU
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)

Boden

- Ergebnisse der bodenkundlichen Felderfassungen im Zuge der Baugrunduntersuchung (Feld- und Laborversuche)
- Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25.000 (ÜBK 25)
- Amtliche Bodenschätzung resp. Auswertung gemäß LfU (BFK 25)
- Moorkarte von Bayern
- Auskunft des LfU zu Archivböden
- Erosionskarte des LfL
- Wald mit schutzgutrelevanten Funktionen (Bodenschutzfunktion)
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- Daten zu Altlasten, Altstandorten, Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen bei den Unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise: Bad Kissingen, Schweinfurt und Rhön-Grabfeld
- ATKIS Basis-DLM 25
- Geotopkataster des LfU
- Kampfmittelräumdienst Bayern

Wasser

- ATKIS Basis-DLM 25 – Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
- Daten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Daten von WasserBLick/ Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG)
- Daten des Landesamts (LfU)
- Daten zu Gebieten mit Quellen
- Ergebnisse des hydrogeologischen Fachgutachtens
- Ggf. Wald mit schutzgutrelevanten Funktionen
- Nationale Hochwasserschutzprojekte

- Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß HWRM-RL sowie Hochwasserschutzkonzepte der Länder
- Vorhandene Hochwasserschutzanlagen wie Deiche, Polder, Rückhaltebecken, Flutmulden
- Daten der Wasserversorgungsunternehmen, der Kommunen und der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung, Gesundheitsämter zu Eigenwasserversorgung

Klima und Luft

- Wald mit schutzgutrelevanten Funktionen
- Flächendeckende Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen
- ATKIS Basis-DLM 25 - Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
- Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen (vgl. Kapitel 4.3.5)
- Regionale Grünzüge
- Moorkarte von Bayern

Landschaft

- ATKIS Basis-DLM 25 - Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
- Flächendeckende Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen
- Daten des BfN zu schutzwürdigen Landschaften
- Daten des Landesamts (LfU)
- schutzgutrelevante Waldfunktionen
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale (§ 28 BNatSchG), Geschützte Landschaftsteile (§ 29 BNatSchG)
- Landschaftsbild prägende Elemente/ Strukturen
- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Main-Rhön
- Landschaftspläne der Gemeinden
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern
- Daten der unteren Naturschutzbehörden der Landkreise: Bad Kissingen, Schweinfurt, Rhön-Grabfeld
- Regionalplan Main-Rhön, Leitungsbestand der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber und der Deutschen Bahn, Verkehrsinfrastruktur (Straßen- und Schienennetz) sowie andere lineare Infrastrukturen aus dem ATKIS Basis-DLM 25 sowie Realnutzung gem. Hinweisen Dritter und Bauleitplanung zur Berücksichtigung von Vorbelastungen
- Ggf. weitere Daten zur Erholungsinfrastruktur (Wander- und Radwegenetz etc.)

4.3.1.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Beschreibung der Methodik und Vorgehensweise zur Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:
 - Darstellung Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Vorhabens
 - Beschreibung des Untersuchungsraums
 - Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
 - Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Konflikte) unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
 - Ableitung des Kompensationsbedarfs
 - Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung von Maßnahmen aus anderen rechtlichen Bestimmungen (bspw. Artenschutzfachbeitrag, der Natura 2000-Prüfung, der waldrechtlichen Kompensation)
 - Darlegung des Maßnahmenkonzepts mit allen erforderlichen Maßnahmen und Ermittlung des Kompensationsumfangs
 - Darlegung der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange
 - Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, ggf. verbleibende Beeinträchtigungen und mögliche Abwägung
 - Ableitung ggf. erforderlicher Ersatzzahlungen

4.3.1.1.5 Einordnung der Unterlage

- Eigenständiger Bestandteil des Genehmigungsantrags
- Grundlage bildet das Ergebnis des themenübergreifenden Alternativenvergleichs im Erläuterungsbericht
- Übernahme der Ergebnisse und Maßnahmen aus folgenden Unterlagen:
 - UVP-Bericht
 - Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen, Kartierung der Artengruppen
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Natura 2000-Prüfungen
 - Unterlage zur Forstwirtschaft
 - Unterlage zur Landwirtschaft
 - Bodenschutzkonzept
 - Fachbeitrag WRRL

4.3.1.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen

- Beschreibung der Wirkprozesse des Vorhabens (potenziell baubedingte, anlagenbedingte, betriebsbedingte Auswirkungen), soweit für den LBP relevant, an entsprechender Stelle
- Nennung der Wirkfaktoren mit Bestimmung der Relevanz für die weitere Betrachtung (Abschichtung nicht relevanter Wirkfaktoren), vgl. UVP-Bericht

4.3.1.3 Beschreibung und Bewertung Naturhaushalt und Landschaftsbild

- Ggf. unter konkretem Verweis auf die Kapitel des UVP-Berichts
- Naturgutbezogene Untergliederung
- Jeweils Nennung der schutzgutbezogenen gesetzlichen Grundlagen, Datengrundlagen und Untersuchungsräume
- Darstellung von Schutzgebieten
- Darstellung in Text und Karte
- Vorschlag: Die Bestandserfassung und -bewertung schließt Vorbelastungen mit ein, da der vorhandene Bestand sonst höher gewertet wird, als er in der Realität ist. Dieser realistische Ausgangszustand wird dann auch der Konfliktanalyse zugrunde gelegt.

4.3.1.4 Konfliktanalyse

- Ggf. unter konkretem Verweis auf die Kapitel des UVP-Berichts
- Ermittlung der Beeinträchtigungen durch Überlagerung von Wirkfaktoren (baubedingt, anlagenbedingt, betriebsbedingt) und Bestand.
- Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, um die tatsächliche Erheblichkeit der Beeinträchtigungen realistisch zu ermitteln. Die durch Maßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß verringerten Beeinträchtigungen werden damit von den verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen unterschieden.
- Bestimmung erheblicher Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer Erheblichkeit eine Kompensation erforderlich machen.

4.3.1.5 Maßnahmenplanung

4.3.1.5.1 Ergebnisse Maßnahmenplanung

- Zusammengefasste Darstellung aller Maßnahmen aus der Eingriffsregelung und aus weiteren rechtlichen Bestimmungen, wie dies im BNatSchG für den LBP vorgesehen ist. Diese konzentrierte Zusammenstellung in einem Kapitel vereinfacht eine multifunktionelle und flächensparende Maßnahmenplanung und die Kontrolle, ob alle Belange bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt wurden. Zudem vereinfacht sie die Umsetzung der Maßnahmen, indem nachfolgende Planer und Praxispartner an einer Stelle sämtliche Informationen zu den Maßnahmen finden.

- Die Darstellung umfasst bspw. folgende Maßnahmen:
 - Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung
 - Maßnahmen zur Sicherung des Netzes Natura 2000 (Schadensbegrenzungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Kohärenzsicherung)
 - Maßnahmen zum besonderen Artenschutz (CEF-/ FCS-Maßnahmen)
 - Maßnahmen aus waldrechtlichen Bestimmungen
 - Maßnahmen in Schutzgebieten
 - Vorgezogene Maßnahmen aufgrund langer Entwicklung bis zur Wirksamkeit.
- Einschließlich Verweis auf Maßnahmenblätter
- Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

4.3.1.5.2 Gegenüberstellung Eingriff – Kompensationsmaßnahmen

- Überblick über den Kompensationsumfang und die zur Verfügung stehenden Flächen
- Nachweis, dass alle Eingriffe entsprechend kompensiert werden
- Textliche und tabellarische Darstellung

4.3.1.5.3 Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen und Abwägung

- Benennung verbleibender Beeinträchtigungen
- Hinweise auf mögliche Abwägung

4.3.1.5.4 Ersatzgeld

- Ermittlung ggf. erforderlicher Ersatzzahlungen zu nicht kompensierbaren Eingriffen

4.3.1.6 Ggf. Hinweise auf Schwierigkeiten

- Darstellung von Schwierigkeiten bspw. bei der Datenbeschaffung

4.3.1.7 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.3.1.7.1 Literatur

4.3.1.7.2 Gesetze, Richtlinien, Unterlagen und Verordnungen

4.3.1.8 Anlagen

- Nach Erfordernis, z. B.:
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen
- Maßnahmenblätter

- Karten, i. d. R.:
- Bestands- und Konfliktkarte (ggf. Ergänzung der Bestandskarte im Hinblick auf den Artenbestand)
- Maßnahmenplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- Die Kartendarstellung erfolgt nach dem "Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP), Teil: Bestand- und Konfliktplan (Stand: 06.06.2019; erstellt durch das Referat 813 der BNetzA in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Umwelt)"

4.3.2 Natura 2000-Prüfungen

4.3.2.1 *Einleitung*

4.3.2.1.1 *Veranlassung der Natura 2000-Prüfungen*

- Ziel: Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und Prüfung der Vereinbarkeit von Projekten mit Gebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gemäß § 34 BNatSchG.

4.3.2.1.2 *Rechtlicher und fachlicher Rahmen*

- Benennung maßgeblicher Artikel/ Gesetze: § 34 i. V. m. § 36 BNatSchG, FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG

4.3.2.1.3 *Datengrundlagen*

- Schutzgebietsverordnungen
- Standarddatenbögen (SDB)
- Managementpläne (soweit vorhanden)
- sonstige bei den Fachbehörden zugängliche Daten zu dem Natura 2000-Gebiet (z. B. Schutzgebietsgrenzen, Bestandsdaten zu Arten und LRT, Kartierberichte)
- sonstige Pläne und Projekte
- Zudem werden alle aus den Natura 2000-Prüfungen der Bundesfachplanungsunterlagen nutzbaren Informationen übernommen, wie z. B.:
- die vom Projekt potenziell ausgehenden Wirkfaktoren
- Empfindlichkeit der Schutzziele und maßgeblichen Bestandteile gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren
- Auswahl von charakteristischen Arten der relevanten Lebensraumtypen
- ggf. ist bei einer unzureichenden Datengrundlage die Erhebung zusätzlicher Informationen (z. B. durch Kartierungen) erforderlich

4.3.2.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Das methodische Vorgehen zur Erstellung der Natura 2000-Unterlagen basiert auf folgenden Leitfäden und Informationsquellen:
 - Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Überblick. Rechtliche Grundlagen und Verfahrenshinweise (HIMMELSBACH 2006)
 - Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004)
 - Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner 2007)
 - Ergebnisse des F + E-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Lambrecht et al. 2004)
 - Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des BfN (FFH-VP-Info, Internet-Datenbank)
 - Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht (Simon et al. 2015)
- Die Herleitung der charakteristischen Arten der als maßgeblich festgesetzten Lebensräume erfolgt anhand der Methodik aus den Unterlagen nach § 8 NABEG (eine ausführliche Darstellung der Methodik ist der Unterlage IV.2 der Unterlagen nach § 8 NABEG zu entnehmen)
 - 1. Schritt: Ermittlung des Gesamtartenvorkommens im FFH-Gebiet (SDB, Managementplan, ggf. Kartierungserhebungen)
 - 2. Schritt: Artenauswahl gemäß Handbuch bzw. Leitfaden
 - „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000“ - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie (Ssymank et al. 1998)
 - „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Wulfert et al. 2016)
 - Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern“ (LfU & LWF 2010)
 - 3. Schritt: Zuweisung der Auswahlkriterien: Vorkommensschwerpunkt, Bindungsgrad, Strukturbildner
 - 4. Schritt: Zusammenführung der Auswahlkriterien und Festlegung der charakteristischen Arten
- Identifizierung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete
- Beschreibung der Arbeitsschritte im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung

- 1. Schritt: Kurzes Screening anhand des Trassenvorschlags sowie der Alternative, ob tatsächlich alle Schutzgebiete, die in dieser Unterlage auf Grundlage des Untersuchungsraumes der Unterlagen nach § 8 NABEG angeführt werden, innerhalb des Untersuchungsraumes der Trassen liegen.
- 2. Schritt: Natura 2000-Vorprüfung mit Prüfung potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.
- 3. Schritt: Sofern Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
- Beschreibung der Arbeitsschritte im Rahmen der vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
 - Für alle Gebiete, für die erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Vorprüfung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, sind Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.
 - Prüfung erfolgt unter Einbeziehung technischer oder planerischer Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.
 - Bei größeren Natura 2000-Gebieten, die lediglich kleinräumig durch das Vorhaben betroffen sind, beschränkt sich die Prüfung auf den detailliert zu untersuchenden Bereich.
 - Beurteilung der Auswirkungen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.
 - Sofern Beeinträchtigungen, die unterhalb der Erheblichkeits- bzw. Bagatellgrenze liegen, an sich nicht ausgeschlossen werden können, muss generell das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Programmen im Raum betrachtet werden.
 - Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind bei der Betrachtung der Summationswirkung Pläne und Projekte zu berücksichtigen, die bereits hinreichend verfestigt und noch nicht bei der Vorbelastung des Gebiets berücksichtigt sind.
- Können erhebliche Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG durchzuführen.

4.3.2.1.5 Einordnung der Unterlage

- Ergebnisse fließen in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den UVP-Bericht und den LBP ein

4.3.2.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen (Beschreibung des geplanten Vorhabens und seiner Wirkfaktoren)

4.3.2.2.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

4.3.2.2.2 Technische Beschreibung des Vorhabens

- Beschreibung des Vorhabens zur Identifikation der relevanten Wirkfaktoren und Wirkweiten

4.3.2.2.3 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Wirkweiten

- Ermittlung der Wirkfaktorenkomplexe nach Lambrecht et al. (2004), Lambrecht & Trautner (2007) auf Grundlage der grundlegenden Einstufung der Relevanz der Wirkfaktoren für den Projekttyp „Höchstspannungs-Freileitungskabel“ nach den Angaben der FFH-VP-Info des BfN (vgl. Internetquellen)

4.3.2.3 Ermittlung der im Vorhaben relevanten Natura 2000-Gebiete

4.3.2.3.1 Untersuchungsraum

- Abgrenzung des Untersuchungsraums und Identifizierung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete
- Auswahl der zu betrachtenden Gebiete richtet sich nach den Wirkräumen des Vorhabens

4.3.2.3.2 Ergebnis der Identifizierung der Natura 2000-Gebiete

Da auf Ebene der Bundesfachplanung kein konkretes Projekt – also kein konkreter Trassenverlauf – Gegenstand der Natura 2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen war, ist für das Planfeststellungsverfahren eine erneute Prüfung unter Einbeziehung aller vorliegenden, technischen und umweltfachlichen Informationen notwendig. Hieraus ergibt sich für Freileitungen ein Untersuchungsraum von 5.000 m (für Schwarzstorch von 6.000 m siehe Kap. 4.1.3.1) um den Korridorrand ein Prüferfordernis für folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (DE 6127-371)
- EU-VSchG „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (DE 6027-471)

4.3.2.4 Natura 2000-Vorprüfungen

- Schutzgebiet mit Gebietsnummer
- Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele
- Datengrundlagen
- Gebiete mit funktionalem Zusammenhang zum FFH-Gebiet/ EU-Vogelschutzgebiet
- Wirkungsprognose
- Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung
- Fazit der Natura 2000-Vorprüfungen

4.3.2.5 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

- Allgemeine Grundlagen
- Quantitative Abgrenzung der Erheblichkeitsschwelle
- Ermittlung der Erheblichkeit
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Schutzgebiet mit Gebietsnummer
- Beschreibung des Schutzgebietes
- Erhaltungsziele
- Datengrundlagen/ Kenntnislücken
- Funktionale Beziehung des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten
- Erheblichkeitsbewertung
- Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Fazit der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen

4.3.2.6 Prognose zum Vorliegen der Abweichungsvoraussetzungen

- Darstellung ob im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets eine Ausnahmeentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG möglich sein wird oder dieser nicht überwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

4.3.2.7 Fazit/ Zusammenfassung

- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen und der Prüfung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen.

4.3.2.8 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.3.2.8.1 Literatur

4.3.2.8.2 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen

4.3.2.9 Anlagen

- Nach Erfordernis, z. B.: Liste der SDB für die einzelnen Natura 2000 - Gebiete

4.3.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

4.3.3.1 Einleitung

4.3.3.1.1 Veranlassung des Fachbeitrags

- Ziel: Prüfung, ob bei der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG verletzt werden.

4.3.3.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die §§ 44 f. BNatSchG. Dabei wird vorausgesetzt, dass im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans die grundsätzlichen Auswirkungen auf geschützte Arten hinreichend berücksichtigt werden, so dass für das Vorhaben die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG einschlägig ist.
- Leitfäden / Hinweise der Bundesländer:
- Vollzugshinweise und Erhaltungsziele (LfU 2016)
- Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020)

4.3.3.1.3 Datengrundlagen

- Der Artenschutzbeitrag basiert auf den folgenden Bestandsdaten:
 - Daten der Fachbehörden (z. B. Landesumweltämter)
 - Arten- und Fundpunktdaten von Vereinigungen (z. B. ornitho.de)
 - Eigene Kartierungen (vgl. Kartierkonzept Kapitel 4.2)
 - Sonstige artenschutzrechtlich relevanten Bestandsdaten der Landes- und Kreisbehörden zu Lebens- oder Funktionsräumen (z. B. Wiesenbrüter- oder Rastgebiete, Wanderkorridore/ -routen)
 - Standarddatenbögen, Monitoringergebnisse, Managementpläne und Schutzgebietsverordnungen von Natura 2000-Gebieten
 - Daten zu anderen Schutzgebieten (z. B. NSG, LSG), soweit diese Angaben zu Artvorkommen enthalten

Ergänzend zu vorliegenden konkreten Fundpunktangaben werden potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten anhand einer faunistischen Planungsraumanalyse abgeschätzt. Weiterhin erfolgen eigene faunistische und floristische Kartierungen gemäß Kartierkonzept (vgl. Kapitel 4.2).

Die zu Grunde liegenden Daten (insbesondere auch übernommene Daten aus der Bundesfachplanung) sind grundsätzlich auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

4.3.3.1.4 Methodik und Vorgehensweise

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in drei Schritten

- Relevanzprüfung
Feststellung des zu betrachtenden Artenspektrums
- Risikoeinschätzung
Prüfung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden
- Ausnahmeprüfung
Prüfung, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann, sofern eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote zu erwarten ist

4.3.3.1.5 Einordnung der Unterlage

- Ergebnisse fließen in den UVP-Bericht und den LBP ein
- Ergebnisse der Planungsraumanalyse sowie eigener faunistischer und floristischer Kartierungen (siehe Kapitel 4.2) fließen in die Natura 2000-Prüfungen ein

4.3.3.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen (Beschreibung des geplanten Vorhabens und seiner Wirkfaktoren)

4.3.3.2.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

4.3.3.2.2 Technische Beschreibung des Vorhabens

- Beschreibung des Vorhabens zur Identifikation der relevanten Wirkfaktoren und Wirkweiten

4.3.3.2.3 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Wirkweiten

- Ermittlung der Wirkfaktorenkomplexe nach Lambrecht et al. (2004), Lambrecht & Trautner (2007) auf Grundlage der grundlegenden Einstufung der Relevanz der Wirkfaktoren für den Projekttyp „Freileitung“ nach den Angaben der FFH-VP-Info des BfN

4.3.3.3 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung wird geprüft, welche Arten im Wirkraum des Vorhabens vorkommen können und bei denen ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht von vornherein z. B. aufgrund fehlender Empfindlichkeit ausgeschlossen werden kann

Artenschutzrechtlich relevant sind alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten. Arten werden nicht weiter berücksichtigt, sofern:

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet nach Auswertung von Verbreitungskarten des BfN, der Länder oder Atlanten wie beispielsweise des Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR, GEDEON et al. 2014), nicht im Bereich des Wirkraums des geplanten Vorhabens liegt oder
- nach den Kartielergebnissen keine Vorkommen von dem Vorhaben betroffen sind oder
- nach den Ergebnissen der Habitatpotenzialanalyse keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum vorhanden sind oder
- sie als Irrgäste, Brutgäste sowie aktuell als verschollen oder ausgestorben eingestuft sind oder
- sie aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens nicht empfindlich sind.

Entsprechend den Ergebnissen der Wirkfaktorenanalyse aus der Bundesfachplanung wird bei Freileitungen ein Untersuchungsraum von max. 6.000 m beidseitig der Planungstrasse angenommen.

4.3.3.3.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

4.3.3.3.2 Europäische Vögel

4.3.3.3.3 Fazit der Empfindlichkeitsbewertung

4.3.3.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen

4.3.3.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Darstellung und Erläuterung der durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

4.3.3.4.2 CEF-Maßnahmen

- Darstellung und Erläuterung der durchzuführenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

4.3.3.5 Risikoeinschätzung

Die Prüfung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG verwirklicht werden können, orientiert sich an den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

Dabei können Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen, einer weiten regionalen oder bundesweiten Verbreitung, ohne spezialisierte Habitatansprüche und/oder einem günstigen Erhaltungszustand ggf. zu Artgruppen zusammengefasst und gemeinsam betrachtet werden.

Bei der Prüfung werden mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt.

4.3.3.5.1 Arten des Anhangs IV FFH-RL

4.3.3.5.2 Europäische Vögel

4.3.3.5.3 Fazit der Risikoeinschätzung

4.3.3.6 Prüfung des Vorliegens von Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch unter Einsatz geeigneter Maßnahmen nicht auszuschließen ist, ist zudem im Rahmen der Ausnahmeprüfung zu klären, ob bei Auftreten von Verbotstatbeständen eine Ausnahmeentscheidung insbesondere nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden kann.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können für Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei sind im Wesentlichen drei Voraussetzungen für projektspezifisch eintretende Verbotstatbestände von Bedeutung.

Eine Ausnahme kann demnach zugelassen werden, wenn:

- das Vorhaben dem überwiegenden öffentlichen Interesse dient
- keine zumutbaren Alternativen (räumliche, technische) gegeben sind
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Dabei wird das Erfordernis artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) geprüft.

4.3.3.7 Fazit/ Zusammenfassung

- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie der Prüfung zum Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.3.8 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.3.3.8.1 Literatur

4.3.3.8.2 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen

4.3.3.9 Anlagen

4.3.4 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

4.3.4.1 Einleitung

4.3.4.1.1 Veranlassung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

- Ziel: Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser und den Maßnahmen zur Zielerreichung. Damit verbunden sind die Prüfung des Verschlechterungsverbotes und Verbesserungsgebotes, sowie ggf. eine Ausnahmeprüfung gemäß WRRL und WHG.

4.3.4.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Benennung maßgeblicher Artikel/Gesetze:
 - WRRL (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) – Die Vorgaben der WRRL werden durch das WHG (Wasserhaushaltsgesetz) im nationalen Recht umgesetzt, welches am 01. März 2010 in Kraft getreten ist.
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG): §§ 27- 31 WHG, § 47 WHG
 - Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
 - Grundwasserverordnung (GrwV)
 - Oberflächengewässerverordnung (OGewV)

4.3.4.1.3 Datengrundlagen

- Datengrundlage (soweit erforderlich / relevant)
- Wasserkörperdatensteckbriefe der Bundesanstalt für Gewässerkunde
- Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) gemäß WRRL
- Verbesserungsmaßnahmen:
 - Maßnahmenprogramme der FGG gemäß WRRL
 - Gewässerentwicklungskonzepte (GEK), Nährstoffreduzierungskonzepte der Länder
- Datenabfrage zu Monitoringdaten gem. WRRL bei den jeweiligen FGG, LAWA – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

4.3.4.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkfaktoren
- Zustandsbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper
 - Oberflächenwasserkörper (OWK) – Fließgewässer, Stillgewässer
 - Grundwasserkörper (GWK) (auch grundwasserabhängige Landökosysteme) – Grundwasser
 - Auch die direkten und indirekten Fernwirkungen des Vorhabens auf oberhalb oder unterhalb gelegene Wasserkörper sind zu berücksichtigen (Zuflüsse und Abflüsse)
 - Auswirkungen auf kleinere Gewässer (Fließgewässer < 10 km² Einzugsgebiet oder Seen < 50 ha), die im Bewirtschaftungsplan einem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu prüfen.
 - Schutzgebiete gemäß Art. 6 Abs. 1 und Anhang IV Nr.1 WRRL (Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebiete zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten, Erholungsgewässer (Badegewässer), Nährstoffsensible Gebiete (nach Nitrat- und Kommunalabwasserrichtlinie), FFH- und Vogelschutzgebiete mit aquatischen Schutzziele)
- Beschreibung der Methodik und Vorgehensweise zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit der WRRL:
 - 1. Verschlechterungsverbot (Prüfung anhand von Qualitätskomponenten): Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (bzw. Potenzials) der Oberflächenwasserkörper zu erwarten? Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers zu erwarten?
 - 2. Verbesserungsgebot: Steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper? Gefährdet das Vorhaben den Zeitpunkt und das Ziel den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand der Grundwasserkörper sowie den guten chemischen und den guten ökologischen Zustand (bzw. Potenzial) der Oberflächenwasserkörper?
 - Beschreibung der geplanten Verbesserungsmaßnahmen und Bewertung des Vorhabens auf die fristgerechte Zielerreichung
 - Ggf. Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen

4.3.4.1.5 Einordnung der Unterlage

- Eigenständiger Fachbeitrag
- Teilergebnisse werden in der UVP aufgegriffen

4.3.4.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen

- Beschreibung der für die Beurteilung relevanten Wirkprozesse des Vorhabens (baubedingte, anlagenbedingte, betriebsbedingte Auswirkungen)

4.3.4.3 Oberflächenwasserkörper

4.3.4.3.1 Zustand der Wasserkörper und Bewirtschaftungsziele

- Identifizierung der Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer, stehende Gewässer/ Seen, Übergangs- und Küstengewässer, sonstige Gewässer, Beschreibung des Entwässerungsgebiets) (ggfs. auch Schutzgebiete)
- Beschreibung der Einstufung des gegenwärtigen ökologischen Zustands/ Potenzials und des chemischen Zustands
- Beschreibung der Einstufung der Oberflächenwasserkörper
- Ermittlung der einschlägigen Bewirtschaftungsziele (Umweltziele) und Maßnahmenprogramme zu den Belastungen der betroffenen Wasserkörper und evtl. strengerer Maßstäbe bei Wasserkörpern in Schutzgebieten
- Aussagen in Bezug auf Oberflächengewässer

4.3.4.3.2 Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der Wasserkörper (Verschlechterungsverbot)

- Aussagen je Wasserkörper über Vorhabenwirkungen anhand von Qualitätskomponenten in Bezug auf den
 - Ökologischen Zustand/ ökologisches Potenzial
 - Chemischen Zustand
- Fazit/ Bewertung
 - Aussagen, ob eine vorhabenbedingte Verschlechterung des ökologischen Zustands / Potenzials sowie des chemischen Zustands im Sinne der WRRL für die direkt und/ oder indirekt betroffenen Wasserkörper gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG oder § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG zu erwarten ist. Ggf. Interaktionen zwischen OWK und GWK berücksichtigen.

4.3.4.3.3 Auswirkungen auf die Ziele der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (Verbesserungsgebot)

- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die Maßnahmen und Vorgaben
- Aussagen in Bezug auf Oberflächenwasserkörper
- Fazit/ Bewertung
- Bewertung, ob das Vorhaben der fristgerechten Zielerreichung sowie den Maßnahmenprogrammen und den Bewirtschaftungsplänen im Sinne der WRRL bzw. § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG nicht entgegensteht
- Aussage treffen, ob Verbesserungsgebot eingehalten wird. Ggf. Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG.

4.3.4.4 Grundwasserkörper

4.3.4.4.1 Zustand der Wasserkörper und Bewirtschaftungsziele

- Identifizierung der Grundwasserkörper
- Identifizierung relevanter Grundwasserkörper (ggfs. auch grundwasserabhängiger Landökosysteme) und Schutzgebiete in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde
- Beschreibung der Einstufung des mengenmäßigen Zustands und des chemischen Zustands
- Beschreibung der Einstufung der Grundwasserkörper (ggfs. auch Aussagen zu grundwasserabhängigen Landökosystemen)
- Ermittlung der einschlägigen Bewirtschaftungsziele (Umweltziele) und Maßnahmenprogramme zu den Belastungen der betroffenen Wasserkörper und evtl. strengerer Maßstäbe bei Wasserkörpern in Schutzgebieten
- Aussagen in Bezug auf Grundwasserkörper

4.3.4.4.2 Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der Wasserkörper (Verschlechterungsverbot)

- Aussagen in Bezug je Wasserkörper über Vorhabenwirkungen anhand von Qualitätskomponenten auf den
 - Mengenmäßigen Zustand
 - Chemischen Zustand
 - ggfs. grundwasserabhängige Landökosysteme
- Fazit/ Bewertung
 - Aussagen, ob eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands im Sinne der WRRL für die direkt und/ oder indirekt betroffenen Grundwasserkörper gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG zu erwarten ist. Ggf. Interaktionen zwischen OWK und GWK berücksichtigen

4.3.4.4.3 Auswirkungen auf die Ziele der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (Verbesserungsgebot)

- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die Maßnahmen und Vorgaben
- Aussagen in Bezug auf Grundwasserkörper
- Fazit/ Bewertung
- Bewertung, ob das Vorhaben der fristgerechten Zielerreichung sowie den Maßnahmenprogrammen und den Bewirtschaftungsplänen im Sinne der WRRL bzw. § 47 Abs. 2 WHG nicht entgegensteht
- Aussage treffen, ob Verbesserungsgebot eingehalten wird. Ggf. Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG.

4.3.4.5 Fazit/ Zusammenfassung

- Zusammenfassung, ob das Vorhaben v.a. dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot für relevante Oberflächenwasserkörper/ Grundwasserkörper entgegensteht

4.3.4.6 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.3.4.6.1 Literatur

4.3.4.6.2 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen

4.3.4.7 Anlage

- Nach Erfordernis, z. B.:
- Wasserkörperdatenblätter

4.3.5 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

4.3.5.1 Einleitung

4.3.5.1.1 Anlass und Aufgabenstellung der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen

- gemäß Hinweispapier der BNetzA: „Hinweise für die Planfeststellung Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“
- Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV, des Gebots zur Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden gemäß 26. BImSchV (insbesondere Überspannungsverbot) auch i. V. m 26. BImSchVVwV (Minimierungsgebot grundsätzlich gemäß Durchführungshinweisen und Handlungsempfehlungen der LAI)
- Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und der AVV Baulärm, Bewertung bau- und betriebsbedingter Emissionen
- Lärmemissionen durch Baufahrzeuge und -gerätschaften
- elektrische und magnetische Felder für Kabel und Kabelabschnittsstationen

4.3.5.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Benennung maßgeblicher Artikel/ Leitfäden/ Gesetze/ Verordnungen im Kontext der Zielstellung der Unterlage:

Elektrische und magnetische Felder

- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 16.12.1996 (BGBl. S. 1966), zuletzt geändert am 14. August 2013 durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren (BGBl. I vom 21.08.2013 Nr. 50 S. 3266)
- LAI, Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, September 2014

Baulärm

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. Sept. 1970)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S. 503) zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien vom Oktober 1999
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen vom 8. Mai 2000 (AB. EU Nr. L 162 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2005/88/DG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 344 S. 44)
- LAI – Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, März 2017
- Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)

4.3.5.1.3 Datengrundlagen

- Technische Regelwerke, Pläne, LAI – Handlungsempfehlungen für EMF und Lärm und sonstige Unterlagen sowie wissenschaftliche Studien

Elektrische und magnetische Felder

- Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundes-Immissionsschutzverordnung) des Länderausschusses für Immissionsschutz; 128. Sitzung, September 2014
- DIN EN 50413 (VDE 0848-1); Grundnorm zu Mess- und Berechnungsverfahren der Exposition von Personen in elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz): August 2009
- Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren, 01 August 2017

Baulärm

- Technischer Inhalt der Richtlinie VDI 2571, Schallabstrahlung von Industriebauten vom August 1976 (zurückgezogenes Dokument)
- Arbeitspapier des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz zur Meteorologischen Korrektur Cmet der DIN ISO 9613-2
- Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Heft Nr. 2 aus dem Jahre 2004 (HLUG 2004)
- Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen des Hessischen Landesamtes für Umwelt, Heft Nr. 247 aus dem Jahre 1998 (HLUG 1998)

4.3.5.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Beschreibung der Methodik und Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Grenz- und Richtwerte:

Elektrische und magnetische Felder

- Ermittlung der Immissionsorte im Untersuchungsraum
- Nachweis der Immissionen an den Immissionsorten oder bei nicht Vorhandensein von Immissionsorten erfolgt der Nachweis der Immissionen durch eine Berechnung für den Grundlastfall im Endausbau
- Ermittlung der Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Kabeltrasse
- Prüfung der Umsetzbarkeit von Minimierungsmaßnahmen

Baubedingte Lärmimmissionen

- Ermittlung der Immissionsorte entlang des Trassenverlaufs
- Prognostizierung und Beurteilung der Geräuschentwicklungen
- Anordnung von Maßnahmen zur Minderung der Geräusche bei Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach AVV Baulärm

4.3.5.1.5 Einordnung der Unterlage

- eigenständiges Gutachten
- Teilergebnisse werden in UVP und LBP aufgegriffen

4.3.5.2 Elektrische und magnetische Felder

4.3.5.2.1 Modellierung der Kabel

- Erläuterungen der technischen Parameter der Kabeltrasse
- Berechnung der elektrischen und magnetischen Felder im Umfeld der Trasse
- Berücksichtigung von Vorbelastungen

4.3.5.2.2 Maßgebliche Immissionsorte

- voraussichtlich keine maßgeblichen Immissionsorte aufgrund der geplanten Trassenführung erwartet

4.3.5.2.3 Minimierung gemäß 26. BImSchVVwV

- Prüfung der Möglichkeiten, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren
- Prüfung der Umsetzbarkeit der Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen

4.3.5.2.4 Abschätzung der Unsicherheit der Berechnungen

- Benennung Einflussfaktoren und Berechnung Standardunsicherheit

4.3.5.2.5 Fazit/ Zusammenfassung

- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

4.3.5.3 Baulärm

4.3.5.3.1 Situation und Aufgabenstellung

- Erläuterung der vorliegenden Situation und der Aufgabenstellung

4.3.5.3.2 Anforderungen an den Schallschutz

- Erläuterung der AVV Baulärm
- Einordnung des Vorhabens sowie der Emissionsorte

4.3.5.3.3 Methodik AVV Baulärm

- Erläuterung der Methodik zur Berechnung der Geräuschentwicklung

4.3.5.3.4 Bauverfahrensbeschreibung und Zeitregime

- Unterscheidung der möglichen Verlegearten

4.3.5.3.5 Schallimmissionen

- Berechnungsverfahren: Prognostizierungen und Beurteilung der Geräuschentwicklungen anhand einer Musterbaustelle
- Beurteilungspegel und Beurteilung der Geräuschentwicklung
- Berechnung von Entfernungen, welche eingehalten werden müssen, um die Richtwerte der AVV Lärm nicht zu überschreiten
- Definition der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach AVV im raumkonkreten Bezug

4.3.5.3.6 Abschätzung der Unsicherheit der Berechnungen

- Benennung Einflussfaktoren und Berechnung Standardunsicherheit

4.3.5.3.7 Fazit/ Zusammenfassung

- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse
- Hinweise für den Fall einer Veröffentlichung der schalltechnischen Untersuchung

4.3.5.3.8 Exemplarische Laborversuche zur Verifizierung der numerischen Modelle

4.3.5.4 Literatur und Quellenverzeichnis

4.3.5.4.1 Literatur

4.3.5.4.2 Gesetze, Richtlinien, Unterlagen und Verordnungen

4.3.5.5 Anlagen

- Nach Erfordernis, z. B.:
- Berechnungsmodelle/ -tabellen

4.3.6 Bodenschutzkonzept

4.3.6.1 Einleitung

4.3.6.1.1 Veranlassung des Bodenschutzkonzeptes

- Für die Planfeststellungsunterlagen wird ein Bodenschutzkonzept erstellt. Ziel ist dabei die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Berücksichtigung und Umsetzung der (gesetzlich verankerten) bodenschutzrechtlichen Belange.

4.3.6.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Beschreibung der rechtlichen Grundlagen für die Anforderungen des Bodenschutzes: BBodSchG, BBodSchV, BayBodSchG, BauGB, Bodenkundliche Kartieranleitung 5. Auflage, DIN 19639 (Bodenkundliche Baubegleitung), DIN 18915 (Herstellen tragfähigen Untergrundes) sowie DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 19731 (Verwertung), DIN 19732 (Verlagerungspotenzials von nichtsorbierbaren Stoffen) sowie Normen für die Verwertung/Entsorgung wie LAGA 20 (Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) und die Verordnung über Deponien und Langzeitlager etc.
- Rahmenpapier der BNetzA 2019 zum Bodenschutz bei Stromnetzausbau
- Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren (LABO 2018)
- Handlungsanweisungen, Konzepte, Vorschriften Bayerns zum Bodenschutz
- „Das Schutzgut Boden in der Planung“ (LfU 2003)
- „Leitfaden zur Bewertung natürlicher Bodenfunktionen – Kurzfassung“ (LfU 2020)

4.3.6.1.3 Datengrundlagen

Die Ausarbeitung des Bodenschutzkonzeptes erfolgt anhand einer tiefgreifenden Analyse der bodenspezifischen Parameter nach § 8 NABEG sowie der bodenkundlichen Profilaufnahme im Gelände, welche im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung durchgeführt wird.

- UVP-Teil zum Schutzgut Boden
- Datengrundlagen gemäß § 8 NABEG Unterlagen
- Forstliche Standortkartierung
- Landesaufnahme (Profile)
- Weitere Erkenntnisse aus der Baugrunduntersuchung nach Erfordernis
- Bodenkundliche Aufnahme und Erkenntnis aus der Baugrunduntersuchung (Feld-/ Laborversuche) nach Erfordernis zur Ermittlung spezifischer Schutzmaßnahmen

4.3.6.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Betrachtung bodenschutzrelevanter Bauprozesse auf Linienbaustellen
- Beschreibung geplanter Maßnahmen im Sinne des Bodenschutzes auf Basis des UVP-Teils zum Schutzgut Boden
- Kurzbeschreibung sowie Darstellung über die Böden, die bei dem Bauvorhaben beansprucht werden, im Sinne des Bodenschutzes auf Basis der Ausführungen zum Schutzgut Boden im UVP-Bericht

4.3.6.1.5 Einordnung der Unterlage

- Konkrete Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen während der Bauausführung basierend auf den einschlägigen Vorschriften sowie den Ausführungen zum Schutzgut Boden im UVP-Bericht
- Maßnahmen werden in den LBP übernommen
- Ergebnisse fließen teilweise in die Unterlage zur Landwirtschaft ein

4.3.6.2 Bodenschutzspezifische Maßnahmen (Vorgaben für den Rahmen der Bodenkundlichen Bauleitung)

- Bauausführung
- Ausmaß und Dauer der Eingriffe
- Bodenschutzrechtliche Bauzeitenregelung
- Anforderungen an Vorarbeiten und Flächenvorbereitung:
- Baufeldfreimachung, Holzeinschlag
- Anforderungen an die bautechnische Vorgehensweise:
- Baustraßen und Baubedarfsflächen, Maschineneinsatz, etc.

- Anforderungen bei Baumaßnahmen auf besonderen Standorten:
- Umgang mit organischen Böden
- Vermeidung von Schadverdichtungen
- Umgang mit Waldböden
- Erosionsschutz
- Anforderungen an den Bodenabtrag:
- Ober- und Unterbodenmanagement
- Mengenermittlung, etc.
- Fachgerechte Bodenzwischenlagerung als Bodenmieten; Sachgerechte Bereitstellung von Bodenmaterialien (Bettungssand, zusätzliches Bodengut etc.)
- Entsorgung/ Verwertung von überschüssigem Aushub
- Rekultivierung, Folgebewirtschaftung, Flächenrückgabe
- Wiedereinbau/- Verwendung resp. Lagerung des Aushubs/ Wiederherstellung/ Bodenauftrag
- Anbauempfehlungen – Rekultivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (in Abstimmung mit Landwirtschaft)
- Kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen den Beteiligten (Abstimmungsprozess),
- Regelmäßige Begehung der Baumaßnahme
- Dokumentation

4.3.6.3 Ergänzende Themen

Nach Erfordernis:

Beispielsweise Umgang mit Schadstoffgehalt von Böden, Umgang mit Böden in Gebieten mit hohen Grundwasserständen, Vorsorgewerte Spurenmetalle, Schadstoffe (z. B. Quecksilber, Radon, Arsen und Uran), Gebiete mit hohen Grundwasserständen etc.

4.3.6.4 Fazit/ Zusammenfassung

4.3.6.5 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.3.6.5.1 Literatur

4.3.6.5.2 Gesetze, Richtlinien, Unterlagen und Verordnungen

4.3.6.6 Anlagen

- Nach Erfordernis, z. B.:
- Prüfberichte
- Schichtenverzeichnisse
- Schnitte/ Profile

4.3.7 Unterlage zur Bodendenkmalpflege

4.3.7.1 Einleitung

4.3.7.1.1 Veranlassung der Unterlage zur Bodendenkmalpflege

- Kurzer Umriss Projekt, Beschreibung der Wirkprozesse des Vorhabens, Herleitung der Betroffenheit von Bodendenkmalen und der Notwendigkeit einer gesonderten Unterlage
- Ziel: Identifizierung, Beschreibung und Bewertung des archäologischen Potenzials (Prüfung der bekannten archäologischen Bodendenkmale und Vermutungsflächen (archäologischen Relevanzflächen) in ihrer Lage und Ausdehnung, Identifizierung neuer und bisher unbekannter Bodendenkmale im Vorfeld der Baumaßnahme), Empfehlungen zu bauvorgreifenden bzw. baubegleitenden Maßnahmen

4.3.7.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Benennung maßgeblicher Artikel/Gesetze (hierbei werden die Landesdenkmalschutzgesetze und weitere rechtliche oder normative, landesspezifische Regelungen zugrunde gelegt: Art. 1 BayDSchG, Art. 7 BayDSchG, Art. 8 BayDSchG, § 2 Abs. 1 UVPG)

4.3.7.1.3 Datengrundlagen

- Datenrecherche im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- zu den bekannten Bodendenkmalen und archäologischen Relevanzflächen/ Bodendenkmalvermutungsflächen
- Daten der unteren Denkmalschutzbehörde und der Kommunalarchäologie
- Denkmalliste gemäß Artikel 2 BayDSchG
- Ggf. Datengrundlagen anderer Infrastrukturprojekte (sofern verfügbar)
- Archivrecherche zu historisch-geographischen Daten
- Kartierung von Verlustflächen (Bereiche, in denen ein Bodendenkmal von vornherein ausgeschlossen werden kann: z. B. Abbaugruben allg. bereits ausgegrabene Bereiche, Bereiche mit altem Rohstoffabbau, Bereiche mit Spatenverlegungen)
- Nach Erfordernis eigene Erhebungen (beispielsweise Fernerkundung: Luftbild- und LiDAR-Scans)

4.3.7.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Definition des Untersuchungsumfangs und des anzuwendenden Methodenspektrums zur möglichen Eingrenzung der archäologischen Fundstellen nach den landesspezifischen Gegebenheiten gemäß Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Länder für Denkmalschutz (z. B.: Auswertung der Fernerkundungsdaten, Geophysik, Auswertung historisch-geographischer und naturräumlicher Daten, Auswertung der Baugrunduntersuchungen, Feldbegehungen). Unterschiede können sich beispielsweise aus kulturhistorischen (Bergbau) oder geomorphologischen Gegebenheiten (Marschen, Mittelgebirge etc.) ergeben
- Beschreibung der Methoden zur Identifizierung bisher unbekannter Bodendenkmale sowie zur Überprüfung der bekannten und vermuteten Bodendenkmale im Vorfeld der Baumaßnahme. Je nach den Ergebnissen des angewendeten Methodenspektrums können sich daraus Vorschläge für Umtrassierungen bzw. Unterbohrung ergeben.

4.3.7.1.5 Einordnung der Unterlage

- Ergebnisse fließen in den UVP-Bericht (Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) ein

4.3.7.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen

- Beschreibung der Wirkprozesse des Vorhabens (potenziell baubedingte, anlagebedingte, betriebsbedingte Auswirkungen)

4.3.7.3 Datenauswertung

4.3.7.3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

- Allgemeine Charakterisierung des Untersuchungsraumes auf Basis der bereits aufgeführten Datengrundlagen: topographisch, geographisch und historisch

4.3.7.3.2 Auswertung Fernerkundungsdaten (Luftbild und LIDAR)

- Darstellung der Ergebnisse aus der Luftbild- und LIDAR-auswertung inkl. der Verifizierung im Gelände (im Bereich der kartierten Verlustflächen keine Auswertung der Fernerkundungsdaten erforderlich); Umfang der Auswertung der LIDAR-Scans abschnitts-/bzw. bundeslandspezifisch unter Berücksichtigung der Absprachen mit den zuständigen Behörden der Länder für Denkmalschutz

4.3.7.3.3 Auswertung der Datengrundlagen aus dem ausgewählten Methodenspektrum ja nach Notwendigkeit

- Mögliche weitere Datenauswertungen ergeben sich aus den landesspezifischen Gegebenheiten

4.3.7.4 Beschreibung und Bewertung der archäologischen Konfliktzonen

- Tabellarische Zusammenstellung der archäologischen Konfliktbereiche/ -zonen (geographische Lage, Zeitstellung, bekannte Bodendenkmale (mit Aktennummern), Kurzbeschreibung der Fundstelle)
- Textabbildung
- Zeitliche Einordnung und Beschreibung der Fundstellen
- Einarbeitung aller bisherigen Ergebnisse
- Eine Bewertung der archäologischen Konfliktzonen kann nur je nach Umfang und des angewandten Methodenspektrums erfolgen. Eine Flächenkategorisierung (bzw. Klassifizierung) der Konfliktzonen kann hinsichtlich Befundwahrscheinlichkeit und dem Umfang für bauvorgreifende Erkundungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen entsprechend den landesspezifischen Anforderungen erfolgen.
- Fazit zur Erfüllung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung

4.3.7.5 Geplante/ notwendige archäologische Maßnahmen

4.3.7.5.1 Bauvorgreifende Maßnahmen

- Hier wird ein Bezug zu den in Kapitel 4.3.7.4 kategorisierten Konfliktzonen hergestellt (Beschreibung der bauvorgreifenden Erkundungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen für die jeweiligen Konfliktzonen-Kategorien), entsprechend den landesspezifischen Anforderungen
- Soweit möglich Festlegung von primären Konfliktbereichen, in denen mit archäologischen Grabungen sicher zu rechnen ist, entsprechend den landesspezifischen Anforderungen

4.3.7.5.2 Baubegleitende Maßnahmen

- Definition von baubegleitenden Maßnahmen, beispielsweise Begleitung des Oberbodenabtrags in ausgewählten Bereichen, Durchführung von archäologischen Sondagen in unbekannten Fundstellenbereichen usw., entsprechend den örtlichen Anforderungen

4.3.7.6 Fazit/ Zusammenfassung

4.3.7.7 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.3.7.7.1 Literatur

4.3.7.7.2 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen

4.3.7.8 Anhang

- Nach Erfordernis, z. B.:
- Gesamtplan
- Liste der Fundstellen

4.3.8 Unterlage zur Landwirtschaft

4.3.8.1 Einleitung

4.3.8.1.1 Veranlassung der Unterlage

Die Belange der Landwirtschaft werden in Form einer gesonderten Unterlage (Unterlage zur Landwirtschaft) geprüft. Zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten hinsichtlich der land- und teichwirtschaftlichen Interessen mit denen des geplanten Vorhabens werden Maßnahmen vorgeschlagen.

4.3.8.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

Es gibt keinen unmittelbar anzuwendenden rechtlichen Rahmen, zum fachlichen Rahmen vgl. Kapitel 4.3.8.1.1.

4.3.8.1.3 Datengrundlagen

- Allgemeine Datengrundlagen:
- ATKIS Basis-DLM 25, Naturraum-Grenzen
- Abgrenzung Agrargebiete
- durchschnittliche Betriebsgröße; Anzahl und Anteil der Betriebe im Haupterwerb und Nebenerwerb in den betroffenen Landkreisen
- Durchschnittlicher Viehbesatz in den betroffenen Landkreisen (Großvieheinheiten/ ha LF)
- Zahlen zu Erwerbstätigen in der Landwirtschaft
- Drainagen-Konzept aus dem Erläuterungsbericht
- Landesweite bzw. regionale Auswertungen
- Ggf. weitere Grundlagen für die Teichwirtschaft
- Flurneuordnungs-/Flurbereinigungsverfahren
- Abschnittsspezifische Datengrundlagen (Bayern):
- Bayerischer Agrarbericht, ggf. weitere, regionale Agrarberichte / Auswertungen

4.3.8.1.4 Methodik und Vorgehensweise

4.3.8.1.5 Einordnung der Unterlage

- Ergebnisse aus den Unterlagen LBP und UVP-Bericht (z. B. Eingriffsflächen) werden aufgenommen in die Unterlage zur Landwirtschaft
- Maßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept werden eingearbeitet in die Unterlage zur Landwirtschaft
- Ergebnisse aus der Unterlage zur Landwirtschaft fließen in die Unterlage mit den Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB) ein

4.3.8.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen

- Kurze Beschreibung des Vorhabens mit seinen grundsätzlichen Wirkungen auf die Agrarstruktur

4.3.8.3 Bestandsbeschreibung

4.3.8.3.1 Agrarstruktur und Situation der Landwirtschaft im Planungsgebiet:

- Allgemeine Erläuterung des Begriffs Agrarstruktur
- Betroffene Landkreise und Gemeinden
- Naturräumliche Ausstattung des betroffenen Gebiets (Naturräumliche Gliederung)
- Darstellung der Bedeutung der Landwirtschaft am Anteil der Erwerbstätigen
- Anteil und Zahl der Erwerbstätigen in der Land-/ Forstwirtschaft
- Bundeslanddurchschnitt und jeweils für die betroffenen Landkreise
- Darstellung der Erzeugungsbedingungen der beanspruchten Flächen anhand der Bodenqualität in den betroffenen Erzeugungsgebieten (z. B. anhand Landkreisdurchschnitt der Ackerzahl (AZ)/ Grünlandzahl (GZ)), sofern in verwendbarer Form vorliegend

4.3.8.4 Darstellung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf landteichwirtschaftliche Nutzflächen und die Agrarstruktur

4.3.8.4.1 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen

- Darlegung der Betroffenheit der agrarischen Systeme durch das Vorhaben
- Darstellung allgemeiner Anmerkungen zum Bodenschutz im Hinblick auf den Boden als Produktionsgrundlage
- Darstellung allgemeiner Maßnahmen zum Gewässerschutz
- Darlegung von Auswirkungen auf den Boden
- Ermittlung möglicher Auswirkungen auf den Anbau von Sonderkulturen (und Biobetriebe oder andere auftretende Sonderfälle)

4.3.8.4.2 Inanspruchnahme von land- und teichwirtschaftlichen Nutzflächen (direkte Flächeninanspruchnahme)

- Ermittlung des Umfangs des Flächenverbrauchs (Nutzfläche) durch baubedingte Nutzung (temporär) und für Überbauung (dauerhaft)
- Umfang von Acker-/ Grünlandfläche
- Betroffenheit von Sonderkulturen
- Verteilung der Acker-/ Grünlandzahl
- Ggf. Verteilung/ Anteil Marktfrüchte und Sonderkulturen
- Verteilung Flurstücksgrößen, Schlaggrößen
- Ermittlung des Umfangs des Bedarfes für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

4.3.8.4.3 Darstellung sonstiger, vorhabensbedingter Wirkungen auf land- und teichwirtschaftliche Nutzflächen und die Agrarstruktur

4.3.8.4.4 Grundsätzliche Darstellung der Parameter der besonderen Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

- Darlegung der Parameter für besondere Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

4.3.8.5 Konzept zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen und der Agrarstruktur

- Mögliche Themen in den Unterkapiteln sind:
- Zerschneidung von Nutzflächen
- Zufahrtssituation während der Bauzeit
- Umgang mit Drainagen
- Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen
- Wiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Zuwegungen
- Eckpunkte des Bodenschutzkonzeptes
- Sofern vorhanden: Umgang mit Flächen mit Bezügen aus EU-Fonds, Sonderkulturen, Bioflächen/ -betriebe
- Sofern erforderlich: Maßnahmen zur Vermeidung von besonderer Betroffenheit

4.3.8.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der Betroffenheit einzelner Betriebe

- Ggf. weitere Untergliederung in bauvorbereitende Maßnahmen, baubegleitende Maßnahmen und Rekultivierungsmaßnahmen, ggf. zusätzliche Unterscheidung verbindliche, optionale, flächenkonkrete und nachsorgende Maßnahmen

4.3.8.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich von verbleibenden Beeinträchtigungen

4.3.8.6 Fazit/ Zusammenfassung Land(- und Teich)wirtschaft als öffentlicher Belang

- der unterschiedlichen Sensibilitäten in den Abschnitten hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft
- der vorhabensbedingten Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange
- möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

4.3.8.7 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.3.8.7.1 Literatur

4.3.8.7.2 Gesetze, Richtlinien, Unterlagen und Verordnungen

4.3.8.8 Anlagen

- Nach Erfordernis, z. B.:
- Karten
- Tabellen

4.3.9 Unterlage zur Forstwirtschaft

4.3.9.1 Einleitung

4.3.9.1.1 Veranlassung der Unterlage zur Forstwirtschaft

- Ziel: Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Wälder und Prüfung auf Vereinbarkeit des Vorhabens mit den forstrechtlichen Belangen entsprechend einschlägiger gesetzlicher Grundlagen.

4.3.9.1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

- Benennung maßgeblicher Artikel/ Leitfäden/ Gesetze/ Verordnungen im Kontext der Zielstellung der Unterlage: BWaldG, BayWaldG, BayKompV, BNatSchG, BayNatSchG, diverse Vollzugshinweise/ Bekanntmachungen/ Leitfäden, FoVG, FoVDV, DVFoVG

4.3.9.1.3 Datengrundlagen

- Aktualisierte Daten aus § 8 NABEG:
- Vorbehalts- und Vorranggebiete der Forstwirtschaft/ Waldmehrung
- gesetzlich geschützte Wälder und Waldfunktionen
- ATKIS-Daten
- Luftbildauswertungen, Digitale Orthophotos/ Luftbilder

- Sonstige Bestandsdaten zu Naturschutzgebieten, Bannwäldern, Waldfunktionen, Waldstilllegungsflächen
- Managementpläne zu FFH-Gebieten
- Geologische Karten
- Bodenkarten
- Für das Planfeststellungsverfahren je nach Bundesland ergänzend hinzuzuziehende Daten, wie z. B.:
- Biotoptypenkartierungen
- Waldflächenanteile in den betroffenen Gemeinden/ Landkreisen/ Regierungsbezirk im Vergleich zum Bundesland
- Ergebnis der Behördenabstimmungen (nach Erfordernis)
- zur Verfügung stehende forstrechtliche Ausgleichsflächen (nach Erfordernis)

4.3.9.1.4 Methodik und Vorgehensweise

- Beschreibung der Methodik und Vorgehensweise zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den forstrechtlichen Anforderungen:
- Beschreibung des Untersuchungsraums
- Auflistung und Flächenermittlung der vorhabenbedingt (dauerhaft/ temporär) in Anspruch genommenen forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen (Wald mit bes. Waldfunktion nach Art. 9-12a BayWaldG sowie Wald ohne bes. Waldfunktion) und Erfassung/ Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.
- Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen mit bes. Waldfunktion nach Art. 9-12a BayWaldG.
- Ausweisung/ Beplanung entsprechender forstrechtlicher Ausgleichsflächen.

4.3.9.1.5 Einordnung der Unterlage

- Teilergebnisse fließen aus dem LBP in die Unterlage zur Forstwirtschaft
- Teilergebnisse werden im LBP aufgegriffen
- Ergebnisse fließen in die Unterlage mit den Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

4.3.9.2 Vorhaben und relevante Auswirkungen

- Beschreibung der Wirkprozesse des Vorhabens (potenziell baubedingte, anlagenbedingte, betriebsbedingte Auswirkungen); an entsprechender Stelle mit Bezug zur Forstwirtschaft - ohne hierbei bereits auf Detailauswirkungen für den betroffenen Wald im Untersuchungsraum aufgrund der technischen Ausführungsplanung einzugehen.

4.3.9.3 Untersuchungsergebnisse und Konfliktanalyse

4.3.9.3.1 Untersuchungsraum

- Beschreibung des Untersuchungsraumes (Darstellung in Text und ggf. Textabbildung).

4.3.9.3.2 Bestandsbeschreibung

- Waldflächenausstattung
- Waldflächenanteile in den betroffenen Gemeinden/ Landkreisen/ Regierungsbezirk im Vergleich zum Bundesland
- Bestandsbeschreibung der kartierten Waldbiotoptypen im Untersuchungsraum
- Welche schutzgutrelevanten Waldfunktionen sind im UR vorhanden (kurze Erläuterungen dazu, Abgleich mit den Inhalten LBP/ UVP-Bericht)
- Darstellung in Text und Karte

4.3.9.3.3 Vorhabensspezifische Auswirkungen auf Waldflächen - Ermittlung des Forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs

- Auswirkungen
- Beschreibung der Wirkprozesse des Vorhabens (baubedingte, anlagenbedingte, betriebsbedingte Auswirkungen) aufgrund der technischen Ausführungsplanung.
- Verbal-argumentative/ allgemeine Bewertung der Waldeingriffe auf verbleibende Bestände, ohne dabei ins Detail zu gehen, da dies Aufgabe eines Waldwertgutachtens wäre (Stichwort: Waldklima, Wasserhaushalt, Windwurf, Sonnenbrand etc.), Abgleich mit Inhalten von LBP/ UVP-Bericht.
- Verbal-argumentative/ allgemeine Bewertung der Waldeingriffe auf Nutzfunktion, ohne dabei ins Detail zu gehen, da dies Aufgabe eines Waldwertgutachtens wäre (Stichwort: Walderschließung/ Trennwirkungen, Betriebsorganisation/ Nutzungsentgang Rohstoff Holz/ Einkommensverlust/ Arbeitsplätze), Abgleich mit Inhalten von LBP/ UVP-Bericht.

Hinweis: In der Unterlage zur Forstwirtschaft ist die Erstellung von sog. Waldwertgutachten (monetäre Bewertung des Waldwertverlustes aus forstwirtschaftlicher Sicht zur Ermittlung von Entschädigungsleistungen) nicht enthalten. Dazu würden zählen:

- Ermittlung des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Waldflächen nach § 194 BauGB (Bestandswert oder sog. Hiebsunreife).
- Ermittlung von Randschäden durch z. B. Sonneneinstrahlung, Windeinwirkung oder sich verschlechternde Wachstumsbedingungen am verbleibenden Bestand.
- Ermittlung des dauerhaften Nutzungsentgangs durch dauerhaft baumfrei zu haltende Waldbestände/ -bereiche.
- Ermittlung des zeitlich beschränkten Nutzungsentgangs durch temporär in Anspruch genommene Flächen während der Bauphase.

- Ermittlung der Vorhabenwirkung auf einzelne forstwirtschaftliche Betriebe (Stichwort: Existenzgefährdung).
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen
- Erarbeitung von Vorgaben für übernahmefähige (UVP-Bericht, LBP) forstfachliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die Beeinträchtigungen des Waldes durch das geplante Vorhaben reduzieren.
- Waldflächenbilanz
- Auflistung und Flächenermittlung der vorhabenbedingt in Anspruch genommen dauerhaften und zeitlich befristeten Waldumwandlungsflächen (Wald mit bes. Waldfunktion nach Art. 9-12a BayWaldG sowie Wald ohne bes. Waldfunktion) unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen mit bes. Waldfunktion nach Art. 9-12a BayWaldG.
- Darstellung in Text und Karte

4.3.9.4 Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen

4.3.9.4.1 Ausgleichsmaßnahmen

- Maßnahmenkonzept
- Darstellung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen in Text und Karte (je nach landesspezifischer Rechtsgrundlage)

4.3.9.4.2 Ausgleichsbilanz

- Vergleichende Gegenüberstellung von forstrechtlichem Eingriff und forstrechtlichem Ausgleich

4.3.9.5 Optional (sofern erforderlich): Rekultivierung und Wiederaufforstung befristet umgewandelter Waldflächen

- Maßnahmenkonzept
- Darstellung und Bewertung der Rekultivierungsmaßnahmen in Text und Karte

4.3.9.6 Fazit/ Zusammenfassung

- Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse der Vorhabenwirkungen, der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der notwendigen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Text und Karte.

4.3.9.7 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.3.9.7.1 Literatur

4.3.9.7.2 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen

4.3.9.8 Anlagen

- Nach Erfordernis z. B.
- Karten
- Bilanzierungstabellen

4.3.10 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Die sonstigen öffentlichen und privaten Belange werden in den Unterlagen nach § 21 NABEG in einer eigenen Unterlage behandelt. In der nachfolgenden Ausführung werden die zu berücksichtigenden maßgeblichen Belange kurz umrissen.

Je nach den örtlichen Gegebenheiten der Projekte bzw. Abschnitte können andere Belange eine Berücksichtigung erfordern.

Im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG wurde ein Großteil der öffentlichen und privaten Belange bereits über den Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) und die die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) behandelt. Nicht bereits in den dortigen Unterlagen berücksichtigte Belange wurden als sonstige öffentliche und private Belange (söpB) in einer gesonderten Unterlage betrachtet. Hierzu zählten in Abschnitt D3:

- Belange der kommunalen Bauleitplanung
- Belange der Landwirtschaft
- Belange der Forstwirtschaft
- Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung
- Ordnungsrechtliche Belange
- Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs oder des Straßenbaus
- andere behördliche Verfahren
- Belange der Bundeswehr
- Belange der Gewerbeausübung

Wie in den vorangehenden Kapiteln beschrieben, ist für die Planfeststellung gemäß § 21 NABEG vorgesehen, die Belange der Land- und Forstwirtschaft in gesonderten Unterlagen zu behandeln. Des Weiteren wird als Teil des technischen Erläuterungsberichts ein Grundkonzept zur Flurschadenregulierung und ggf. inkl. Referenzflächenkonzept erarbeitet.

Die Belange der Infrastruktur finden sich zum Teil im (Verkehrs-)Logistikkonzept (inkl. Verkehrssicherheitskonzept) wieder, welches ebenfalls Bestandteil des Erläuterungsberichts ist. Einflüsse, die die Trasse auf bestehende Infrastrukturen, wie z. B. Autobahnen und Freileitungen haben kann, werden im Rahmen der sonstigen öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt.

Weitere private und öffentliche Belange, die sich aus formellen sowie informellen Öffentlichkeitsbeteiligungen ergeben, werden, sofern sinnvoll/ umsetzbar im Zuge der Feintrassierung berücksichtigt. Dabei wird unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Schwere der Auswirkungen auf die söpB und den Trassierungs- sowie Planungsleit- und Planungsgrundsätzen die Möglichkeit zur Berücksichtigung der söpB sowie die technische Realisierbarkeit geprüft. Somit unterliegen die Abwägungen den jeweiligen Einzelfallprüfungen.

Somit verbleiben beispielsweise Belange

- der kommunalen Bauleitplanung
- der Bundeswehr
- des Bergbaus und der Rohstoffsicherung
- anderer behördlicher Verfahren
- der Infrastruktur (sofern sie nicht bereits in den Konzepten zur Logistik und Verkehrssicherheit behandelt wurden), des Funkbetriebs oder des Straßenbaus

für die die Vereinbarkeit des Vorhabens (der Trasse) zu prüfen ist. Inwiefern eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den jeweiligen sonstigen privaten und öffentlichen Belangen gegeben ist, hängt von der Lage der Trasse zum jeweiligen Belang sowie der konkreten Art des Belangs ab. Somit kann eine Beurteilung ausschließlich im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen erfolgen, die unter Berücksichtigung aller relevanten und konkreten örtlichen Gegebenheiten zu treffen sind.

4.3.11 Sonstige Unterlagen und Anträge

Ergänzend zu den in den Kapiteln 4.3.1 bis 4.3.10 aufgeführten Fachbeiträgen, Konzepten und Gutachten werden für die Unterlagen nach § 21 NABEG weitere Konzepte und Anträge erstellt.

Hierbei handelt es sich beispielsweise um folgende Konzepte:

- (Verkehrs) Logistikkonzept inkl. Verkehrssicherheitskonzept (für gesamte Trasse + Nebenanlagen)
- Konzept zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen
- Konzept zur Überwachung von S-/ V-/ M-Kompensationsmaßnahmen
- Grundkonzept zur Flurschadenregulierung, ggf. inkl. Referenzflächenkonzept
- Wasserhaltungskonzept inkl. Einleitkonzept und Sicherung der Einleitstellen
- Flächendrainagen
- Anfrage der Daten (z. B. Bestandspläne)
- Berücksichtigung von Informationen aus Stellungnahmen und Erörterungsterminen
- Auswertung der Unterlagen
- Ggfs. Ersatzneubau von Drainagen

- Hinweis: Es ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar, dass Bestandspläne bei den zuständigen Behörden nicht flächendeckend bzw. gar nicht vorliegen. Sofern Pläne vorhanden sind, stellen diese zumeist Absichtserklärungen und keine Bestandspläne dar.
- Bauablaufplanung (Anhang zum Erläuterungsbericht)
- Ergebnisse der Baugrundvor- und Baugrundhauptuntersuchungen bei Vorliegen geologischer Besonderheiten/ Altlasten
- Angaben zum Einsatz und der Art der geplanten Bettungsmaterialien

Je nach den konkreten Betroffenheiten werden zudem Anträge auf Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahme und Befreiung erstellt, wie z. B.:

- Wasserrechtliche Anträge
- Naturschutzrechtliche Anträge
- Baurechtliche Anträge
- Ausnahmegenehmigungen (Einzelfall-spezifisch, z. B. in Abhängigkeit der Entfernung der baulichen Anlage vom Fahrbahnrand) vom Anbauverbot oder der Anbaubeschränkung
- Sicherheitsstudie

4.4 Alternativenvergleich

Ziel des Alternativenvergleichs in den Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG ist die Ermittlung der Vorzugstrasse (= den zu beantragenden Trassenverlauf des Vorhabens). Die Auswahl der Vorzugstrasse erfolgt in mehreren Arbeitsschritten (vgl. Abbildung 7).

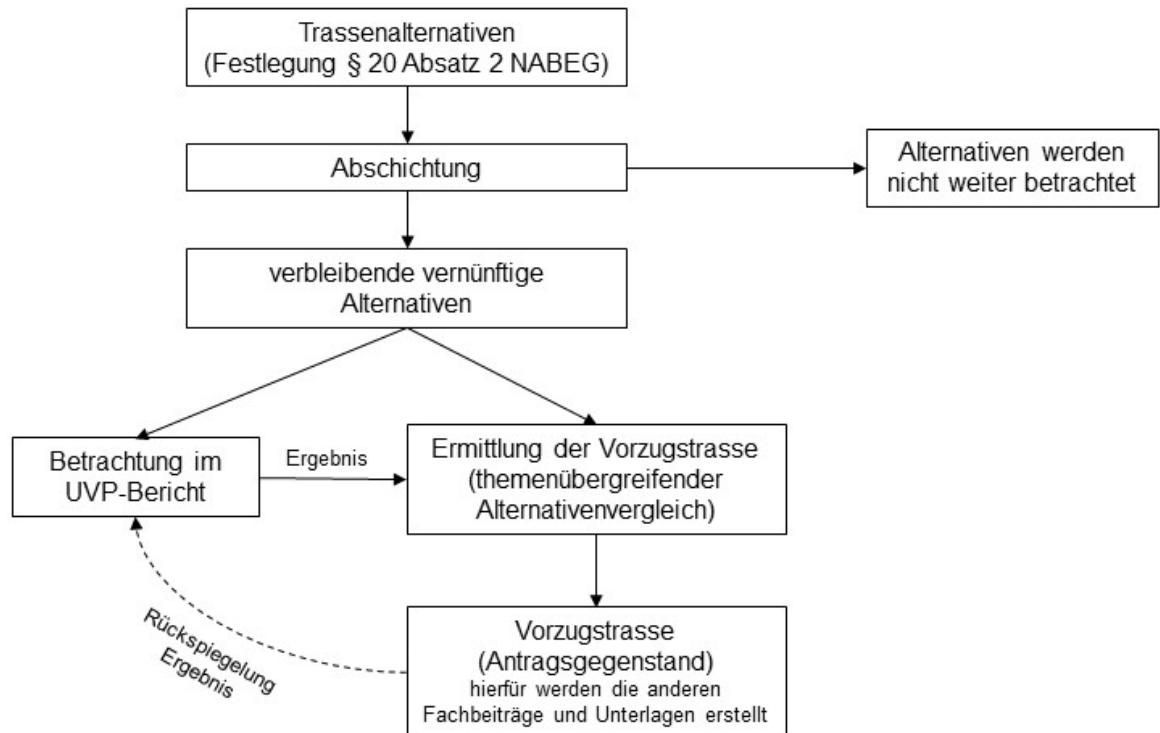


Abbildung 7: Ablauf der Ermittlung der Vorzugstrasse

Ausgangspunkt für die Auswahl der Vorzugstrasse sind alle Trassenalternativen, die sich aus der Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 20 Abs. 3 NABEG) ergeben.

Teil dieser Trassenalternativen ist auch der in dem Antrag nach § 19 NABEG ermittelte Trassenvorschlag, welcher den ersten Vorschlag zur Grobtrassierung darstellt und im Zuge der Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG auf Grundlage vertiefter Erkenntnisse mittels Feintrassierung optimiert werden kann.

Bei der Betrachtung der Alternativen kann es sich nur um kleinräumige Alternativen innerhalb des durch die Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors (1.000 m Breite) handeln, wodurch großräumige Alternativen ausgeschlossen sind.

Abschichtung und Vergleiche erfolgen unter Berücksichtigung der Planungsprämissen. Bei den Planungsprämissen sind hier in erster Linie die Planungsleitsätze (striktes Recht) relevant, die als Maßstab für die Zielerfüllungsgrade herangezogen werden können. Weiterhin werden die Planungsgrundsätze für die Beurteilung hinzugezogen, hinsichtlich ihrer Gewichtung/ Bedeutung stehen sie jedoch hinter den Planungsleitsätzen zurück. Neben den gesetzlichen Planungsleit- und Planungsgrundsätzen werden auch die Trassierungsgrundsätze berücksichtigt.

Abschichtung

Einzelne Trassenalternativen können in einem vorgelagerten Schritt abgeschichtet werden. In diesem Schritt werden alle Alternativen, die sich aus der Festlegung des Untersuchungsrahmens ergeben, auf die verbleibenden vernünftigen Alternativen reduziert. An dieser Stelle wäre es denkbar, dass nach dem Abschichtungsprozess auch nur noch die zu beantragende Trasse verbleibt. Der Abschichtungsprozess und die Darlegung der Gründe werden in sogenannten Abschichtungssteckbriefen gegenüber der BNetzA dokumentiert. Die Prüfung muss so weit geführt werden, bis erkennbar wird, dass entscheidungsrelevante Unterschiede vorliegen. Kann die BNetzA die vorgezogenen Abschichtungsvorschläge nachvollziehen und formal bestätigen, so resultieren daraus die verbleibenden vernünftigen Alternativen, die bis zum Ende gemäß den Festlegungen des Untersuchungsrahmens für den UVP-Bericht durchgeprüft werden müssen. Die Steckbriefe werden als Anhang/ Anlage zu der Unterlage „Übergreifender Alternativenvergleich“ geführt.

Die Ergebnisse der Abschichtungssteckbriefe werden zudem im Erläuterungsbericht aufgegriffen und noch einmal zusammenfassend dargestellt. Dabei werden die Hauptabschichtungsgründe noch einmal benannt.

Betrachtung im UVP-Bericht

Gemäß Anlage 4 Satz 2 UVPG bzw. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG sind die vernünftigen Alternativen darzulegen. Alle verbleibenden vernünftigen Alternativen, die nach dem Abschichtungsprozess verbleiben, werden im UVP-Bericht umfassend gemäß den Anforderungen des UVPG und den Festlegungen des Untersuchungsrahmens betrachtet. Bezogen auf die UVPG-Schutzgüter wird ein Vergleich des mittels Feintrassierung optimierten Trassenvorschlags mit den verbleibenden vernünftigen Alternativen durchgeführt. Die entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen dem Trassenvorschlag und den betrachteten Alternativen werden herausgearbeitet.

Die Gründe für die Auswahl der Vorzugstrasse werden genannt, wobei es sich hierbei auch um externe (d.h. sich nicht aus dem UVPG ergebende) Gründe handeln kann.

Ermittlung der Vorzugstrasse (themenübergreifender Alternativenvergleich)

Im themenübergreifenden Alternativenvergleich werden alle verbleibenden vernünftigen Alternativen, die aus dem Abschichtungsprozess resultieren, betrachtet. Die Einordnung des Alternativenvergleichs orientiert sich dabei an den Hinweisen zur Planfeststellung (BNetzA 2018). Hier werden die „Darlegung der Alternativen (technische Varianten und Trassenvarianten ggf. mit Plan) und Begründung der Auswahl“ im Erläuterungsbericht unter dem Punkt i) geführt. Bei der Bewertung werden insbesondere folgende Belange berücksichtigt:

- UVPG-Schutzgüter (hier fließen die Ergebnisse der Betrachtung im UVP-Bericht ein), Gebietsschutz, besonderer Artenschutz
- Sonstige öffentliche und private Belange: z. B. Forst- und Landwirtschaft
- Technische Angaben
- Wirtschaftlichkeit

Der Alternativenvergleich berücksichtigt hierbei die aktualisierten und ebenengerechten Datengrundlagen.

Für die jeweiligen Belange werden im Zuge der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG relevante und auf den Raum und das Vorhaben abgestimmte Einflussgrößen zur Bewertung ermittelt. Für jede Einflussgröße werden Bewertungseinheiten definiert. Die Einflussgrößen können dabei beispielweise durch Anzahl, Querungslängen mit der Trassenachse und/ oder Flächenanteilen quantifiziert werden. Für jeden Belang wird der Unterschied zwischen dem Trassenvorschlag und den verbleibenden vernünftigen Alternativen ermittelt. Bei dem Beispiel der UVP-G-Schutzgüter wäre dies die Trasse, für die die geringsten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei erfolgt kein numerisches „Ranking“ der verschiedenen verbleibenden vernünftigen Alternativen, sondern eine verbal-argumentative Darstellung der Alternativen.

In dem Alternativenvergleich werden abschließend dann die vergleichsrelevanten Aspekte der einzelnen Belange gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung ist dann Grundlage für die Ermittlung der Vorzugstrasse. Die dann aus dem Alternativenvergleich hervorgehende Vorzugstrasse ist somit Antragsgegenstand.

5 ANHÄNGE

5.1 Steckbriefe Trassenvorschlag

Die Lage der Segmente im Planfeststellungsabschnitt ist im entsprechenden Übersichtsplan (Anlage 1.2) dargestellt.

Die Lage des Planfeststellungsabschnitts von SuedLink ist in der Übersichtskarte (Anlage 1.1) dargestellt.

Auf den nachfolgenden Textkarten wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Darstellung einer vollumfänglichen Legende verzichtet. Daher ist folgende Legende zum Verständnis der Textkarten heranzuziehen:



Abbildung 8: Legende (Seite 1/2)

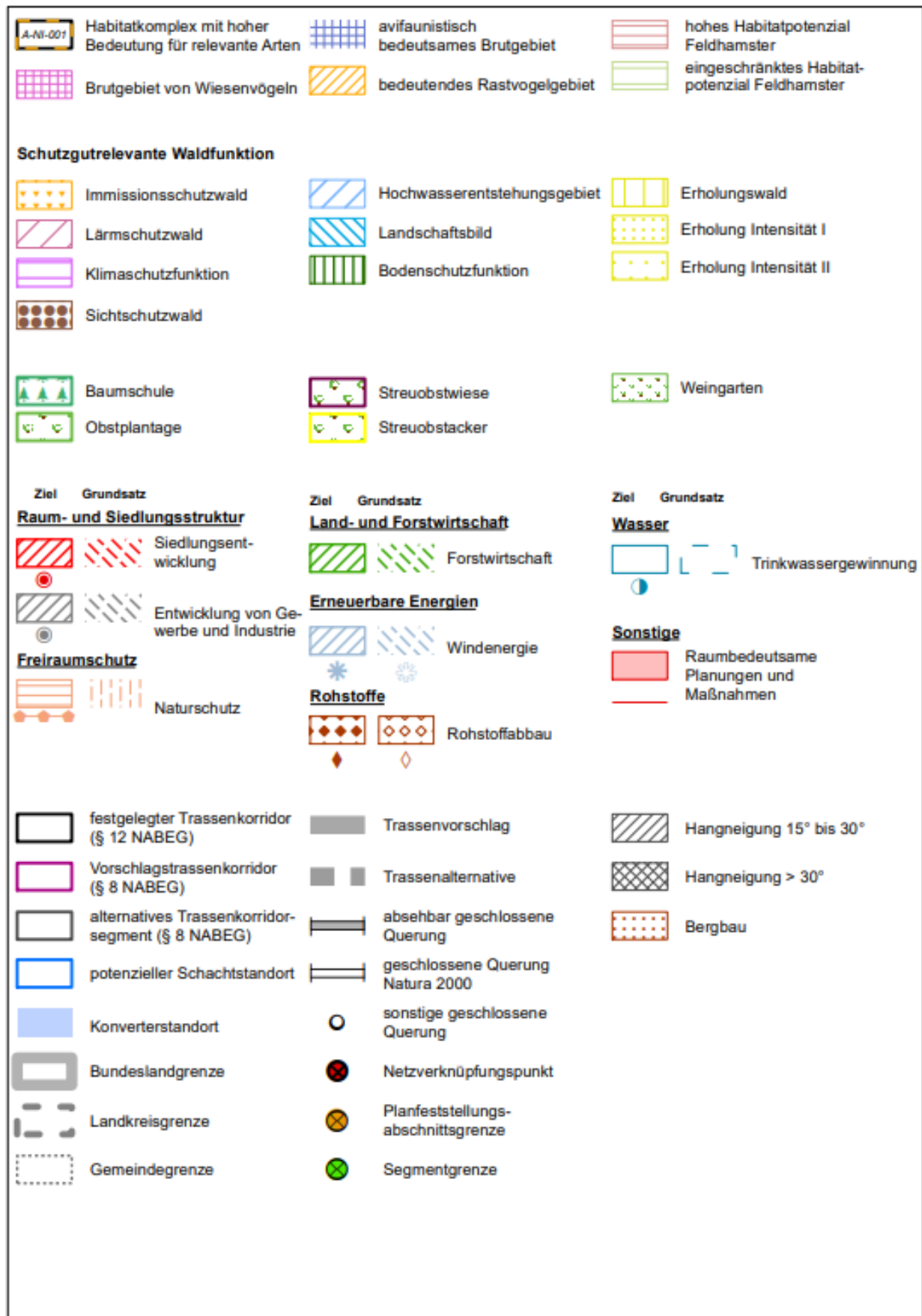


Abbildung 9: Legende (Seite 2/2)

In den Textkarten der Steckbriefe wird die konkrete Bauweise grundsätzlich noch nicht im Einzelnen dargestellt, da das Bauverfahren (z.B. Mastenhöhen) erst festgelegt werden kann, wenn z. B. Baugrunduntersuchungen vorliegen, Fremdleitungen ermittelt worden sind und die Ergebnisse der Vermessung vorliegen.

Über die Steckbriefe hinaus wird im Kapitel 2.2 ausführlich erläutert, weshalb es auf Grundlage der vorhandenen Daten abgesehen von der vertieften Betrachtung der Alternative keinen Anlass für die Entwicklung weiterer Alternativen im Abschnitt D3 gibt. Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen können sich jedoch auf Grundlage der dann vorliegenden detaillierten Datenbasis weitere Alternativen ergeben.

5.1.1 Trassenvorschlag Segment 056

Vorhaben:	V4
Planfeststellungsabschnitt:	D3
Länge des Planfeststellungsabschnitts:	0,8 km
Beginn bei Abschnitts-km:	km 0,0
Länge Trassenvorschlagssegment (TVS):	0,8 km
Stammstreckenabschnitt:	nein



Segment 056 - Karte 1/1

- Trassenvorschlag
- Trassenkorridor

- geschlossene Querung Natura 2000
- absehbar geschlossene Querung
- sonstige geschlossene Querung

0 0,25 0,5 1 1,5 km

©GeoBasis-DE / BKG 2016



Abbildung 10: Segment 043 km 0,0 bis km 3,5 – Karte 1/4

5.1.1.1 Administrative Informationen

Bundesland	Bayern
Regierungsbezirke	Unterfranken
Regionale Planungsgemeinschaften	Region Main-Rhön
Landkreise	Schweinfurt
Kommunen	Bergrheinfeld, Werneck

5.1.1.2 Kurzbeschreibung/ Charakteristik des Verlaufs innerhalb des Trassenkorridors

Das gegenwärtige Trassenvorschlagsegment (TVS) liegt in den Gemeinden Bergrheinfeld und Werneck im Landkreis Schweinfurt (BY). Der Trassenvorschlag (TV) liegt in der Gemeinde Bergrheinfeld. Die Alternative 1 berührt darüber hinaus die Gemeinde Werneck. Bei dem hier beschriebenen TV handelt es sich um eine AC-Freileitung für die Anbindung des Konverters Bergrheinfeld/West an den Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West.

Der TV wird so kurz und gestreckt wie möglich an den Netzverknüpfungspunkt geführt. Dabei wird ein Waldgebiet sowie ein Bodendenkmal gequert. Er endet nach ca. 480 m beim Umspannwerk.

5.1.1.3 Herleitung und Begründung des gewählten Verlaufs unter Berücksichtigung von Bereichen eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Begründung

Der Trassenvorschlag (TV) der AC-Freileitung beginnt am südwestlichen Ende des Konverterstandortes und endet am Netzverknüpfungspunkt, dem Umspannwerk Bergrheinfeld/ West. Der TV führt dabei kurz und gestreckt durch auf ca. 350 m durch ein bestehendes Waldstück, das anhand der CIR-Biotoptypenkartierung als Habitatkomplex aus Wäldern, Waldrändern und Offenstandort sowie zum Teil als Laub- (misch)wald charakterisiert ist. Ein gesetzlich geschütztes Biotop wird östlich umgangen. Innerhalb des Waldes wird ein Bodendenkmal vom TV überspannt.

Zusammenfassung

Zwischen km 0,2 und km 0,7 nimmt der Trassenvorschlag einen möglichst kurzen, gestreckten Verlauf ein.

5.1.1.4 Übersicht relevanter Alternativensteckbriefe

Nr.	Länge	Kilometrierung (Abschnitt)
1	0,9 km	km 0,2 – 0,7

5.2 Steckbriefe Alternativen

5.2.1 Alternative 1 Segment 056

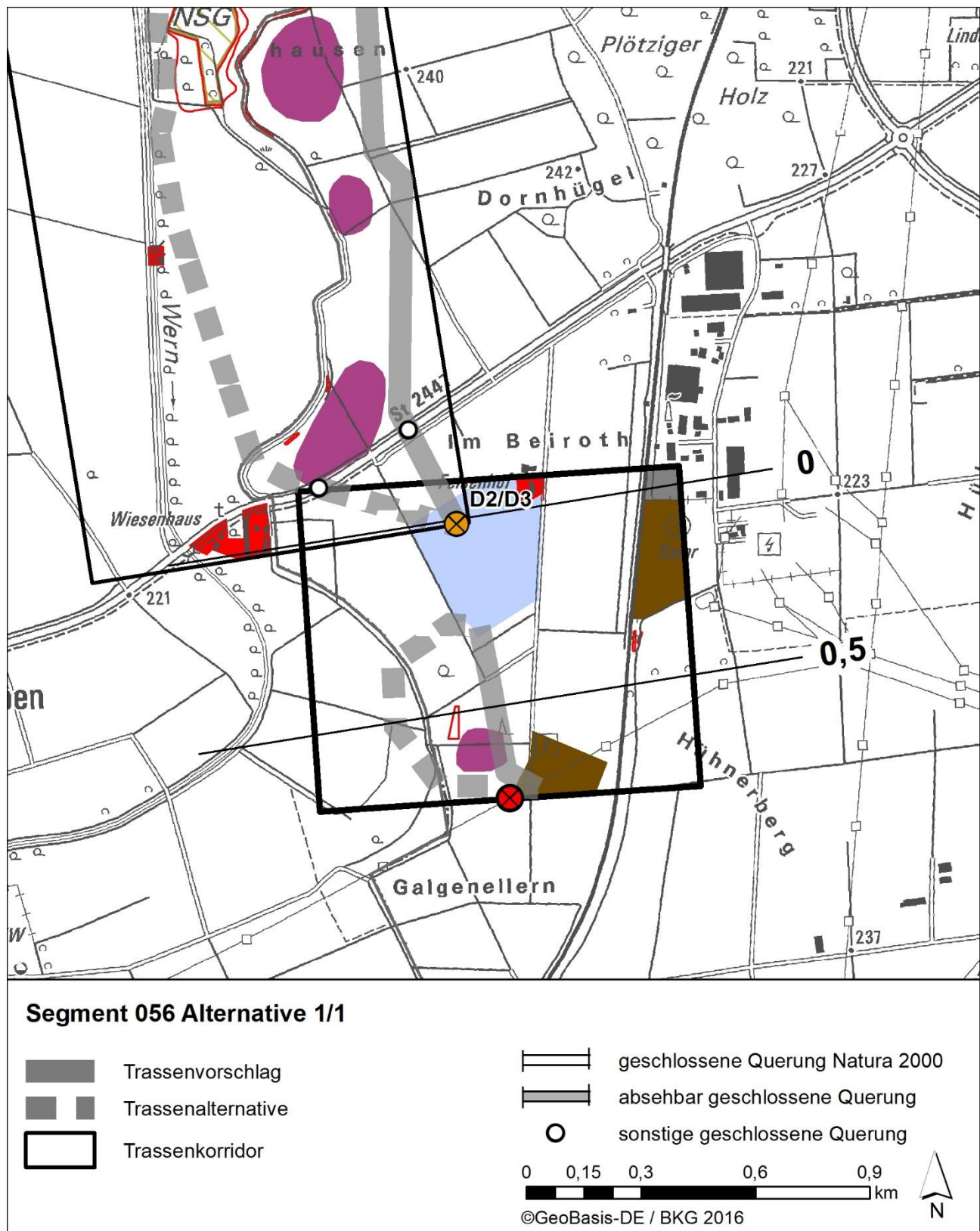


Abbildung 11: Südlicher Trassenverlauf des Trassenvorschlags und der Alternative 5/5

5.2.1.1 Kurzbeschreibung

Der Trassenvorschlag verläuft vom südwestlichen Ende des Konverters Bergrheinfeld/West kurz und gestreckt durch ein Waldgebiet zum Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/ West. Es handelt sich um eine AC-Freileitung. Der TV führt dabei kurz und gestreckt durch auf ca. 350 m durch ein bestehendes Waldstück, das anhand der CIR-Biototypenkartierung als Habitatkomplex aus Wäldern, Waldrändern und Offenstandort sowie zum Teil als Laub- (misch)wald charakterisiert ist. Innerhalb des Waldes wird darüber hinaus ein Bodendenkmal vom TV gequert.

Aufgrund der Waldquerung und der damit verbundenen potenziellen Konflikte mit SG Landschaft, SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist die Anstoßfunktion für eine Alternative gegeben.

Die Alternative umgeht das Waldstück großräumig im Westen. Dabei verläuft die Alternative vorwiegend über Ackerland. Feuchtes Offenland wird von der AC-Freileitung auf einer Länge von ca. 180 m gequert. Ferner führt die AC-Freileitung auch im Zuge der Alternative über knapp 50 m durch einen kleinen Waldbereich. Das Bodendenkmal wird zur Gänze umgangen.

5.2.1.2 Bereiche eingeschränkter Trassierungsmöglichkeit

Trassenvorschlag	Alternative
Der TV verläuft ohne Einschränkungen kurz und gestreckt zum Umspannwerk Bergrheinfeld/ West	Die Alternative umgeht den Waldbereich großräumig und weicht dabei auch einem Bodendenkmal aus.

5.2.1.3 Quantitative und qualitative Betrachtung des Trassenvorschlags und der Alternative

Trassenvorschlag (Länge: ca. 480 m)	Alternative (Länge: ca. 880 m)
<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>	<u>Bündelungsoptionen mit bandartigen Infrastrukturen</u>
--	--
1. Raumordnung und Bauleitplanung	
Keine Betroffenheit.	Ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet wird randlich gequert.
Zwischenfazit: Im Hinblick auf die Raumordnung kann eine Konformität sowohl für den Trassenvorschlag als auch für die Alternative uneingeschränkt erreicht werden. Es ergibt sich zudem kein eindeutiger Hinweis auf das Abschichten einer Variante.	
2. sonstige öffentliche und private Belange	
Forstflächen sind beim TV auf einer Länge von 400 m betroffen.	Forstflächen sind beim TV auf einer Länge von 50 m betroffen.
Zwischenfazit: Durch die Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich ein Vorteil für die Alternative.	

Trassenvorschlag (Länge: ca. 480 m)	Alternative (Länge: ca. 880 m)
3. UVP-G-Schutzgüter	
<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> Keine Betroffenheit.	<u>SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u> Keine Betroffenheit.
<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Der TV durchquert einen als Habitatkomplex aus Wäldern, Waldrändern und Offenstandort sowie zum Teil als Laub- (misch)wald charakterisierten Waldbereich. Dabei handelt es sich um Biotop- und Nutzungsstrukturen mit hoher spezifischer Empfindlichkeit.	<u>SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</u> Die Alternative umgeht den Waldbereich großräumig, durchquert auf kurzer Strecke jedoch eine feuchte Offenlandschaft sowie einen kleinen Waldabschnitt. Es handelt sich um Biotop- und Nutzungsstrukturen mit hoher bis sehr hoher spezifischer Empfindlichkeit.
<u>SG Boden und Fläche</u> Der Trassenvorschlag quert verdichtungs- und erosionsempfindliche Böden.	<u>SG Boden und Fläche</u> Die Alternative quert verdichtungs- und erosionsempfindliche Böden. Im Gegensatz zum TV verläuft die Alternative auch durch stau- und grundwasserbeeinflussten Boden.
<u>SG Wasser</u> Keine Betroffenheit.	<u>SG Wasser</u> Etwa die Hälfte des Alternativenverlaufs liegt innerhalb eines Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebiets.
<u>SG Klima und Luft</u> Keine Betroffenheit.	<u>SG Klima und Luft</u> Keine Betroffenheit.
<u>SG Landschaft</u> Der TV führt kurz und gestreckt durch ein Waldgebiet. Die Schneisenwirkung und die Freileitungsmasten wirken sich auf das Landschaftsbild aus.	<u>SG Landschaft</u> Die Alternative führt durch ein im Vergleich zum TV kürzeres Waldstück und über Offenland. Die Schneisenwirkung und die Freileitungsmasten wirken sich auf das Landschaftsbild aus.

Trassenvorschlag (Länge: ca. 480 m)	Alternative (Länge: ca. 880 m)
<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Der TV durchquert ein Bodendenkmal. Außerdem liegt der gesamte TV innerhalb einer Bodendenkmalvermutungsfläche.	<u>SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u> Die Alternative liegt zur Gänze in einer Bodendenkmalvermutungsfläche, umgeht jedoch das vom TV gekreuzte Bodendenkmal. Aufgrund der deutlichen Mehrlänge verläuft die Alternative auch über eine deutlich längere Strecke durch die Bodendenkmalvermutungsfläche.
Zwischenfazit: Hinsichtlich SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und SG Kultur und Sachgüter ist die Alternative als besser zu bewerten, da der TV ein Bodendenkmal quert und zu höheren Eingriffen in den Waldbereich führt, wohingegen die Alternative durch ein Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiet verläuft. Durch die Betrachtung der UVP-G-Schutzgüter, ergibt sich kein eindeutiger Hinweis auf das Abschichten einer Variante.	
4. Wirtschaftlichkeit / bautechnische Besonderheiten / Sonstiges	
Trassenlänge: ca. 482 m Wirtschaftlichkeit: 100 %	Trassenlänge: ca. 877 m Wirtschaftlichkeit: 220 %
<u>bautechnische Besonderheiten</u> -	<u>bautechnische Besonderheiten</u> -
Zwischenfazit: Dadurch, dass die Alternative länger ist, ist die Alternativtrasse unwirtschaftlicher.	

5.2.1.4 Zusammenfassendes Gesamtfazit

Der TV ist ca. 400 m kürzer als die Alternative. Daher ist er aus wirtschaftlicher und bautechnischer Perspektive günstiger zu bewerten.

Hinsichtlich SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und SG Kultur und Sachgüter ist die Alternative als besser zu bewerten, da der TV ein Bodendenkmal quert und größere Eingriffe in den Waldbereich bedingt. Die Alternative verläuft über eine im Vergleich zum TV längere Strecke durch Bodendenkmalvermutungsflächen. Insgesamt ergibt sich im Hinblick auf die Schutzgüter und die sonstigen öffentlichen und privaten Belange kein eindeutiger Hinweis auf das Abschichten einer Variante. Eine abschließende Bewertung ist mit dem Kenntnisstand auf Ebene des Antrags nach § 19 NABEG nicht möglich.

5.3 Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gliedert sich in die folgenden zwei Bereiche: die informelle Beteiligung in der Phase nach § 8 NABEG mittels WebGIS-Hinweisen sowie die formale Beteiligung nach § 9 NABEG im Rahmen des Einwendungsmanagements durch die BNetzA und den Hinweisen aus den nach § 10 NABEG durchgeführten Erörterungsterminen.

5.3.1 Hinweise aus der informellen Beteiligung

Während der Phase nach § 8 NABEG (vgl. Kapitel 1.9) konnten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung seit dem 28.02.2019 Hinweise in das WebGIS eingegeben werden. Das WebGIS ist ein öffentliches geographisches Informationssystem, in dem auf digitalen Karten Flächen, Linien und Punkte eingezeichnet und mit Kommentaren bzw. Hinweisen versehen werden können.

Diese Hinweise wurden vom Vorhabenträger anhand ihres Inhalts bzw. ihrer Relevanz ausgewertet. Eine Darstellung und Beschreibung der Hinweise ist jeweils in diesem Kapitel aufgearbeitet. Dabei werden hier jedoch nur Hinweise dargestellt, welche

- räumlich abgrenzbar sind,
- noch nicht bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG berücksichtigt wurden und
- relevant für die Entwicklung des Trassenvorschlags auf Ebene des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG sind.

Detailliertere Hinweise, welche die Art der Bauausführung oder die Baulogistik betreffen (z. B. Hinweise zu schwerlastfähigen Straßen) oder noch nicht konkret verortet werden können (z. B. Felder mit vorhandenen Drainagen ohne genaue Leitungsverläufe) werden im Zuge der Feintrassierung berücksichtigt.

Die nachfolgend dargestellten Hinweise wurden auf ihre technische und umweltfachliche Umsetzbarkeit überprüft und validiert, dafür wurden unterschiedliche Symbole verwendet:

Tabelle 12: Erläuterung zur Validierung der Hinweise

x	Hinweis wird im TV berücksichtigt	Der Hinweis enthält relevante Informationen bzw. weist auf Inhalte oder Sachlagen im Raum hin, die im Trassenvorschlag Berücksichtigung finden
(x)	Hinweis wird nicht im TV berücksichtigt, jedoch ggf. für die weitere Planung dokumentiert.	Der Hinweis enthält Informationen, welche jedoch zu keiner Änderung des Trassenvorschlags führen (da beispielsweise abseits davon liegend und nicht betroffen oder erst für die Feintrassierung relevant)
-	Hinweis wird nicht im TV berücksichtigt	Der Hinweis enthält Vorschläge, die nicht umgesetzt werden können, da sie z. B. technisch nicht umsetzbar sind oder nicht den Trassierungsgrundsätzen entsprechen

Die Hinweise aus der informellen Beteiligung werden nachfolgend in Abbildungen, in denen die Hinweise dargestellt sind, sowie in erläuternden Tabellen beschrieben.

Die Kartenausschnitte und Bezeichnungen entsprechen zugunsten der besseren Orientierung den Kartenausschnitten der Steckbriefkarten in Kapitel 5.1.

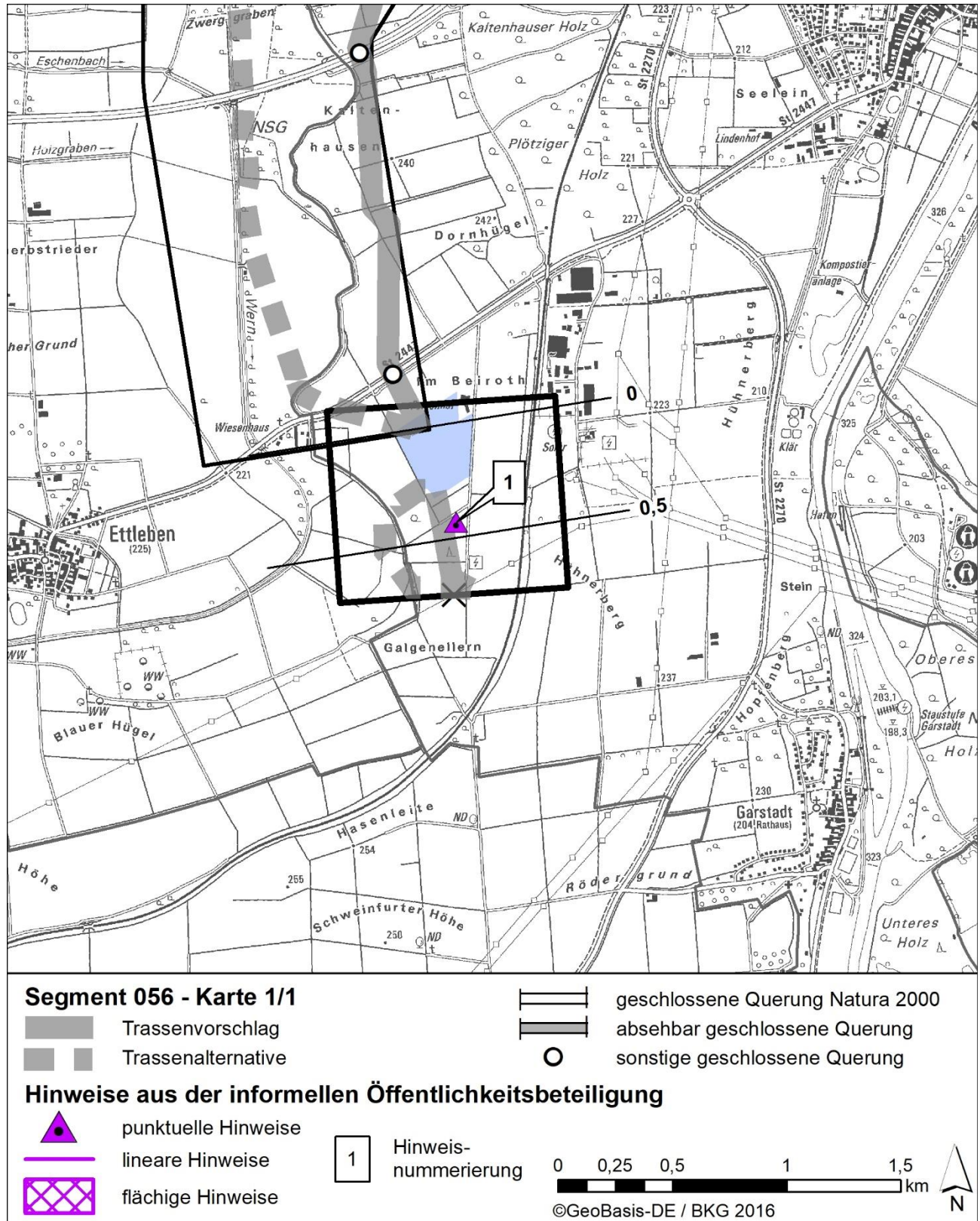


Abbildung 12: Hinweise aus der informellen Beteiligung – Segment 056 km 0,0 bis km 0,8

Tabelle 13: Hinweise aus der informellen Beteiligung – Erläuterungen

Segment	Kilometrierung	Nr. in Karte	Punkt/ Linie/ Fläche	Hinweisthema	Hinweis	Ergebnis der Validierung	Begründung
056	0,2-0,7	1	P	SÖPB	Hinweis auf ein Waldgebiet	x	Die Alternative umgeht das Waldgebiet.

x = Hinweis wird im TV berücksichtigt | (x) = Hinweis wird nicht im TV berücksichtigt, jedoch ggf. für die weitere Planung dokumentiert. | - = Hinweis wird nicht im TV berücksichtigt

5.3.2 Hinweise aus der formalen Beteiligung

Die Unterlagen nach § 8 NABEG wurden öffentlich ausgelegt, so dass auch Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen die vollständigen Unterlagen einsehen konnten. Jede Person, einschließlich Vereinigungen (Bürgerinitiativen, Ortsvereine), hatte die Möglichkeit, sich zur Planung zu äußern. Die Einwendungen und Stellungnahmen aus dieser formalen Beteiligung nach § 9 NABEG gingen bei der Bundesnetzagentur ein, die die Einwendungen und Stellungnahmen wiederum dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt und so die Möglichkeit der Erwiderung gegeben hat. Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 9 NABEG wurden im Abschnitt D3 keine Trassierungshinweise eingebracht.

Die Erörterungstermine nach § 10 NABEG zum Abschnitt D fanden am 03.-04.09.2019 in Bad Salungen, am 10.-11.09.2019 in Petersberg sowie am 17.-18.09.2019 in Bad Kissingen statt (vgl. auch Kapitel 1.9). Im Rahmen der Erörterungstermine wurden keine alternativen bzw. konkreten Trassenvorschläge für den Abschnitt D3 eingebracht.

5.4 Rechtliche Erläuterungen zum Kartierkonzept

Probeflächenkonzept

BVerwG 9 A 22.11, 28.03.2013, A44 Kassel – Herleshausen, Abschnitt Waldkappel und Hohenheide.

140 Die unter verschiedenen Gesichtspunkten geübte Kritik des Klägers an dieser Bewertung greift nicht durch. Ihm kann zunächst nicht darin gefolgt werden, dass die Bestandsaufnahme unzureichend sei. Die Erfassung von repräsentativen Probeflächen, wie sie hier erfolgt ist, ist methodisch nicht zu beanstanden; eine vollständige Bestandsaufnahme, wie sie der Kläger für die Zauneidechsen fordert, ist demgegenüber unverhältnismäßig. Im Übrigen legt der Kläger auch nicht dar, weshalb die gewählte repräsentative Methode unzureichend sein soll.

Erfassungsumfang

BVerwG 9 A 14.07, 09.07.2008 (Bad Oeyenhausen)

54 aa) Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 42 BNatSchG, entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus (vgl. zu Eingriffen in Natur und Landschaft Urteil vom 31. Januar 2002 - BVerwG 4 A 15.01 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 168 S. 115; zur fachplanerischen Abwägung Urteil vom 9. Juni 2004 - BVerwG 9 A 11.03 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 5 S. 45). Das verpflichtet die Behörde nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (vgl. Beschluss vom 18. Juni 2007 - BVerwG 9 VR 13.06 - NuR 2008, 36 Rn. 20). Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst.

81 In methodischer Hinsicht erheben die Kläger den Einwand, dass die Gutachter des Vorhabenträgers keine flächendeckende Brutvogel-Revierkartierung durchgeführt haben; dies sei aber jedenfalls für wertbestimmende Arten Standard und entspreche den Empfehlungen von Südbeck zu den Methodenstandards der Brutvogelerfassung. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Dass nach dem von den Klägern angeführten Werk die Revierkartierung bei Umweltverträglichkeitsstudien, bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder bei vergleichbaren Zielsetzungen gewählt werden soll, ist dahingehend zu relativieren, dass es sich dabei um eine bloße Empfehlung handelt mit der Maßgabe, dass bei der Methodenwahl das Ziel der jeweiligen Untersuchung, die Stärken und Schwächen des jeweiligen methodischen Ansatzes einschließlich des dafür benötigten Aufwands gegeneinander abzuwägen sind (vgl. Bauer, in: Südbeck, a.a.O. S. 27, 39; Südbeck/Fischer, ebenda, S. 40). Dass sich eine flächendeckende Revierkartierung der Brutvögel als allgemein anerkannter Standard durchgesetzt hätte, ergibt sich daraus nicht und ist in der mündlichen Verhandlung auch von dem Gutachter M. aufgrund seiner langjährigen Praxiserfahrung in Abrede gestellt worden. Aus dem angeführten Werk

ergibt sich weiter, dass die Revierkartierung eine der komplexesten und aufwändigsten Erfassungsmethoden ist, die die gesamte Lebensgemeinschaft eines Gebiets umfasst (Bauer a.a.O. S. 30). Sie zielt darauf, die vollständigsten und genauesten Daten über die avifaunistische Ausstattung eines Landschaftsraums zu liefern, die nur mit einem entsprechend hohen Erfassungs- und Auswertungsaufwand erzielt werden können (Südbeck/Fischer a.a.O. S. 40). Ein solches lückenloses Arteninventar aufzustellen, ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aber nicht gefordert (vgl. Urteil vom 9. Juni 2004 - BVerwG 9 A 64.07, 12.08.2009 (A33 Abschnitt 6, Bielefeld-Steinhagen))

37 (1) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde nicht, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist - auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts - eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.

48 Der Forderung der Kläger nach einer (umfassenderen) Revierkartierung steht entgegen, dass eine solche - im Vergleich zu anderen Kartierungsmethoden - zwar darauf zielt, die vollständigsten und genauesten Daten zur Avifauna eines Lebensraums zu liefern, ein solches lückenloses Arteninventar aufzustellen aber im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung von Rechts wegen gerade nicht gefordert ist. Abgesehen davon ist die Beklagte der Kritik der Kläger, dass im Streitfall lediglich eine Linientaxierung durchgeführt worden sei, während sie eine Brutvogel-Revierkartierung für erforderlich halten, in der mündlichen Verhandlung, unterstützt durch den Gutachter P. und die Vertreterin der Höheren Landschaftsbehörde, plausibel entgegengetreten. Danach ist der Gutachter nach einer vorhabenbezogenen Methodik vorgegangen, die sich an der Ausstattung des konkret zu betrachtenden Naturraums ausgerichtet hat. Diese stelle der Sache nach eine „selektive Revierkartierung“ dar, weil zwar hinsichtlich der allgemeinen Vogelarten in der Tat lediglich eine Linientaxierung, hinsichtlich der sog. planungsrelevanten Arten, d.h. der streng geschützten Arten, dagegen sehr wohl eine Revierkartierung durchgeführt worden sei, in deren Rahmen die Reviere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dieser Arten beschrieben und erfasst worden seien. Dabei sei ein Brutnachweis bereits bei zweimaligem revieranzeigendem Verhalten angenommen worden. Eine Kartierung der Höhlenbäume im Trassenbereich sei ebenfalls erfolgt. Zu dem weiteren Einwand der Kläger, es sei eine Herbstkartierung zur Erfassung von Zugvögeln erforderlich gewesen, hat der Gutachter plausibel ausgeschlossen, dass der Untersuchungsraum aufgrund seiner Gebietsstruktur eine besondere Funktion als Durchzugs- und Rastgebiet für bewertungsrelevante Vogelarten habe. Von den Klägern behauptete punktuelle - nach ihrer Ansicht gravierende - Erfassungslücken sind ebenfalls nicht geeignet, Methodik oder Umfang der Bestandsaufnahme zur Avifauna als ungeeignet erscheinen zu lassen. So kann dahinstehen, ob namentlich das Braunkehlchen in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zu Recht lediglich als Nahrungsgast angesprochen wird oder ob - wie die Kläger behaupten - der Umstand, dass es sich um ein Alttier mit Nahrung im Schnabel gehandelt habe, ein Indiz dafür ist, dass diese für eine in

der Nähe zu vermutende Brut bestimmt war. Selbst wenn man insoweit der Wertung der Kläger folgt, handelt es sich dabei lediglich um eine Diskrepanz im Detail, ohne dass dadurch die gesamte Methodik in Frage gestellt wäre. Den „wahren“ Bestand von Fauna und Flora eines Naturraums vollständig abzubilden, ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten (Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 62).

Erfassungsaufwand/Erkenntnislücken/Analogieschlüsse

BVerwG 7 A 2.15, 09.02.2017, Ausbau der Bundeswasserstraße Elbe ("Elbvertiefung")

162 Ermittelt und untersucht werden müssen alle Umstände, die für eine sachgerechte (Planungs-)Entscheidung erforderlich sind. Dabei können auch Erkenntnislücken verbleiben, es muss weder ein lückenloses Arteninventar erstellt noch eine allgemeine Bestandsaufnahme durchgeführt werden. Maßgeblich sind die naturräumlichen Gegebenheiten des konkreten Falles: je typischer die Gebietsstruktur, desto eher kann auch auf typisierende Merkmale und allgemeine Erfahrungen abgestellt werden. Es kann daher genügen, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten (Tier- und Pflanzengruppen) festgestellt werden und für die Bewertung der Auswirkungen mit Bioindikatoren gearbeitet wird. Bestehen dagegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein besonders seltener Arten, ökologischer Strukturen oder Vorgänge, bedarf es weitergehender Ermittlungen. Sofern es für besonders schützenswerte oder hochwertige Arten oder Strukturen keine konkreten Anhaltspunkte gibt, muss danach nicht aktiv gesucht werden (Erb, a.a.O. S. 90 bis 95). Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Februar 1997 - 4 B 177.96 - Buchholz 406.401 § 8 BNatSchG Nr. 20 und vom 29. Oktober 2014 - 7 VR 4.13 - ZUR 2015, 163 Rn. 16; Urteil vom 31. Januar 2002 - 4 A 15.01 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 168 S. 116).

BVerwG 4 C 12.07, 09.07.2009, Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück

44 Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen (Beschluss vom 13. März 2008 - BVerwG 9 VR 9.07 - Buchholz 451.91 Europ UmweltR Nr. 33 Rn. 31). Hierfür benötigt sie Daten zur Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten im Eingriffsbereich. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann die Planfeststellungsbehörde beurteilen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind. Diese Daten verschafft sich die Behörde in der Regel durch Bestandsaufnahmen vor Ort und Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse aus Fachkreisen oder Literatur. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Behörde ein lückenloses Arteninventar zu erstellen hätte. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab (Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 54; Beschluss vom 18. Juni 2007 - BVerwG 9 VR 13.06 - juris Rn. 20). Auch Stichproben können daher gegebenenfalls genügen. Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage ausreicht, besteht nicht. Dass sich - wie der Kläger zum Standard fledermauskundlicher Erhebungen geltend macht - bestimmte naturschutzfachliche Ermittlungsmethoden herausgebildet

haben, bedeutet nicht, dass bei einer Bestandsaufnahme nur nach Maßgabe dieser Erhebungsmethoden vorzugehen ist. Wie viele Begehungen zur Erfassung welcher Tierarten zu welchen Jahres- und Tageszeiten erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren ab (Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 60). Eine naturschutzfachliche Meinung ist einer anderen Einschätzung auch nicht bereits deshalb überlegen, weil sie umfangreichere oder aufwändigere Ermittlungen oder „strengere“ Anforderungen für richtig hält. Das ist erst dann der Fall, wenn sich diese Auffassung als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat und die gegenteilige Meinung und Methode als nicht (mehr) vertretbar angesehen wird (Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 66). Sind Begehungen durchgeführt worden und ergibt auch die Auswertung vorhandener sonstiger Erkenntnisse und Literatur - wie vom Oberverwaltungsgericht festgestellt - keinen Anhaltspunkt für ein artenschutzrechtlich relevantes Vorkommen, besteht kein Anlass für weitere Untersuchungen: Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 54; Beschluss vom 13. März 2008 a.a.O. Rn. 33).

45 Entgegen der Ansicht des Klägers besteht bei den Anforderungen an die Ermittlungstiefe einer Bestandsaufnahme ein Unterschied zwischen Habitat- und Artenschutz (Beschluss vom 23. November 2007 - BVerwG 9 B 38.07 – Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 7 Rn. 37). Art und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme werden zwar auch durch die Vorgaben der Habitat-Richtlinie gesteuert. Das strenge Schutzregime gilt sowohl für den Habitatschutz (Art. 3 bis 11 FFH-RL), d.h. für die besonderen Schutzgebiete des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (Art. 1 Buchst. I, Art. 3 FFH-RL), als auch für den allgemeinen Artenschutz (Art. 12 bis 16 FFH-RL). Die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen können jedoch nicht unbesehen und unterschiedslos auf den allgemeinen Artenschutz übertragen werden (Beschluss vom 23. November 2007 a.a.O.; Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 57 ff.). Das verkennt der Kläger mit seinem Einwand, im Artenschutz dürften keine schwächeren Maßstäbe gelten als im Habitat-Recht. Ein den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL vergleichbares formalisiertes Prüfungsverfahren kennt der allgemeine Artenschutz nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 57). Die zuständige Behörde muss sich gerade nicht Gewissheit darüber verschaffen, dass Beeinträchtigungen nicht auftreten werden. Eine auf der Grundlage einer Bestandserfassung vor Ort und der Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur gewonnene Bestandsaufnahme der naturräumlichen Gegebenheiten wird der Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den „wahren“ Bestand nie vollständig abbilden können (Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 62).

BVerwG 9 A 31.07, 18.03.2009, A44 Ratingen – Velbert

27 (2. b) aa) (1)) [S. 18] [...] Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten. Da die Bestandserfassung auf ökologische Bewertungen angewiesen ist, für die normkonkretisierende Maßstäbe und verbreitet auch gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Standards fehlen, steht der Planfeststellungsbehörde insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

PFB Wahle-Mecklar – Probeflächenkonzept

Für die in Teilabschnitten technisch als Erdkabel ausgeführte 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar wurde bei den faunistischen Bestandserhebungen das Konzept der repräsentativen Probeflächen zu Grunde gelegt und mit den Planfeststellungsbeschlüssen vom 31.05.2019 (Abschnitt A), 28.11.2017 (Abschnitt B) und 26.01.2018 (Abschnitt D) seitens der zuständigen Planfeststellungsbehörden (NDS: Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Hessen: Regierungspräsidium Kassel) bestätigt.

Hierbei erfolgten faunistische Bestandserfassungen für die planungsrelevanten Tiergruppen ergänzt durch umfangreiche Datenrecherchen. Diese umfassten die Avifauna, Amphibien, Reptilien, Libellen, Tagfalter und Widderchen, Heuschrecken, xylobionte Käfer sowie mehrere Säugetiergruppen/Säugetierarten (Fledermäuse, Haselmaus, Feldhamster, Biber, Fischotter, Wildkatze und Luchs).

Für alle der aufgeführten Arten/Artengruppen erfolgten die Erhebungen im Gelände auf ausgewählten, repräsentativen Probeflächen (PF) in der Regel innerhalb des 300 m-Untersuchungsraumes (UR; mit Ausnahme der Avifauna) beidseits der geplanten 380-kV-Leitung. Darüber hinaus erfolgte eine Potenzialkartierung und -abschätzung hinsichtlich der Vorkommen von Anh. IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie selbiges vorab für die Brutvögel in geeigneten Bereichen entlang der geplanten Trasse. Vor Beginn der Erfassungsarbeiten erfolgte diesbezüglich vor Ort eine einmalige, flächendeckende Übersichtsbegehung des UR (300 m beidseits der geplanten 380-kV-Leitung) zur Abschätzung des potenziellen Vorkommens von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. zur Ermittlung bedeutsamer Bereiche mit potenziellem Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

Überdies wurden in diesem Zuge die im UR vorhandenen Habitatstrukturen berücksichtigt. Als weitere Grundlage diente eine einmalige Übersichtsbegehung im Untersuchungsraum von 1.000 m beidseits der Trasse zur Abschätzung planungsrelevanter Brutvogellebensräume. Diese Lebensräume stellen einen repräsentativen Querschnitt des UR dar. Entsprechend deren Verteilung im UR der geplanten Trasse wurden auch die PF festgelegt. Mittels dieser Herangehensweise und der Kartierung auf den danach festgelegten PF werden Ergebnisse erzielt, die repräsentative Rückschlüsse auf das Artenspektrum des gesamten UR zulassen.

Sich im UR vom „übrigen Durchschnitt“ der Lebensraumausstattung abhebende Habitate wurden durch gezielte Auswahl mit einer PF belegt.

In Zusammenhang mit der durchgeführten Biotoptypenkartierung können so die Vorkommen planungsrelevanter Arten für den gesamten Trassenverlauf durch Analogieschlüsse beurteilt werden. Dieses methodische Vorgehen ist durch die Rechtsprechung anerkannt (BVerwG; Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07).

PFB der NLStBV zur Übertragungsnetz-Freileitung und KWAL als Erdkabel Fedderwarden – Conneforde, 13.12.2018

Wie beim Vorhaben Wahle-Mecklar auch wurden im Zuge der Vorbereitung des Antrages Brut- und Rastvögel auf repräsentativen Probeflächen im Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Trassenachse kartiert. Für kollisionsgefährdete Großvogelarten wurde der Untersuchungsraum bis auf 5.000 m beidseits der Trassenachse ausgedehnt. Diese Vorgehensweise war mit den zuständigen UNB abgestimmt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 13.12.2018 wurde innerhalb der gesetzlichen Frist nach Veröffentlichung keine Klage erhoben.

5.5 Liste der planungsrelevanten Arten

5.5.1 Liste der planungsrelevanten Arten: Flora

Übersicht der Flora-Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, deren potenzielles Vorkommen im Vorhabensbereich des PFA D3 überprüft wurde und für die ggf. Kartierungen vorzunehmen sind.

- o = Kartierung vorgesehen
(o) = Datenabfrage/Recherchen vorgesehen bzw. Vorkommen im Trassenverlauf sehr unwahrscheinlich oder auszuschließen, Kartierungen nicht vorgesehen
- = Trasse liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes, Kartierungen nicht vorgesehen
(-) = Im artspezifischen Untersuchungskorridor sind keine für die Art geeigneten Habitate bzw. Habitatstrukturen vorhanden, Kartierungen nicht vorgesehen

Deutscher Name	Wiss. Name	Anh. II	Anh. IV	PFA D3
Gefäßpflanzen				
Becherglocke	<i>Adenophora aepitel liliifolia</i>	X	X	-
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	X	X	-
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	X	X	-
Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	X	X	-
Schlitzblättriger Beifuß ¹⁾	<i>Artemisia laciniata</i>	*	X	-
Braungrüner Strichfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	X	X	-
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	X	X	-
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	X	X	(-)
Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	X	X	-
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	X	X	-
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	X	X	(-)
Böhmischer Enzian	<i>Gentianella bohemica</i>	*	X	-
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	X	X	-
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	*	X	-
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>		X	-
Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	X	X	-
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	X	X	-
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	X	X	-
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	X	X	-
Biegsames Nixkraut ¹⁾	<i>Najas flexilis</i>	X	X	-
Schierling-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	*	X	-
Große Kuhschelle ³⁾	<i>Pulsatilla grandis</i>	X	X	-
Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	X	X	-
Zwerg-Alpenrose ²⁾	<i>Rhododendron luteum</i>	X	X	-
Moor-Steinbrech ¹⁾	<i>Saxifraga hirculus</i>	X	X	-
Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>		X	-
Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	*	X	-
Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	X	X	-
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	X	X	(o)

Deutscher Name	Wiss. Name	Anh. II	Anh. IV	PFA D3
Moose				
Vogesen-Bruchmoos ¹⁾	<i>Bruchia vogesiaca</i>	X		-
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	X		(-)
Haar-Klauenmoos	<i>Dichelyma capillaceum</i>	X		-
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	X		(-)
Gekieltes Zweizeilblattmoos	<i>Distichophyllum carinatum</i>	X		-
Lappländisches Sichelmoos ¹⁾	<i>Hamatocaulis lapponicus</i>	X		-
Firnisglänzendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	X		-
Dreimänniges Zwerglungenmoos	<i>Mannia triandra</i>	X		-
Langstieliges Schwanenhalsmoos ¹⁾	<i>Meesia longiseta</i>	X		-
Kugel-Hornmoos	<i>Notothylas orbicularis</i>	X		-
Rogers Kapuzenmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>	X		(0) ⁴⁾
Kärtners Spatenmoos	<i>Scapania carinthiaca</i>	X		-
Rudolfs Trompetenmoos	<i>Tayloria rudolphiana</i>	X		-

*= prioritäre Art,

1) in Deutschland ausgestorben oder verschollen,

2) kein (oder wahrscheinlich kein) autochtones Vorkommen in Deutschland,

3) taxonomischer Status nicht abschließend geklärt,

4) nach Rücksprache mit einem regionalen Moosexperten (Dr. Dürhammer, Leiter der Zentralstelle Deutschland für Moosfunde) ist ein Vorkommen aufgrund der bekannten Verbreitung und der Habitatansprüche der Art nicht anzunehmen.

5.5.2 Liste der planungsrelevanten Arten: Fauna

Übersicht der Fauna-Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, deren potenzielles Vorkommen im Vorhabensbereich des PFA D3 überprüft wurde und für die Kartierungen vorzunehmen sind

- o = Kartierung vorgesehen; HPA = Habitatpotenzialanalyse
 HPA = Habitatpotenzialanalyse
 (o) = Datenabfrage/Recherchen vorgesehen bzw. Vorkommen im Trassenverlauf sehr unwahrscheinlich oder auszuschließen, Kartierungen nicht vorgesehen
 ~ = Recherchen/Erfassung und ggf. Berücksichtigung im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen bei offenen Gewässerquerungen in potenziellen Habitaten notwendig
 (-) = Vorkommen an Gewässerquerungen sehr unwahrscheinlich oder auszuschließen, Kartierungen nicht vorgesehen
 - = Trasse liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes, Kartierungen nicht vorgesehen
 (-) = Im artspezifischen Untersuchungskorridor sind keine für die Art geeigneten Habitate bzw. Habitatstrukturen vorhanden, Kartierungen nicht vorgesehen
 alloc. = allochthones Vorkommen

Deutscher Name	Wiss. Name	Anh. II	Anh. IV	PFA D3
Vögel				
Alle Brutvögel				o
Gast- und Rastvögel	spezielle Rastvogelkartierung nur in mind. landesweit bedeutsamen Gebieten			o
Fledermäuse				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		X	(-)
Alpenfledermaus ¹⁾	<i>Hypsugo savii</i>		X	-
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	X	X	(-)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		X	(-)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		X	(-)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		X	(-)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		X	(-)
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		X	(-)
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	X	X	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	X	(-)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		X	(-)
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	X	X	-
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		X	(-)
Langflügelfledermaus ²⁾	<i>Miniopterus schreibersii</i>	X	X	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	X	(-)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		X	(-)
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>		X	(-)
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		X	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		X	(-)
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	X	X	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		X	(-)
Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>		X	-
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	X	X	-
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		X	(-)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X	(-)

Deutscher Name	Wiss. Name	Anh. II	Anh. IV	PFA D3
Weitere Säugetiere				
Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>		X	-
Biber	<i>Castor fiber</i>	X	X	(-)
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>		X	-
Braunbär ²⁾	<i>Ursus arctos</i>	*	X	-
Europäischer Nerz ²⁾	<i>Mustela lutreola</i>	X	X	-
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>		X	0
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	X	X	-
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		X	0
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	X	X	(0)
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>		X	(-)
Wisent ²⁾	<i>Bison bonasus</i>	*	X	-
Wolf	<i>Canis lupus</i>	*	X	(0)
Ziesel ²⁾	<i>Spermophilus citellus</i>	X	X	-
Amphibien				
Alpen-Kammolch ³⁾	<i>Triturus carnifex</i>	X	X	-
Alpen-Salamander	<i>Salamandra atra</i>		X	-
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		X	(-)
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>		X	(-)
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	X	X	(-)
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	X	X	(-)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>		X	(-)
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		X	-
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>		X	(-)
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		X	-
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	X	X	-
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>		X	(-)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>		X	-
Reptilien				
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>		X	-
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	X	X	-
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>		X	0
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>		X	-
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		X	(-)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		X	0
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>		X	-
Tag- und Nachtfalter				
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>		X	-
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	X	X	-
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	X	X	0
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	X	X	-
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>		X	-
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	X	X	0
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	X	X	-
Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	X	X	(-)
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	X	X	0
Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	X	X	-
Nachtkerzen-schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>		X	HPA
Osterluzeifalter ²⁾	<i>Zerynthia poxyena</i>		X	-
Regensburger Gelbling ²⁾	<i>Colias myrmidone</i>	X	X	-
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>		X	-
Skabiosen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	X		-
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	*		0
Schwarzgefleckter Bläuling	<i>Maculinea arion</i>		X	0

Deutscher Name	Wiss. Name	Anh. II	Anh. IV	PFA D3
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>		X	-
Xylobionte u.a. Käfer				
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	*	X	-
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	X	X	-
Gestreifelter Bergwald-Bohrkäfer	<i>Stephanopachys substriatus</i>	X		-
Goldstreifiger Prachtkäfer ²⁾	<i>Buprestis splendens</i>	X	X	-
Gruben-Großlaufkäfer	<i>Carabus variolosus ssp. nodulosus</i>	X	X	-
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	X	X	(-)
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	X		(-)
Hochmoor-Großlaufkäfer	<i>Carabus menetriesi spp. Pacholei</i>	*		-
Juchtenkäfer/Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	*	X	(-)
Rothalsiger Düsterkäfer ²⁾	<i>Phryganophilus ruficollis</i>	*	X	-
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	X	X	-
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	X	X	-
Ungleicher Furchenwalzenkäfer ²⁾	<i>Rhysodes sulcatus</i>	X		-
Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	X		-
Vierzähniger Mistkäfer ²⁾	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	X	X	-
Libellen				
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>		X	(-)
Gekielte Smaragdlibelle	<i>Osygastra curtisii</i>	X	X	-
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X	X	(-)
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	X	X	(-)
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>		X	-
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	X		(-)
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>		X	(-)
Sibirische Azurjungfer ²⁾	<i>Coenagrion hylas</i>	X		-
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>		X	-
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>		X	-
Fische und Rundmäuler				
Bei Untersuchungen (E-Befischung) werden alle Arten erfasst.				
Weichtiere				
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	X	X	(-)
Banat-Felsenschnecke ³⁾	<i>Chilostoma banaticum</i>	X	X	-
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	X		-
Blanke Windelschnecke ^{2) 4)}	<i>Vertigo genesii</i>	X		-
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	X		(-)
Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	X	X	-
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	X		(-)
Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	X		-
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	X	X	-
Krebse				
Dohlenkrebs	<i>Austropotamobius pallipes</i>	X		(-)
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>	*		(-)
Sonstige				
„Pseudoskorpion“	<i>Anthrenochernes stellae</i>	X		-

*= prioritäre Art,

1) in 2019 wurden Reproduktionsnachweise in Sachsen festgestellt,

2) in Deutschland ausgestorben oder verschollen,

3) kein (oder wahrscheinlich kein) autochthones Vorkommen in Deutschland,

4) wurde am 20.09.2008 bei Garmisch-Partenkirchen durch Nachweis einer lebenden Population wiedergefunden,

5) In Abschnitt D2 liegen keine Rastgebiete von mindestens landesweiter Bedeutung für den Vogelzug,

6) Vorkommen können gem. Ergebnis der Gewässerstrukturkartierung ausgeschlossen werden.

6 LITERATURVERZEICHNIS

6.1 Literatur

50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH (2019): Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2019. Zweiter Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber. Stand: 15. April 2019.

Ad-hoc-Arbeitsgruppe Boden: Bodenkundliche Kartieranleitung, Hrsg.: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Geologischen Diensten, 5. Aufl., 438 S.; 41 Abb., 103 Tab., 31 Listen, Hannover 2005.

Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Ahmels, D., Brandmeyer, O., Bruns, D., Grünert, J., & Voß, U. (2016): Auswirkungen verschiedener Erdkabelsysteme auf Natur und Landschaft“ „EKNA“ (FKZ 3514 82 1600). Bundesamt für Naturschutz.

Balla, S., Borkenhagen, J. & Günnewig, D (2019): Der UVP-Bericht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. ZUR 2019, 323.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1998): E DIN ISO 9613-2 Meteorologische Korrektur Cmet. BayLfU Re. 2/6. 26.10.1998.

Bayerisches Geologisches Landesamt, München & Bayerisches Geologisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Das Schutzgut Boden in der Planung, Augsburg, München, 2003.

Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2020): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. 175 Seiten + Anlage. Augsburg & Freising-Weihenstephan.

Bayerische Staatsregierung (2018): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Stand: 01. März 2018.

Bernotat, D, & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhof, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 Seiten.

Bernshausen, F., Kreuziger, J., Uther D., Wahl, M. (2007): Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos – Bewertung und Maßnahmen kollisionsgefährlicher Leitungsbereiche. – Naturschutz und Landschaftsplanung 1/2007: 5-12

Blume, H.-P., Brümmer, G.W., Horn, R., Kandeler, E., Kögel-Knabner, I., Kretzschmar, R., Stahr, K., Wilke, B.-M. (2016): Scheffer, F. & Schachtschabel, Lehrbuch der Bodenkunde, Springer-Verlag, Berlin-Heidelberg.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2017): Bedarfsermittlung 2017-2030. Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für das Zieljahr 2030.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018a): Hinweise für die Planfeststellung Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG. April 2018.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018b): Verfahrenshandbuch zum Planfeststellungsverfahren von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI). Stand: Juni 2018 nach Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Anhang VI Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO).

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019a): Bedarfsermittlung 2019-2030. Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für das Zieljahr 2030.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2020): Bodenschutz beim Stromnetzausbau. Stand April 2020.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019b): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel. Stand: Juli 2019.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019c): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne. Stand: Juli 2019.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019d): Bedarfsermittlung 2019-2030 Entwurf des Umweltberichts – Teil 1 Strategische Umweltprüfung auf Grundlage des 2. Entwurfs des NEP Strom. August 2019.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2020): Bundesfachplanungsentscheid gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D (Arnstein bis Großgartach) vom 30.10.2020

Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016, Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

Frenz, W. & Müggenborg, H.-J. (Hrsg.) (2016): BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. 2., völlig neu bearbeitete Auflage.

- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010):** UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 Seiten.
- Garniel, A., Daunicht, W., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2007):** Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, November 2007).
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eickhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Bernd, Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Vökler, F., Witt, K. (2014):** Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (1998):** Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen; Heft 247, 1998.
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2004):** Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräusch Emissionen von Baumaschinen. Umwelt und Geologie. Lärmschutz in Hessen. Heft 2.
- Hoppe, W., Beckmann, M. & Kment, M. (Hrsg.) (2018):** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) – Kommentar. 5. Auflage. Carl Heymanns Verlag, Köln. 1.113 Seiten.
- Himmelsbach, V. (2006):** Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten, Serie: Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge (LSB)
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (2014):** Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015) – Ber. Vogelschutz 51: 15-42
- Lambrecht, H, Trautner, J, Kaule, G. & Gassner, E. (2004):** Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 201 82 130 [unter Mitarbeit von RAHDE, M. u. a.]. Endbericht. 316 Seiten. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- Lambrecht, H & Trautner, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von KOCKELKE, K., STEINER, R., BRINKMANN, R., BERNOTAT, D., GASSNER, E. & KAULE, G.]. Hannover, Filderstadt.

- Mammen, Ubbo & Kayser, Anja & Mammen, Kerstin & Raddatz, Daniel & Weinhold, Ulrich (2014):** Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben [Taking account of the Common Hamster (*Cricetus cricetus*) in landscape intervention planning]. Natur und Landschaft. 89. 10.17433/8.2014.50153289.350-355.
- Rassmus, J., Brüning, H., Kleinschmidt, V., Reck, H., Dierßen, K. (2001):** Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Umweltbundesamt, 2001, 135 S. (Texte Umweltbundesamt; 18/01).
- Roghan, S. & Bernotat, D. (2016):** Planerische Lösungsansätze zum Gebiets- und Artenschutz beim Netzausbau. Vilmer Expertenworkshop vom 28.10.-30.10.2015.
- Simon, M., Runge, H., Schade, S., Bernotat, D. (2015):** Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutz. Ergebnisse des gleichnamigen FuE-Vorhabens (FKZ 3511 82 1000). Unter Mitarbeit von Köst Meyer, H., Widding, T., Hartmann, I., Gockel, O. & Hösch, U. BfN-Skripten 420.
- Schönthaler, K., Balla, S., Wachter, T.F. & Peters, H.J. (2018):** Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. Climate Change 04/2018. Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Forschungskennzahl 3713 48 105 UBA-FB 002554/ANH,2.
- Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messner, D. (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53, 560 Seiten.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gegeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TenneT TSO GmbH & TransnetBW (2019):** Bundesfachplanungsunterlagen nach § 8 NABEG für die Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West, BBPIG Vorhaben Nr. 4 – Abschnitt D
- Trinks, S. (2010):** Einfluss des Wasser- und Wärmehaushaltes von Böden auf den Betrieb erdverlegter Energiekabel. Dissertation. Fakultät VI der Technischen Universität Berlin zur Erlangung des akademischen Grades. Tag der wissenschaftlichen Aussprache 14. Juli 2010.
- Trüby, P. (2014):** Betrieb von Hochspannungserdkabelanlagen. Experimente zur Einschätzung der Auswirkungen auf Boden und Pflanzen. Studie im Auftrag der Amprion GmbH P. Öffentlich bestellter, vereidigter Sachverständiger für land- und forstwirtschaftliche Bodenkunde.
- Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L., Klußmann, M. (2016):** Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für

die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht vom 19.12.2019. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

6.2 Pläne und Programme

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (2019): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Teilfortschreibung, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Dezember 2019

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (2018): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Teilfortschreibung, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 21. Februar 2018

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013

LABO, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2018): Bodenschutz beim Netzausbau, Empfehlungen zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden für erdverlegte Höchstspannungsleitungen, Weimar, Juli 2018.

LABO, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2018): Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Ober-Mörlen, August 2018.

LAGA 20, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (2020): Gültige Mitteilungen der LAGA vom Mai 2020.

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (2017): Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 10. Juli 2017

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (2014): Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 4. August 2014

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (2012): Regionalplan der Region Main-Rhön (3) in der Fassung vom 24. Januar 2008; Berichtigung; Bekanntmachung vom 31.01.2012 Nr. 24-8153.00-1/08

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (2011): Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 1. März 2011

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (2011): Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 18. Januar 2011

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (2010): Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 16. Dezember 2010

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (2009) Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 vom 4. November 2009

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (2008): Regionalplan Region Main-Rhön (3), in Kraft getreten am 18. Januar 2008

6.3 Internetquellen

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016): Vollzugshinweise und Erhaltungsziele, Stand Oktober 2020, https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/index.htm

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2020): Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, Stand Oktober 2020, [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNO-DENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00347,AARTxNODENR:356850,USERxBO-DYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNO-DENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00347,AARTxNODENR:356850,USERxBO-DYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2020): Leitfaden zur Bewertung natürlicher Bodenfunktionen – Kurzfassung, Stand Oktober 2020, https://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/doc/arbeitshilfe_kurzfassung.pdf

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand Oktober 2020, <https://www.ffh-vp-info.de>

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2020): Begriffsbestimmung „biologische Vielfalt bzw. Biodiversität“, Stand Oktober 2020, <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologischevielfalt/begriffsbestimmung.html>

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2020): PCI-Liste im Amtsblatt der Europäischen Union vom 11. März 2020, Stand Oktober 2020, <https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstiges/PCI-Amtsblatt.html>

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2020): Festlegen des exakten Leitungsverlaufs in der Planfeststellung, Stand Oktober 2020, <https://www.netzausbau.de/5schritte/planfeststellung/de.html>

Vogelkundliche Geschehen in Deutschland und Luxemburg (2020), Stand Oktober 2020, <https://www.ornitho.de/>

6.4 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften

12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

26. BImSchV Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)

32. BImSchV Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

- AVV Baulärm** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. Sept. 1970)
- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- BayBO** Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist
- BayDSchG** Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
- BayKompV** Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U)
- BayNatSchG** Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist
- BayStrWG** Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist
- BayWG** Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist
- BayWaldG** Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist
- BBergG** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- BBodSchG** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- BBPIG** Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

- BImSchG** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- BWaldG** Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist
- DIN 4049-1** Hydrologie; Grundbegriffe. Juni 2004
- DIN 18300** VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten
- DIN 19731** Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial. Mai 1998
- DIN 19732** Bodenbeschaffenheit - Bestimmung des standörtlichen Verlagerungspotentials von nichtsorbierbaren Stoffen. Oktober 2011
- DIN EN 50413** (VDE 0848-1); Grundnorm zu Mess- und Berechnungsverfahren der Exposition von Personen in elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz): August 2009
- DIN ISO 9613-2** Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien. Oktober 1999
- DV FoVG** Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DV FoVG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. S. 371, BayRS 7903-1-L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 24. März 2019 (GVBl. S. 168) geändert worden ist
- E DIN 19639** Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Mai 2018
- WRRL** Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- EnWG** Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist
- FoVG** Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- FoVDV** Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61)
- FStrG** Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden
- GG** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist

Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungs-
trassen in Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren, 01. August 2017

InvBeG Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen von 10 Dezember 2020 (BGBl. I S.
2694)

LAI-Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV Hinweise zur Durchführung der Verord-
nung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der
Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für
Immissionsschutz am 17. und 18. September 2014 in Landshut

LuftVG Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl.
I S. 698), das zuletzt durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.
1328) geändert worden ist

NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl.
I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
geändert worden ist

OGewV Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die durch
Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert
worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003
(BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019
(BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen
von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen vom 8. Mai 2000
(AB. EU Nr. L 162 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2005/88/DG des europäischen
Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 344 S. 44)

ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch
Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

TEN-E-VO Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhe-
bung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr.
713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. EU Nr. L 115 S. 39)

TrinkWV Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016
(BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I
S. 1328) geändert worden ist

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3.
Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

VDI 2571 Technischer Inhalt der Richtlinie VDI 2571, Schallabstrahlung von Industriebauten
vom August 1976 (zurückgezogenes Dokument)

VSch-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170, S. 115).

Vollzugshinweise Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 14. Oktober 2015 (AllMBI. S. 443), die durch Bekanntmachung vom 30. November 2017 (AllMBI. S. 557) geändert worden ist.

Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV) bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus

Vollzugshinweise zur Anwendung des Waldgesetzes für Bayern bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist